DIE GEWERBESCHUTZRECHTE ALS REALE IMMATERIELLE WERTE

WERT, WERTUNG UND BILANZIERUNG

Versuch eines Beitrags zur Lösung der Problematik
der betriebswirtschaftlichen immateriellen Werte

Heinz Gerathewohl

1962

DIE GEWERBESCHUTZRECHTE ALS REALE IMMATERIELLE WERTE

WERT, WERTUNG UND BILANZIERUNG

Versuch eines Beitrags zur Lösung der Problematik
der betriebswirtschaftlichen immateriellen Werte

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Heinz Gerathewohl

1961

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: . . . . . Prof. Dr. Otto Hintner
Koreferent: . . . . . Prof. Dr. Peter Scherpf
Tag der mündlichen Prüfung: . . . 25. Juli 1962
(Schlußberatung)

Druck: Hansadruck Wittenzellner · 8 – München 15 · Sonnenstraße 15

INHALTSÜBERSICHT

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen 8

Zitierweise 8

Abkürzungsverzeichnis 9

VORBEMERKUNG 11

A EINFÜHRUNG 13

1 Begriff "immaterieller Wert" 13

10 Etymologische Betrachtung 13

100 immateriell 14

101 ideell 14

11 Gebräuchliche Ausdrucksweisen 15

110 Fachliteratur 16

111 Rechtlicher Sprachgebrauch 17

1110 Gesetze und Verordnungen 18

1111 Rechtsprechung 18

12 Kritik an den Benennungen 19

120 immaterielle Güter 19

121 immaterielle Wirtschaftsgüter 20

122 immaterielles Anlagevermögen 21

2 Gruppen immaterieller Werte 22

20 Arten 22

200 reale immaterielle Werte 22

201 potentielle immaterielle Werte 24

202 ideelle immaterielle Werte 25

21 Zusammenhänge 26

210 Gesamtzusammenhang 26

211 Einzelabhängigkeiten 29

3 Unterscheidungsmerkmale der immateriellen Werte 30

30 Nach Art ihrer Entstehung 30

300 originär 30

301 derivativ 31

31 Nach ihrer getrennten Verwertbarkeit 31
310 unselbständig 31
311 selbständig 31
32 Nach ihrer Beziehung zum Betriebsganzen 32
320 gesamtbetrieblich 32
321 teilbetrieblich 32
33 Nach ihrer Beständigkeit 33
330 dauerhaft 33
331 flüchtig 33
34 Nach Feststellbarkeit des verursachten Aufwandes 34
340 mit zurechnungsfähigem Aufwand 34
341 ohne zurechnungsfähigem Aufwand 34

4 Bedeutung der immateriellen Werte 35
40 Wirtschaftlich 35
400 mikroökonomisch 35
401 makroökonomisch 38
41 Bilanziell 39
410 für die Betriebswirtschaft 39
411 für den Fiskus 42

B HAUPTTEIL 44
1 Charakter der Gewerbeschutzrechte 44
10 Gewerbliche Schutzrechte, gewerblicher Rechtsschutz, Gewerbeschutzrechte 44
100 Abgrenzung 44
101 Kennzeichen 45
11 Rechtliche und wirtschaftliche Substanz der Einzelrechte 46
110 Begriff und Wesen 46
111 Erscheinungsformen 49
112 Rechtsgrundlagen 55

2 Wert der Gewerbeschutzrechte 58
20 Theoretisch-ökonomischer Wert 61
200 Wertkomponenten ersten Grades 61
201 Wertkomponenten zweiten Grades 62

21 Funktionell-rechtlicher Wert 62
210 Rechtsinhalt 62
211 Schutzumfang 63
2110 Schutzfrist 64
2111 Schutzbereich 65
2112 Ausschließlichkeit 66
2113 Rechtsmittel 66
22 Real-monetärer Wert 67
220 Erstehungsgegenwert 69
2200 Anschaffungswert 69
2201 Herstellungswert 70
221 Erlösgegenwert 71
2210 Tauschwert 71
2211 Gebrauchswert 72
23 Gemeiner Wert 73

3 Wertung der Gewerbeschutzrechte 74
30 Wertungsbeeinflussende Faktoren 74
300 Geldwerteinheit 75
301 Wertungszeitpunkt 77
302 Situation im Wertungszeitpunkt 77
303 Wertungskomplexität 78
304 Bilanztheoretische Wertungsaspekte 80
3040 Zweckaspekt 81
3041 Zeitaspekt 81
305 Wertungsmaßstab 82
306 Wertungspräjudizien 84
307 Wertungssubjekt 84
308 Wertungsanlaß und Wertungszweck 86
309 Werterkennbarkeit 86
31 Problematik der Wertung 87

4 Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte 88
40 Generelle Bilanzierungsgrundsätze für Handels- und Steuerbilanz 88

400 Interdependenz der Bilanzierungsgrundsätze 88

401 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 89

4010 Förmliche Ordnungsmäßigkeit 90

4011 Sachliche Ordnungsmäßigkeit 90

402 Inventarisierungserfordernisse 91

403 Bilanzierungsnormen 92

4030 Bilanzgliederung 92

4031 Bilanzkontinuität 93

4032 Bilanzidentität 94

41 Spezielle Bilanzierungsgrundsätze für die Handelsbilanz 95

410 Gläubigerschutz 95

411 Aktivierungsfähigkeit 96

412 Wertansatz 103

413 Abschreibung 104

42 Spezielle Bilanzierungsgrundsätze für die Steuerbilanz 106

420 Ermittlung steuerbarer Gewinne 106

421 Aktivierungspflicht 107

422 Wertansatz 107

423 Abschreibung 108

43 Praxis der Bilanzierung 109

430 Kreis der untersuchten Betriebswirtschaften 109

4300 Merkmale 109

4301 Anzahl 110

431 Erläuterung zur Durchführung der Analyse 111

4310 Herkunft des Zahlenmaterials 111

4311 Konsolidierte Bilanzen 112

4312 Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 112

4313 Erforderliche Korrekturen 113

432 Auswertungsergebnisse und Einzelschlußfolgerungen 114

4320 Anteil des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte an Anlagevermögen und Bilanzvolumen 114

4321 Relation des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zu Aktienkapital und Aktienkapital - Marktwert 116

4322 Verhältnis des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zur Zahl der Zugänge an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen 118

4323 Abschreibung 121

4324 Erinnerungswert 122

4325 Fünf-Spalten-Bilanz-Ausweis 124

4326 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 125

4327 Benennung der Gewerbeschutzrechte in der Bilanz 125

433 Bilanzen ausländischer Gesellschaften 128

44 Gesamtschlußfolgerung 129

C SCHLUSSBETRACHTUNG 131

Literaturverzeichnis 133

ANHANG

1 Erhebungsbogen der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen 139

2 Verzeichnis der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr keine Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen 221

3 Verzeichnis der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr nur Rechte ausweisen, die nicht zu den Gewerbeschutzrechten gezählt wurden 227

4 Verzeichnis der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen, die aber aus besonderen Gründen für die weitere Analyse nicht herangezogen wurden 229

5 Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. April 1959 231

VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN UND TABELLEN

I	Arten und Stellung der immateriellen Werte	23
II	Die immateriellen Werte im Wertefluß der Betriebswirtschaft	37
III	Möglichkeiten der Bilanzierung immaterieller Werte und ihre Wirkung. Teil I - Bei Aktivierung	40
IV	Möglichkeiten der Bilanzierung immaterieller Werte und ihre Wirkung. Teil II - Bei Nichtaktivierung	41
V	Den Wert der Gewerbeschutzrechte beeinflussende Komponenten	60
VI	Die Wertung der Gewerbeschutzrechte beeinflussende Faktoren	76
VII	Anteil des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte an Anlagevermögen und Bilanzvolumen	115
VIII	Relation des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zu Aktienkapital und Aktienkapital-Marktwert	117
IX	Verhältnis des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zur Zahl der Zugänge an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen	119
X	Benennung der Gewerbeschutzrechte in der Bilanz	126

ZITIERWEISE

Absatz-Angaben wie "Abs. 1,2" u.dgl. nach Paragraphen oder Artikeln erfolgten nur, wenn der betreffende § oder Art. noch weitere, unangeführte Absätze enthält.

Die in Abschnitt B 43 unter "Lfd. Nr." genannten Zahlen bezeichnen die Nummern der jeweiligen Erhebungsbogen, mit denen die betreffenden Gesellschaften im Anhang aufgeführt sind.

Bei wiederholter Zitierung von Autoren wird neben dem Hinweis "a.a.O." in Klammern die Zahl genannt, unter der die betreffende Publikation in das Literaturverzeichnis aufgenommen ist.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937
Anm.	Anmerkung
AO	Reichsabgabenordnung
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BFM	Bundesfinanzministerium
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bl.f.PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BStBl	Bundessteuerblatt
BW	Betriebswirtschaft
DMEB	DM-Eröffnungsbilanz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungs-Verordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
f, ff	folgende
FG	Finanzgericht
GBlDDR	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GbmG	Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889
GewO	Gewerbeordnung
GM	Goldmark
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892
GschmG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876
GstnG	Gaststättengesetz vom 28. April 1930
G&V	Gewinn und Verlust (-Konto)

GüA	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957
GüGPP	Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 9. Mai 1961
HbaG	Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938
IHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952
Lfd. Nr.	Laufende Nummer für die im Anhang aufgeführten Betriebswirtschaften
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten vom 23. Dezember 1954
PatG	Patentgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961
PatGDDR	Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950
RFH	Reichsfinanzhof
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGStr	Reichsgericht in Strafsachen
RMSB	RM-Schlußbilanz
RStBl	Reichssteuerblatt
S.	Seite
s.	siehe
SHG	Soforthilfegesetz vom 8. August 1949
Sp.	Spalte
StDVO	Steuer-Durchführungs-Verordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
VPöA	Verordnungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953
WZG	Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961

VORBEMERKUNG

Vor allem im Wesen der Wirtschaft und im Erfolgsdenken ihrer Wirtschaftssubjekte mag es begründet liegen, daß sie es bewußt oder unbewußt vorzieht, überwiegend mit materialen und somit gegenständlichen Dingen - mit Fakten zu arbeiten. Sie nutzt diese ebensosehr als Mittel, wie sie trachtet, sie als Ergebnis des Wirtschaftens zu erhalten.

Dem Nichtmaterialen, Ungegenständlichen wird dagegen nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Immaterielle Werte werden oftmals unter einer Art Zwang und nicht aus einer selbstschöpferisch-freien Unternehmerhandlung heraus "beschafft", sie entwickeln sich beiläufig oder stehen, ohne die nötige Beachtung zu finden, dem Kaufmann einfach zur Verfügung.

Erst wenn es an eine materielle Auswertung immaterieller Dinge geht, z.B. bei der Veräußerung einer Betriebswirtschaft, beginnt die Suche nach derartigen Werten mit dem Ziel, sie voll zu erfassen und ihren Kapitalisierungswert zu bestimmen. Vorher sind sie größtenteils eine Art "unsichtbarer Gebrauchsgegenstand", den man wie selbstverständlich nutzt, ohne sich seiner Verwendung oder gar seines Wertes augenblicklich bewußt zu sein.

Die immateriellen Werte sind, verglichen mit anderen Erscheinungen, für die Betriebswirtschaftslehre teils ein noch wenig erforschtes Gebiet, teils völliges Neuland. Auch das Vorliegen umfangreicher Literatur über diese Materie ändert die Situation nicht.

Am Objekt der Betrachtung selbst mag es liegen, wenn es die nötige Durchleuchtung noch nicht erfahren hat, aber auch an der Unbekümmertheit und Vorbehaltlosigkeit, mit der verschiedentlich - gerade in diesem Falle - Begriffe und Feststellungen geprägt oder übernommen werden, deren Erkenntniswert nur gering ist.

Die vorliegende Arbeit hätte einen wesentlichen Zweck erfüllt, würde sie wenigstens vereinzelt das Bewußtsein um die Existenz und die Bedeutung immaterieller Werte fördern und mitwirken können, da und dort vorhandene Irrtümer, Fehlerkenntnisse und Unklarheiten zu beseitigen. Schon allein damit wäre sie imstande, einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der um die immateriellen Werte bestehenden Probleme zu leisten.

Wenn nach einer die Gesamtheit der immateriellen Werte erfassenden Einführung, dem Thema entsprechend, nur auf die Gewerbeschutzrechte eingegangen werden kann, so ge-

schieht dies in der Absicht, an die Stelle einer breiteren eine tiefergehende Betrachtung zu setzen; sie ist aber auch bedingt durch die beinahe unüberschaubare Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen immaterieller Werte.

Die für diese Arbeit gewählte und bei betriebswirtschaftlichen Publikationen im allgemeinen ungewohnte Darstellung des Stoffes - Gliederung nach der Melvil Deweyschen Dezimalklassifikation und Einbau der Überschriften in den Text - ist als Versuch anzusehen, einmal vom bisher Üblichen abzuweichen. Auf naturwissenschaftlich-technischen Gebieten hat sich diese Art der Darstellung bereits seit Jahren bewährt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. O. Hintner sowie Herrn Dr. G. Mann, die meinen Bitten um Rat und kritisches Urteil allzeit aufgeschlossen gegenüberstanden. Auch dem Deutschen Patentamt, das mir die umfangreichen Ermittlungen der für diverse Aktiengesellschaften relevanten Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen erlaubte, sowie der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, die mir in ihrem Wirtschaftsarchiv die Durchsicht von mehr als tausend Geschäftsberichten gestattete, möchte ich an dieser Stelle danken. Nur durch das große Entgegenkommen dieser Institutionen war es möglich, die angegliederte Analyse der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten durchzuführen.

München, den 1. September 1961

A EINFÜHRUNG

1 Der Begriff "immaterieller Wert" - die Gewerbeschutzrechte zählen zu dieser Art von Werten - ist exakt nur schwer zu definieren.

Negativ formuliert sind betriebswirtschaftliche immaterielle Werte alle jene Kräfte und Erscheinungen, die in einer Betriebswirtschaft vorhanden sind und nicht zu den materiellen Werten zählen. Genauer gesagt sind es Werte, die nicht unmittelbar "an ein dingliches, materielles Gut geknüpft sind, sondern auf einer nicht greifbaren Tatsache rechtlicher oder wirtschaftlicher Art beruhen".[1]

Auffallend ist, daß in der Fachliteratur ebenso wie im amtlichen Sprachgebrauch die immateriellen Werte nur in den seltensten Fällen durch eine reine Beschreibung definiert werden. An deren Stelle tritt in der Regel eine kasuistisch aufzählende Darstellung, die - und dies muß besonders betont werden - immer unvollständig ist und daher auch jeweils mit den gebräuchlichen Verweisen wie "und ähnliche Rechte", "usw.", "u.a." oder "etc." endet.[2]

10 Eine kurze etymologische Betrachtung kann zur genaueren Auslegung des Wortes "immateriell" beitragen. Auch der Begriff "ideell" muß dabei untersucht werden, wird er doch zeitweilig zur Substitution des Wortes immateriell verwendet.

---

1) Haller/Hotzel, Kaufmännisches Handwörterbuch, Berlin-Schöneberg, 1. Band 1938, S. 506 (Stichwort: Immaterielle Werte)

2) Die üblichen Definitionen sind häufig ähnlich der in Gablers Wirtschafts-Lexikon, Wiesbaden, 1. Band 1958, 2. Aufl., Sp. 1485 (Stichwort: Immaterielle Werte) zitierten: Immaterielle Werte sind "nichtstoffliche Vermögenswerte eines Unternehmens, wie Standort, Kundenkreis, Firmenname, Organisation, Leitung und Mitarbeiterstamm, Erfindungen sowie Rechte (Patente, Lizenzen, Konzessionen, Urheberrechte usw.)".

100 Bezeichnenderweise ist der Begriff "i m m a t e r i e l l" in keinem etymologischen Wörterbuch zu finden.[1] Es muß deshalb von dem gleichfalls nur selten beschriebenen konträren Begriff "materiell" ausgegangen werden, der im heutigen Sprachgebrauch eine Doppeldeutigkeit besitzt. Er hat einmal, von den Wortstämmen "Materie" und "Material"[2] hergeleitet, die Bedeutung von gegenständlich, sachbezogen, stofflich.[3] Zum anderen wird "materiell" aber auch im Sinne von finanziell oder gewinnstrebend verwendet.

Der Begriff "immateriell" - die Vorsilbe "im" bewirkt die Negativierung des Grundwortes - hat in dem hier gebräuchlichen Zusammenhang nur die erstgenannte Aussageform. Immaterielle Werte sind also ungegenständliche, nicht sachbezogene, stofflose Werte.

101 Das Adjektiv "i d e e l l" ist von dem Substantiv Idee, griechisch idéa abgeleitet.[4] Es wird damit ein Vernunftsbegriff, etwas Gedachtes, nur in der geistigen Anschauung Befindliches, eine Vorstellung angesprochen.[5]

---

1) Anm. Im Gegensatz dazu ist das Wort "immateriell" in reinen Konversationslexika häufig besprochen; so z.B. in:
Meyers Großes Konversationslexikon, Leipzig/Wien, 9. Band 1908, S. 769: "Immateriell, immaterial, unkörperlich, stofflos."
Der Große Brockhaus, Leipzig, 9. Band 1931, S. 42: "Immateriell (frz.), unkörperlich, unstofflich. Gegensatz: materiell."
Der Große Herder, Freiburg i.B., 6. Band 1933, 4. Aufl., Sp. 458: "Immateriell, unkörperlich."
Das Bertelsmann Lexikon, Gütersloh, 2. Band 1954, Sp. 596: "Immateriell (frz.), unkörperlich, stofflos, unausgedehnt; z.B. die Kraft im Gegensatz zum Stoff (Geist - Körper, Seele - Leib ...)."

2) Fr.L.K. Weigand, Deutsches Wörterbuch, Gießen, 2. Band 1910, 5. Aufl., Sp. 143, 144: "Material = Rohstoff, Gerät, Bedarf ... Aus dem subst. Ntr. (materiale) des lat. Adj. materialis 'zum Stoffe gehörig', von lat. materia 'Stoff' kommend."

3) Fr.L.K. Weigand (79), a.a.O., Sp. 144: "Materiell, adj. = stofflich, körperlich, sachlich, inhaltlich, vom lat. materialis ..."

4) F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin, 1957, 17. Aufl., S. 323: "Idee gr. idéa ... gelangt als Kernbegriff von Platos Lehre in die Sprachen Europas und ist deutschen Philosophen des 17./18. Jahrhunderts als lat. idea geläufig. Unter Einfluß des frz. idée (so seit dem 12. Jahrhundert) spricht Leibniz 1670 von Ideen als 'Vorstellungen'. Seit Herder 1767 rückt die Bedeutung 'Gedanke' in den Vordergrund, die im heutigen Alltagsdeutsch herrscht, durch die Hegelsche Schule in die weitesten Kreise getragen."

5) vgl. Fr.L.K. Weigand (79), a.a.O., 1. Band 1909, Sp. 913

Die bedenkenlose Substitution des Wortes "immateriell" durch "ideell", wie verschiedentlich vorgenommen,[1] ist insofern abzulehnen, als zwischen immateriell und ideell aussagemäßige Unterschiede bestehen.

Der Begriff immaterieller Wert ist weitgreifender. Er schließt sämtliche Werte ein, die nicht materiell sind, also auch die ideellen Werte. So gibt es Werte wie Gesundheit oder Leistungsfähigkeit der Belegschaft, Kundenkreis, Standortgegebenheiten etc., die wohl als immateriell, aber deshalb nicht als ideell bezeichnet werden können.

11 Die Wortkombination "immaterieller Wert" wird im Schrifttum weder ausschließlich noch der begrifflichen Auslegung nach einheitlich verwendet. Abgesehen von der oft willkürlichen Anwendung des Adjektivs "ideell" sind bei den gebräuchlichen Ausdrucksweisen Kombinationen auch mit anderen Substantiven und reine Umschreibungen anzutreffen.

Eine Aufteilung der üblichen Bezeichnungen nach ihrem Vorkommen in der Fachliteratur und im rechtlichen Sprachgebrauch erscheint zweckmäßig, da im ersteren Bereich als einem lebenden Stoffgebiet weitreichendere Modulationsmöglichkeiten gegeben sind als im rechtlichen Sprachgebrauch, in dem eine festumrissene Terminologie bestehen muß und im allgemeinen auch besteht.

---

1) Beispiele hierzu:
Haller/Hotzel (18), a.a.O., S. 506: "immaterielle Werte oder ideelle Werte sind Werte, welche ..."
A. Rüger, Bilanzen. Umsatz-, Verkehrs-, Saldo-, Vermögens-, Erfolgs-, Zwischen-, Eröffnungs-, Sanierungs-, Fusions-, Liquidations- und Konkurs-Bilanz, Eichenbühl (Ufr.), 1950, 13. Aufl., S. 8: "Anlagewerte sind Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Kraftanlagen, Fuhrpark u.a. Hier handelt es sich um greifbare (materielle) Werte. Auch die nicht greifbaren (ideellen) Werte sind unter Anlagevermögen ..."
W. Schiffmann, Die immateriellen Werte in der DM-Eröffnungsbilanz. Der Wirtschaftsprüfer, Köln, 1950, S. 296: "Der Begriff 'immaterieller Wert' umfaßt rein sprachlich unkörperliche Vermögenswerte. In diesem strengen Wortsinn deckt sich immateriell mit ideellem Wert."
O. Dick, Bewertung beweglicher und ideeller Wirtschaftsgüter, Hannover-Kirchrode, 1955, S. 91: "Die genannten Rechtsgüter sind die im Schrifttum als Immaterialgüter angesprochenen ideellen Vermögenswerte der gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmung."

110 In der Fachliteratur wird am häufigsten der Ausdruck "immaterieller Wert" verwendet.[1] Von einigen unbedeutenden Varianten abgesehen, entspricht der ihm unterstellte Sinngehalt im allgemeinen der schon zitierten Definition.[2] Als weitere Bezeichnungen sind vor allem zu finden "immaterielle Güter",[3] "immaterielles Anlagevermögen",[4] "immaterielle Wirtschaftsgüter",[5] "immaterielle Güter des Anlagevermögens",[6] "immaterielles Vermögen", "ideelle Werte",[7] "ideelles Betriebs- oder Unternehmungsvermögen", "ideelle Wirtschaftsgüter", "Immaterialgüter", "ideelle Vermögenswerte", "ideelles Unternehmungsgut",[8] "unkörperliche Wirtschaftsgüter".[9]
Wie sehr diese Benennungen noch ungefestigt und im Flusse sind, beweist die Vielzahl ihrer Erscheinungsformen; wie leicht dieser Umstand aber auch zu Verwechslungen und unklaren Darstellungen führt, ist an einem Beispiel erkennbar:

Unter der Überschrift "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" teilt Fürst[10] die immateriellen Werte in zwei große Gruppen:

---

1) Anm. So z.B. bei Bühler/Scherpf, Steuern und Bilanz, Berlin/Frankfurt a.M., 1957, 6. Aufl., S. 287 f; bei E. Heinen, Handelsbilanzen, Wiesbaden, 1. und 2. Band 1958, S. 121; bei H. Brönner, Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Stuttgart, 1956, 5. Aufl., S. 378 f; bei W. Schiffmann (52), a.a.O., S. 296 ff; bei H. Vogel, Zur Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter in der DM-Eröffnungsbilanz. Der Betriebsberater, Zehntagedienst für Wirtschaft, Steuer- und Sozialrecht, Heidelberg, 1952, S. 399 f; bei Th. Gabler (75), a.a.O., 1. Band 1958, Sp. 1485; bei H. Mohr, Bilanz und immaterielle Werte, Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, Berlin/Wien, 1927, II. Serie, Heft 30

2) s. Ausführungen (A 1) S. 13

3) Anm. So z.B. bei Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 237, 239; bei E. Gutenberg, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden, 1958, S. 173 f

4) Anm. So z.B. bei E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 173; bei E. Heinen (19), a.a.O., S. 118 f

5) Anm. So z.B. bei H. Brönner (5), a.a.O., S. 379; bei W. Schiffmann (52), a.a.O., S. 296 ff; bei H. Vogel (54), a.a.O., S. 399 f; bei Peters/Herrmann, Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Köln, 1955, § 6 Anm. 96a

6) Anm. So z.B. bei E. Heinen (19), a.a.O., S. 118 f

7) Anm. So z.B. bei W. Schiffmann (52), a.a.O., S. 296

8) Anm. Letztere so z.B. bei O. Dick (7), a.a.O., S. 91, 96

9) Anm. So z.B. bei O. Mutze, Zur Bewertung der wichtigsten immateriellen Wirtschaftsgüter. Neues Steuerrecht von A bis Z, Immaterielle Wirtschaftsgüter D 2, Berlin/Bielefeld/München, 1956, S. 1

10) R. Fürst, Bilanzierungsgrundsätze in der Praxis, Essen, 1956, S. 50

"a) immaterielle Rechte, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte (Patente, Musterschutzrechte, Vorbenutzungsrechte, Lizenzen, Marken-, Warenzeichen-, Urheber-, Verlagsrechte), Konzessionen, Nutzungsrechte (Nießbrauch-, Pacht-, Miet-, Wassernutzungsrechte u.a.m.), Brenn- und Braurechte, Quoten und Syndikatsrechte;

b) immaterielle Wirtschaftsgüter, wie z.B. Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill), Betriebseinrichtungskosten, Reklamekosten, Erfindungen, Rezepte, Geheimverfahren usw."

In seinen weiteren Ausführungen hält er diese Differenzierung nicht aufrecht, ja er widerspricht ihr sogar offensichtlich, wenn er an anderer Stelle des gleichen Buches[1] von "immateriellen Wirtschaftsgütern, deren Existenz gesetzlich (Patente) oder vertraglich (Lizenzen) beschränkt ist ..." spricht.[2]
Er verwendet die Benennung "immaterielle Wirtschaftsgüter" sowohl als Unterbegriff zu den immateriellen Werten, wie auch als Synonyma für diese.[3]

Vorstehendes Beispiel beweist, daß einzelne Wortprägungen, die zur Bezeichnung der immateriellen Werte benützt werden, keinen einheitlich festgelegten Begriffsinhalt besitzen und bei Verwendung in der Fachliteratur häufig eine individuelle Auslegung erfahren.[4]

111 Bei einem Vergleich der gebräuchlichen Bezeichnungen ist festzustellen, daß auch der rechtliche Sprachgebrauch sich keineswegs einer einheitlich fixierten Ausdrucksweise bedient.

---

1) R. Fürst (15), a.a.O., S. 125

2) Anm. Patente wie auch Lizenzen wurden durch R. Fürst - siehe a) - zu den "immateriellen Rechten" und nicht zur Gruppe der "immateriellen Wirtschaftsgüter" gezählt.

3) Anm. Eine ähnliche begriffsmäßige Doppeldeutigkeit findet sich u.a. auch bei W. Schiffmann (52), a.a.O., S. 296 f.

4) Anm. Es ist eine verwunderliche und zum Teil bedauerliche Tatsache, daß von einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung, die sich u.a. mit Fragen der Rationalisierung, Typisierung und Normierung beschäftigt, auch auf diesem Gebiet bisher keine eindeutigen und allgemeingültig feststehenden Benennungen verwendet werden.

1110 In den Gesetzen und Verordnungen werden die immateriellen Werte verschiedentlich überhaupt nicht unmittelbar angesprochen. Sie sind dann in andere umfassende Bezeichnungen eingeschlossen. So spricht das Handelsgesetz in den §§ 39 und 40 nur ganz allgemein von "sämtlichen Vermögensgegenständen" und "sonstigen Vermögensgegenständen".[1] Auch das DM-Bilanzgesetz kennt nur den verallgemeinernden Ausdruck "Vermögensgegenstände". In beiden Fällen sind neben anderen die immateriellen Werte damit gemeint.

Eine zweite Form, in der immaterielle Werte angesprochen werden, ist die beispielhafte Aufzählung. Sie ist anzutreffen im Aktiengesetz § 131 Abs. I A II Ziff. 5 und im Genossenschaftsgesetz § 33d Abs. 1 A I Ziff. 5, wo der Gesetzgeber von Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Marken- und ähnlichen Rechten spricht.

Bei der dritten zu findenden Form werden einzelne Arten immaterieller Werte unmittelbar aufgeführt. So nimmt das Aktienrecht direkten Bezug auf die Aufwendungen für Gründung und Kapitalbeschaffung, die Kosten der Betriebseinrichtung (AktG § 133 Ziff.4) und den Geschäfts- oder Firmenwert (AktG § 133 Ziff. 5). Das Bewertungsgesetz behandelt in § 58 und in der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz § 50 ausschließlich die Gewerbeberechtigungen.

Eine letzte Form endlich ist diejenige, bei der die immateriellen Werte tatsächlich als solche angesprochen werden. Sie ist nur in einem Falle gegeben, und zwar im Soforthilfegesetz § 26 StDVO/SHG. Nach dieser Rechtsregelung gehören dazu Firmenwert, Urheberrecht, geschützte und nicht geschützte Erfindungen sowie "ähnliche immaterielle Werte".

Die ratio legis für Verwendung derart unterschiedlicher Formulierungen ist wohl darin zu sehen, daß durch die Wahl verallgemeinernder oder beispielhafter Bezeichnungen generelle und damit weitgreifendere Gesetzesformulierungen geschaffen werden sollten. In den anderen Fällen ist es das Ziel der Gesetzgebung gewesen, nur spezielle Einzeltatbestände anzusprechen und das Objekt betreffende Verallgemeinerungen auszuschließen.

1111 Ein evolutionäres Element für das Zustandekommen gesetzgeberischer Begriffsformulierungen ist - neben der Wissenschaft - die Rechtsprechung, die

---

1) Anm. s. auch GmbHG § 42 Ziff. 1

sich in Ausübung ihrer Aufgabe, der Auslegung von Gesetzen, oftmals gewisser selbstgeschaffener Hilfsbegriffe und abgeleiteter Formulierungen bedient.
Für immaterielle Werte hat sich in diesem Bereich vorwiegend die Bezeichnung "immaterielles Wirtschaftsgut" geformt, wohl ausgelöst und begünstigt durch die seit 1934 durch das Einkommensteuergesetz eingeführte Verwendung des Begriffes "Wirtschaftsgut". Er wurde im Laufe der Zeit, durch das Adjektiv "immateriell" ergänzt, zur Bezeichnung desjenigen Teils der Wirtschaftsgüter verwendet, den die immateriellen Werte darstellen.

Selbstverständlich tauchen in handels- und steuerrechtlichen Urteilen daneben auch alle jene Benennungen und Umschreibungen auf, die in ihrer Vielzahl bereits herausgestellt wurden.
Die meisten der in Fachliteratur und rechtlichem Sprachgebrauch zu findenden Ausdrucksweisen, der Zahl nach über ein Dutzend, wollen ihrem begrifflichen Inhalt nach das gleiche Objekt, die immateriellen Werte, bezeichnen. Diese Mannigfaltigkeit verleitet zu der Schlußfolgerung, es läge hier ein Wortreichtum vor, wie er in der deutschen Sprache nur selten anzutreffen ist. Dem ist jedoch nicht so.

12 Bei kritischer Betrachtung der Benennungen läßt sich von vornherein eine Reihe von Wortprägungen ausscheiden, die, wenn auch nicht immer der heute gebräuchlichen Terminologie, so doch dem Sprachempfinden zuwiderläuft. Ein anderer Teil kann nur unter bestimmten Bedingungen, d.h. mit einem mehr oder minder eingegrenzten Aussageumfang Verwendung finden.
Nachfolgend können die existierenden Ausdrucksweisen nicht sämtlich untersucht werden; eine beispielhafte Analyse der hauptsächlich gebräuchlichen muß genügen.

120 Als erstes erscheint, kritisch beurteilt, die Bezeichnung "immaterielle Güter" bedenklich und nur bedingt zweckmäßig. Gewiß ist es Sache des subjektiven Sprachempfindens, welcher Sinngehalt dem Begriff "Gut" beigelegt wird. Es kann darin - wie besonders in volkswirtschaftlichen Darstellungen zu finden - eine Bezeichnung für alle zur Bedürfnisbefriedigung tauglichen materiellen und immateriellen Mittel gesehen werden. Ebenso kann aber - und dieser Sachverhalt scheint dem allgemeinen Sprachempfinden näher zu kommen - damit eine Erscheinung angesprochen werden, die für sich betrachtet, gegenständlich, sachbezogen ist und, in Anlehnung an die rechtliche Terminologie, eine Art Dinglichkeit voraussetzt.

Zum Beweis dieser Behauptung mag die Tatsache dienen, daß das Substantiv "Gut", sofern damit ein materieller Wert bezeichnet werden soll, in der Regel alleinstehend und ohne das näher bestimmende Adjektiv "materiell" verwendet wird, während für einen immateriellen Wert grundsätzlich die bestimmtere Ausdrucksform "immaterielles Gut" treten muß. Der Begriff "materielles Gut" ist in der Literatur nur überaus selten und dann auch nur als Gegensatz zu "immaterieller Wert" zu finden.
Allein die doppeldeutige Auslegbarkeit des Begriffes "Gut" sollte Anlaß genug sein, dieses Substantiv im Zusammenhang mit den betriebswirtschaftlichen immateriellen Werten nicht zu verwenden.

121 Auch auf den Begriff "immaterielles Wirtschaftsgut" ließe sich vorstehende Kritik beziehen. Hier ist der Sachverhalt jedoch insofern verändert, als durch die steuerliche Rechtsprechung eine eindeutig feststehende Definition der Benennung "Wirtschaftsgut" geprägt wurde, die sich - ihrem gedanklichen Inhalt nach - teilweise auch in der betriebswirtschaftlichen Literatur wiederfindet:
Nach der Formulierung in einem BFH-Urteil aus dem Jahre 1954[1] ist im Sinne des Steuerrechts unter "Wirtschaftsgut" ein im wirtschaftlichen Verkehr nach der allgemeinen Anschauung selbständig bewertbares Gut zu verstehen, das in irgendeiner Form dem Betrieb dient oder dienen soll; das können Gegenstände, Rechte oder jegliche sonstigen wirtschaftlichen Werte sein, die geeignet sind, Vermögen oder Vermögensbestandteile zu sein.
Diese nur die positiven Wirtschaftsgüter betreffende Definition erläutert nicht nur den Begriff "Wirtschaftsgut", sie engt ihn gleichzeitig ein. Die gesetzte Grenze ist vor allem die selbständige Bewertbarkeit. Dadurch ergibt sich aber folgender Umstand:
Ein in der Betriebswirtschaft vorhandener immaterieller Wert (z.B. ein Gewerbeschutzrecht) stellt nur solange ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, als er nach der allgemeinen Anschauung selbständig bewertbar ist. Wozu wird er aber in dem Augenblick, da seine Bewertbarkeit umstritten oder gar unmöglich ist?[2]

---

1) BFH-Urteil vom 28.1.1954, BStBl 1954 III 110

2) Anm. Ein Beispiel für eine derartige Situation sind die bayrischen Kaminkehrer-Realrechte, die zufolge einer unklaren Abfassung des § 39a Gewerbeordnung vom April 1935 an bis 1945 abgeschafft schienen, nach dieser Zeit, bis heute, wieder mehr und mehr an Bedeutung erlangten, ohne aber steuerlich voll beachtet zu werden.

Die in großer Zahl vorhandenen nicht selbständig erfaßbaren oder geldwertmäßig nicht bewertbaren immateriellen Werte sind demzufolge keine immateriellen Wirtschaftsgüter.

Es ist somit klar, daß der Begriff "immaterielles Wirtschaftsgut" nur einen begrenzten und innerhalb dieser Begrenzung variablen Teil der immateriellen Werte anspricht. Auch er sollte daher mit größerem Vorbedacht benützt werden.

122 Ähnlich wie der terminus technicus "immaterielle Wirtschaftsgüter" ist die Benennung "immaterielles Anlagevermögen" kritisierbar. Der Begriff Anlagevermögen, eindeutig feststehend, benennt die Teile des Vermögens einer Betriebswirtschaft, die im allgemeinen nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Unter immateriellem Anlagevermögen können demnach nur diejenigen immateriellen Werte verstanden werden, die diese Voraussetzung erfüllen.

Dennoch gibt es immaterielle Werte, wie z.B. Filmrechte, die absolut Umlaufvermögenscharakter haben.[1] Es wäre durchaus logisch, für letztere den Begriff "immaterielles Umlaufvermögen" zu verwenden. Dies ist jedoch keinesfalls üblich; vielmehr werden auch derartige immaterielle Werte schlichtweg mit der Formulierung "immaterielles Anlagevermögen" bedacht.[2] Das hat seine Ursache vornehmlich in den rechtlichen Bilanz-Gliederungs-Vorschriften, die auch außerhalb des Anlagevermögens stehende immaterielle Werte diesem bedenkenlos zurechnen. Jeder Wirtschaftler oder Jurist wird sich einer gewissen Verwunderung darüber nicht enthalten können.

"Immaterielles Anlagevermögen" ist ein reiner Wertungsbegriff, d.h. eine Benennung, die immaterielle Werte dahingehend charakterisiert und festlegt, sie als Anlagevermögen betrachten zu müssen. Dieser einschränkenden Tatsache gilt es sich unbedingt und in jedem Falle bewußt zu sein, sollte die Ausdrucksweise "immaterielles Anlagevermögen" verwendet werden. Bis dato wird in Praxis und Literatur dieser Forderung leider nicht allgemein entsprochen.

Eine weitere Behandlung der weniger gebräuchlichen und größtenteils von den vorstehend kritisierten Begriffen abgeleiteten Benennungen unterbleibt. Sie würde im Rahmen des Themas nicht nur zu weitgreifend sein, sondern auch zu ähnlichen Resultaten führen.

---

1) vgl. Ausführungen (A 400) S. 36 ff

2) Anm. So setzt z.B. H. Meis, Rechtsgrundsätze bei der Bilanzierung von immateriellen Werten, Köln, 1935, S. 33 f alle immateriellen Werte den Anlagegegenständen gleich.

Einzig die Ausdrucksweise "immaterieller Wert" - und dies muß abschließend vermerkt werden - ist sachlich und neutral und daher für die Benennung des Gesamtkomplexes die zweckmäßigste Formulierung. Das Substantiv "Wert" ist zwar auch nicht absolut wertungsfrei, denn es benennt eben nur diejenigen Erscheinungen, die einen Wert darstellen. Da aber für die Betriebswirtschaft und ihre Funktionsfähigkeit ausschließlich Werte und keine "Unwerte" entscheidend sind, ist die Verwendung der Begriffe "Wert" und "immaterieller Wert" durchaus gerechtfertigt.

2 Wie bereits festgestellt, lassen sich die in einer Betriebswirtschaft vorhandenen Werte in zwei große Kategorien aufteilen: in materielle und in immaterielle Werte.

Während die materiellen Werte, bedingt durch die ihnen allen ausnahmslos gemeinsame Gegenständlichkeit, eine fest umrissene Einheit darstellen, ist dies bei den immateriellen Werten nicht der Fall. Sie sind, wie Heinen[1] feststellt, "keineswegs einheitlicher Natur".

Trotzdem sind einzelne Gruppen immaterieller Werte mit gleichem oder ähnlichem Wesensgehalt sowie Zusammenhänge zwischen diesen zu erkennen.

20 Ein Versuch, die immateriellen Werte auf ihre substantielle Basis hin zu untersuchen, hat zu folgender zweckmäßig erscheinender Differenzierung geführt:[2]

Grundsätzlich lassen sich drei Arten immaterieller Wertegruppen unterscheiden: immaterielle Werte mit realem, mit potentiellem und mit ideellem Hintergrund. Sie werden nachstehend kurz als reale, potentielle oder ideelle immaterielle Werte bezeichnet.

200 Zu den realen immateriellen Werten sind zu zählen: Rechte (Gewerbeschutzrechte, grundstücksgleiche Rechte, Urheber- und Verlagsrechte, sonstige Rechte[3]), Verhältnisse, Investitionsaufwand, Beteiligungen und die sog. "ande-

---

1) E. Heinen (19), a.a.O., S. 118

2) s. Übersicht Nr. I, S. 23

3) Anm. Aufteilung in Anlehnung an W. Schiffmann (52), a.a.O., S. 296

ARTEN UND STELLUNG DER IMMATERIELLEN WERTE

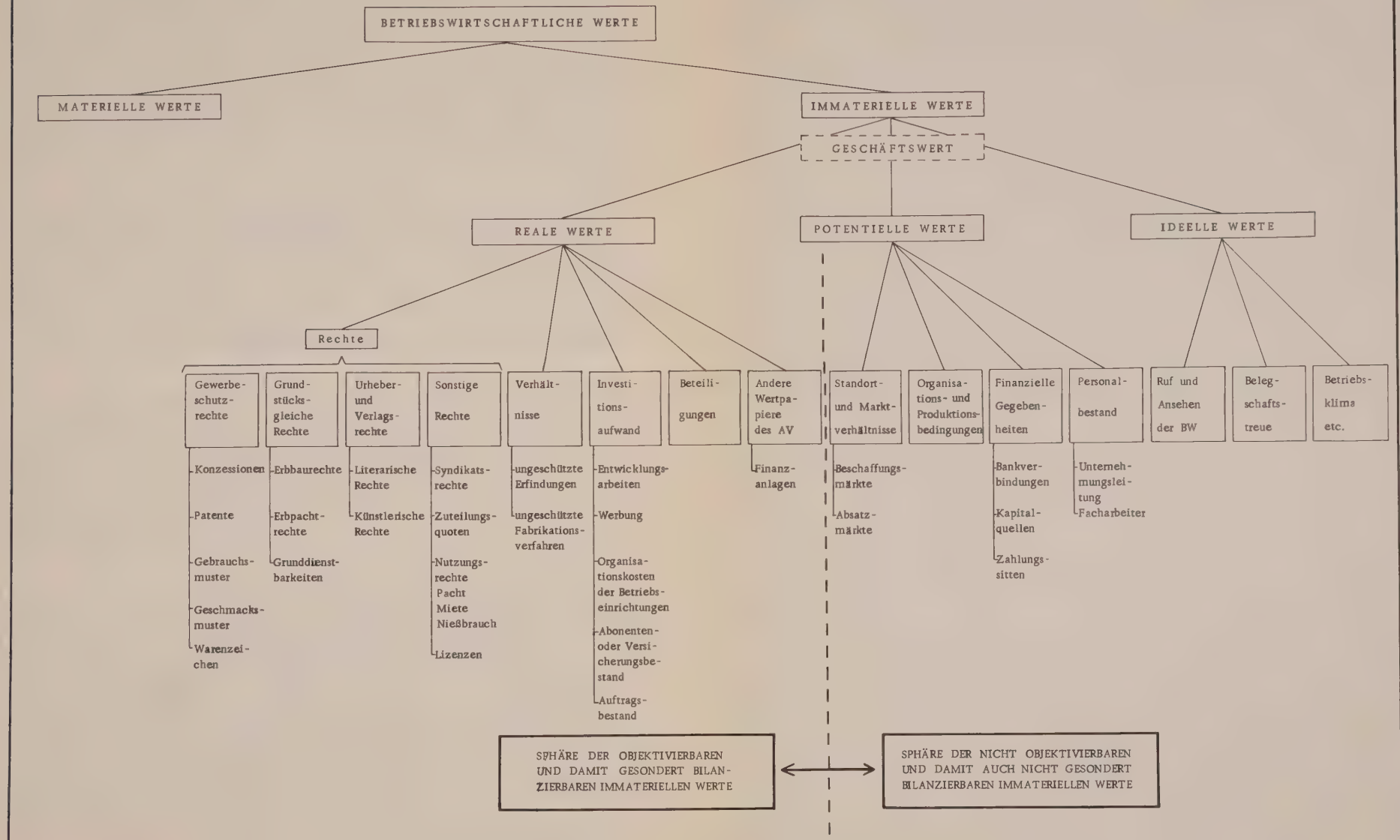

ren Wertpapiere des Anlagevermögens".[1,2] Sie lassen sich als diejenigen betriebswirtschaftlichen Werte bezeichnen, die im Rahmen der immateriellen Werte als Einzelobjekte nicht nur erkennbar, sondern - da sie zum überwiegenden Teil "verbrieft" vorliegen - auch nachweislich, d.h. dokumentierbar sind. Die Möglichkeit, sie konkretisieren und - präziser ausgedrückt - objektivieren zu können, läßt es zu, sie als gegenstandsbezogene, tatsächliche (reale) immaterielle Werte anzusprechen und sie auf diese Weise gegenüber den noch zu nennenden potentiellen und ideellen immateriellen Werten abzugrenzen.

Als Objekte sind sie einer Einzel- oder gesonderten Sammelbewertung und somit auch einer selbständigen Aktivierung in der Bilanz zugänglich. Sie allein nur können im Rahmen der gesamten immateriellen Werte als tatsächliche "immaterielle Bewertungsobjekte" bezeichnet werden.[3]

Ursache für ihr Zustandekommen ist ein Schöpfungswille, dem primär kommerzielle Motive mit konkreter Zielsetzung - Erlangung eines bestimmten Gegenwertes - zugrunde liegen.

201 Als potentielle immaterielle Werte (potentiell im Sinne von möglich) sind jene immateriellen Werte ansprechbar, die auf Gegebenheiten, Bedingungen oder Umständen basieren und teilweise oder völlig ausschöpfbare "Möglichkeiten" für die Betriebswirtschaft eröffnen. Hierunter sind zu rechnen: Standort- und Marktverhältnisse (Beschaffungs- und Absatzmärkte), Organisations- und Produktionsbedingun-

---

1) vgl. E. Heinen (19), a.a.O., S. 119

2) Anm. Die beiden letztgenannten Positionen scheinen nur unter gewissen Vorbehalten den immateriellen Werten zurechenbar. Während E. Heinen (19), a.a.O., S. 128 ff sie bedingungslos unter das immaterielle Anlagevermögen einordnet, stellt sie E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 174 isoliert neben das materielle und das immaterielle Anlagevermögen.
Der Grund, sie hier trotzdem als immaterielle Werte einzustufen, liegt darin, daß sie nicht nur den Anspruch auf einen geldlichen, also materiellen Wert (Nominalwert plus Mehr- bzw. minus Minderwert) dokumentieren, sondern darüber hinaus bestimmte "Einsatzchancen" immaterieller Natur (z.B. bei Beteiligungen in Form personeller oder organisatorischer Einflußnahme) beinhalten. Die Höhe des erhaltenen Gegenwertes steht, bedingt durch den Anteil an immateriellem Wert, oftmals in keinem Verhältnis zu dem (u.U. geringen) Kapitaleinsatz, der zum Erwerb einer Beteiligung oder Finanzanlage erforderlich ist.

3) Anm. Diese Feststellung wird unterstrichen durch die in Anlehnung an O. Bühler von R. Fürst (15), a.a.O., S. 324 gebrachten Ausführungen: "Nach den Prinzipien der kaufmännischen Übung, der Betriebswirtschaftslehre und des Steuerrechts sind Bewertungsobjekte (O. Bühler) eines Betriebs die 'Posten der Jahresbilanz'."

gen, finanzielle Gegebenheiten (Bankverbindungen, Kapitalquellen) und Personalbestand (Unternehmungsleitung, Facharbeiter).[1]

Ihre eigenständige Position gegenüber den realen immateriellen Werten ist charakterisiert durch die Tatsache, daß sie als immaterielle Werte zwar einzeln erkennbar sind, eine selbständige Bewertung und damit ein gesonderter Wertansatz in der Bilanz jedoch nicht möglich ist. Sie sind - und dies trifft gleichermaßen für die ideellen immateriellen Werte zu - nur Wertkriterien und können als solche in den Geschäftswert eingehen. Wenngleich sie immaterielle Werte darstellen, sind sie dennoch keinesfalls selbständige Wertobjekte.

Ihre Stellung gegenüber den ideellen immateriellen Werten wird abgegrenzt durch den Umstand, daß es sich bei ihnen um Werte handelt, die keiner bloßen Geisteshaltung entspringen. Sind die potentiellen immateriellen Werte bis zu einem gewissen Grade noch abschätzbar, da sie in sachlichen Gegebenheiten wurzeln, so ist dies bei den ideellen immateriellen Werten kaum mehr möglich.

202 Den ideellen immateriellen Werten sind betriebswirtschaftliche Erscheinungen wie Ruf und Ansehen der Betriebswirtschaft, Arbeitswille, geistige und fachliche Qualifikation der Belegschaft, Betriebsklima, Belegschaftstreue etc. zuzurechnen.

Die ideellen immateriellen Werte unterscheiden sich von den genannten Gruppen dadurch, daß sie weder dokumentierbar sind[2] wie die realen immateriellen Werte, noch einen sachbezogenen Ursprung[3] wie die potentiellen immateriellen Werte aufweisen.

Ausschließlich sind sie - und dies liegt in dem Wortstamm "Idee" begründet - dem personalen Bereich vorbehalten. Ihre Träger sind innerbetrieblich die Unternehmungsleitung und Belegschaft, außerbetrieblich die Lieferanten, Kunden, Belegschaftsangehörigen usw.

Für ihr Entstehen sind weniger kommerzielle als soziologische oder psychologische Faktoren ausschlaggebend. Diese betriebswirtschaftlichen immateriellen Werte entstehen eher durch die Mitwirkung einzelner Belegschaftsmitglieder oder deren Gesamtheit, als durch den Betrieb und seine Zwecksetzung. Sie liegen - was ihre Wahrnehmbarkeit betrifft -

---

1) vgl. E. Heinen (19), a.a.O., S. 120, der sie allerdings nur als "Entstehungsursachen des Geschäftswertes" gewertet sehen will.

2) Anm. z.B. durch Grundbuchauszüge, Patentschriften, Ausgabenbelege, Nutzungsverträge u. dgl.

3) Anm. Wie z.B. Art der Fertigung, Zahl der eingearbeiteten Arbeitskräfte u. dgl.

auch nicht im Bereich des Sicht- und Überschaubaren, sondern vornehmlich des Fühlbaren.[1]

21 Ist bisher versucht worden, im Substantiellen wurzelnde Gleichartigkeiten zwischen einzelnen immateriellen Werten und Unterscheidungsmerkmale der so ermittelten Wertegruppen herauszuarbeiten, so sind nunmehr existente Zusammenhänge zwischen den immateriellen Wertegruppen (Gesamtzusammenhang) und ihren Gliedern (Einzelabhängigkeiten) darzustellen.

210 Ein Gesamtzusammenhang aller immateriellen Werte besteht insofern, als der Geschäfts- oder Faconwert[2] als Sammelposten für sämtliche immateriellen Werte angesehen werden kann.

"Geschäfts- und verkehrsüblicherweise werden in den Geschäfts- oder Firmenwert[3] als maßgebliche Faktoren alle für die Bewertung des lebendigen Betriebes wichtigen, die

---

1) Anm. Die Bezeichnung "ideelle" immaterielle Werte und die Feststellung, sie seien vornehmlich von einer nur im "Fühlbaren" liegenden Wahrnehmbarkeit, scheint in sich einen Widerspruch zu enthalten. Idee ist eine dem Geistigen, Fühlbarkeit hingegen eine dem Sinnlich-Seelischen zuzuordnende Größe.
Trotzdem ist überwiegend "Fühlbarkeit" das Mittel, die den hier behandelten immateriellen Werten jeweils zugrundeliegende Ideensubstanz und deren Umfang erkennen oder zumindest erahnen zu lassen. So sind z.B. bei einer Betriebsanalyse die realen und potentiellen immateriellen Werte - wie Patente, Lizenzen oder Produktionsgegebenheiten - überschaubar, die Existenz ideeller immaterieller Werte - wie Belegschaftstreue, Arbeitswille, Betriebsklima - jedoch nur "fühlbar".

2) Anm. Begrifflich werden der "Geschäftswert" und der "Firmenwert" in der betriebswirtschaftlichen Literatur fast ausnahmslos gleichgesetzt. Eine Unterscheidung beider Ausdrucksweisen sollte jedoch unbedingt vorgenommen werden.
Im rechtlichen Sinne ist die Firma nur der Name eines Kaufmannes, unter dem er seine Geschäfte betreibt, Unterschrift leistet, klagt und verklagt werden kann. Der Firmenwert wäre demnach der Wert dieses Namens. Da die Firma geschützt ist, läßt sie sich somit als ein dem Markenrecht ähnliches Rechtsgut charakterisieren. Sie wäre demzufolge eher den Gewerbeschutzrechten zuzuordnen.
Die Bezeichnung "Geschäfts- oder Faconwert" hingegen sollte ausschließlich im Sinne der auf S. 23 gegebenen Übersicht Nr. 1 als Sammelposten für die ideellen und potentiellen sowie alle nicht gesondert ausgewiesenen realen immateriellen Werte verwendet werden.
Der Begriff "Geschäftswert" ist schließlich frei von jeglicher Belastung durch eine rechtsterminologische Hypothek, was von der Benennung "Firmenwert" nicht behauptet werden kann.

3) s. Anm. 2

Gewinn- und Ertragsaussichten bestimmenden und beeinflussenden, im Machtbereich des Unternehmens liegenden Umstände, die nicht in anderen Posten der Bilanz erfaßt sind und nach ihrer Eigenart nicht erfaßt werden können, einbezogen."[1]

"Die Quellenanalyse des Geschäftswertes zeigt, daß er auf eine kaum übersehbare Reihe von Bestimmungsgründen zurückzuführen sein kann, so auf persönliche Vorzüge des Veräußerers, auf seine Mitarbeiter, auf die Organisation des Unternehmens, auf Geschäftsgeheimnisse, auf Verträge, auf mannigfachste Standortfaktoren, auf Markenrechte, Kontingente, usw."[2]

Geht man von einer der einfachsten Definitionen des Geschäftswertes aus, die besagt, daß dieser "zahlenmäßig den Wertunterschied zwischen dem Gesamtwert der Unternehmung als Wirtschaftseinheit und der Summe der bilanzmäßigen Aktiva abzüglich der Schulden darstellt",[3] so ist folglich - unter der Voraussetzung einer nicht gesondert vorgenommenen Aktivierung von immateriellen Werten[4] sowie dem Fehlen stiller Reserven - der Geschäftswert identisch mit der Summe der immateriellen Werte.

Erst wenn ein gesonderter Ausweis und damit eine Loslösung von immateriellen Werten aus dem Komplex "Geschäftswert" vorgenommen wird, ist der Faconwert seiner Funktion als "Sammelposten" teilweise entbunden. Für die nicht gesondert ausgewiesenen immateriellen Werte hat er weiterhin diese Aufgabe zu erfüllen.

Andererseits ist festzuhalten, daß eine Heranziehung des Geschäftswertes in der beschriebenen Weise - als "Sammelposten" - solange nicht erforderlich ist, als die einzelnen immateriellen Werte der Betriebswirtschaft "schwebenden" Charakter haben, d.h. keiner wertmäßigen Erfassung unterworfen werden.

Betriebswirtschaftslehre, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Handelsrecht und Steuerrecht sowie die Rechtsprechung auf den beiden letztgenannten Gebieten machen, wohl bedingt durch die Schwierigkeit der Feststellung potentieller und ideeller immaterieller Werte, insofern bereits beim Geschäftswert halt, als sie sich mehr mit seiner Zusammensetzung anstatt, einen Schritt weitergehend, mit den ihm zugrundeliegenden immateriellen Einzelwerten befassen.

---

1) R. Fürst (15), a.a.O., S. 27

2) R. Fürst (15), a.a.O., S. 43

3) E. Heinen (19), a.a.O., S. 119

4) Anm. In Frage kommen nur die realen immateriellen Werte.

Nur so ist es erklärlich, daß in dem Augenblick, da alle vorhandenen immateriellen Werte einer Betriebswirtschaft bilanziert und damit bewertet werden sollen, der Geschäftswert mit seiner Kollektionsfunktion gleichsam als Allheilmittel herangezogen werden muß.

Auch der dem Geschäftswert als Ganzes häufig zugeschriebene Agiocharakter[1] ist eine Fiktion, die nur solange Bestand hat, als nicht versucht wird, tatsächlich vorhandene Einzelteile des Faconwertes zu erkennen und zu bewerten.
Unterstellt man, daß ein Kaufmann im allgemeinen als homo oeconomicus handelt oder zumindest handeln sollte, so liegen im Falle des Kaufes einer Betriebswirtschaft konkrete Gründe für die Abgeltung des Geschäftswertes in einer bestimmten Höhe vor. Immaterielle Einzelwerte bzw. Wertteile objektiver Natur oder subjektiven Ursprungs werden in jedem Falle - ob zu Papier gebracht oder nur intuitiv erfaßt - summiert und bewirken die Hingabe einer bestimmten Gegenleistung für den Faconwert. Nur der Teil des Entgeltes, der den ermittelten "tatsächlichen" Wert überschreitet, wäre als Agio anzusprechen.

Die oftmals vertretene Behauptung, der gesamte Geschäftswert habe Agiocharakter, ist so betrachtet unrichtig. Der Faconwert kann wie jedes andere Wirtschaftsgut mit oder ohne Agio auftreten.
Das Resümee aus vorstehenden Darlegungen läßt sich dahingehend ziehen, daß der Geschäftswert ein Instrumentarium ist, das ohne Zweifel einen Gesamtzusammenhang zwischen allen immateriellen Werten begründet. In diese Funktion tritt er aber nur insoweit ein, als

a. die einzelnen immateriellen Werte nicht gesondert erkannt und damit einer separierenden Herausstellung unterworfen werden (für diesen Mangel zeichnet nicht zuletzt die betriebswirtschaftliche Theorie verantwortlich[2]), und
b. als Folge davon die genannten Werte nicht selbständig angesprochen werden können, was z.B. - unter Ausschluß der realen immateriellen Werte - bei der Bilanzierung bisher der Fall ist.

---

1) Anm. So z.B. bei L. Beckmann, Die Betriebswirtschaftliche Finanzierung, Stuttgart, 1956, 2. Aufl., S. 204: "Ein Liquidationsagio wird fast immer erzielt bei 'formellen Liquidationen von Unternehmungen als Ganzes', da hier der Firmenwert gerettet wird ..."

2) Anm. Die Abwendung von der heute längst überwundenen statischen Bilanzauffassung mit ihrer rein substanziellen Denkweise hat dazu geführt, daß über dem globaleren Ertragswertdenken leider auch die Sorgfalt für Einzelwertbetrachtungen verloren gegangen zu sein scheint. Wie anders ist sonst die allgemeine Scheu vor einer separaten Erfassung immaterieller Werte zu verstehen.

Allein aus den genannten Ursachen heraus ist die Existenz des Geschäftswertes und sein Charakter als Sammelposten immaterieller Werte zu begründen, aber ebenso die Tatsache, daß der mit ihm zusammenhängende Fragenkomplex auch heute noch - trotz umfangreicher Behandlung in der Literatur - in Theorie und Praxis als ein heißes Eisen bezeichnet werden muß.[1]

211 Neben dem aufgezeigten Gesamtzusammenhang bestehen aber auch Einzelabhängigkeiten, d.h. unmittelbare, diagonale Zusammenhänge zwischen den jeweiligen immateriellen Werten und Wertegruppen, die sich meist zwangsläufig ergeben.

Der einzelne immaterielle Wert kann, in einen prozessualen Ablauf gestellt, Ausgangsprodukt sein und zur Erstellung eines neuen immateriellen Zwischen- oder Endproduktes führen. Hierzu ein Beispiel:

Eine Betriebswirtschaft verfügt über ein komplettes und gut eingespieltes Arbeitsteam von Spezialisten. Die Existenz dieses potentiellen immateriellen Wertes eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen erfinderischen Qualitäten der Belegschaft als einen ideellen immateriellen Wert zu erschließen und eine aus ihnen hervorgehende Idee zur Vereinfachung des bisherigen Produktionsverfahrens aufzugreifen.

Der Einsatz beider immaterieller Werte führt über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Konkretisierung eines rechtlich gesicherten Verfahrens. Der damit erstandene reale immaterielle Wert kann seinerseits zurückwirken auf die bisher für die Betriebswirtschaft bestehenden Arbeitsmarktverhältnisse - als einem potentiellen immateriellen Wert - und diese verbessern. Das wäre insofern denkbar, als durch die Vereinfachung des Produktionsverfahrens die Möglichkeit gegeben wird, anstelle von Facharbeitern nunmehr bis dahin nicht verwendbare Anlernkräfte einzusetzen.

Beispielen ist meist inhärent, nicht als absoluter Beweis zu gelten. Dennoch sollen die vorstehenden Ausführungen genügen, mögliche Einzelabhängigkeiten zwischen den immateriellen Werten angezeigt zu haben.

---

1) Anm. Selbstverständlich ist, daß ein Auflösen des Geschäftswertes durch Verlegen der Betrachtung auf eine tiefere Ebene, die der Einzelwertanalyse, die Problematik des quantitativen wie qualitativen Erkennens immaterieller Werte nicht beseitigt. Damit zeichnet sich aber ein für zukünftige betriebswirtschaftliche Forschungsarbeit auf diesem Gebiet gangbarer Weg ab, wie die Probleme anzugehen und schließlich zu lokalisieren wären.

3 Um die Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen immaterieller Werte aufzuzeigen, genügt es nicht allein, deren Grundcharakter dargelegt und einzelne Wertegruppen ermittelt zu haben, auch einige Unterscheidungsmerkmale der immateriellen Werte sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Sie bieten sich, je nach Ausgangspunkt und Art der Betrachtung, in verschiedenen komplementären Begriffen oder Umschreibungen an.

30 Untersucht man die immateriellen Werte nach der Art ihrer Entstehung, d.h. ihres Existentwerdens für die einzelne Betriebswirtschaft, so lassen sich originäre und derivative immaterielle Werte unterscheiden.[1]

300 Originär (ursprünglich) sind immaterielle Werte, die in der Betriebswirtschaft selbst entstanden sind. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob dies mit oder ohne zurechnungsfähigen Aufwand geschah[2] oder, wie z.B. beim Patent, eine Mitwirkung in beschränktem Umfang durch nicht betriebliche Institutionen (Patentamt) erfolgte. Maßgeblich allein ist das Kennzeichen, daß der Schöpfungsprozeß, der zur Bildung des immateriellen Wertes führte, überwiegend als eine Leistung der Betriebswirtschaft angesehen werden kann.

---

1) Anm. Diese Differenzierung spielt vor allem eine Rolle im Zusammenhang mit der Aktivierung des Geschäftswertes. Nähere Ausführungen s. Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 238.

2) Anm. Diese Feststellung steht im Gegensatz zu den Ausführungen von E. Heinen (19), a.a.O., S. 118:
"Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal für die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens ist darin zu sehen, ob für dieses Gut Aufwendungen gemacht wurden, sei es in Form eines Kaufpreises bzw. in einer anderen Form, oder ob es im Betrieb selbst entstanden ist, ohne daß ihm ein besonderer Aufwand zugerechnet werden kann. Letzteres ist beim Geschäftswert möglich. Demzufolge wird zwischen derivativen (erworbenen) und originären (selbst geschaffenen) immateriellen Gütern des Anlagevermögens unterschieden."
Die Richtigkeit der Behauptung, es sei für die originären immateriellen Werte unmaßgeblich, ob sie mit oder ohne zurechnungsfähigen Aufwand entstanden, ist allein dadurch beweisbar, daß bestimmte immaterielle Werte ausschließlich durch die Betriebswirtschaft erstellt werden können und damit originär sind, sich aber gleichzeitig der dafür entstandene Aufwand berechnen läßt. Beispiel: Entwicklung eines einzigen Patentes durch die Betriebsversuchsabteilung im Laufe einer bestimmten Zeit.
Das Gesagte gilt im abgewandelten Sinne auch für die derivativen immateriellen Werte, da diese z.B. im Falle der Schenkung auch unentgeltlich und somit ohne Aufwand erworben werden können.

301 Derivativ (erworben) sind jene immateriellen Werte, die der Betriebswirtschaft durch Kauf, Schenkung u. dgl. zufallen, ohne daß vorausgehend eine unmittelbare Mitwirkung bei der Entwicklung oder Erstellung durch die Betriebswirtschaft selbst erfolgte. Jeder derivative immaterielle Wert hat seit seinem Bestehen ein- oder mehrmals den Eigentümer gewechselt und damit jedenfalls zeitweilig Warencharakter besessen.

31 Bei einer Betrachtung der immateriellen Werte nach ihrer getrennten Verwertbarkeit ergeben sich zwei weitere Unterscheidungsmerkmale: Sie können selbständig oder unselbständig sein. Abhängig ist dies von der jeweiligen Stärke ihrer Bindung an die Betriebswirtschaft.

310 Als unselbständig,[1] auch komplementär[2] oder betriebsgebunden[3] bezeichnet man immaterielle Werte, die so sehr in der Betriebswirtschaft wurzeln, daß ihre Existenz mit dem Bestand dieser Wirtschaftseinheit steht und fällt.[4] Gutenberg[5] nennt hierfür als Beispiele den "originären Geschäftswert, gewisse Konzessionen und Syndikatsquoten". Auch Marken- oder Warenzeichen gehören zu dieser Kategorie.

311 Als selbständig,[6] isoliert[7] oder nicht betriebsgebunden[8] werden jene immateriellen Werte angesprochen, die, ohne daß die Betriebswirtschaft in ihrer restlichen Substanz und Funktionsfähigkeit verändert wird, einzeln aus ihr, z.B. zum Zwecke der Veräußerung, entnommen werden können. Selbständig verwertbar sind u.a.

1) E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 174

2) E. Aufermann, Grundzüge einer betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin, 1941, S. 81 und ders., Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Wiesbaden, 1959, S. 152; R. Fürst (15), a.a.O., S. 27; W. Haberkorn, Die Bewertung von Erfindungen, Patenten und Lizenzen in Handels- und Steuerbilanz, Frankfurt, 1949, S. 46

3) E. Heinen (19), a.a.O., S. 118

4) Anm. R. Fürst (15), a.a.O., S. 26 f bezeichnet sie in einer schaubildlichen Darstellung nach E. Aufermann (1), a.a.O., S. 81 als "Geschäftswertteile, die mit dem Betrieb als einem going concern leben und sterben".

5) E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 174

6) E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 173

7) E. Aufermann (1), a.a.O., S. 81 und ders. (2), a.a.O., S. 152; R. Fürst (15), a.a.O., S. 27; W. Haberkorn (35), a.a.O., S. 46

8) E. Heinen (19), a.a.O., S. 118

"Patente ..., gewisse Konzessionen, gewisse Syndikatsquoten",[1] "Erfindungen, Verlagsrechte, Kontingente".[2]

32 Auch hinsichtlich der Bedeutung, die ein immaterieller Wert in Beziehung zum Betriebsganzen haben kann, sind Differenzierungsmerkmale erkennbar. Brönner[3] nennt sie allerdings nur im Zusammenhang mit Konzessionen, was aber nicht ausschließt, daß sie auch für andere Wertarten zutreffen.

320 So gibt es immaterielle Werte, die sich auf die Betriebswirtschaft als Ganzheit beziehen; sie haben, wenn man es so nennen will, gesamtbetriebliche Bedeutung. Dies ist u.a. der Fall bei Gewerbeberechtigungen, Schürfrechten, Schankkonzessionen[4] oder grundstücksgleichen Rechten, sofern diese nicht nur für ein bestimmtes Teilobjekt oder Teilgebiet, sondern eben für den gesamten Wirkungsbereich der Betriebswirtschaft bestehen.

321 Von teilbetrieblicher Bedeutung sind demgegenüber immaterielle Werte, deren Wirken sich nur auf ein sachlich, räumlich oder organisatorisch selbständiges Teilgebiet bezieht, so etwa auf eine der Filialen, auf die Versuchsabteilung, auf eines der Produktionsverfahren, auf eine einzige von mehreren Maschinen u.dgl. Sie können im Gegensatz zu den immateriellen Werten mit gesamtbetrieblicher Bedeutung nicht nur einmalig, sondern in gleicher, ähnlicher oder verschiedener Form auch mehrmals in ein und derselben Betriebswirtschaft vorhanden sein. Beispiele hierzu sind: Die Gewerbebefugnis für einen neuen Zweigbetrieb, das Patent für ein weiteres Erzeugnis im Rahmen eines schon bestehenden Produktionsprogramms, oder die Sondergenehmigung zur Aufstel-

---

1) Anm. E. Gutenberg (17), a.a.O., S. 173 führt in diesem Zusammenhang auch "Markenschutzrechte" als Beispiel an. Dies ist jedoch falsch. Die Rechte aus Marken- oder Warenzeichen können nach WZG § 8 "nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen". Markenschutzrechte sind demzufolge "unselbständige" und nicht "selbständige" immaterielle Werte. Die Gründe hierfür ergeben sich nicht nur aus dem Gesetz, sondern vor allem aus dem Wesen des Warenzeichens. Siehe hierzu Ausführungen (B 110), S. 49

2) W. Haberkorn (35), a.a.O., S. 46

3) H. Brönner (70), a.a.O., S. 400

4) vgl. auch E. Heinen (19), a.a.O., S. 125

lung und Inbetriebnahme eines E-Aggregates für die Eigenerzeugung von elektrischem Strom in einem bereits bewohnten Gebiet.[1]

33 Bei einer Differenzierung der immateriellen Werte in bezug auf ihre Beständigkeit ist zwischen dauerhaften und flüchtigen Werten zu unterscheiden.

330 Dauerhafte, beständige, nicht abnutzbare oder unbefristete immaterielle Werte sind nicht nur für eine begrenzte Zeitdauer existent; sie bestehen vielmehr - um im Sinne von Spitaler zu sprechen - für die "relative Ewigkeit".[2] Repräsentativ für diese Art von immateriellen Werten sind einige Realgewerbeberechtigungen.[3] Sie stammen in Bayern aus der Zeit vor 1804[4] und haben sich, wenngleich verschiedentlich umstritten, bis zur Gegenwart erhalten. Auch bei Wassernutzungsrechten ist es in besonders gelagerten Fällen nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise auch eine unwiderrufliche Erlaubnis erteilt wird[5] und dadurch ein dauerhafter immaterieller Wert zustandekommt.

331 Flüchtige, kurzlebige, abnutzbare oder befristete immaterielle Werte existieren nur auf eine gewisse Zeit. Die Dauer ihres Bestehens kann innerhalb dieses Zeitraumes sowohl bestimmt wie auch unbestimmt sein. Das Patent als Beispiel hat eine gesetzliche Schutzfrist von 18 Jahren,[6] ein Mietvertrag möglicherweise eine Laufzeit von 30 Jahren.[7] Diese Befristungen können aber schon vorzeitig, zu einem gegenwärtig noch ungewissen Zeitpunkt, erlöschen, wenn das Patent überholt ist, der Anspruch darauf in einem Jahr nicht aufrecht erhalten wird oder der Mietvertrag vor Ablauf gekündigt werden sollte.

---

1) vgl. auch H. Brönner (5), a.a.O., S. 400

2) Anm. Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit Standortfaktoren als Bestimmungselemente für den Geschäftswert von R. Fürst (15), a.a.O., S. 44 zitiert.

3) Anm. So z.B. die der Kaminkehrer

4) Anm. Durch die "Kurfürstliche Verordnung vom 1. Dezember 1804, die Handwerksbefugnisse betreffend" wurde für die Folgezeit die Begründung neuer einfacher Realgewerberechte untersagt; vgl. A. Dyroff, Kaminkehrer-Realrechte und Kehrbezirke .., München, 1925, S. 19 ff.

5) vgl. H. Thoma, Bewertung von Wassernutzungen. Die Information über Steuer und Wirtschaft für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, Düsseldorf, 1957, S. 166

6) s. PatG § 10 Abs. 1

7) s. BGB § 567

34 Schließlich gilt als Unterscheidungsmerkmal für immaterielle Werte die Feststellbarkeit des verursachten Aufwandes. Die Frage geht hierbei darum, inwieweit ein Aufwand in bestimmter Höhe erkannt und damit dem jeweiligen immateriellen Wert zugerechnet werden kann bzw. inwieweit dies nicht möglich ist.

340 Mit zurechnungsfähigem Aufwand sind solche immateriellen Werte entstanden, deren Werden sich in einem geschlossenen Prozeß oder in einzelnen Stufen verfolgen läßt und für die gleichzeitig der angefallene Aufwand erfaßt werden kann. Wieweit diese Möglichkeit besteht, ist u.a. abhängig von der Art des betreffenden immateriellen Wertes und seiner exakten Zerlegbarkeit in Aufwandsbestandteile, aber auch von der Organisation des Rechnungswesens der in Frage stehenden Betriebswirtschaft.

341 Die ohne zurechnungsfähigen Aufwand entstandenen immateriellen Werte sind entweder von vornherein einer quantitativen Erfassung unzugänglich oder haben sich gebildet, ohne daß ihre Entwicklung bemerkt und somit der für sie entstandene Aufwand festgehalten werden konnte. Auch immaterielle Werte, deren Erwerb oder Zustandekommen in Perioden fällt, die für heutige Aufwands- und Wertmaßstäbe keinerlei Vergleichsmöglichkeiten bieten, sind hierunter zu rechnen.

Gewiß ließen sich noch einige weitere Unterscheidungsmerkmale anführen. Damit aber genug. Der Zweck, die Vielgestaltigkeit immaterieller Werte anzudeuten, dürfte erfüllt sein. Dennoch könnten die Ausführungen als bloße Spielerei angesehen werden, läge nicht eine unbedingte Notwendigkeit vor, derartige Differenzierungen zu erkennen und zu beachten. So ist nur unter Berücksichtigung der Unterscheidungsmerkmale möglich,

a. den Charakter des jeweiligen immateriellen Wertes genauestens zu erfassen und gegenüber anderen immateriellen Werten abzugrenzen,
b. Gruppen immaterieller Werte auf Grund ihrer Gleichheit oder Ähnlichkeit zusammenzufassen,
c. die Chancen zu beurteilen, inwieweit ein gemeiner Wert tatsächlich feststellbar ist,
d. zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Bewertungsmaßstäbe sich anbieten, und schließlich
e. die immateriellen Werte in der Bilanz nach rationalen Gesichtspunkten zu gliedern.

In späteren Darlegungen werden diese Punkte wiederkehrend im Feld der Betrachtung stehen.

4 Die Bedeutung der immateriellen Werte besteht darin, daß sich hinter dem abstrakt anmutenden Begriff "immateriell" durchaus fühl- und feststellbare Kräfte verbergen, die sowohl wirtschaftlich wie von der Bilanz her betrachtet ganz bestimmte Wirkungen auszulösen imstande sind.

40 Bei einer Untersuchung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ist auf eine Reihe positiver und negativer Wirkungen hinzuweisen, welche die immateriellen Werte als existente Fakten per se auslösen. Dabei bleibt vorerst unberücksichtigt, welche Bedeutung sie im Zusammenhang mit der Frage ihrer Bilanzierung und schließlich durch diese selbst erlangen.

400 Es steht, mikroökonomisch betrachtet, außer Zweifel, daß nur durch ein gemeinsames Wirken und Zusammenspiel von materiellen wie immateriellen Werten die Betriebswirtschaft als eine tatsächlich funktionsfähige Wirtschaftseinheit erstellt und letztlich lebensfähig erhalten werden kann. Darum sind immaterielle Werte für eine Betriebswirtschaft ebenso wichtig wie körperliche Gegenstände, ja bisweilen hängt es ausschließlich von ihrem Vorhandensein ab, die Betriebsbereitschaft herstellen oder beibehalten zu können.

Auch darf nicht verkannt werden, daß - wie Godenrath[1] bemerkt - "nicht die Materie, der sichtbare, sinnlich wahrnehmbare Stoff, den Wert der Dinge bestimmt, sondern ihre Wirkung im Betrieb". Dies trifft um so stärker für die "Nicht-Materie" - die immateriellen Werte - zu.

Geht man von der monistischen Definition Liefmanns aus, der das Kapital als eine Geldsumme sieht, die einen Geldertrag abwerfen soll,[2] so kommt man zu der in der heutigen

---

1) W. Godenrath, Die Mineralgewinnungsrechte im Reichsbewertungsrecht. Finanz-Rundschau - Deutsches Steuerblatt -, Köln, 1951, S. 145

2) Anm. Im Laufe der Geschichte der Nationalökonomie hat der Kapitalbegriff vielfältige Wandlungen erfahren. Noch heute herrscht über seine exakte Auslegung keine Einmütigkeit. Dennoch lassen sich zwei Gruppen von Kapitaldefinitionen erkennen: eine dualistische und eine monistische.
Die dualistische Auffassung, auf Adam Smith zurückgehend, sieht das Kapital einmal als volkswirtschaftliches Sozial- oder Produktivkapital, vertreten durch die Gesamtheit aller Güter. Das andere Mal betrachtet sie es als privatwirtschaftliches Individual- oder Erwerbskapital in Gestalt derjenigen Güter, die von ihrem Besitzer zu Erwerbszwecken verwendet werden.
Die monistischen Kapitaldefinitionen - mit ihren Hauptvertretern Marx, Menger, Liefmann und Diehls - laufen demgegenüber darauf hinaus, daß es nur eine einzige Art von Kapital gibt: das Kapital als Funktionsbegriff, d.h. als Phänomen, das immer nur in einem bestimmten Zweckzusammenhang steht.

betriebswirtschaftlichen Literatur verschiedentlich zitierten Kapitalumlaufsformel

$$G - W - G'$$ [1,2]

Sie zeigt, vereinfacht, den Wertefluß innerhalb der erwerbswirtschaftlich arbeitenden Wirtschaftseinheiten. Geld (G) wird demnach in der Betriebswirtschaft eingesetzt, um - selbstverständlich nach teilweiser Umwandlung in verschiedene Produktionsmittel - über die Erstellung von Waren oder Dienstleistungen (W) und deren "Absatz" zu einem Mehrwert an Geld (G') zu gelangen.

Die immateriellen Werte sind in diesen Wertefluß und Geldwerdungsprozeß eingebaut. Sie können jedoch - erweitert man die Kapitalumlaufsformel, um dadurch einen "Verbleibs-" und einen "Vertriebsbereich" zu erhalten - ihrer jeweiligen Art entsprechend an verschiedenen Stellen innerhalb des betriebswirtschaftlichen Werteflusses in Erscheinung treten:[3]

a. als selbständige, ungegenständliche Werte mit Produkten- oder Leistungscharakter und ausschließlich zum Zwecke des "Vertriebes" bestimmt. Beispiel: Auftragserfindung.

b. als an sonstige Waren oder Dienstleistungen materieller Art gekoppelte Werte, die aber auch hier ausschließlich zum Vertrieb erstellt sind und zusammen mit ihrem "Kuppelprodukt" zu einer Produkten- oder Leistungseinheit werden. Beispiel: Filmkopien beim Produzenten.[4]

c. als nur sukzessiv verbrauchbare Werte, die teils, soweit noch nicht genutzt, zum Verbleib in der Betriebswirtschaft bestimmt sind, teils aber in Waren oder Dienstleistungen unmittelbar aufgehen. Sie haben Produktionsmittel- und Produktencharakter. Beispiel: Selbstgenutzte Patente.

---

1) Anm. So z.B. bei L. Beckmann (3), a.a.O., S. 19 und Th. Gabler (75), a.a.O., Sp. 1358 (Stichwort: Güterkreislauf), wo sie auch als Formel des Güterkreislaufs bezeichnet wird.

2) Anm. Unter G und G' ist sowohl Bargeld als auch Buchgeld zu verstehen.

3) s. Übersicht Nr. II, S. 37

4) R. Ott, Sind Filme Anlagevermögen? Die Wirtschaftsprüfung, der Berater der Wirtschaft, Institut der Wirtschaftsprüfer, Stuttgart, 1955, S. 415: "Filmrechte können nicht zum Anlagevermögen gezählt werden, weil sie im Hinblick auf ihre schnelle und nahezu restlose Ausnutzung mehr einer Ware gleichkommen, die zum Umlaufsvermögen rechnet. Sie haben niemals den Charakter eines im Betrieb ruhenden Wirtschaftsgutes, welches sich ganz allmählich abnutzt."

DIE IMMATERIELLEN WERTE IM WERTEFLUSS DER BETRIEBSWIRTSCHAFT

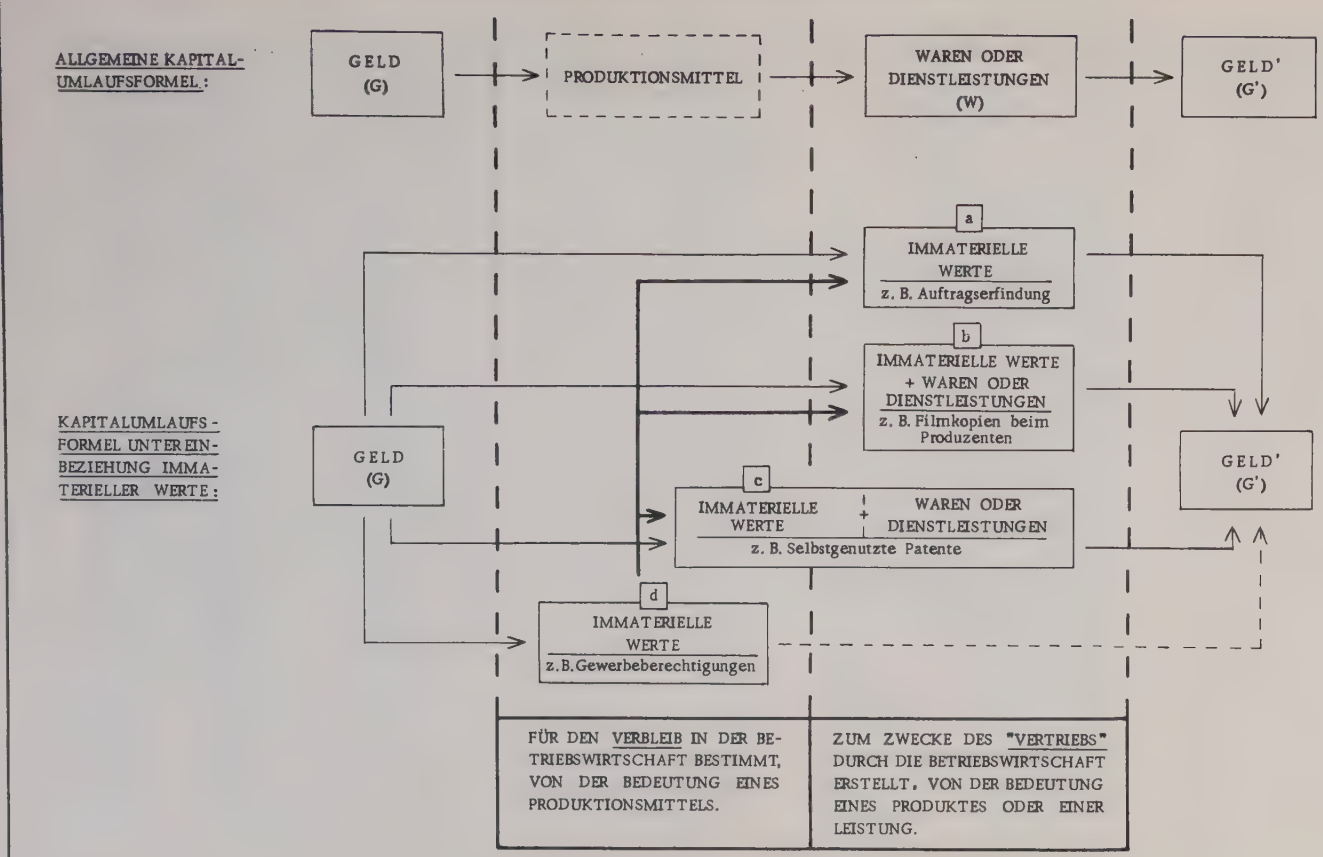

Übersicht Nr. II

d. als grundsätzlich für den Verbleib bestimmte Werte, deren unmittelbare Geldwerdung nur unter gewissen Voraussetzungen[1] in einem Ausnahmefall, nämlich bei Veräußerung eines Teiles oder der gesamten Betriebswirtschaft, eintritt. Auf die unter a. bis c. genannten immateriellen Werte üben sie nur eine Wirkung fördernder und voraussetzungsschaffender Art aus und werden so nur mittelbar zu Produkt- oder Leistungsbestandteilen. Beispiel: Gewerbeberechtigungen.

Die immateriellen Werte wirken nicht nur - durch mittelbare oder unmittelbare Teilnahme am Wertefluß - als Einzelobjekte im innerbetrieblichen Raum der Betriebswirtschaft; sie sind unabhängig davon auch gemeinschaftlich nach außen hin wirksam.
So können sie u.a. für befristete oder unbefristete Zeitdauer zu Sicherheitsfaktoren werden und die betriebswirtschaftlichen Risiken verringern, Wertreserven für Konjunktur (Expansionsmöglichkeiten) oder Krisenzeiten (Krisenpolster) darstellen, als Kreditsicherungsmittel wirken oder die Konkurrenzfähigkeit begünstigen und oftmals ausweiten bis zu einer monopoluiden Marktstellung der Einzelwirtschaft.

401 Makroökonomisch haben die immateriellen Werte keine geringere Bedeutung. Das über die Notwendigkeit des Zusammenwirkens materieller und immaterieller Werte Gesagte ist - mutatis mutandis - in volkswirtschaftlicher Sicht nicht minder gültig.
Die immateriellen Werte tragen zur Verbesserung und Behauptung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf den Weltmärkten bei, begünstigen eine gewisse Kontinuität in den nationalen und internationalen Wirtschaftsabläufen[2] oder werden, wie im Falle des Patentes, über den Anreiz des Einzelrechtsschutzes zu einem Förderungselement der Forschung und des Fortschritts. So können sich allein durch eine wertvolle Erfindung "u.U. ganz neue Industriezweige entwickeln, neue Arbeitsplätze können geschaffen werden, sich neue Verwendungsmöglichkeiten für einheimische Rohstoffe finden lassen, der Absatz eigener Erzeugnisse im Ausland und damit die Zahlungsbilanz können günstig beeinflußt werden ..."[3]

---

1) Anm. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist die Übertragbarkeit, die z.B. im Falle der Realgewerbeberechtigung gegeben ist, während sie bei einer Personalgewerbeberechtigung im allgemeinen nicht besteht.

2) Anm. Wie sehr die Nichtachtung immaterieller Werte durch Dritte zu Schwankungserscheinungen auf dem Weltmarkt führen kann, beweist in jüngster Zeit der genaue aber unrechtmäßige Nachbau einer Reihe patentierter oder als Gebrauchsmuster geschützter Produkte durch fernöstliche Staaten.

3) W. Haberkorn (35), a.a.O., S. 8

Es liegt in der Natur der immateriellen Werte, insbesondere der Gewerbeschutzrechte, daß sie ggf. auch eine negative Wirkung auslösen. So kann eine gewisse Ausschließlichkeit und Bevorrechtung eintreten, die für die Inhaber derartiger Werte von Nutzen ist, aber die Masse der Nichtberechtigten oder die Verpflichteten indirekt oder direkt benachteiligt. Gewiß sind solche Erscheinungen heutigentags im Zeichen der Gewerbefreiheit und sozialen Marktwirtschaft, die eine ungehemmtere Entfaltung unternehmerischer Fähigkeiten begünstigen, nicht mehr allzu schwerwiegend und zahlreich. Auch werden sie teilweise gemildert z.B. durch die Möglichkeit der Erteilung von Zwangslizenzen[1] oder durch das gesetzliche Verbot von Knebelungsverträgen. In Einzelfällen, z.B. bei sog. Schlüsselpatenten (während der ersten 3 Jahre nach Bekanntmachung der Patenterteilung), bei Ausschließlichkeitsverträgen im größeren Umfang oder bei Realrechten bestehen sie aber und werden immer wieder zutage treten.

41 Im Zusammenhang mit der Frage ihrer b i l a n z i e l l e n Behandlung[2] erlangen die immateriellen Werte für Betriebswirtschaft und Fiskus eine besondere Bedeutung.

410 Für die B e t r i e b s w i r t s c h a f t können sich je nach Art der bilanziellen Erfassung vier verschiedene Situationen ergeben:[3]

a. Die tatsächliche Bilanzierung in der Rechnungsperiode stellt einen nominellen Zuwachs der Vermögensteile und als Folge davon eine Mehrung des rechnerisch-bilanziellen

---

1) s. PatG § 15

2) Anm. Der Wunsch, die Bilanz als reines Spiegelbild der Unternehmung betrachten zu können - H. Nicklisch, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart, 1938/39, 2. Aufl., 1. Band 1938, Sp. 1003 (Stichwort: Bilanz) bezeichnet die Bilanz als "ein Spiegelbild des Betriebslebens in Zahlen, die Wert ausdrücken" -, hört dort auf, wo in diesem Spiegel einige Stellen matt sind oder völlig fehlen. Dennoch sind die bilanziell nicht ausgewiesenen Werte Vermögensbestandteile der Betriebswirtschaft. Sie stecken - und dies trifft zum großen Teil für die immateriellen Werte zu - als stille Reserven in der Bilanz. Eine Rechnung - die Bilanz ist eine - spricht immer ein bestimmtes, fest umrissenes Objekt, in diesem Falle die Betriebswirtschaft an, auch wenn einzelne Positionen ungenau sein oder gar fehlen sollten.
Bei einer tiefergehenden Betrachtung der Bilanzierung muß daher auch an die Nichtbilanzierung immaterieller Werte gedacht werden.

3) s. für a. und b. Übersicht Nr. III, S. 40; für c. und d. Übersicht Nr. IV, S. 41

MÖGLICHKEITEN DER BILANZIERUNG IMMATERIELLER WERTE UND IHRE WIRKUNG

TEIL I - BEI AKTIVIERUNG

a AUS GEWINNTEILEN FINANZIERT:

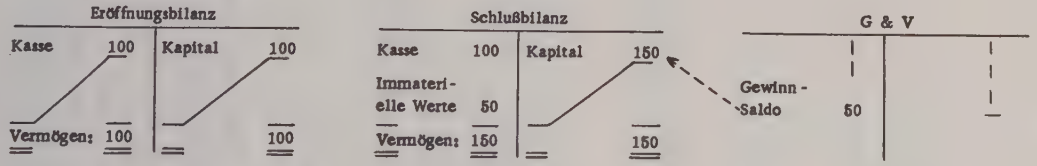

WIRKUNG: VERMÖGENSÄNDERUNG = + 50 — GEWINN = 50

FOLGE: VERMEHRTE BESTEUERUNG — VERMEHRTE BESTEUERUNG

b DURCH VERMÖGENSUMWANDLUNG ENTSTANDEN:

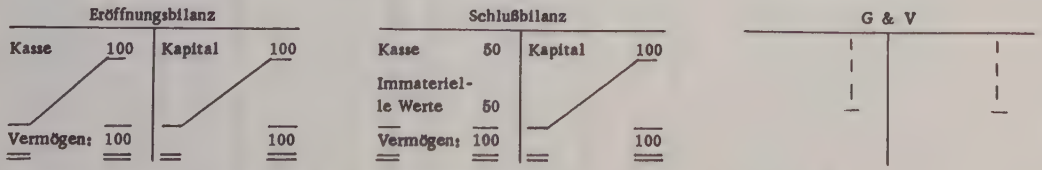

WIRKUNG: VERMÖGENSÄNDERUNG = ± 0 — G & V = ± 0

FOLGE: GLEICHBLEIBENDE BESTEUERUNG — GLEICHBLEIBENDE BESTEUERUNG

Fortsetzung siehe Übersicht Nr. IV

MÖGLICHKEITEN DER BILANZIERUNG IMMATERIELLER WERTE UND IHRE WIRKUNG

TEIL II - BEI NICHTAKTIVIERUNG

c ALS AUFWAND VERRECHNET:

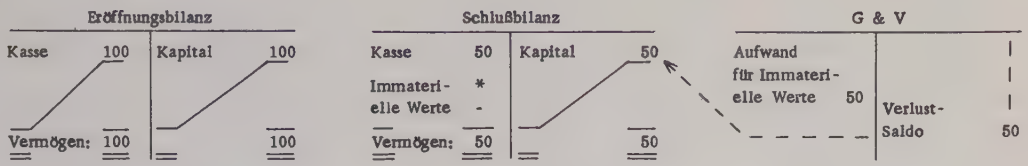

WIRKUNG: VERMÖGENSÄNDERUNG = - 50 — VERLUST = 50

FOLGE: VERMINDERTE BESTEUERUNG — VERMINDERTE BZW. KEINE BESTEUERUNG

d WEDER ÜBER GEWINNTEILE NOCH DURCH VERMÖGENSUMWANDLUNG ODER VERRECHNETEN AUFWAND ENTSTANDEN:

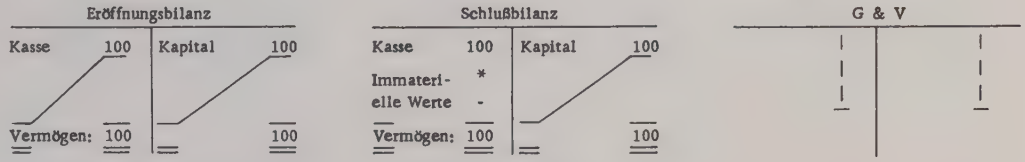

WIRKUNG: VERMÖGENSÄNDERUNG = ± 0 — G & V = ± 0

FOLGE: GLEICHBLEIBENDE BESTEUERUNG — GLEICHBLEIBENDE BESTEUERUNG

(* Als stille Reserve vorhanden)

Gewinnes dar.[1] Beides ist gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Besteuerung aus Vermögen und Gewinn.

b. Beruht die Bilanzierung immaterieller Werte nur auf einer Verschiebung innerhalb der Vermögensstruktur, so wird damit weder ein Anwachsen des Gesamtvermögens noch eine Gewinnmehrung ausgelöst. Ein Einfluß auf die Besteuerung unterbleibt.[2]

c. Die Nichtaktivierung immaterieller Werte andererseits bedingt, daß sie, als in der Rechnungsperiode über G & V verrechenbarer Aufwand, sowohl gewinn- als auch vermögensmindernd wirken und somit die dafür anfallenden Steuern verringern.

d. Existieren immaterielle Werte, die weder durch zurechnungsfähigen Aufwand entstanden noch aus sonstigen Gründen nur teilweise oder gar nicht bilanziert werden, so sind dadurch stille Reserven in der Betriebswirtschaft gebildet worden.

Die immateriellen Werte haben somit steuerbilanziell gesehen dreifache Wirkung. Sie können steuermehrende, steuersenkende und steuerneutrale Faktoren sein.

Nicht nur für die Steuerbilanz, sondern auch für die Handelsbilanz sind die immateriellen Werte von Bedeutung, und zwar in diesem Falle als ausweisfähige Aktivwerte, die vor allem im Rahmen der Bilanzpolitik größerer Betriebswirtschaften eine Rolle spielen können.

Die Frage der Aktivierungsfähigkeit wie auch der Aktivierungspflicht wird als ein Kernproblem der Bilanzierung immaterieller Werte in späteren Ausführungen noch eingehend behandelt.[3]

411 Für den Fiskus ist das bilanzielle Erfassen Grundlage für die Geltendmachung bestimmter steuerlicher Abgabeansprüche, die sich quantitativ - auf Grund unserer Steuerordnung - aus dem Vorhandensein immaterieller Werte allein nicht herleiten lassen.

---

1) Anm. Dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung immaterieller Werte aus Gewinnteilen und nicht durch Verschiebungen innerhalb der Vermögensstruktur erfolgte.

2) Anm. Es ist hierbei wie auch im folgenden vorerst nicht berücksichtigt, welche Wirkungen die für einzelne Vermögensgruppen (Anlage- und Umlaufvermögen) unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe (Wertprinzipien) und deren Anwendung auslösen können.

3) s. Ausführungen (B 411) S. 96 ff und (B 421) S. 107

Es ist bezeichnend für diese Wertart und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme der bilanziellen Erfassung, daß selbst das Bundesministerium für Finanzen über das Ausmaß der immateriellen Werte nicht genau orientiert zu sein scheint. So teilt das BFM auf eine Anfrage im April 1959 u.a. mit:[1]

> "Zahlen oder Schätzungen über den Umfang immaterieller Werte und über ihren Anteil am steuerpflichtigen Vermögen der gewerblichen Wirtschaft liegen hier nicht vor. In der Einheitswertstatistik 1935 sind lediglich die Gewerbeberechtigungen festgestellt worden ... Auch die Statistik der auf den 1.1.1953 festgestellten Einheitswerte der gewerblichen Betriebe hat von den immateriellen Werten nur die Gewerbeberechtigungen ausgegliedert."

Auf Grund dieser Ausführungen muß man den Eindruck gewinnen, daß die immateriellen Werte für den Fiskus nur von geringer Bedeutung sind. Dies trifft - ohne dies besonders betonen zu müssen - aber keinesfalls zu. Die tiefere Ursache für den angezeigten Mangel ist vor allem in den technischen Schwierigkeiten zu suchen, die sich der praktischen Durchführung einer exakten quantitativen Erfassung immaterieller Werte entgegenstellen. Auch die Überlegung, daß eine derartige statistische Ausgliederung allzu großen Aufwand verursachen würde, dürfte in diesem Falle von Entscheidung gewesen sein.

Während sich in der Steuerbilanz der Ansatz der materiellen Vermögensteile, durch vereinheitlichte und überschaubare Normen bestimmt, im allgemeinen relativ reibungslos vornehmen läßt, besteht über die Mehrzahl der immateriellen Werte und ihre Aktivierung auf Grund ihrer Vielgestaltigkeit und der Schwierigkeit ihrer Feststellung verschiedentlich Unklarheit und Unstimmigkeit. Die Vielzahl der gerade für immaterielle Werte in den beiden finanzgerichtlichen Instanzen, dem BFH (vormals RFH) und den FG ergangenen Entscheidungen beweist, daß sie, was ihre bilanzielle Behandlung betrifft, oftmals sehr umstrittene Bewertungsobjekte sind, die immer wieder Anlaß zu regelnden Urteilen geben. Dies ist nur zu verständlich, geht es doch hierbei um nicht unbeträchtliche Steuereinnahmen des Fiskus auf der einen und Steueraufwendungen der Betriebswirtschaft auf der anderen Seite.

---

1) s. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. April 1959, Anhang 5, S. 231 f

B HAUPTTEIL

1 Um den Charakter der Gewerbeschutzrechte darzustellen, ist erforderlich, von der im Rahmen der immateriellen Werte bisher geübten globalen Betrachtung zu einer partiellen Untersuchung überzugehen. Zwei Möglichkeiten bieten sich dabei an: Der bestehende Unterschied zwischen den Begriffen "Gewerblicher Rechtsschutz", "Gewerbliche Schutzrechte" und der für diese Arbeit gewählten Benennung "Gewerbeschutzrechte" einerseits; die bei den verschiedenen Arten von Gewerbeschutzrechten bestehenden Unterschiede hinsichtlich deren Rechtsgrundlage und Substanz andererseits.

10 Die Termini Gewerbliche Schutzrechte und Gewerblicher Rechtsschutz sind im Schrifttum in so verschiedener Deutungsform anzutreffen, daß eine Klärung und Festlegung des hier und fernerhin unterstellten Sinngehaltes für diese beiden Begriffe wie auch für die ausschließlich in dieser Arbeit benützte Bezeichnung Gewerbeschutzrechte erforderlich ist.

100 Eine Abgrenzung führt zunächst zu der Feststellung, daß unter dem gewerblichen Rechtsschutz die Gruppe folgender Rechte zusammengefaßt werden kann: Das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, der Schutz des Namens und der Firma, das Recht an den Warenbezeichnungen und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.[1]
Demgegenüber sind, nach einer Legaldefinition,[2] unter gewerblichen Schutzrechten "Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Geschmacksmuster" zu verstehen.
Das Aktienrecht[3] schließlich, ebenso das Genossenschaftsgesetz,[4] gesellt aus klar ersichtlichen Gründen zu den letztgenannten Rechten[5] - allerdings ohne sie als gewerbliche Schutzrechte oder wie in der vorliegenden Arbeit geschehen, als Gewerbeschutzrechte anzusprechen - noch die Konzessionen und Lizenzen hinzu. Die Gründe hierfür sind wohl

---

1) A. Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig, 1908, S. 1

2) s. BGBl Nr. 24, Teil I, vom 2. Juli 1959, S. 389, Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959, § 6

3) AktG § 131 Abs. 1 A II Ziff. 5

4) GenG § 33 d Abs. 1 A I Ziff. 5

5) Anm. Gebrauchs- und Geschmacksmuster sind in den vorstehend zitierten Gesetzestexten zwar nicht verbal erwähnt, aber in der Formulierung "Marken und ähnliche Rechte" beinhaltet.

darin zu sehen, daß die letztgenannten Rechtsinstitute rein wirtschaftlich betrachtet überhaupt nicht, und juristisch gesehen nicht allzu wesentlich in ihrem Charakter voneinander abweichen.[1]

Eine Übereinstimmung der Begriffe "Schutzrecht" und "Rechtsschutz" ist allein vom Sprachlichen her abzulehnen. Rechtsschutz ist eine ausübbare Funktion. Von diesem Gesichtspunkt aus können als gewerblicher Rechtsschutz, über den definierten Rahmen hinaus, auch alle jene Gesetze und Verordnungen angesehen werden, die z.B. im HGB und seinen Nebengesetzen einen durch rechtliche Ordnung manifestierten Schutz für die Gewerbetreibenden garantieren.[2]

Ein Schutzrecht ist demgegenüber - sehen wir von jeglicher sonstigen terminologischen Vorbelastung ab - ein konkretisiertes Rechtsobjekt, d.h. ein Recht, das erst als solches begründet ist, nachdem der dafür erlangbare potentielle Schutz einem bestimmten Rechtssubjekt zugestanden wurde, wobei es unwesentlich ist, ob es sich dabei um ein Gestattungs- oder Verbotsrecht handelt. Ihm geht ein Rechtsgeschäft mit einer öffentlichen Institution (Patentamt, Amtsgericht, Gewerbeaufsicht etc.) voraus.

101 Die Gruppe von Werten, die unter bewußter Umgehung des gebräuchlicheren terminologischen Begriffs "gewerbliche Schutzrechte" hier als "Gewerbeschutzrechte" bezeichnet werden soll, ist durch nachfolgende sechs gemeinsame K e n n z e i c h e n verbunden:

a. Entstehungsvoraussetzung ist ein individueller Akt, der in der Regel durch eine Antragstellung gekennzeichnet ist. Eine automatische Entstehung des Rechtes, d.h. eine solche ohne Mitwirkung des späteren Rechtsinhabers, ist ausgeschlossen.
b. Die Wahl des Entstehungszeitpunktes liegt zum überwiegenden Teil im Ermessen jenes Rechtssubjektes, das die Begründung des Rechtes anstrebt.
c. Die Fixierung des Rechtes kann nur unter aktiver Einschaltung öffentlicher Institutionen erfolgen.
d. Als subjektives Recht bezeichenbar, ist es ein einem einzelnen Wirtschaftssubjekt zugestandenes Rechtsobjekt.

---

1) Anm. Der Beweis hierfür wird in den folgenden Abschnitten (B 101) S. 45 f und (B 110 bis B 112) S. 55 ff angetreten.

2) Anm. Schon A. Elster lehnt den dem Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes als juristischen Fachausdruck unterstellten Sinngehalt entschieden ab. Siehe Stier-Somlo/ Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin/Leipzig, 2. Band 1927, S. 938

e. Mit dem Streben nach dem Zustandekommen des Rechtes ist die Ansicht oder Gewißheit beim Rechtssubjekt vorherrschend, durch Erlangung dieses Rechtes einen meist wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Nichtberechtigten zu bewirken.

f. Das erteilte Recht bietet die Voraussetzung für eine ausschließliche und gewerbliche Verwendung.

Sämtliche sechs Kennzeichen treffen gemeinsam für die folgenden Rechtsinstitute zu: Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen.
Diese Feststellung wie auch die bereits erwähnte Tatsache, daß die Konzessionen in diversen Gesetzen in unmittelbarer Gemeinschaft mit den herkömmlich als gewerbliche Schutzrechte bezeichneten Rechten genannt werden, rechtfertigen, zumindest im Rahmen dieser Arbeit, die Subsummierung der Konzessionen unter den gewählten Sammelbegriff "Gewerbeschutzrechte".
Die Lizenz läßt sich insofern daraus ausklammern, als sie nur durch ein nachgelagertes Rechtsgeschäft entsteht, das ein bereits existierendes oder zumindest beantragtes Schutzrecht zum Gegenstand hat. Sie ist so gesehen nur ein in zweiter Hand befindliches (derivatives) Gewerbeschutzrecht,[1] dessen Schwerpunkt nicht in der erfolgten Übertragung, sondern in dem originären Recht selbst zu suchen ist.

11 Eine weitere Charakterisierung läßt sich durch Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Substanz der Einzelrechte am zweckmäßigsten erzielen, indem diese, unter verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, in der genannten Reihenfolge[2] gegenübergestellt werden.

110 Eine Gegenüberstellung der einzelnen Gewerbeschutzrechte nach Begriff und Wesen ist in der bisherigen Literatur nicht zu finden, läßt sich aber auch nicht ausschließlich an Hand von Legaldefinitionen vornehmen, da diese häufig fehlen. Beide Quellen müssen deshalb herangezogen werden.

---

1) E. Dönges, Erfindungsverwertung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1957, S. 71 bemerkt hierzu in bezug auf die Erfindung: "Die Lizenz ist das einem anderen erteilte Nutzungsrecht an der Erfindung. Je nach Inhalt der Nutzung kann dem Erfinder dabei nur das bloße Eigentumsrecht an der Erfindung verbleiben oder die Verwertung nur zum Teil, eben durch den Vertragsinhalt bedingt, eingeschränkt sein."

2) s.o. (Absatz nach B 101 f)

Konzessionen: Eine von Posener[1] gegebene Definition, wonach eine Konzession "die besondere staatliche Erlaubnis oder Genehmigung" sei, "deren ein Gewerbetreibender zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes ausnahmsweise und abweichend von der Regel der Gewerbeordnung bedarf", trifft zwar den Kern der Sache, läßt aber eine Reihe existierender Nebenformen[2] unberücksichtigt.

Befriedigender ist die bei Stier-Somlo/Elster[3] zu findende Beschreibung, die Konzessionen kennzeichnet als "rechtsbegründende staatliche Verwaltungsakte, durch die ein Staatsbürger, gegenüber dem allgemeinen Verbot der Vornahme einer bestimmten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, eine besondere Erlaubnis zu ihr (im einzelnen verschieden gestaltet und bemessen), als subjektives öffentliches Recht erhält". Trotzdem bedarf auch diese Definition einer Erweiterung in zwei Punkten: Einmal kann Konzessionär nicht nur ein Staatsbürger, sondern schlechthin jedes Wirtschaftssubjekt sein, also ebenso eine Kapitalgesellschaft, ein Verband oder eine Körperschaft. Zum anderen bezieht sich eine Konzession u.U. nicht nur auf die Vornahme einer bestimmten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, sondern auch auf die Beschaffung oder Erstellung bestimmter Anlagen, die zur Vornahme einer beliebigen, also nicht nur gewerblichen oder beruflichen Betätigung, erforderlich sind.

Patente: Das Patent ist ein zur Benutzung und gewerblichen Verwertung einer neuen Erfindung verliehenes ausschließliches Recht, das durch einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt des Patentamtes entsteht.[4]

Da im PatG weder das Patent selbst noch dessen kennzeichnende Voraussetzung, die Erfindung, definiert sind, haben Rechtslehre und Rechtsprechung allmählich eigene Begriffsbestimmungen entwickelt.[5]

---

1) P. Posener, Rechtslexikon. Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, 1. Band 1909, S. 955

2) vgl. hierzu die Ausführungen über Erscheinungsformen der Konzessionen (B 111) S. 49 ff

3) Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 715

4) vgl. W. Bernhardt, Lehrbuch des deutschen Patentrechts, München/Berlin, 1957, S. 109 ff

5) Anm. Noch H. Mohr (23), a.a.O., S. 51 verneint die Möglichkeit einer Definition des Erfindungsbegriffes, allerdings mit einer wenig stichhaltigen Argumentation: "Eine Definition der Erfindung gibt und kann es nicht geben, da der Erfindungsbegriff unter seinen Elementen ein Werturteil enthält, insofern, als die Qualifikation eines gewissen Wertes für das gewerbliche Leben gegeben sein muß."

Danach ist die Erfindung "eine Geistesschöpfung, die eine technische Aufgabe dadurch löst, daß sie eine einen technischen Fortschritt bedeutende und zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses geeignete Regel des Handelns gibt. ... Es muß entweder eine neue Aufgabe mit neuen oder bekannten Mitteln oder eine bekannte technische Aufgabe mit neuen Mitteln gelöst werden".[1,2]
Das Patent ist demzufolge der rechtliche Schutz, der einem Wirtschaftssubjekt auf eine den vorstehend genannten Kennzeichen entsprechende Erfindung gewährt werden kann.

Gebrauchsmuster: Wie aus einer Formulierung des GbmG[3] hervorgeht, ist das Gebrauchsmuster ein gewerbliches Schutzrecht, das gewährt wird für technische Neuerungen an Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenständen oder Teilen davon, die technischen Fortschritt in Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtungen darstellen.
Auch dem Gebrauchsmuster liegt, wie dem Patent, eine Erfindung zugrunde, wobei für diese allerdings ein geringerer technischer Fortschritt und eine geringere Erfindungshöhe Maßstab ist.[4] Wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Patent wird es vielfach auch "kleines Patent" genannt.[5]

Geschmacksmuster: Durch den Geschmacksmusterschutz werden jene "neuen und eigentümlichen Erzeugnisse"[6] - Muster (Flächenmuster) oder Modelle (plastische Muster) - geschützt, deren Zwecksetzung es ist, auf das ästhetische Empfinden, vornehmlich durch Farbe oder Form, einzuwirken.
Während das Patent und das Gebrauchsmuster die Technik und die Nützlichkeit als Erfordernis betonen, zielt das Geschmacksmuster auf die Gefälligkeit, die ästhetische Form-

---

1) Zeller/Späth, Rechtshandbuch für Unternehmer, Stuttgart/München/Hannover, 1959, S. 799

2) vgl. hierzu auch die Ausführungen von O. Zeller, Gebrauchsmusterrecht, Köln/Berlin, 1952, S. 111, die sich auf die in einer Reichsgerichtsentscheidung von 1898 - Abdruck in Bl.f.PMZ 1898 S. 23 - getroffene Unterscheidung zwischen Erfindung und Entdekkung beziehen.

3) vgl. GbmG § 1 Abs. 1

4) vgl. E. Dönges, Gebrauchsmusteranmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1957, 2. Aufl., S. 36 und Zeller/Späth (34), a.a.O., S. 822

5) vgl. O. Zeller (72), a.a.O., S. 111 f

6) Anm. Formulierung lt. GschmG § 1 Abs. 2

gebung der betreffenden Schöpfung ab.[1,2]

Warenzeichen: Das Warenzeichen dient als ausschließliches Recht dem Zweck, eine Ware im gewerblichen Verkehr ihrer Herkunft nach, als aus einer bestimmten Betriebswirtschaft stammend, kenntlich zu machen.[3]
Ein Warenzeichen ist somit ein Kenn- oder Merkzeichen, das auf der dem Warenzeichengedanken zugrundeliegenden Leitidee basiert, durch eigenartige und nicht verwechslungsfähige Kennzeichnung eine Absonderung gewisser Waren aus der Anonymität der Masse zu erzielen. Aus der in der Regel damit verbundenen Gewährleistung eines bestimmten Ursprungs und einer bestimmten Qualität für eine bestimmte Ware resultiert eine oft nicht unerhebliche Werbewirksamkeit.

111 Nicht immer, und dies ist bei den Konzessionen und Geschmacksmustern stärker, bei den übrigen Gewerbeschutzrechten weniger betont, sind in den einzelnen Schutzrechten Objekte zu sehen, deren wirtschaftliche oder finanzielle Auswertung von vornherein nahezu unbegrenzt ausdehnbar ist. Diese Tatsache liegt in den unterschiedlichen und vielfältigen Erscheinungsformen begründet, in denen die Einzelrechte auftreten können. Zur Charakterisierung der Gewerbeschutzrechte ist daher auch auf diese näher einzugehen.

Konzessionen: Die einfachste und gebräuchlichste Unterscheidung der Konzessionen ist jene Differenzierung, bei der von einer Bindung entweder an das Subjekt oder an das Objekt oder an beide Kriterien ausgegangen wird. Danach lassen sich persönliche, dingliche und gemischte Konzessionen unterscheiden:

a. Die persönliche Konzession steht in der Regel in keiner Beziehung zum Objekt, sondern haftet ausschließlich an der Person des Konzessionärs. (Ärzteapprobationen)

b. Die dingliche Konzession haftet an dem jeweiligen Objekt, dessen Errichtung oder

---

1) vgl. E. Reimer, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, München/Köln/Berlin, 1958, 2. Aufl., S. 105 (Anm. 101), S. 1085 (Anm. 2)

2) Anm. Auf das Wesen des Geschmacksmusterrechts wird ausführlich eingegangen bei H. Furler, Das Geschmacksmustergesetz, Kommentar, München/Köln/Berlin, 1956, 2. Aufl., S. 19 ff

3) vgl. E. Dönges, Warenzeichenanmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1956, S. 11 und E. Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Köln / Berlin, 1954, S. 12 ff

Inbetriebnahme der Konzessionierung unterliegt. Sie besteht unabhängig vom Wechsel der Wirtschaftssubjekte, die das Eigentum am Konzessionsobjekt innehaben. (Schornsteinfegerrealrechte)

c. Die gemischte Konzession haftet sowohl am Konzessionsobjekt als auch gleichzeitig an der Person des Konzessionärs.[1] (Bohr- und Schürfrechte)

Die Konzessionen lassen sich auch unterscheiden nach solchen, die ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß als öffentliche Sache der Allgemeinheit dienen, und anderen, denen dieses Kennzeichen fehlt. Eine derartige Unterteilung ist meist gleichbedeutend mit einer Differenzierung nach erwerbswirtschaftlichen Konzessionen, deren Nutzung ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Konzessionärs oder seiner Betriebswirtschaft liegt, und nach gemeinwirtschaftlichen Konzessionen, deren Ziel es ausschließlich oder zusätzlich ist, im öffentlichen Interesse Allgemein-Bedürfnisse zu befriedigen.[2] Demzufolge gibt es:

a. Verleihungen eines besonderen Rechtes an einer öffentlichen Sache, deren Kennzeichen es ist, im Gemeingebrauch zu stehen, zum Verwaltungsvermögen einer Verwaltungsbehörde zu gehören und der Verfügungsmacht dieser Behörde zu unterliegen.[3]

b. Behördliche Genehmigungen zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels und zur Aufstellung und Inbetriebnahme konzessionspflichtiger Anlagen. Diese Gruppe wird verschiedentlich als "gewerbliche Konzessionen" bezeichnet und umfaßt:

   ba. Die gewerblichen Konzessionen im engeren Sinne, d.h. Konzessionen, bei denen das objektive Gebilde des Gewerbes, im Gegensatz zum Beruf, stärker hervortritt.[4]

---

1) vgl. P. Posener (68), a.a.O., 1. Band 1909, S. 955

2) Anm. Diese Unterscheidung deckt sich weitgehend mit den bei K. Rößle, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, 1956, 5. Aufl., S. 42 ff aufgeführten Arten von Wirtschaftsprinzipien.

3) Anm. Beispiele hierzu sind Konzessionen, die sich auf den Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Fähren, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken und die Unterhaltung von Straßen (Autobahnen) und Gewässern beziehen.

4) Anm. Hierunter fallen u.a. Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten (GewO § 30), Gast- und Schankwirte, der Branntwein- und Spirituskleinhandel (GstnG), bestimmte gewerbsmäßige Veranstalter (GewO § 33a), Pfandleiher und Pfandvermittler (GewO § 34a) und nach Maßgabe des Landesrechts die Schornsteinfeger (GewO § 39).

bb. Die gewerblichen Konzessionen im weiteren Sinne, d.h. Konzessionen, die auf einer Erlaubnis nicht gewerblicher, sondern primär beruflicher Art basieren.[1]

bc. Die gewerblichen Konzessionen für Anlagen. Sie umfassen jene Gruppe von Anlageobjekten, zu deren Errichtung oder Inbetriebnahme entsprechend GewO §§ 16 bis 28 eine behördliche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich ist. Bei Landmann/Rohmer[2] sind diese Konzessionen wiederum in fünf verschiedene Einzelgruppen unterteilt,[3] wobei allerdings darauf verwiesen wird, es handle sich nicht in sämtlichen Fällen um Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[4]

Eine letzte Unterscheidung der Konzessionen findet sich schließlich bei Stier-Somlo/Elster,[5] wo diese nach folgenden vier Gruppen differenziert sind:

a. Konzessionen auf dem Gebiet des Verkehrswesens,

b. Konzessionen für Versicherungsunternehmen,

c. Gewerbliche Konzessionen,

d. Konzessionen von Nutzungsrechten.

---

1) Anm. Hierunter fallen u.a. Ärzte- und Apothekerapprobationen (GewO § 29), Hebammenprüfungszeugnisse (HbaG § 6), Befähigungszeugnisse für bestimmte Seeschiffer und Lotsen (GewO § 31).

2) s. Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Kommentar, München/Berlin, 1. Band 1956, 11. Aufl., S. 214

3) Anm. Sie sind hier aufgegliedert nach folgenden Gesichtspunkten:
   a. Der Katalog in der GewO § 16 genannten Anlagen, bei deren Genehmigung ein besonderes Verfahren mit öffentlichem Aufgebot vorgeschrieben ist (GewO §§ 17 bis 22).
   b. Stauanlagen für Wassertriebwerke, bei deren Genehmigung neben den Vorschriften, wie sie unter a. genannt wurden, auch die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind (GewO § 23 Abs. 1).
   c. Die einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach GewO § 24 bis 24d unterworfenen überwachungsbedürftigen Anlagen.
   d. Die geräuschvollen Anlagen, die, wenn sie nicht schon unter GewO § 16 fallen, gemäß GewO § 27 an gewissen Orten verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden können.
   e. Die durch Wind bewegten Triebwerke (GewO § 28), die durch Polizeiverordnung gewissen Bestimmungen unterliegen können.

4) Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 717 bemerkt hierzu in ähnlicher Weise: "Die Abgrenzung der Konzessionen von der Polizeierlaubnis ist nicht mit aller Sicherheit durchzuführen, weil gewisse Konzessionen eben Polizeierlaubnisse sind, dagegen nicht alle Konzessionen Polizeierlaubnisse."

5) Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 715 ff

Diese Aufteilung veranschaulicht die Schwierigkeiten einer sinnvollen Untergliederung der Konzessionen, bedient sie sich doch inkonsequenter Weise zweier verschiedener Gliederungskriterien, die sich gegenseitig überschneiden. So können die unter d. genannten "Konzessionen von Nutzungsrechten" nicht nur wie dargestellt selbständig, sondern auch auf den unter a. und b. erwähnten Gebieten des Verkehrswesens oder bei Versicherungsunternehmen auftreten.

Patente: Auch bei den Patenten lassen sich die diversen Erscheinungsformen nach verschiedenen Gesichtspunkten gliedern. Bei einer Differenzierung, die von der Verwendbarkeit oder dem Gegenstand des Patentes ausgeht, lassen sich diese einteilen

a. nach den einzelnen Gewerbezweigen, für die sie nutzbar gemacht werden,
b. nach naturwissenschaftlichen Gebieten: chemische und physikalische Patente,
c. nach dem Gegenstand der Patentierung: Erzeugnis- oder Verfahrens-Patente[1] oder entsprechend der gegenwärtig festgelegten Klassifizierung nach 89 verschiedenen Patentklassen,[2]
d. nach angemeldeten, erteilten, bestehenden und gelöschten Bundes- bzw. aufrechterhaltenen, gelöschten und ausgelaufenen Alt-Patenten.[3]

Zwei weitere und in diesem Falle interessantere Gruppierungen lassen sich nach dem Ursprung des Patentes vornehmen. Dazu ist erforderlich, wiederum auf die Erfindung näher einzugehen, die, als eine technisch neuheitliche Geistesschöpfung definiert, letztlich obligatorisches Kennzeichen jeden Patentes ist.
Die erste Differenzierung unterscheidet in Abhängigkeit von dem Bestehen einer Vergütungspflicht zwischen gebundenen und freien Erfindungen:

a. Gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder

   aa. aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder

---

1) Th. Gabler (75), a.a.O., 1. Band 1958, Sp. 942 (Stichwort: Erfindungen)

2) Deutsches Patentamt, Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, München/Köln/Berlin, 1955, S. 91 ff

3) Vergleichende Statistik des Deutschen Patentamts, u.a. in Bl.f.PMZ 1961, Heft 3, S. 87 ff

ab. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.[1]

b. Freie Erfindungen sind alle übrigen Erfindungen, d.h.

ba. Erfindungen von Arbeitnehmern, die den unter aa. und ba. genannten nicht entsprechen,

bb. Erfindungen, die außerhalb des Betriebes von dritter Seite erworben wurden,

bc. frei gewordene Diensterfindungen.[2]

Bei einer einzelwirtschaftlichen Betrachtung läßt sich unabhängig von dem Bestehen einer Vergütungspflicht eine zweite Aufteilung nach Eigen- und Fremderfindungen vornehmen:[3]

a. Zu den Eigenerfindungen der Unternehmung zählen die durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Leistungsakt der Betriebswirtschaft oder deren Mitglieder entstandenen Erfindungen:

aa. Die Unternehmererfindung als persönliche Leistung des Unternehmers, Mitunternehmers oder Inhabers.

ab. Die Arbeitnehmererfindung als Erfindung eines Betriebsangehörigen, der auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses in der Betriebswirtschaft tätig ist.

ac. Die gesteuerte Betriebserfindung (Vertragserfindung) als eine Leistung, die vom Unternehmer veranlaßt oder betreut im Zusammenwirken mit dem Arbeitnehmer entsteht.

ad. Die anonyme Betriebserfindung als eine vom Unternehmer aufgreifbare gewissermaßen herrenlose Erfindung.[4]

---

1) s. GüA § 3

2) Anm. Eine Diensterfindung wird zur freien Erfindung, wenn eine der drei in GüA § 7 I genannten Bedingungen erfüllt ist: a. bei schriftlicher Freigabe durch Arbeitgeber, b. bei nur beschränkter Inanspruchnahme der Erfindung durch Arbeitgeber und c. bei Nichtinanspruchnahme der Erfindung durch Arbeitgeber nach Ablauf bestimmter Fristen.

3) vgl. O. Dick (7), a.a.O., S. 102 f

4) Anm. Eine von O. Dick, s.o., getroffene Feststellung, die anonyme Erfindung werde "heute nicht mehr als bestehend anerkannt", sie sei "regelmäßig entweder eine freie oder eine vergütungspflichtige Arbeitnehmererfindung", ist formaljuristisch zutreffend. In der wirtschaftlichen Praxis werden jedoch immer wieder Fälle auftreten, bei denen ein Unternehmer eine derart schwebende Erfindung aufgreift und sie zur freien Erfindung erklärt, ohne daß sie es ihrem Ursprung nach ist. Insofern bleibt auch weiterhin, jedenfalls wirtschaftlich gesehen, die anonyme Betriebserfindung eine selbständige Gattung unter den Eigenerfindungen der Unternehmung.

ae. Die Auftragserfindung als eine Leistung, die auf Veranlassung der Betriebswirtschaft gegen Entgelt von dritter Seite erstellt wird.

b. Fremderfindungen der Unternehmung sind selbständige Erfindungen nicht betriebszugehöriger Wirtschaftssubjekte, die erst nach ihrer Entstehung in eine Relation zur Betriebswirtschaft treten. Dies geschieht:

ba. durch Kaufvertrag, wobei im Extremfall auch die Hingabe eigener Patente als Gegenleistung (Patentaustausch) erfolgen kann,

bb. durch Lizenzvertrag, der für das Patent in der Regel gewisse Auswertungsbeschränkungen beinhaltet,

bc. durch Schenkungs- oder Erbschaftsvertrag als zwar mögliche, aber gewiß seltenere Form des Erwerbs einer Fremderfindung.

Gebrauchsmuster: Die starke Verwandtschaft zwischen Patent und Gebrauchsmuster bedingt, daß die für Patente dargestellten Erscheinungsfonnen mutatis mutandis auch für Gebrauchsmuster zutreffen.

Geschmacksmuster: Eine weitgehendere Differenzierung in einzelne Geschmacksmusterarten ist im Schrifttum nicht zu finden. Einzig wird hier, von dem geschmacksmusterrechtlich geschützten Objekt ausgehend, nach Flächenmustern (Mustern) und plastischen Mustern (Modellen) unterteilt.[1]

Warenzeichen: Je nach der Gestaltung des Warenzeichens - verbal, optisch oder gemischt verbal-optisch - unterscheidet man folgende Arten:[2]

a. Das Schlagwort oder Wortzeichen ist ein verbales Merkzeichen, das aus Buchstaben (VW), Einzelworten (Persil) oder Zahlen (4711) besteht.

b. Das Bildzeichen ist ein optisches Merkzeichen in Gestalt einer bildlichen Darstellung (Mercedes-Stern).

c. Das Wort-Bildzeichen ist ein kombiniertes Zeichen, bei dem vereint optische und verbale Merkmale verwendet werden (BMW-Markenzeichen).

---

1) Anm. Darüber hinaus gelten für das Geschmacksmuster sinngemäß natürlich auch die hinsichtlich der urheberschaftlichen Quellen von Erfindungen getroffenen Unterscheidungen. Siehe Ausführungen (B 111) S. 53 f

2) vgl. hierzu E. Dönges (8), a.a.O., S. 17 ff

Eine weitere wesentliche Differenzierung ist am Inhaber des Warenzeichens orientiert:

a. Das privatwirtschaftliche, selbständige Warenzeichen als ein von einer einzelnen Betriebswirtschaft geführtes Merkzeichen (Agfa). Hierunter fällt die Mehrzahl der Warenzeichen.

b. Das Güte- oder Verbandszeichen als ein Kennzeichen, dessen Führung im Rahmen des Warenzeichenschutzes[1] von Organisationen und Verbänden der Wirtschaft denjenigen Mitgliedern gestattet wird, die sich verpflichten, gewisse Anforderungen an Qualität oder Quantität der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren zu erfüllen (Indanthren,[2] Deutsches Weinsiegel).

Letztlich sind noch zwei Sonderformen von Warenzeichen zu erwähnen, die deshalb besonderes Interesse verdienen, weil sie trotz des geltenden Grundsatzes, daß Warenzeichen, für die keine ernsthafte Verwendungsabsicht besteht, nicht schutzfähig sind, zur Eintragung gelangen können.[3] Es sind dies:

a. Die sog. Vorratszeichen, die, um erst in späterer Zeit Verwendung zu finden, "auf Vorrat" angemeldet und eingetragen werden.

b. Die sog. Defensiv- oder Verwechslungsschutzzeichen, die einem bereits eingetragenen Warenzeichen ähneln und lediglich angemeldet werden, um letzterem einen stärkeren Schutz zu verleihen.

112 Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Gewerbeschutzrechte und ihre rechtliche Anerkennung als Institution und Instrument einer neuzeitlichen Wirtschaftsordnung sind heute u.a. in einer Reihe grundgesetzlicher, verwaltungs- und zivilrechtlicher Normen verankert. Mit dem Ausbau und der damit verbundenen weitgehenden Spezialisierung vormals bestehender Rechtstextungen fanden auch die Gewerbeschutzrechte Präzisierung und Festigung in eigens geschaffenen Nebengesetzen und Verordnungen.

Konzessionen: Für Konzessionen existieren detailliertere Rechtsnormen, vor allem in der Gewerbeordnung, in den für die jeweiligen Bereiche erlassenen Verwaltungsverordnungen

---

1) vgl. WZG § 17

2) Anm. Dieses Wort-Bildzeichen wurde vom Indanthren-Warenzeichenverband e. V., Frankfurt/M. zur Eintragung gebracht.

3) vgl. Zeller/Späth (34), a.a.O., S. 836 f

und in Ausnahmefällen in Sondergesetzen. Da die Konzessionen je nach Art des sie betreffenden Subjektes bzw. Objektes sehr unterschiedlich sind, bestehen vielfältige, den einzelnen Gegebenheiten angepaßte Rechtsregelungen. Daneben ist den Verwaltungsbehörden in der Regel im Rahmen der vorerwähnten Rechtsbindungen bei der Erteilung einer Konzession ein gewisser Ermessensspielraum belassen.[1]

Patente: Für Patente bestehen im europäischen Raum seit langem internationale Übereinkünfte.[2] Auf nationaler Ebene sind für die Bundesrepublik das Patentgesetz,[3] das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts,[4] das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,[5] die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,[6] eine Reihe erfindungs- und patentrechtlicher Verordnungen[7] und vom Deutschen Patentamt herausgegebene Bestimmungen und Merkblätter[8] in Kraft.[9]

---

1) vgl. Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 717

2) Anm. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, in der Folgezeit mehrmals revidiert, bezieht sich nach Art. 1 Abs. 2 auf den Schutz des gewerblichen Eigentums und damit auf sämtliche hier behandelten Gewerbeschutzrechte mit Ausnahme der Konzessionen. Sie wurde für das Patentwesen u.a. zwischenzeitlich ergänzt durch die Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen vom 11. Dezember 1953 (BGBl II 1954, S. 1099; Bl.f. PMZ 1954, S. 212).

3) PatG vom 5. Mai 1936 (RGBl II S. 117) in der Fassung vom 9. Mai 1961 (BGBl I Nr. 34, S. 549)

4) GüGPP in der Fassung vom 9. Mai 1961 (BGBl I Nr. 34, S. 582)

5) GüA vom 25. Juli 1957 (BGBl I Nr. 33, S. 756)

6) Erste Verordnung zur Durchführung des GüA vom 1. Oktober 1957 (BGBl I Nr. 54, S. 1679); Zweite Verordnung zur Durchführung des GüA vom 1. Oktober 1957 (BGBl I Nr. 54, S. 1680)

7) Anm. So z.B. die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1961 (BGBl I Nr. 34, S. 585)

8) Anmeldebestimmungen für Patente vom 16. Oktober 1954; Bestimmungen über die Nennung des Erfinders vom 16. Oktober 1954; Merkblatt für Patentanmelder vom Januar 1956

9) Anm. Neben den in vorstehenden Fußnoten aufgeführten existieren noch eine Reihe nicht genannter Rechtsregelungen (z.B. das Patentanwaltsgesetz), deren Erwähnung in diesem Zusammenhang aber unwesentlich ist.

Die einkommensteuerliche Behandlung von Erfindungen ist durch die diesbezüglichen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes[1] und zwei gegenwärtig gültige Verordnungen[2] geregelt.

Für Ostdeutschland bestehen seit 1950 eigene patentrechtliche Kodifizierungen,[3] deren grundlegender Inhalt im wesentlichen mit den in der Bundesrepublik gültigen Rechtsregelungen übereinstimmt.[4]

Gebrauchsmuster: Eine separate Rechtsregelung für den Gebrauchsmusterschutz ist in dem heute gültigen Gebrauchsmustergesetz[5] verankert. In ihm wird verschiedentlich auf Bestimmungen des Patentgesetzes verwiesen. Darüber hinaus existieren auch hier Ergänzungsverordnungen und Merkblätter.[6]

Für den Bereich der DDR ist seit 1956 ein eigenes Gebrauchsmustergesetz in Kraft.[7]

---

1) Anm. Ausführliche Besprechung der hierfür in Betracht kommenden EStG §§ 4, 5, 7, 15, 18, 19, 34 und 49 s.u.a. bei Herrmann/Heuer, Kommentar zur Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer und Körperschaftsteuer, Köln, 1950/61, 9. Aufl.

2) Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfindung vom 30. Mai 1951 (BGBl I S. 387 - BStBl I S. 181); Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütung für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl I S. 388 - BStBl I S. 184); s.u.a. Institut der Wirtschaftsprüfer, Die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1960, Düsseldorf, 1961, S. 196 f, 561 ff und 565 ff

3) Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (PatGDDR) vom 6. September 1950 (GBlDDR 1950 Nr. 106, S. 989); Erste Durchführungsbestimmung zum PatGDDR vom 20. März 1952 (GBlDDR 1952 Nr. 44, S. 281) u.a.

4) Anm. Nur in zwei Punkten ergeben sich beim PatG der DDR nennenswerte Abweichungen gegenüber dem der Bundesrepublik:
a. Es unterscheidet zwischen Wirtschafts- und Ausschließlichkeitspatenten. (E. Dönges, Patentanmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1958, 3. Aufl., S. 182: "Bei dem Wirtschaftspatent steht die Befugnis zur Benutzung der Erfindung dem Erfinder und demjenigen zu, dem sie durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt wird.")
b. Es kennt keinen Einspruch.

5) GbmG vom 5. Mai 1936 (RGBl II S. 130) in der Fassung vom 9. Mai 1961 (BGBl I Nr. 34, S. 570)

6) Anm. So z.B. die Anmeldungsbestimmungen für Gebrauchsmuster vom 16. Oktober 1954 und das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder vom Februar 1956

7) GbmG für die DDR vom 18. Januar 1956 (GBlDDR I Nr. 12, S. 105)

Geschmacksmuster: Das deutsche Geschmacksmusterrecht ist seit 1876 durch das "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen" geregelt.[1]

Warenzeichen: Das Warenzeichenrecht ist international durch das Madrider Abkommen von 1891 festgelegt.[2] Für die Bundesrepublik hat gegenwärtig das Warenzeichengesetz[3] als erweiterte Spezialisierung der in BGB § 12 und UWG § 16 gewährten Namensrechte Gültigkeit.
Für das Gebiet der DDR existiert seit 1954 ein eigenes Warenzeichengesetz.[4]

Mit diesen kurzgefaßten Ausführungen über Begriff, Wesen, Erscheinungsformen und Rechtsgrundlagen der zur Betrachtung stehenden Gewerbeschutzrechte ist keinesfalls beabsichtigt, in Konkurrenz zu den vielfältig vorhandenen Fachpublikationen zu treten. Zu einer sinnvollen Darstellung - auch wenn sie sich, der eigentlichen Zielsetzung dieser Arbeit entsprechend, später ausschließlich mit Wert-, Wertungs- und Bilanzierungsfragen beschäftigt - gehört nun einmal ein so gearteter kurzer Abriß zur Charakterisierung des Betrachtungsobjektes.

2 Weniger über den Begriff "Wert"[5] als vielmehr über die dem Wert zugrunde liegenden Wertkomponenten besteht heute eine Anzahl von Theorien, die die Bestimmungselemente des Wertes unter den verschiedensten Gesichtspunkten und Voraussetzungen zu analysieren suchen.

---

1) GschmG vom 11. Januar 1876 (RGBl S. 11) mit Änderungen durch Gesetze vom 21. Oktober 1922 (RGBl II S. 774) und vom 21. Dezember 1923 (RGBl II S. 494)

2) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, letztmalig revidiert am 2. Juli 1934 in London, Bl. f. PMZ 1937 S. 179; s. auch Merkblatt über die internationale Registrierung deutscher Warenzeichen und amtliche Bekanntgabe der internationalen Marken vom September 1953

3) WZG in der Fassung vom 9. Mai 1961 (BGBl I Nr. 34, S. 574)

4) WZG für die DDR vom 17. Februar 1954 (GBlDDR 1954 S. 216); s. auch Merkblatt für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen vom 1. Januar 1955

5) Anm. Die meisten der heute gültigen volks- und betriebswirtschaftlichen Wertlehren laufen bei der Definition des Wertbegriffes im Grunde darauf hinaus, den Wert als die Bedeutung zu sehen, die wir den Gütern deswegen beimessen, weil wir uns bei der Bedürfnisbefriedigung von ihnen abhängig wissen.

Um den Wert der Gewerbeschutzrechte zu charakterisieren und einer späteren Bewertung zugänglich zu machen, genügt es nicht - wie bei Kossack,[1] diesen lediglich auf die drei Wertkategorien Anschaffungswert, Veräußerungswert und Vermögenswert zurückzuführen. Eine solche Darstellung kann nur als ein Teil des Wertproblemes angesehen werden, und zwar als jener, der, teils schon auf dem Gebiet der Bewertung liegend, Maßstab und paradoxerweise auch Produkt eines durch Anschaffung, Veräußerung oder Vermögensfeststellung gekennzeichneten Wertungsaktes ist.

Das bei jeder Wertanalyse, also auch für den Wert der Gewerbeschutzrechte bestehende Problem ist nicht allein über die Feststellung anzugehen, es interessiere nicht so sehr die Tatsache, daß ein Wirtschaftsgut "Wert" habe, sondern welchen Wert es besitze.[2] Die Probleme liegen tiefer. Von größerer Bedeutung ist, nach dem "wodurch" zu fragen, d.h. danach, welche Faktoren im einzelnen den Wert des Gewerbeschutzrechtes bestimmen. Erst nach Vornahme einer derartigen Detailanalyse und unter taxierender Einbeziehung der dabei erkennbaren Wertkriterien ist es möglich, zu einer Aussage über den Gesamtwert des Einzelobjektes zu gelangen und dessen Werthöhe festzulegen.

Rückgreifend auf die eingangs getroffene Feststellung lassen sich aus den existierenden Werttheorien, unter Einbeziehung der im Falle der Gewerbeschutzrechte vorliegenden speziellen Gegebenheiten, drei Wertkategorien aufstellen, die als theoretisch-ökonomischer Wert, als funktionell-rechtlicher Wert und als real-monetärer Wert zu bezeichnen sind.[3] Sie stellen zwar in sich selbständige Gruppen einzelteiliger Wertphänomene dar, bewirken aber letztlich gemeinsam und in verschiedenen Wechselbeziehungen stehend die globale Manifestation des Wertes im Wertungsobjekt.

Der theoretisch-ökonomische Wert der Gewerbeschutzrechte setzt sich aus Wertkomponenten zusammen, die theoretisch analysierender Art und als solche an grundlegenden ökonomischen Wertlehren orientiert sind. Der funktionell-rechtliche Wert resultiert aus dem funktionalen Ausmaß des in den Gewerbeschutzrechten beinhalteten Rechtes und Schutzes. Der real-monetäre Wert ist der in Abhängigkeit von direkt oder indirekt monetären betriebswirtschaftlichen Leistungsakten, in einer Gegenwertrelation stehende, realiter

---

1) s. E. Kossack, Die immateriellen Wirtschaftsgüter und ihre Behandlung in der Bilanz, Wiesbaden, 1960, S. 38 ff

2) E. Kossack (21), a.a.O., S. 38: "Praktisch interessiert nun aber nicht so sehr die Tatsache, daß ein Wirtschaftsgut 'Wert' hat, sondern man will wissen, welchen Wert es hat."

3) s. Übersicht Nr. V, S. 60

DEN WERT DER GEWERBESCHUTZRECHTE BEEINFLUSSENDE KOMPONENTEN

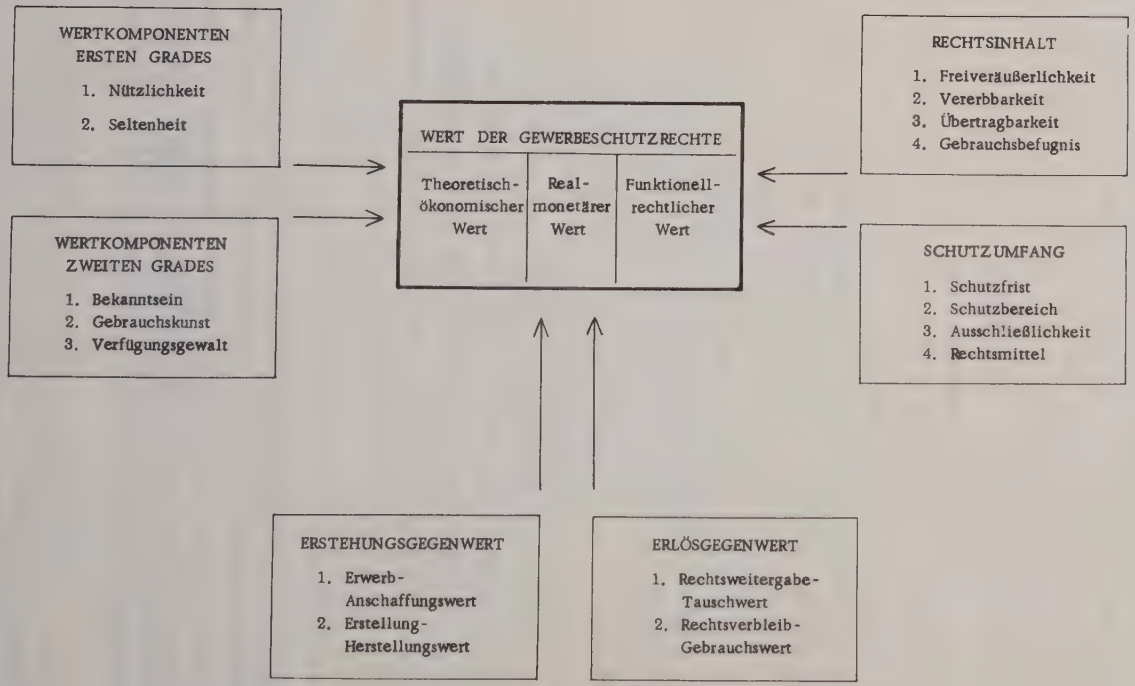

produzierbare Wert. Betrachten wir diese Wertkategorien im einzelnen.

20 Der theoretisch-ökonomische Wert eines Gewerbeschutzrechtes ergibt sich im Zusammenwirken von fünf verschiedenen Wertkomponenten,[1] die sich, nach Notwendigkeit und Ausmaß ihrer Wirkung auf den Wert, in zwei graduell unterschiedliche Gruppen aufteilen.

200 Wertkomponenten ersten Grades sind Nützlichkeit und Seltenheit. Die Nützlichkeit eines Gewerbeschutzrechtes für die Betriebswirtschaft und ihre Leistungsprozesse ist Grundvoraussetzung für den Wert des Schutzrechtes. Logischerweise wäre zu erwarten, daß von einem immateriellen Wert - ein solcher steht hier schließlich zur Betrachtung - auch nur eine immaterielle Nützlichkeit ausgeht, wie z.B. von einem Kunstwerk. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Wert eines Gewerbeschutzrechtes fußt, trotz der Zugehörigkeit dieses Rechtes zu den immateriellen Werten, zum überwiegenden Teil auf einem materiellen Nützlichkeitseffekt, auch wenn dieser meistens nur nachgelagert, in einem Teil- oder dem Gesamtwert der betrieblichen Leistung eingeschlossen, in Erscheinung tritt. Diese Tatsache ist zweifellos daraus begründbar, daß das Phänomen "Wert" - in Abhängigkeit von dem in der Regel bei jedem Unternehmer vorhandenen Gewinnstreben - in einer Betriebswirtschaft ausnahmslos nach monetär-materiellen Nützlichkeitswirkungen beurteilt und eingesetzt wird. Ohne die Orientierung an einer in dieser Richtung gehenden Nützlichkeitsvorstellung gibt es keinen betriebswirtschaftlichen Wert, soll dieser tatsächlich als "Wert" angesehen werden.
Die zweite Komponente, die den theoretisch-ökonomischen Wert eines Gewerbeschutzrechtes wesentlich bestimmt, ist dessen Seltenheit. Dabei ist auch hier das aus der theoretischen Volkswirtschaftslehre bekannte Phänomen der Antinomie des Wertes[2] anzutreffen. So sind gewisse Konzessionen für die Betriebswirtschaft zweifellos von grundlegender Bedeutung; da sie aber verschiedentlich nur formellen Erfordernissen Rechnung tragen und nahezu unbegrenzt zur Erteilung gelangen können, haben sie bezüglich ihrer Seltenheit keinen oder nur einen unbedeutenden Wert. Während bei vorerwähnten Gewerbeschutzrechten nur von einer relativen Seltenheit gesprochen werden kann, haben andere, wie z.B. die Patentierung einer umwälzenden Erfindung oder die realrechtliche Gewerbeerlaubnis, den Wert absoluter Seltenheit.

---

1) Anm. In Anlehnung an Böhm-Bawerk, vgl. H. Mohr (23), a.a.O., S. 30

2) Anm. Unter Antinomie des Wertes ist die Tatsache zu verstehen, daß vielfach wichtige Güter, wie z.B. das Wasser oder die Luft, einen sehr geringen oder gar keinen Wert haben.

Im Grunde ist der Grad der Seltenheit nicht am Schutzrecht an sich orientiert, sondern an der Seltenheit des diesem zugrunde liegenden Objektes.

201 Der ökonomisch-theoretische Wert eines Gewerbeschutzrechtes resultiert also primär aus dessen Nützlichkeit und Seltenheit. Ergänzend, und damit als W e r t k o m p o n e n t e n z w e i t e n G r a d e s bezeichenbar, treten mehr oder minder obligatorisch hinzu:

a. Das Bekanntsein von Nützlichkeit und Seltenheit des Gewerbeschutzrechtes.
b. Die Gebrauchskunst als das Vermögen des Wirtschaftssubjektes, das Gewerbeschutzrecht im Rahmen seiner objektiv existenten Nützlichkeit zu verwenden.
c. Die effektive Verfügungsgewalt über das Gewerbeschutzrecht als Voraussetzung zu dessen selbständiger und uneingeschränkter Eigennutzung.

Gewiß ist für den theoretisch-ökonomischen Wert eines Gewerbeschutzrechtes auch die hier anklingende Differenzierung nach subjektivem und objektivem Wert von Bedeutung. Trotzdem kann es unterbleiben, näher darauf einzugehen, da für den wirtschaftlichen Verkehr letztlich der objektive Wert die Grundlage jeder Wertung sein sollte.

21 Der f u n k t i o n e l l - r e c h t l i c h e W e r t eines Gewerbeschutzrechtes, als zweite mögliche Wertkategorie, ist durch den Rechtsinhalt und den Schutzumfang gekennzeichnet. Gewiß bestimmen diese Kriterien zu einem Teil den Grad der Nützlichkeit, der von einem Gewerbeschutzrecht ausgeht; sie sind aber ebenso Komponenten, die Wert und Wertfindung selbständig beeinflussen.

210 Der R e c h t s i n h a l t charakterisiert das Ausmaß des im einzelnen Gewerbeschutzrecht eingeschlossenen Rechtsumfanges. Er erstreckt sich auf die freie Veräußerlichkeit, Vererbbarkeit, eine beschränkte oder unbeschränkte Übertragbarkeit (Lizenzerteilung)[1] und die Befugnis zum alleinigen gewerbsmäßigen Gebrauch mit allen

---

1) vgl. P. Posener (68), a.a.O., 1. Band 1909, S. 627: "Als vermögensrechtliches Verfügungsrecht ist das Recht am Geschmacksmuster ... vererblich, auch kann es beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden"; sinngemäß für Patente s. PatG § 9, für Gebrauchsmuster GbmG § 13 und für Warenzeichen WZG § 8 (Eine Einschränkung der Übertragbarkeit des Warenzeichens besteht allerdings dahingehend, daß das Recht nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen kann.)

ihren Nebenwirkungen. Die drei erstgenannten Kennzeichen treffen nur für einen kleinen Teil der Konzessionen zu,[1] ausnahmslos aber für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen, während die alleinige Gebrauchsbefugnis für sämtliche Gewerbeschutzrechte gleichermaßen wirksam ist.

So ist nach Stier-Somlo/Elster[2] in der Konzession "eine ausschließliche zuweilen bis zur Monopolwirkung gesteigerte Befugnis ... gewährt, sei es im Wettbewerb mit der öffentlichen Verwaltung, sei es an anderer Stelle oder auch ohne Bezugnahme auf sie".

Beim Patent ist allein der Patentinhaber befugt, "gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen".[3] Das Gebrauchsmuster hat nach GbmG § 5 I[4] einen ähnlichen Rechtsgehalt.

Der Inhalt des Rechtes am Geschmacksmuster besteht darin, daß der Urheber oder der Berechtigte die ausschließliche Befugnis erhält, das Muster oder Modell nachzubilden, jedoch mit der Beschränkung auf die Nachbildung mit Verbreitungsabsicht.[5]

Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.[6]

211 Noch stärker als durch den Rechtsinhalt wird der funktionell-rechtliche Wert eines Gewerbeschutzrechtes durch seinen Schutzumfang bestimmt. Er ist gekennzeichnet durch garantierte Schutzfristen, einen feststehenden regionalen Schutzbereich, die Ausschließlichkeit bei der Benutzung des Rechtes und die Anwendbarkeit gewisser Rechtsmittel zur Geltendmachung des Schutzes.

---

1) Anm. z.B. für die auf Grund realrechtlicher Gewerbebefugnisse erteilbaren Konzessionen und teilweise für die eine Sonderstellung einnehmenden Heimfallgesellschaften, für welche ein vermögensrechtliches Verfügungsrecht nur bedingt besteht, da es einer schrittweisen Einengung unterworfen ist.

2) Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 715

3) PatG § 6

4) GbmG § 5 Abs. 1: "Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein dem Inhaber das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen."

5) P. Posener (68), a.a.O., 1. Band 1909, S. 626 f

6) WZG § 15 Abs. 1

2110 Die Schutzfrist, deren Laufzeit in der Regel nach größeren Zeiträumen (Jahren) bemessen ist, bietet als einziges der hier zu nennenden Wertkriterien konkretere Meß- und Vergleichswerte. Deshalb steht bei allen Wert- und Bewertungsfragen der Gewerbeschutzrechte die Frage nach Dauer und Ausnutzbarkeit der Schutzfrist im Vordergrund. - Betrachten wir die Laufzeit der Gewerbeschutzrechte im einzelnen:

Je nach Art der Konzession gelten für diese verschiedene Schutzfristen, deren Länge sich nach den in der GewO,[1] in Konzessionsurkunden oder in etwaigen sonstigen Vereinbarungen niedergelegten Normen richtet. Im Extrem kann die Rechtsschutzdauer praktisch unbegrenzt sein, wie es bei realrechtlichen Konzessionen der Fall ist; sie kann aber auch auf Lebenszeit, bis zur Erreichung einer Altersgrenze, oder auf Jahre, Tage oder gar Stunden festgelegt sein. Jederzeit widerrufliche Konzessionen haben dagegen keine feststehende Laufzeit. Allerdings ergibt sich aus der rechtlichen Natur der Konzession als einem in der Regel subjektiven Recht, daß sie nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur nach vorheriger Entschädigung vorzeitig entziehbar ist.[2]

Für jedes der übrigen Gewerbeschutzrechte ist die Laufzeit einheitlich geregelt. So beträgt die Schutzdauer:

a. für Patente 18 Jahre,[3]
b. für Gebrauchsmuster 3 Jahre und mit einmalig möglicher Verlängerung insgesamt 6 Jahre,[4]
c. für Geschmacksmuster 3 Jahre und mit jahresweiser Verlängerung maximal 15 Jahre,[5]
d. für Warenzeichen 10 Jahre, wobei deren Schutzdauer nach Ablauf dieser Zeit fortlaufend um jeweils weitere 10 Jahre, d.h. praktisch unbegrenzt, verlängert werden kann.[6]

Die vorstehend genannten Zeiträume stellen nur die optimal mögliche Schutzfristdauer dar. Durch Umbildung der Gewerbestruktur, ungenügende eigenbetriebliche Ausnutzbarkeit, technische und geschmacksmäßige Veralterung, Verlagerung der Verbraucherge-

---

1) z.B. GewO § 17 ff
2) vgl. Stier-Somlo/Elster (71), a.a.O., 3. Band 1928, S. 716
3) s. PatG § 10 Abs. 1
4) s. GbmG § 14 Abs. 1,2
5) s. GschmG § 8
6) s. WZG § 9 Abs. 1,2

wohnheiten oder ähnliche Vorgänge bedingt, ist nicht in jedem Fall die in Anspruch nehmbare, formell garantierte Schutzfrist gleichzusetzen einer über deren Gesamtdauer reichenden wirtschaftlich vertretbaren Ausnützung des Gewerbeschutzrechtes. So haben sich - nach Dick[1] - dafür die folgenden Erfahrungssätze herausgebildet:

Gewerbeschutzrecht	Grad der Verwendbarkeit	Ø - Laufzeit in Jahren
Konzessionen	(z.B. Apotheken)	30
Patente[2]	Nicht genützt, schlecht verwertbar	6
	Gut verwertbar, sog. Führungs- oder Gründungserfindungen	10 - 18
Gebrauchs- und Geschmacksmuster	Kurzfristig verwertbar, sog. Schlager- und Modeartikel	1 - 3
	Nicht eingeschlagen	3
	Eingeschlagen	6
Geschmacksmuster	Gut eingeschlagen	10 - 15

2111 Die zweite Komponente, die den Wert eines Gewerbeschutzrechtes von seinem Schutzumfang her beeinflußt, ist der Schutzbereich, für den das Schutzrecht Gültigkeit besitzt.

Bei der einzelnen Konzession kann dieser nicht nur an einer bestimmten regionalen Ausdehnung des Rechtes, sondern auch - durch quantitative Erteilungsbeschränkungen gestützt - an gewissen Ertragsgarantien orientiert sein. Beispiele für einen rein örtlichen Schutz sind die Brau- und Schankrechte, für eine beide Gesichtspunkte einschließende Konzessionierung die Schornsteinfeger-Konzessionen.

Im übrigen ist der Schutzbereich der Konzessionen keinesfalls einheitlich festgesetzt. Er kann sich, durch die große Verschiedenartigkeit der Konzessionen bedingt, ebenso auf einen mehr oder minder eng begrenzten Ort, wie auf ein in der Regel durch ökonomische Gegebenheiten in seiner Ausdehnungsfähigkeit beschränktes Gebiet beziehen.

---

1) vgl. O. Dick (7), a.a.O., S. 69

2) Anm. Aufschluß über tatsächliche Laufzeit von Patenten gibt eine alljährlich vom Deutschen Patentamt veröffentlichte Übersicht. So z.B. für 1960 "Lebensdauer der Bundespatente" in Bl.f.PMZ 1961, Heft 3, S. 95

Für die sonstigen Gewerbeschutzrechte gelten - unter Begrenzung nach Hoheitsgebieten - einheitliche Schutzbereiche. Die regionale Wirksamkeit der Schutzrechte ist, im Rahmen der genannten Gebietsbegrenzungen, unterschiedlich gestaltbar. So kann z.B. ein Patent als Inlandspatent, als in einzelnen Ländern erteiltes Auslandspatent oder als Weltpatent bestehen.
Es ist selbstverständlich, daß sich der funktionell-rechtliche Wert somit auch nach dem Ausmaß des für das einzelne Gewerbeschutzrecht zutreffenden Schutzbereiches richtet, wobei nicht nur dessen regionaler Umfang, sondern auch die Struktur des Gebietes, für das es Geltung besitzt, von Einfluß ist auf die Ausnutzbarkeit und somit den Wert des Schutzrechtes.

2112 Der in den Gewerbeschutzrechten manifestierte und bisher dargelegte Schutz wäre praktisch ohne Wirkung, würde er nicht gestützt durch eine Ausschließlichkeit des Rechtes, die in Gestalt eines Benutzungs- und Anwendungsverbotes für nicht berechtigte Dritte besteht.
Das Maß dieser Ausschließlichkeit und damit deren Wirkung als Wertbestandteil ist different; es ist abhängig vom Gegenstand des Rechtsschutzes und von den sachlichen und formellen Voraussetzungen, die zur Erlangung des Gewerbeschutzrechtes erforderlich sind. Gewisse Konzessionen, die ohne wesentliche Vorbedingungen erworben werden können, haben - da sie einem großen Kreis von potentiellen Antragstellern gegenüberstehen - eine geringere, ihren Wert beeinflussende Ausschließlichkeit als Konzessionen, deren Erteilung nur einmalig oder in begrenzter Zahl erfolgt.

2113 Subsidiär sind auf den funktionell-rechtlichen Wert eines Gewerbeschutzrechtes auch die Rechtsmittel von Einfluß, die, rechtlich absichernd, zur Wahrung des Schutzes bestehen.
Während die Rechtsmittel, die bei einem Verstoß gegen Konzessionsrechte anwendbar, in der Regel auf ein öffentlich rechtliches Vorgehen der Verwaltung, gegebenenfalls unterstützt durch polizeiliche Aktionen im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes, beschränkt sind, bestehen für Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen eine Anzahl Rechtsmittel, die vom betroffenen Rechtsinhaber - über Zivilklage oder strafrechtliche Verfolgung - selbständig wahrnehmbar sind.

So kann bei jeder auch nicht schuldhaften Rechtsverletzung, bei der Wiederholungsgefahr besteht, ein Unterlassungsanspruch durch Unterlassungsklage geltend gemacht werden.[1] Besteht ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtsverhältnisses, z.B. der rechtmäßigen Benutzung, kann, auch wenn eine Rechtsverletzung noch nicht vorliegt, Feststellungsklage eingereicht werden. Bei schuldhaft - vorsätzlich oder fahrlässig - begangener Rechtsverletzung hat der Verletzte Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, der in einem Ersatz für Vermögensminderung,[2] Herausgabe des Reingewinns oder Zahlung einer Lizenzgebühr[3] bestehen kann. Strafrechtliche Verfolgung, die auf Antrag des Verletzten eingeleitet wird, kann zu Geld- oder Gefängnisstrafen führen. Letztere sind im Falle der Patente und Gebrauchsmuster bis zu einem Jahr möglich, bei Ausstattungen bis zu drei Monaten, bei Warenzeichen bis zu sechs Monaten.

Unbestreitbar wird der Wert eines Gewerbeschutzrechtes auch nach diesen hinsichtlich ihrer theoretischen Schutzwirkung relativ einheitlich und gefestigt erscheinenden Rechtsmitteln zu beurteilen sein. Daß ihrer Wirksamkeit in der Praxis aber Grenzen gesetzt sind, die den Wert des jeweiligen Gewerbeschutzrechtes zu beeinflussen vermögen, veranschaulicht das schon erwähnte Beispiel der Nachbildungen von patentrechtlich geschützten Waren, die, aus östlichen Ländern stammend, gegenwärtig auf den Weltmärkten anzutreffen sind. Namhafte Unternehmen der deutschen Wirtschaft können davon ein leider nicht immer erfreuliches Lied singen.

So tritt hier also ein wertbegründender Faktor in Erscheinung, der den funktionell-rechtlichen Wert eines Gewerbeschutzrechtes bestimmt, der dabei aber von uneinheitlicher und labiler Wirkung ist.

22 Der real-monetäre Wert als dritte mögliche Wertkategorisierung - er ist so zu bezeichnen, da er sich an monetären Größen orientiert, als ein mit einem bestimmten Aufwand oder Erlös (im weitesten Sinne) zu identifizierender, realer Gegenwert präsentiert - ist differenzierbar nach einem Erstehungs- und einem Erlösge-

---

1) Anm. z.B. bei Patenten nach PatG § 47; bei Warenzeichen nach WZG § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1

2) Anm. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich hierbei nach der Vermögensminderung, die durch die Rechtsverletzung, berechnet nach dem Umsatz beim Rechtsverletzer, für den Rechtsverletzten entstanden ist.

3) Anm. Diese richtet sich nach der Lizenzgebühr, die der Verletzer im Falle einer ordnungsgemäßen Lizenzerteilung schätzungsweise hätte zahlen müssen.

genwert. Letztlich ist jede betriebswirtschaftliche Wertbildung auf die beiden genannten Formen zurückführbar. Sie nur sind Realitäten und zusammenfassende Benennungen für die alleinigen Hauptwerte: Anschaffungs-, Herstellungs-, Tausch- und Gebrauchswert, hinter denen Wertungsbegriffe wie Tageswert, Marktwert, Abschreibungsrestwert oder wie sie in ihrer Vielzahl sonst bezeichnet werden als Übergangs- oder Hilfswerte zurücktreten.

Ökonomischen Gesetzen und Zwecksetzungen folgend, ist es nicht Aufgabe einer Betriebswirtschaft, als tote Sache zu existieren, sondern tätig zu sein und Leistungen zu erbringen. Sie findet ihren eigentlichen Ausdruck und Niederschlag in den Funktionsbereichen des input und output. Diese Tatsache rechtfertigt es, die diesen Vorgängen in jedem Falle in irgendeiner Form unterworfenen "Werte" - hier die Gewerbeschutzrechte - nur in zwei Wertgruppen, als Erstehungs- und Erlösgegenwerte, zu sehen und aufzuteilen.

Auch der Gebrauchs- und Vermögenswert, der in der Mehrzahl der heute existierenden Wertlehren als selbständige Wertkategorie rangiert, ist im Grunde, wollen wir ihn nach seiner aus einzelnen Komponenten zusammengesetzten effektiven Wertwirkung beurteilen, nur ein Teil des output, da das Vermögen einer Betriebswirtschaft letztlich allein dem wirtschaftlichen Gebrauch dient, Erlöse zu erzielen; er ist so gesehen Erlösbestandteil. Auf diese Funktion immaterieller Werte wurde bereits an anderer Stelle verwiesen.[1]

Wenn des weiteren der real-monetäre Wert nicht als Wert an sich, sondern nur als Gegenwert gesehen wird, so deshalb, weil der Wert des einzelnen Gewerbeschutzrechtes als Gesamtkomplex - wie die Ausführungen der vorausgegangenen Abschnitte bewiesen haben dürften - ja auch von anderen Fakten bestimmt wird, als nur durch den Aufwand an geistig-körperlichen und materiellen Leistungen oder den Erlös für diese. Zwar sind sie erforderlich, um das Schutzrecht zu erlangen, funktionsfähig zu machen und auszuwerten; sie sind aber nur Gegenwerte und zudem solche, die vom Einsatz quantitativ wie qualitativ unterschiedlicher Mittel abhängen.

Wäre es z.B. möglich, ein und dasselbe Patent oder Gebrauchsmuster mehrmals in gleicher oder ähnlicher Weise zu erstellen, so wären unzweifelhaft sowohl deren jeweilige Anschaffungswerte oder Herstellungswerte wie auch deren Tauschwerte oder Gebrauchswerte in sich different. Gewiß fixieren die mittelbar oder unmittelbar monetären Leistungen, die für die Erstehung oder Verwertung eines Gewerbeschutzrechtes relevant sind, einen bestimmten Wert. Dieser hat aber eher Preis- als Wertcharakter; er ist eher Gegenwert als Wert.

---

1) Anm. vgl. Übersicht Nr. II, S. 37 und Ausführungen (A 400) S. 36 ff

Bevor nachfolgend auf die genannten zwei Wertegruppen mit ihren Unterformen näher eingegangen wird, ist festzuhalten, daß alle Wertarten, als Wertkriterien aus der jeweiligen Situation hervorgehend, nur gleichsam individuelle Orientierungsmarken darstellen, nicht aber eo ipso den Wert selbst verkörpern.

220 Die erste Wertegruppe, hier als Erstehungsgegenwerte bezeichnet, umfaßt die beiden möglichen Formen der Erlangung einer Verfügungsgewalt über das Gewerbeschutzrecht, nämlich Erwerb oder Erstellung; daraus resultieren die Begriffe Anschaffungs- und Herstellungswert.
In der Regel ist der jeweilige Erstehungsgegenwert abhängig von drei Fakten: Von dem Wert der dem Gewerbeschutzrecht zugrunde liegenden Idee, dem Wert der geleisteten Entwicklungsarbeit und dem Wert der für die Erlangung des Rechtsschutzes aufgewendeten und noch aufzuwendenden Ausgaben. Dabei ist die Idee die am schwersten bewertbare Größe.[1] Auch die Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten lassen sich häufig nicht exakt bestimmen und dem einzelnen Gewerbeschutzrecht zuordnen.[2] Für Konzessionen entfällt eine Wertzumessung für Idee und Entwicklung ganz.

2200 Der Anschaffungswert als erste Teilkategorie der Erstehungsgegenwerte ist im Gegensatz zu dem überwiegend aus Kostenteilen zusammengesetzten Herstellungswert als reines Ausgabenwertäquivalent anzusprechen. Er ist nicht Gegenwert der eigenen, sondern einer von dritter Seite erbrachten Leistung und somit ein absoluter Kaufpreiswert, wobei bedeutungslos bleibt, welche Art des entgeltlichen Erwerbes (Kauf, Tausch, Werklieferung) der Anschaffung des Gewerbeschutzrechtes zugrunde liegen mag. Maßgeblich für die Größenordnung des Anschaffungswertes sind also hier die Anschaffungs-

---

1) E. Kossack (21), a.a.O., S. 39: "Die Geburt einer 'Idee' des Unternehmers erfolgt ... vielleicht in weniger als einer Sekunde. Andererseits sind die Stunden, die er über das Problem grübelnd verbracht hatte, wohl kaum in einer Form meßbar oder bewertbar."

2) E. Kossack (21), a.a.O.: "Normalerweise ist ein Anschaffungs- oder Herstellungsausgabewert nur dann eindeutig feststellbar, wenn ein immaterielles Wirtschaftsgut geplant angeschafft wurde. Dieses Erfordernis ist aber nur selten erfüllt. Für den Gesamtkomplex der vorhandenen immateriellen Wirtschaftsgüter kann man nur dann von einer geplanten Anschaffung sprechen, wenn ein schon bestehender Betrieb erworben wird. Mit gutem Grund ist daher in der Literatur die Meinung vertreten worden, daß nur die sogenannten 'derivativen' immateriellen 'Werte' eine gewisse Objektivität für sich haben." Vgl. hierzu auch H. Meis (37), a.a.O., S. 31 f

ausgaben, die ihrerseits wiederum all den Einflüssen unterworfen sind, die das Phänomen des Preises in sich schließt.

Beim derivativen Erwerb eines Gewerbeschutzrechtes können die Anschaffungsausgaben, soweit sie sich auf das Objekt des Rechtes, die diesem zugrunde liegende Idee, nicht aber auf das Recht selbst beziehen, als einmalige oder ratenweise Abgeltung festgesetzt sein. Ihre Höhe richtet sich hierbei nach dem vereinbarten Kaufpreis.

Hinzu treten als weitere Anschaffungsausgaben Gebühren, die zur Aufrechterhaltung des Anspruches aus dem Schutzrecht laufend zu entrichten sind; sie fallen in der Regel bei beiden Formen des Erwerbs (originär und derivativ) an. Auch wenn sie zum größten Teil erst während der Laufzeit des Rechtes zur Zahlung fällig werden, sind sie nicht nur als Nebenausgaben zu werten, sondern unzweifelhaft dem Anschaffungswert selbst zuzurechnen; betragen doch gegenwärtig z.B. die für die Anmeldung, Bekanntmachung und Aufrechterhaltung eines Patentes[1] im Verlauf seines 18jährigen Bestehens an das Patentamt zu entrichtenden Gebühren[2] nicht weniger als 10.340.-- DM.

Eine dritte Ausgabengruppe, die die Anschaffungswerthöhe eines Gewerbeschutzrechtes beeinflußt, sind die Zahlungen für Anwaltsleistungen, Rechtsschutzüberwachung (Recherchen), Anträge auf Änderung, Erweiterung etc.

So gesehen ist der Anschaffungswert also eine reine, unverfälschte Wertkategorie, die für alle Gewerbeschutzrechtsarten gleichermaßen zutrifft, d.h. für den derivativen Erwerb eines Patentes, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters oder Warenzeichens und den nur bedingt derivativen, dafür aber überwiegend originären Erwerb einer Konzession.

2201 Der Herstellungswert als zweite Teilkategorie der Erstehungsgegenwerte ist im Gegensatz dazu ein absoluter Mischwert, der sich, der Eigenart jeglicher Schutzrechte entsprechend, aus dem Konkretisieren des zu schützenden Objektes - als dessen Herstellung - und aus der Erlangung des Rechtsschutzes für dieses - als Anschaffungsbestandteil - zusammensetzt. Dies liegt nun einmal daran, daß wohl der Gegenstand des Rechtes, nicht aber das Recht selbst ausschließlich von seiten der Betriebswirtschaft erstellt werden kann.

Der Herstellungswert trifft für alle originär erstellten Gewerbeschutzrechte mit Ausnahme der Konzessionen zu. Da sie nicht "hergestellt" werden können, sind letztere, von

---

1) s. GüGPP Art. 1 § 1 Abs. A Ziff. 1,2,3

2) Anm. Die Jahresgebühren sind während der Patentlaufzeit von DM 50.-- für das dritte Jahr bis zu DM 1700.-- für das achtzehnte Jahr gestaffelt.

den im folgenden zu besprechenden Tausch- und Gebrauchswertkategorien abgesehen, nur nach ihrem Anschaffungswert zu messen.

221 Der Gruppe der Erstehungsgegenwerte mit Anschaffungs- und Herstellungswerten auf der input-Seite steht die Kategorie der Erlösgegenwerte, verkörpert durch Tausch- und Gebrauchswert, auf der output-Seite gegenüber.
Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein zahlenmäßiger Wert nur dann als eine monetäre und damit zwangsläufig reale Größe anzusehen ist, wenn das Gewerbeschutzrecht in eine bestimmte ökonomische Funktion tritt. Sie ist unabdingbare Voraussetzung, denn nur sie ist imstande, eine Brücke zu schlagen von einer bloßen Wertfiktion zu einer Wertrealität. Ebenso wie Anschaffung und Herstellung sind Tausch und Gebrauch wirtschaftliche Prozesse, die das jeweilige Gewerbeschutzrecht in besagte Funktionsrelation setzen und zu einer realen Wertfestlegung führen.

2210 Der Tauschwert, ausschließlich als Veräußerungswert gesehen, hat - im Gegensatz zum Anschaffungswert, der streng genommen ja auch auf einem Tauschvorgang basiert - die tatsächliche und nicht nur potentielle Weitergabe des Schutzrechtes zur Vorbedingung. Auf den Ursprung des Rechtes bezogen, vollzieht sich hier in jedem Fall nur eine "Derivatisierung". Dem Gewerbeschutzrecht als Ganzem wird zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Wert zugemessen, der u.a. durch die in der Regel gegenläufigen Wertvorstellungen zweier Wirtschaftssubjekte (Käufer und Verkäufer) geformt ist.
Der Anschaffungs- und der Herstellungswert stellen zum überwiegenden Teil wertungsfreie Größen dar insofern, als ihre Ausgaben- oder Kostenteile zwangsläufig in bestimmter Höhe entstehen und in summa automatisch den betreffenden Wert ergeben. Demgegenüber ist der Tauschwert bereits durch eine Anzahl subjektiver Wertungsfaktoren beeinflußt. Dies sei in diesem Zusammenhang nur angedeutet, da eine nähere Untersuchung späteren Ausführungen überlassen bleibt.[1] Die Mitwirkung wertungsbeeinflussender Faktoren beim Zustandekommen des Tauschwertes eines Gewerbeschutzrechtes läßt den Tauschwert im Grunde als einen "manipulierten" Wert erscheinen. Er ist dies auch; aber ebensosehr ist er ein realer Wert, da er nicht nur einen auf dem Papier stehenden und damit theoretischen Wert darstellt, sondern auf einer durch Rechtsweitergabe bewirkten de facto Wertbestimmung basiert.

1) s. Ausführungen (B 30) S. 74 ff

2211 Der Gebrauchswert eines Gewerbeschutzrechtes ist seinem Charakter nach ein Vermögenswert mit "Teilveräußerungs"-Funktion. Eine teilweise "Veräußerung" ergibt sich daraus, daß das Schutzrecht trotz Verbleib in der Betriebswirtschaft dem Zweck dient, Erlöse zu erzielen.

Wie in früheren Darlegungen bereits angeklungen ist, kann dieser Einfluß auf betriebliche Leistungen unmittelbar auf ein einzelnes Produkt oder eine Produktenart wirken und somit einen bestimmten Erlösbestandteil bilden, der allein der Benutzung des Gewerbeschutzrechtes zugerechnet werden muß. Diese Situation ist gewiß bei Patenten und Gebrauchsmustern gegeben. In derartigen Fällen besteht zweifellos die Möglichkeit, von den Erlösen des jeweiligen Produktes ausgehend, über die Zumessung eines bestimmten Erlösanteils, der auf den teilweisen "Verkauf" des Gewerbeschutzrechtes entfällt, auf den Gesamtgebrauchswert des jeweiligen Rechtes zu schließen.

Eine Grenze ist der noch faßbaren Gebrauchswertfeststellung allerdings dort gesetzt, wo das Gewerbeschutzrecht, z.B. im Falle der Konzessionen, nur noch mittelbar auf die einzelne betriebliche Leistung einwirkt, da sich hier wohl kaum ein Erlöswertbestandteil, der auf den Einfluß des Gewerbeschutzrechtes zu beziehen wäre, unverfälscht nachweisen läßt.

Zusammenfassend sei festgestellt: Auch wenn der Gebrauchswert eines Gewerbeschutzrechtes seiner tatsächlichen Größe nach in praxi oftmals nicht oder nur schwer ermittelbar ist, ist er trotz allem als mehr oder minder großer Erlösbestandteil realiter vorhanden; er ist ein real-monetärer Wert.

Aus den bisherigen Bemühungen, den Wert eines Gewerbeschutzrechtes gewissermaßen von unten aufzubauen, d.h. von den Wertbausteinen her, aus denen er zusammengesetzt ist (dies führte zum theoretisch-ökonomischen und funktionell-rechtlichen Wert) oder nach denen er sich zumindest orientieren läßt (dadurch kam es zur Darstellung des real-monetären Wertes), folgert die Feststellung, daß wohl die Existenz der wertbegründenden Einzelteile erkannt werden kann, daß sie aber in ihren qualitativen wie quantitativen Maßen und in ihrem den Wert bestimmenden Verhältnis zueinander, in den meisten Fällen einem vollständigen und objektiven Erkennen unzugänglich sind. Sie scheiterten somit bei der Darstellung des Wertes an einer Grenze, die das Betrachtungsobjekt "Gewerbeschutzrecht" in der Komplizität seiner Wertzusammensetzung und Wirkung selbst setzt.[1]

---

1) Anm. Dies ist auch bei allen Arbeiten dieses Gebiet betreffend der Fall, sofern sie überhaupt bemüht sind, den Versuch zu unternehmen, nicht nur der Wertung, sondern auch dem Wert der Gewerbeschutzrechte auf den Grund zu gehen.

23 Kehrt man die Richtung der Betrachtung um, sieht man das Gewerbeschutzrecht als Ganzheit ohne den Versuch zu unternehmen, Einzelteile erkennen zu wollen, so kommt man von der realen in eine ideale Wirklichkeit, die den so bezeichneten "gemeinen Wert" kennzeichnet.

Der gemeine Wert liegt jenseits besagter Begrenzung in der faßbaren Darstellungsfähigkeit des Wertes eines Gewerbeschutzrechtes. Er ist Wirklichkeit, was sein Vorhandensein betrifft, aber nur ein Ideal hinsichtlich seiner Erfaßbarkeit. Zwischen dem Wert eines Gewerbeschutzrechtes, wie er sich aus den Einzelteilen zusammengesetzt darstellt, und dem gemeinen Wert liegt der große Spielraum des Wertens, der Bewertung.

In einer Dissertation von Haffner[1] ist der Charakter des gemeinen Wertes, so wie er auch im Zusammenhang mit den Gewerbeschutzrechten gesehen werden muß, an Hand seiner Entwicklung in Rechts- und Gesetzesterminologie treffend erläutert. Es heißt dort: "Der Ausdruck 'gemeiner Wert' ist doppeldeutig. Ursprünglich bezeichnet er das Ziel, welches durch die Bewertung erreicht werden sollte. So sagt das allgemeine preußische Landrecht:[2]

> 'Der gemeine Wert ist der Nutzen, welchen eine Sache einem jeden Besitzer gewähren kann. Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche jedem Besitzer schützbar sind und deshalb gewöhnlich in Anschlag kommen, sind dem gemeinen Wert beizurechnen.'

... Die Reichsabgabenordnung und das (heutige) Reichsbewertungsgesetz definieren den gemeinen Wert als denjenigen Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Das preußische Oberverwaltungsgericht, sowie die Reichsabgabenordnung und das Reichsbewertungsgesetz bezeichnen mit dem gemeinen Wert nicht mehr das Ziel, welches durch die Bewertung erreicht werden soll, sondern den Weg, auf dem das Ziel unter Umständen zu erreichen ist. Der Weg besteht darin, daß der Börsen- oder Marktpreis, d.h. der Verkaufspreis des Gegenstandes ermittelt wird. Kann aber der Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt werden und sind

---

1) F. Haffner, Die Bewertung in Steuerrecht und Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Teilwertes, Heidelberg, 1952, S. 4

2) Allgemeines Landrecht (ALR) Teil I, Titel II, § 112 und § 113

vergleichbare Verkaufspreise nicht vorhanden (Anm. dies ist bei den Gewerbeschutzrechten in der Regel der Fall), so ist damit nicht gesagt, daß der Gegenstand keinen gemeinen Wert besitzt. Jedes Gut hat einen gemeinen Wert im Sinne des gesuchten Wertideals."

Man muß sich den gemeinen Wert eines Gewerbeschutzrechtes also vor allem als ein Wertideal vorstellen, das in seiner Funktion als Ideal dem entspricht, was in der englischsprachigen Literatur einmal wie folgt definiert wurde: "Ideals are like stars, you do not succeed in touching them with your hands, but, like the seafaring man on the desert of water they will be your guide, and in following them you will reach your destination."
Diese auch für den Begriff des gemeinen Wertes besonders im Falle der Gewerbeschutzrechte zutreffende Definition kennzeichnet nicht nur eine Wertgattung; sie weist zugleich auf eine Fülle von Problemen hin, die bei der Wertung auftreten und die im nachstehenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

3 Jede Wertung der Gewerbeschutzrechte setzt voraus, daß dem wertenden Subjekt die einzelnen wertbegründenden Komponenten sowie deren Wirkung als Niederschlag des Wertes bekannt sind. Sie zwingt aber ebensosehr zum Erkennen und Abwägen einer Reihe von Faktoren, die nicht vom Wert des Gewerbeschutzrechtes abhängen, sondern allein durch den Prozeß der Wertung ausgelöst werden. Schließlich soll sich ja der Wert durch diesen Vorgang von einer anonymen zu einer konkreten Größe wandeln.

30 Die bei der Wertung zu berücksichtigenden wertungsbeeinflussenden Faktoren stehen in einem festen Verhältnis zueinander; jeder für sich ist eine Aussage, aber nur ein Teil von mehreren differenten Bezugskomponenten, die erst durch Summierung einen Wertkomplex als Ergebnis liefern.
Verbalmathematisch ausgedrückt ergibt sich für die Wertung eines Gewerbeschutzrechtes nachstehende Strukturgleichung:

X ist der Wert in einer Geldwerteinheit a, der zu einem Wertungszeitpunkt b, in der Situation c, bei Anwendung einer bestimmten Wertkomplexität d sowie bilanztheoretischer Wertungsaspekte e und Wertungsmaßstäbe f, unter Berücksichtigung bestimmter Wertungspräjudizien g, von einem Wertungssubjekt h, aus einem Wertungsanlaß i, zu einem Wertungszweck k einem Gewerbeschutzrecht im Rahmen seiner Werterkennbarkeit l beigemessen wird.

Es liegt somit für die Wertung von Gewerbeschutzrechten eine aus elf verschiedenen Komponenten bestehende technologische Relation vor, die sich vereinfacht als

Wertkomplex X = f (a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l)

darstellen läßt.[1]

Die darin enthaltenen Einzelfaktoren a, b, c... sind variable Größen,[2] die voneinander abhängig sind und deren jeweilige Form auf den zahlenmäßigen Wert - als dem Endprodukt der Wertung von bestimmendem Einfluß ist. Jeder der Faktoren kann bei der Wertung eines Gewerbeschutzrechtes selbständig eine unmittelbare Wirkung auf das zu betrachtende Wertkalkül ausüben, wenngleich es fallweise möglich sein kann, daß bestimmte Faktoren unberücksichtigt bleiben oder Variationen von Faktoren sich gegenseitig ausschließen. Letztere Situation ist beispielsweise gegeben, wenn ein spezielles Wertungspräjudiz (ein Gesetz, eine Verordnung etc.) einen bestimmten Wertungsmaßstab (Tageswert, Zeitwert etc.) vorschreibt und damit die Anwendung anderer möglicher Wertungsmaßstäbe ausschließt. Trotzdem sind - um bei diesem Beispiel zu bleiben - beide Gruppen von Faktoren, jede für sich und gemeinsam mit den nachfolgend darzustellenden, von Einfluß auf die zahlenmäßige Wertfindung.

300 Der Wert jedes Wirtschaftsobjektes, sofern überhaupt meßbar, bedarf zu seiner Konkretisierung einer bestimmten Maßgröße, der G e l d w e r t e i n h e i t a. Die Variabilität der Währung in sich, ihre Kaufkraftschwankung, ihr Außenwert und dgl. ist auf den sich ergebenden Wert gleichermaßen von Einfluß wie die jeweils verwendete Geldwertbezeichnung. Die Größe des sich ergebenden Zahlenwertes wird durch Ansatz verschiedener Währungsarten (bfr, £, $, DM) ebenso beeinflußt wie durch den möglichen Wechsel der Geldwerteinheit innerhalb eines Währungsgebietes (GM - RM - DM; alter ffr - neuer ffr). Langläufige Gewerbeschutzrechte wie z.B. Patente oder Realrechte existieren aber nicht selten über Perioden verschiedener gültiger Geldwerteinheiten.

Die einmal zur Wertung gewählte Benennungsgröße hat für alle noch zu untersuchenden Faktoren zum gleichen Zeitpunkt als relevant zu gelten. Zu beachten bleibt aber, daß durch die alleinige Hinzusetzung einer bestimmten Geldwerteinheit der zahlenmäßige Wert von gestern nicht der von heute, der von heute nicht der von morgen sein muß. Er

1) s. Übersicht Nr. VI, S. 76

2) Anm. Es sind hierunter natürlich keine Zahlengrößen zu verstehen, sondern wertungsgestaltende Tatbestände.

DIE WERTUNG DER GEWERBESCHUTZRECHTE BEEINFLUSSENDE FAKTOREN

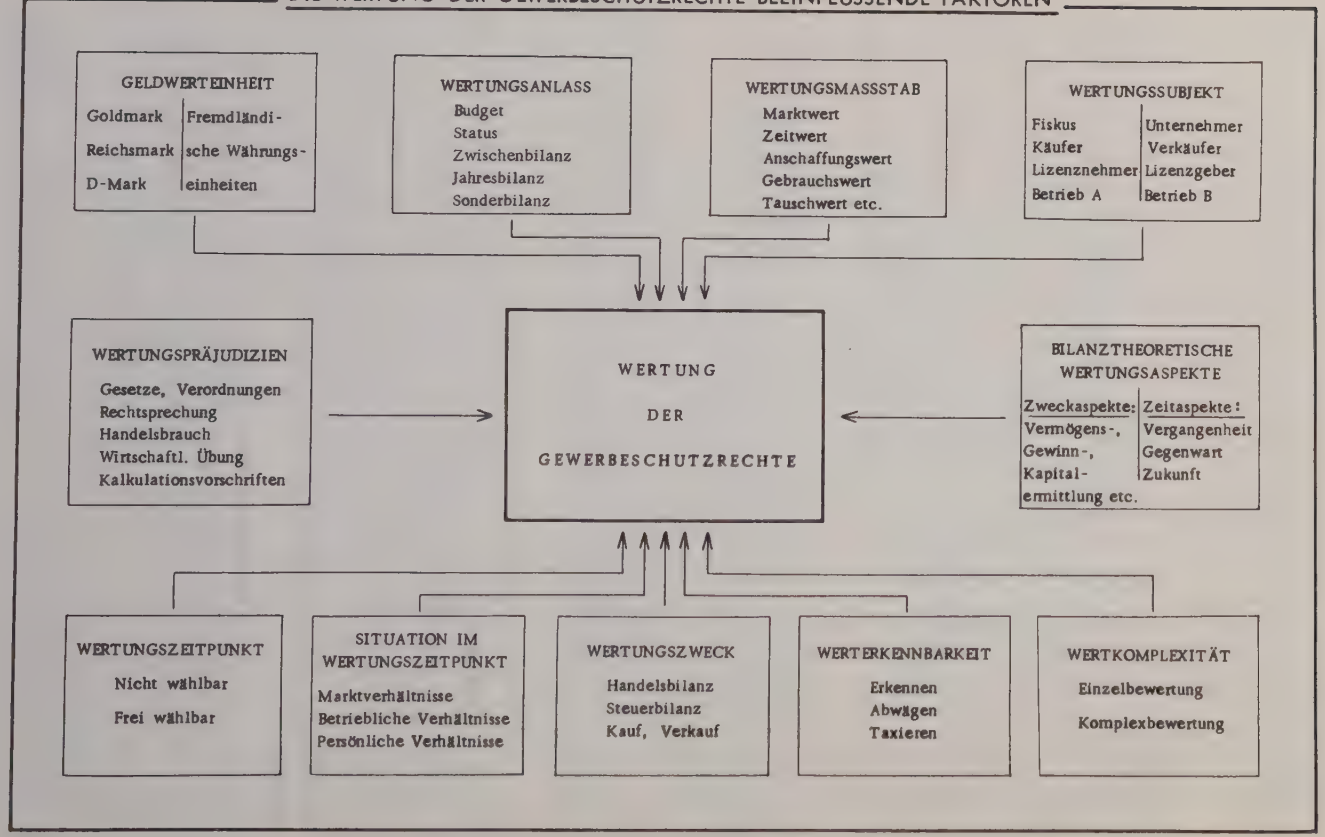

Übersicht Nr. VI

wird auch bei angenommener Konstanz der übrigen wert- und wertungsbeeinflussenden Faktoren nur in den seltensten Fällen gleich sein. Diese Tatsache ist insbesondere dort zu beachten, wo man über größere Zeiträume hinweg, ausgehend von früheren Bewertungen einzelner Gewerbeschutzrechte, Wertvergleiche oder gar Wertneufeststellungen vorzunehmen hat.

301 Der Wertungszeitpunkt b, als zweiter Faktor, fixiert eine bestimmte Situation, in der es zur Wertung eines Gewerbeschutzrechtes kommt und die dadurch mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Einflüssen zur Realität wird.
In der Regel ist der Wertungszeitpunkt nicht frei wählbar, da seine Festlegung meist durch wirtschaftliche Notwendigkeiten oder anderweitige Gegebenheiten diktiert wird. Außer durch Wertungspräjudizien wie Gesetze, Verordnungen und richterliche Entscheidungen wird er vor allem durch die jeweilige Situation (Geschäftsgang, politische und wirtschaftliche Verhältnisse, Ableben eines Gesellschafters etc.) bestimmt.
Aber auch eine umgekehrte Relation tritt, wenngleich seltener, auf. Ist die Situation ungünstig, aber von der Betriebswirtschaft aus gesehen nicht zwingend, so kann der Wertungszeitpunkt - wie z.B. im Falle der Veräußerung oder der Auseinandersetzung - innerhalb einer Zeitspanne beliebig terminiert werden.
Wertungszeitpunkt und Situation stehen somit in einer Wechselbeziehung, bei der fallweise jeder der beiden Faktoren ein Übergewicht über den anderen auszuüben vermag.

302 Die Situation im Wertungszeitpunkt c ist unter den wertungsbeeinflussenden Faktoren die vielgestaltigste und damit variabelste Größe. Selbst wenn sie lückenlos erfaßbar wäre - was allein durch Erscheinungen wie subjektives Unwissen und Irrtümer, Nichterkennen einzelner Sachverhalte und mangelnde Markttransparenz utopisch ist -, muß dahingestellt bleiben, ob und wie sie zukünftig, durch ihre rasche Veränderlichkeit bedingt, den Wert eines Gewerbeschutzrechtes beeinflussen kann.
Sicher ist zu einem bestimmten Zeitpunkt b für ein bestimmtes Wertungssubjekt h auch nur eine bestimmte Situation c gegeben. Trotzdem wird diese aber, und zwar durch verschiedene Einschätzung ihrer einzelnen Elemente und deren Wirken für die Zukunft, das Wertungsergebnis unterschiedlich gestalten.
Die Situation gibt somit nicht nur durch sich selbst, sondern vor allem durch die aus ihr resultierenden Zukunftserwartungen und -risiken Anlaß zur Festlegung differenter Werthöhen.

Langen[1] führt als relevante Größen, aus denen die Situation einer Betriebswirtschaft resultiert, u.a. folgende Einzeltatbestände an:

"die Umsätze und Gewinne der Vergangenheit und die entsprechenden Zukunftserwartungen; Kursnotierungen; Fallieren von Kunden; Preisentwicklung des Marktes; Beschaffungs- und Absatzschwierigkeiten; ...[2] konjunkturelle Einflüsse usw."

Sie alle verdichten sich zu einer Einheit, der Situation, sind aber, da sie sowohl innerbetriebliche wie außerbetriebliche Sachverhalte darstellen, nur teilweise erkennungsfähig und nur in wenigen Fällen exakt wägbar.

303 Ein maßgeblicher Faktor für die Bewertung ist die Einordnung eines Gewerbeschutzrechtes unter eine spezielle Wertungskomplexität d. Hierunter ist die Tatsache zu verstehen, daß ein Gewerbeschutzrecht ebenso separat bewertet wie in der Gemeinschaft mit anderen betriebswirtschaftlichen Werten auftreten kann. Im letzteren Fall kann eine völlige Verschmelzung mit gleichen oder verschiedenen Rechten und im Extremfall auch mit fremdartigen Werten zu einem ganzheitlichen Wertgefüge unumgänglich sein oder auch nur vom Wertungssubjekt erstrebt werden.
In der Bilanz der Unternehmungen finden sich häufig diese Gruppenzusammenziehungen, bei denen günstigerenfalls, den Gliederungsvorschriften nach AktG § 131 Abs. 1 A II Ziff. 5 entsprechend, von "Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Marken- und ähnlichen Rechten" die Rede ist, bei denen aber auch - sofern die aktienrechtlichen Bestimmungen außer acht gelassen werden können - die Gewerbeschutzrechte nur unter "sonstigen Vermögensteilen" oder ähnlichen summierenden Bezeichnungen rangieren.
Auch bei der Aktivierung eines Geschäftswertes im Falle des Erwerbs (derivativ) werden die mit ihm erworbenen Gewerbeschutzrechte möglicherweise als nicht auszugliedernde Teile eines Wertkomplexes betrachtet.

---

1) H. Langen, Zum betriebswirtschaftlichen Wertbegriff. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Opladen, 1954, S. 540

2) Anm. H. Langen (46), a.a.O., S. 540 nennt an dieser Stelle u.a. "institutionelle Fakten: wie handels- und steuerrechtliche Bewertungsvorschriften, auch solche gewohnheitsrechtlicher Natur" und "Kalkulationsvorschriften für öffentliche Aufträge". Diese Erscheinungen beeinflussen zweifellos eine herrschende Situation, wirken aber im allgemeinen auf die Wertung in so hohem Maße ein, daß sie zu einem selbständigen wertbeeinflussenden Faktor (siehe Wertungspräjudizien g) erhoben werden müssen. Auch die bei H. Langen weiterhin erwähnten "inflatorischen und deflatorischen Einflüsse" sind eher Elemente des existenten Geldwertes und damit der jeweils zugrunde liegenden Geldwerteinheit a - sie spiegeln sich in deren Wertgröße wider, als Einzeltatbestände einer für die Wertung von Gewerbeschutzrechten relevanten Situation.

Gewiß wäre diese Erscheinung - Einzel- oder Verbundbewertung - belanglos, würde sich nicht auf Grund eines mathematisch begründbaren Phänomens eine unterschiedliche ziffernmäßige Wertfindung nachweisen lassen. Diese Behauptung läßt sich durch folgendes Beispiel veranschaulichen:

Ausgangspunkt sind vier verschiedene zur Bewertung kommende Gewerbeschutzrechte A, B, C, D, deren angenommener gemeiner Wert a, b, c und d sei. Schutzrecht A mit dem Wert a wird, da eine absolute Wertfindung praktisch unmöglich, um 4 Einheiten zu hoch (a + 4) eingeschätzt, des weiteren Schutzrecht B um 2 Einheiten zu gering (b - 2), C um 4 Einheiten zu niedrig (c - 4) und schließlich D um 2 Einheiten zu hoch (d + 2).

Einzelbewertung

Absoluter Wert:	a	b	c	d
Mehr- bzw. Minderwert:	+ 4	- 2	- 4	+ 2

Jedes Wertungsobjekt für sich betrachtet ist somit in seiner Werthöhe falsch angesetzt, d.h. über- oder unterbewertet.

Bei einer Sammelbewertung im Wertkomplex wird, unter gleichen Voraussetzungen, ein Ausgleich der Mehr- und Minderwerte hervorgerufen, der das Endergebnis entsprechend korrigiert.

Komplexbewertung

Absoluter Wert:	a	b	c	d	=	$\sum a,b,c,d$
Mehr- bzw. Minderwert:	+ 4	- 2	- 4	+ 2		$\pm$ 0

Es ist somit durchaus möglich, daß trotz falscher Einzelbewertung ein annähernd oder absolut richtiger Komplexwert gefunden wird. Deshalb muß gerade im Falle der Gewerbeschutzrechte, bei deren Wertung häufig die Wahl zwischen Einzel- oder Sammelbewertung besteht, die hier als Wertungskomplexität bezeichnete Erscheinung beachtet werden. Dies besagt aber keinesfalls, daß damit von der einmal vertretenen Auffassung,[1] der Analyse der Einzelwerte größere Beachtung und Sorgfalt zuzumessen, abgewichen

1) vgl. Ausführungen (A 210) S. 26 ff

werden soll. Die Einzelwerte und deren Bewertung sind allzeit grundlagenbildend - auch bei Komplexbewertung.

304 Weiter ist die Wertung der Gewerbeschutzrechte beeinflußt durch eine Reihe bilanztheoretischer Wertungsaspekte e. Diese sind der Niederschlag aus einer Anzahl bestehender Bilanztheorien, welche, auf verschiedenen Anschauungen über Wesen und Aufgabe der Bilanz basierend, von der Wissenschaft als selbständige Lehrmeinungen entwickelt wurden.

Es soll hier völlig dahingestellt bleiben, welcher der bedeutendsten Bilanztheorien bei einer Wertung von Gewerbeschutzrechten der Vorzug zu geben ist, denn letztlich wird deren wahlweise Anwendbarkeit in der Praxis durch die bestehenden rechtlichen Bilanzierungsnormen sowieso stark begrenzt. Es bleibt aber auf eine Reihe anstrebbarer, unterschiedlicher Ziele zu verweisen, die den einzelnen Bilanzlehren zugrunde liegen und die unabhängig von Kenntnis oder Unkenntnis dieser Lehrmeinungen eine Beeinflussung der Bewertung von Gewerbeschutzrechten auszulösen imstande sind.[1]

Jede Bilanz ist eine aufzählende Sammlung (Rechnung) von Einzelposten, die betriebswirtschaftliche Wertungsobjekte ausweist, nachdem letztere durch vorherige Wertfestsetzung mit einem bestimmten Ziffernwert (Rechnungsgröße) bedacht wurden. Da die Problematik der Bilanzierung jeglicher Werte sich nahezu ausschließlich um die Wertung und Bewertung der Einzelposten dreht, sind die existierenden Bilanztheorien letztlich reine betriebswirtschaftliche Werttheorien. Sie fordern von der Bilanz die Erfüllung eines bestimmten Zweckes, der nur realisierbar ist, wenn die einzustellenden Bewertungsobjekte diesem Zweck entsprechend bewertet werden.

Für die Existenz zueinander differenter Bilanztheorien sind mehrere Tatbestände maßgebend, die sich in zwei Gruppen zusammenfassen lassen:

3040 Verschiedene bilanzielle Zweckaspekte[2] vermögen die zu ermittelnde Wertzifferngröße teils erheblich zu beeinflussen. Sie zielen auf die Erfassung der aus den jeweiligen Werten resultierenden Ertragskräfte ab, auf die Ermittlung des

---

1) Anm. Letztlich sind die hier als bilanztheoretische Wertungsaspekte e bezeichneten Erscheinungen Anlaß für die mögliche Anwendung bestimmter Wertungsmaßstäbe f, wie sie in dem später folgenden Abschnitt dargestellt werden. Siehe Ausführungen (B 305) S. 82 ff

2) Anm. Ergänzender Gegensatz zu den die Bewertung von Gewerbeschutzrechten beeinflussenden Zweckaspekten sind die Zeitaspekte, die temporäre Gesichtspunkte bei der Bewertung ansprechen.

Gewinnes oder des wirtschaftlichen Erfolges (Dynamische Bilanztheorie von Schmalenbach[1] und Nominale Bilanzlehre von Rieger[2]), sie sind auf eine Vermögensdarstellung und damit auf die Feststellung des in den Einzelwerten investierten Kapitals gerichtet (Statische Bilanzlehre), sie versuchen das Wesen der Bilanz als Ausweisinstrument sowohl für die Ermittlung des Gewinnes wie auch des in den Einzelwerten investierten Kapitals (Organische Bilanztheorie von Schmidt[3]) oder der Betriebsenergien (Eudynamische Bilanztheorie von Sommerfeld[4]) zu erklären.

Es ist wohl selbstverständlich, daß sich - je nachdem, welcher dieser Zweckaspekte für die Bewertung als maßgebend erachtet und angewandt wird - verschiedene Wertungsgrößen als Resultat ergeben, und dies nicht nur in bezug auf die Gesamtheit der Bilanzposten,[5] sondern auch in bezug auf deren Ausgangsgrößen, die Einzelwerte.

3041 Eine weitere im Rahmen bilanztheoretischer Wertungsaspekte zu beachtende Erscheinung läßt sich als Zeitaspekt bezeichnen. Hierdurch ist die Tatsache gekennzeichnet, daß jede Wertung, auch die der Gewerbeschutzrechte, der Entscheidung unterliegt, vergangenheits-, gegenwarts- oder zukunftsbezogen zu sein. Nicht immer besteht die Wahl zwischen diesen drei Möglichkeiten, denn nicht jedes Gewerbeschutzrecht hat beispielsweise einen für die Wertung heranziehbaren Vergangenheitswert aufzuweisen.

Der Wert zum augenblicklichen Bewertungszeitpunkt ist zwar allein abhängig von der zukünftigen Nutzungsfähigkeit eines Gewerbeschutzrechtes, denn ohne diese hat es bereits gegenwärtig seinen Wert verloren. Die Wertung dagegen sollte soweit möglich in voller Kenntnis und unter entsprechender Berücksichtigung voraus- wie zurückschauender Zeitaspekte vorgenommen werden.

Die Vergangenheit mit früheren Anschaffungs- oder Herstellungswerten und den Ertragswerten verflossener Perioden oder die Gegenwart mit dem Marktzeitwert, dem gegenwärtigen Anschaffungs- oder Herstellungswert und dem Reproduktionswert können als mehr

---

1) E. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, Köln/Opladen, 1956, 12. Aufl.

2) W. Rieger, Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, Nürnberg, 1928; O. Hintner, Die Riegersche Bilanzlehre, ein Vergleich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart, 1930, Band 95

3) F. Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden, 1951

4) H. Sommerfeld, Der Unternehmer als Verwalter von Volksvermögen, Hamburg, 1934

5) Anm. Gemeint sind hier die Saldencharakter tragenden Posten wie z.B. Eigenkapital, Gewinn, Wertberichtigungen.

oder minder reale zeitliche Ausgangsbasis für eine Wertermittlung gelten. Besteht die Möglichkeit nicht, Vergangenheits- oder Gegenwartswerte als Ausgangsgrößen heranzuziehen, so läßt sich die Schätzung als letzte Form und Mittel einer in den meisten Fällen mit einem großen Fragezeichen versehenen Zukunftswertbemessung in der Praxis der Bewertung von Gewerbeschutzrechten kaum umgehen. Sie ist aber nur mit größter Vorsicht anzuwenden, da sonst die Bewertung zu einem reinen Spekulationsakt degradiert wird.

Es gilt also, insbesondere bei der Analyse jeder einmal zustande gekommenen Bewertungsgröße, unbedingt auch auf diese als Zeitaspekt bezeichnete Tatsache zu achten, d.h. darauf, welche der drei möglichen Bezogenheiten - Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft - für die Bewertung zugrunde gelegen hat, da nicht jeder der nachfolgend zu betrachtenden Wertungsmaßstäbe der gleichen zeitlichen Grundlage entspringt.

305 Nahezu in jeder betriebswirtschaftlichen Publikation, die sich intensiver mit Bilanz- und Bewertungsfragen beschäftigt, ist eine mehr oder minder aufgegliederte Darstellung der verschiedensten Wertungsmaßstäbe f zu finden.[1] Es bedarf deshalb hier keiner weitgreifenderen Erläuterung der einzelnen Arten von Wertungsmaßstäben mit ihren spezifischen Kennzeichen, um deren Einfluß auf die Bewertung von Gewerbeschutzrechten zu charakterisieren. Worauf allerdings unbedingt näher eingegangen werden muß, ist die Beziehung zwischen dem Wert eines Gewerbeschutzrechtes als solchem[2] und jenem "Wert", der durch Anwendung von Wertungsmaßstäben zustande kommt. Leider besteht auch hier terminologisch nicht immer völlige Klarheit.
So unterscheidet Mellerowicz in einem Aufsatz mit dem Titel "Bewertungslehre"[3] zwischen den Begriffen Wert, Wertung und Bewertung. Hinsichtlich der Definitionen Wertung[4]

---

1) G. Fischer, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Heidelberg, 1957, 7. Aufl., S. 271 ff; E. Kosiol, Bilanzreform und Einheitsbilanz, Berlin/Stuttgart, 1949, 2. Aufl., S. 17; F. Schmidt (31), a.a.O., S. 71 ff u.a.

2) Anm. Er ergibt sich allein aus den in Abschnitt (B 2) S. 58 ff getroffenen Feststellungen.

3) K. Mellerowicz, Bewertungslehre. Gablers Wirtschaftslexikon, Wiesbaden, 1958, Teil 1, Sp. 529 ff

4) K. Mellerowicz (47), a.a.O., Sp. 530: "Von Wertung spricht man ..., wenn es um die Entscheidung für den einen oder den anderen 'Wert' (Anm. hier im Sinne von Wertmaßstab zu verstehen) geht ..."

und Bewertung[1] ist nichts gegen die von Mellerowicz gegebene Darstellung einzuwenden.

Weniger vorbehaltslos darf seine Definition des Begriffes Wert hingenommen werden:

> "Betriebswirtschaftslehre und Praxis sprechen von Wert in einem sehr weiten Sinne. Jede Bezifferung nach irgendeiner Regel ergibt danach einen Wert. Danach besäße die Betriebswirtschaftslehre eine Fülle von Werten, von denen nur beispielhaft genannt werden sollen: Gebrauchswert, Tauschwert, ... usw. Diese sog. 'Werte' sind häufig alles andere als Werte. Da sich diese Bezeichnung jedoch eingebürgert hat, wollen wir sie ebenfalls als Werte bezeichnen ..."

Diese Formulierung ist in ihrem ersten Teil korrekt, die zuletzt gezogene Schlußfolgerung jedoch keinesfalls. Sie bedarf der Richtigstellung durch die unbedingte Beachtung des Unterschiedes zwischen dem Wert als einer effektiv existierenden, wenngleich nicht exakt feststellbaren Tatsache und der von Mellerowicz - zwar wie es scheint zwangsläufig, aber deshalb nicht weniger unbedacht - gleichfalls als "Wert" bezeichneten Größe, die durch Anwendung eines Wertungsmaßstabes zustande kommt.

Gewiß existieren in Praxis und Theorie Bezeichnungen wie Gebrauchswert, Tauschwert, Liquidationswert, Zeitwert, Anschaffungswert, Teilwert usw. Diese Bezeichnungen werden aber keinesfalls als Werte im eigentlichen Sinne verstanden, sondern nur als das Ergebnis einer bereits erfolgten Bewertung unter Zugrundelegung eines durch den ersten Teil des verwendeten zusammengesetzten Substantives gekennzeichneten Wertungsmaßstabes (Gebrauchs-Wert, Tausch-Wert, Zeit-Wert usw.). Es bedarf also unbedingt der begrifflichen Unterscheidung im vorstehenden Sinne zwischen dem "absoluten" Wert und der durch Anwendung eines Wertungsmaßstabes zustandegekommenen Größe.

Auch wenn es im Bestreben des Wertungssubjektes liegt, mit Hilfe von Wertungsmaßstäben eine den tatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechende Wertfindung zu erzielen, so ist die gefundene Zahlengröße kaum der tatsächliche, sondern nur der vermutete Wert eines Wertungsobjektes, der unter Anwendung einer Reihe einschränkender Prämissen zustande gekommen ist. Diese Feststellung gilt insbesondere bei so wenig überschaubaren Bewertungsobjekten wie den Gewerbeschutzrechten, für die allein schon der im allgemeinen bei materiellen Vermögensteilen leichter fixierbare Marktzeitwert - er gilt als betriebswirtschaftlicher Hauptwert - nur in den seltensten Fällen ermittelt werden kann.

---

1) K. Mellerowicz (47), a.a.O., Sp. 530: "Unter Bewertung ... verstehen wir den rein theoretischen Vorgang der Bezifferung eines Gutes oder einer Leistung, d.h. also das Übertragen einer Wertgröße auf ein Gut oder eine Leistung."

Nicht zu bezweifeln ist deshalb die Tatsache, daß jeder errechnete "Wert" eines Gewerbeschutzrechtes, gleichgültig welcher Wertungsmaßstab zu dessen Festlegung angewandt wird, den Charakter einer Fiktion hat.[1]

306 Als ein bei der Wertung von Gewerbeschutzrechten nicht zu eliminierender Faktor ist eine Anzahl als Wertungspräjudizien g bezeichenbarer Erscheinungen zu berücksichtigen.

Im engeren Sinne ist ein Präjudiz "die Festlegung der Rechtsprechung für später zur Entscheidung stehende gleichgelagerte Fälle durch Vorwegnahme einer richtungweisenden Gerichtsentscheidung".[2] Im weiteren Sinne kann darunter jegliche außerbetriebliche Vorentscheidung verstanden werden, die bei Eintritt der Bewertung diese mehr oder minder zwingend beeinflußt.

Es sind also neben existierenden Rechtsentscheiden auch schon bestehende Gesetze und Verordnungen Präjudizien, die eine Bewertung der Gewerbeschutzrechte in eine bestimmte Richtung lenken. Daneben gelten der Handelsbrauch oder die wirtschaftliche Übung für die Bewertung ebenso als maßgebender Vorentscheid, wie in spezielleren Fällen vorgeschriebene Kalkulationsnormen.[3]

307 Wohl der entscheidendste Einfluß auf die Wertfindung bei Gewerbeschutzrechten geht vom Wertungssubjekt h aus, als dem einzig aktiv tätigen Teil bei der Wertung.

---

1) H. Mohr (23), a.a.O., S. 48 bemerkt hierzu: "Wir arbeiten überall mit Wahrscheinlichkeitsgrößen, ohne uns dessen noch bewußt zu sein. Es ist immer eine Antizipation der Zukunft, wenn wir ein gegenwärtiges Vermögensobjekt werten, über dessen Nutzleistung erst in Zukunft verfügt wird oder werden kann."

2) Th. Gabler (75), a.a.O., 2. Band, Sp. 2273

3) Anm. So sehen z.B. die "Verordnungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPöA)" und die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" bei Vergabe öffentlicher Aufträge vor, daß Entwicklungs-, Entwurfs- und Versuchskosten, die das werksübliche Maß überschreiten, zwischen Auftraggeber und -nehmer ausdrücklich zu vereinbaren und in der Kalkulation gesondert auszuweisen sind. Lizenzgebühren, Patentkosten etc. sind als Sonderkosten der gleichen Behandlung zu unterwerfen, sofern sie bestimmte Erzeugnisse betreffen.

Wie bei allen Dingen, die umstritten sind oder über die sich zumindest diskutieren läßt, so steht auch hier das subjektive Denken mit seinen vielgestaltigen Varianten im Vordergrund. Diese Möglichkeiten werden noch erweitert durch Unwissenheit, die vom Wertungssubjekt selbst ausgeht und zu entsprechenden Fehlschlüssen bei der Wertung führt.[1]

Wer sind diese Wertungssubjekte, deren Wertfindungsergebnis sich häufig nur als Kompromiß zwischen verschiedenen Extremen erweist? Sie sind Staat bzw. Fiskus hier und Unternehmer dort, Käufer und Verkäufer, Lizenzgeber und Lizenznehmer, Betrieb A und Betrieb B.

Jede Bewertung hat ein Ziel,[2] welches durch das jeweilige Wertungssubjekt angestrebt wird und das nicht selten gegen Auffassung oder Zielsetzung eines anderen Wirtschaftssubjektes steht. Die Fähigkeit sich mit seiner Anschauung zu behaupten oder das Unvermögen sich mit seiner Ansicht durchzusetzen ist nicht zuletzt bei der Wertung der Gewerbeschutzrechte mitbestimmend. Es ist nicht damit getan, über die Anwendung eines Wertungsmaßstabes Einigung erzielt zu haben. Seine unterschiedliche Anwendbarkeit läßt immer gewisse Möglichkeiten offen, das Ergebnis zu manipulieren.

Es sind dies Feststellungen, die streng wissenschaftlichen Prinzipien entgegenstehen mögen; aber welcher Unternehmer wertet in der Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse oder Forderungen grundsätzlich und uneingeschränkt höher, als seine unternehmerischen Ziele. Dies ist bei der Schwierigkeit der Materie auch kaum zu erwarten. Er schaltet sie höchstens ein, um die Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit seines Handelns zu begründen, und dies auch nur dann, wenn er davon überzeugt ist, daß sie diesem Ziele dienen.

Ethik und Rechtmäßigkeit im kaufmännischen Denken ist eine schöne Sache, aber nicht unbedingt die alleinige Triebkraft, die bei der Bewertung von Gewerbeschutzrechten und in Sonderheit bei deren steuerlicher Veranlagung die Handlungen der einzelnen Wertungssubjekte bestimmt. Eine gewisse Wahlfreiheit liegt zwischen diesen und auch anderen Fakten allein beim Wertungssubjekt.

---

1) Anm. Die Ausführungen von E. Kossack (21), a.a.O., S. 63 unterstreichen diese Feststellungen, zumal sie sich nur auf die handelsbilanzielle Wertung immaterieller Werte beziehen und noch nicht einmal die ausgedehnteren Möglichkeiten einer außerhalb der Bilanzierung stehenden Wertfindung betreffen: "Als wir das bilanzielle Problem der immateriellen Wirtschaftsgüter im Handelsrecht darstellten, haben wir zeigen können, daß die Bilanzierungspraxis hinsichtlich dieser Dinge maßgeblich bestimmt wird ... von den Vorstellungen, die der Bilanzierende von den immateriellen Wirtschaftsgütern und dem Zweck seiner Rechnungslegung hat."

2) Anm. Es wird u.a. gestaltet durch Aspekte der Kalkulations-, Einkaufs- oder Verkaufs-, Bilanzierungs- oder Besteuerungspolitik.

308 Zwei weitere Faktoren, die das bei der Wertung eines Gewerbeschutzrechtes zustandekommende zahlenmäßige Resultat zu beeinflussen vermögen, sind der Wertungsanlaß i und der Wertungszweck k.

Als Wertungsanlaß ist entscheidend, ob die Wertbestimmung im Rahmen betriebsinterner Zwischenbilanzierung, der Erstellung des Budgets oder des Status[1] erfolgt (hierbei handelt es sich nur um provisorische, jederzeit korrigierbare Größen), ob die Wertung im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Jahresbilanz vorgenommen wird (sie ist reglementierter und weist weniger flexible Größen aus), oder ob schließlich als Wertungsanlaß die Ermittlung von Fusions-, Auseinandersetzungs-, Liquidations- oder Konkurswerten ansteht (sie sind im allgemeinen unumstößlich, starr, endgültig).

Als Wertungszweck ist die Tatsache ansprechbar, ob es sich um eine Wertermittlung im Rahmen der Handelsbilanz, der Steuerbilanz, des Verkaufs eines Gewerbeschutzrechtes oder dergleichen handelt.

309 Der letzte Faktor, welcher die Wertfindung entscheidend beeinflußt, ja beeinträchtigt, ist die Werterkennbarkeit l. Sie kennzeichnet alle Schwierigkeiten, aber auch die Grenzen der Wertbarkeit, die besonders in den hier zur Debatte stehenden Wertungsobjekten selbst begründet sind und einer absolut korrekten Bewertung entgegenstehen: Die Vielgestaltigkeit der wertbegründenden Komponenten[2] eines Gewerbeschutzrechtes, deren genaues Erkennen und schließlich das Abwägen und Taxieren ihrer Bedeutung.

---

1) Anm. Der Begriff "Status", von der Betriebswirtschaftslehre als selbständige Kategorie des Rechnungsausweises bis dato nur kaum erkannt, erlangt erst durch die von O. Hintner getroffene klare Abgrenzung gegenüber den "Ordentlichen Bilanzen" und den "Sonderbilanzen" die ihm längst zukommende Bedeutung.
Nach O. Hintner, Bilanz und Status. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Wiesbaden, 1960, Nr. 9, S. 523 ff steht der Status "mit der Buchführung und den vorangehenden Rechnungsabschlüssen grundsätzlich in keiner Verbindung mehr. Er ist nicht an die Buchwerte gebunden, und die in ihm enthaltenen Zahlen haben keinerlei Auswirkungen auf die zukünftige Rechnungslegung der Unternehmung. - Währendsichbei den Sonderbilanzen diese Unabhängigkeit von den Buchwerten nur auf die Bewertung bezieht, gilt sie beim Status weitgehend auch für den materiellen Inhalt des Rechnungsausweises."
In konsequenter Fortführung der damit bereits erzielten Begriffsklärung scheint es zweckmäßig, auch die betriebswirtschaftlichen Termini "Zwischenbilanz" und "Budget" aus dem bisherigen Konglomerat von Begriffen zu isolieren. Sie sind gleichfalls Formen des Rechnungsausweises, lassen sich aber bei kritischer Betrachtung weder zum Status noch zur Gruppe der Jahresbilanzen oder der Sonderbilanzen rechnen.

2) s. Ausführungen (B 2) S. 58 ff

31 Damit ist der Kreis der Möglichkeiten geschlossen, der nicht nur katalogisierend die wertungsbeeinflussenden Faktoren aufzeigen, sondern gleichzeitig auch die Problematik der Wertung für die Gewerbeschutzrechte veranschaulichen sollte.

Maschinen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Kassenbestände, Bankguthaben, kurz die Skala der materiellen Vermögensteile einer Betriebswirtschaft lassen sich an Hand einer geringen Zahl von Wertungsfaktoren analysieren. Die Werteinstufung eines Gewerbeschutzrechtes ist dagegen von der Beachtung mannigfacher und im einzelnen wiederum so vielgestaltiger Wertungsfaktoren abhängig, daß es nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge einer Sisyphusarbeit gleicht, sämtliche erkennen, richtig werten und schließlich in das Wertkalkül einbeziehen zu wollen.[1]

Es ist erforderlich, daß bei wissenschaftlich-theoretischer Betrachtung der Wertung alle diese das ziffernmäßige Ergebnis bestimmenden Faktoren wie Überlegungen erkannt, analysiert und für die Wertfindung der Gewerbeschutzrechte herangezogen werden. Es ist aber ebenso verständlich, wenn die Praxis und in Sonderheit die Bilanzierung diese vielschichtigen Möglichkeiten durch Festlegung bestimmter Grundsätze einengt und auf eine geringere Anzahl zu reduzieren bemüht ist. Daß dabei dem Wertungsobjekt eine seinem realen Wert vollauf entsprechende Beurteilung widerfährt, ist nicht nur zu bezweifeln, sondern von vornherein zu verneinen.

---

1) Anm. Versuche, das Wertungsproblem bei den Gewerbeschutzrechten mathematisch durch die Zuordnung von Zahlengrößen für die einzelnen wert- und wertungsbeeinflussenden Faktoren zu lösen, sind leider gescheitert.
Vielleicht ließe sich künftig aber doch ein brauchbares System finden, das unter Berücksichtigung sämtlicher in dieser Arbeit dargelegten Aspekte zu einer einheitlichen und allgemein akzeptablen Wertung für die Gewerbeschutzrechte führt und damit über die vom wissenschaftlichen Standpunkt aus als ungenügend zu bezeichnenden Normen der bisher üblichen Bewertung hinausgeht.

4 Die Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte ist in ihrer Problematik nicht so sehr durch rechnungsmethodische Schwierigkeiten[1] bestimmt, als vielmehr durch den Umstand, daß die Bilanzierungspraxis - bedingt durch die Existenz zweier gleichsam konkurrierender Interessenlagen - die Rechenwerke "Handelsbilanz" und "Steuerbilanz" unterscheidet. Beide Benennungen sprechen eine Art Zweck-Mittel-Funktion an. Die Zwecksetzung läßt ein von handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Grundsätzen beeinflußtes Phänomen entstehen. Das in beiden Fällen zur Erreichung der jeweiligen Zwecksetzung gleichermaßen bemühte Mittel ist die Bilanz als ein nach festen Regeln erstellter Ausweis.

Folglich steht zu vermuten, daß sich dadurch, je nachdem, welche der beiden Bilanzarten erstellt werden soll, im ersten Falle - bedingt durch den Einfluß handels- oder steuerrechtlicher Grundsätze - differenzierende Momente, im zweiten Falle - veranlaßt durch die Gleichartigkeit der Rechnungslegung - Gemeinsamkeiten ergeben.

Die bilanzielle Behandlung der Gewerbeschutzrechte nach dieser durch die Praxis vorgefertigten Grundkonzeption zu untersuchen, aufzuzeigen, welche Fakten dabei grundsätzlich zu berücksichtigen sind und festzustellen, ob und welche Abweichungen bei Bilanzierung nach handels- oder steuerrechtlichen Prinzipien möglicherweise auftreten, ist Problemstellung der folgenden Abschnitte.

40 Zu Beginn werden die Gemeinsamkeiten, die generellen Bilanzierungsgrundsätze für Handels- und Steuerbilanz aufgezeigt, um erst im Anschluß daran die sich als Folge spezieller Bilanzierungsgrundsätze ergebenden Unterschiede gegenüberstellend darzulegen.

400 Zunächst ist auf eine allgemeine Interdependenz der Bilanzierungsgrundsätze hinzuweisen. Sie besteht darin, daß Bilanz, Inventur und Bilanzierungsobjekt - als die drei Grundinstitutionen der Bilanzierung - in Ausstattung, Handhabung und Kennzeichen sich nach gewissen Spielregeln richten, die sämtlich aufeinander aufbauen und ineinandergreifen.

Für den Bilanzierenden bedeutet dies, daß er veranlaßt ist, jeden der Bilanzierungsgrundsätze in seine Überlegungen einzubeziehen, wenn er vor der Aufgabe steht, die Gewer-

---

1) Anm. z.B. die Wahl einer geeigneten Abschreibungsmethode - linear, degressiv, progressiv usw. -, die Art der Ermittlung des Herstellungswertes etc.

beschutzrechte bilanziell richtig zu behandeln. Er hat zu untersuchen, inwieweit ein Grundsatz andere zu berücksichtigende Prinzipien bekräftigt, abschwächt oder gar ausschaltet.

Als Ergebnis kann nur eine Antwort gefunden werden. Sie ist das Produkt aus einer ganzen Reihe von Einzelfragestellungen, die sich u.a. gewiß darauf beziehen, ob ein Gewerbeschutzrecht nicht bilanziert werden kann, nicht zu bilanziert werden braucht, bilanziert werden kann oder bilanziert werden muß, und welche Höhe es im Falle der Bilanzierung hat. Die rechte Antwort auf Fragen dieser Art läßt sich nur durch Berücksichtigung sämtlicher Bilanzierungsgrundsätze finden.

Die Schwierigkeit, nach dieser Forderung zu verfahren, liegt nicht so sehr in der gegenseitigen Aufrechnung der Wirkung einzelner Bilanzierungsgrundsätze, vielmehr darin, diese zueinander formal abzugrenzen. Allein der Begriff 'Ordnungsmäßigkeit der Buchführung' spricht nicht nur einen Grundsatz, sondern einen ganzen Grundsatzkomplex an. Er enthält Regeln, die ebensosehr unter anderen Bilanzierungsgesichtspunkten gesehen werden müssen als nur dem der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. So wird z.B. der im HGB § 39 II verankerte Grundsatz, der Kaufmann habe am Ende jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz zu erstellen, wobei das Geschäftsjahr zwölf Monate nicht überschreiten dürfe, gleichermaßen als Teilstück der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu werten sein wie als Bestandteil des Grundsatzes der periodischer Gewinnermittlung.

Diese enge Verquickung der einzelnen bilanzierungsbeeinflussenden Komponenten zwingt dazu, ohne Rücksichtnahme auf bestehende Überschneidungen die hauptsächlichsten, bei jeder Bilanzierung immer wieder auftauchenden Schlagworte der Reihe nach einzeln zu definieren, um jeweils im Anschluß daran deren Einfluß und praktische Handhabung bei der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten aufzuzeigen.

401 Die sogenannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben ihren alleinigen Ausgangspunkt im Handelsrecht HGB § 38 Abs. 1. Unter inhaltlichem Bezug auf diese Rechtsquelle finden sie u.a. Berücksichtigung im Recht der Handelsgesellschaften[1] und im Steuerrecht.[2] Damit sind sie bindendes Prinzip für beide Bilanzarten.

---

1) AktG § 129 Abs. 1, § 133 Ziff. 2; GenG § 33 b Abs. 1, § 33 c Ziff. 1; GmbHG § 41 Abs. 1

2) AO §§ 160 bis 163; EStG § 4 Abs. 2, § 5

Nach allgemeiner Auffassung[1] ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfüllt, wenn sich ein sachverständiger Dritter jederzeit in angemessenem Zeitraum aus den Geschäftsbüchern die erforderliche Übersicht über die Geschäfts- und Vermögenslage einer Betriebswirtschaft verschaffen kann.

4010 Wird dieser Grundsatz, der gebräuchlicherweise nach Gesichtspunkten formaler und sachlicher Art aufzuteilen ist, mutatis mutandis auf die Behandlung der Gewerbeschutzrechte in der Buchführung angewandt, so erfordert zunächst die förmliche Ordnungsmäßigkeit, daß die laufenden Aufzeichnungen der mit Gewerbeschutzrechten zusammenhängenden Geschäftsvorfälle, sofern diese das Betriebsvermögen beeinflussen, rechtzeitig, klar und übersichtlich vorgenommen werden. Das gleiche gilt in bezug auf die Behandlung der Gewerbeschutzrechte in den Aufstellungen der Abschlüsse zum Bilanzstichtag.

4011 Dagegen fordert die sachliche Ordnungsmäßigkeit, daß die laufenden Aufzeichnungen der die Gewerbeschutzrechte betreffenden und zudem das Betriebsvermögen beeinflussenden Geschäftsvorfälle sowie die Behandlung der Gewerbeschutzrechte in den Aufstellungen der Abschlüsse richtig und vollständig erfolgen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind als Rechtsnorm nur Rahmenvorschriften,[2] deren engere oder weitere Auslegung und damit Anwendung durch zwei Fakten bestimmt wird:

a. durch die Prinzipien, die die "Praxis ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute sich auf Grund allgemein gleichförmiger und dauernder Übung"[3] selbst gesetzt hat und noch setzt.
b. durch die Rechtsprechung vor allem der Finanzgerichte.

Wie kaum eine andere Gruppe betriebswirtschaftlicher Werte werden die Gewerbeschutzrechte bezüglich der praktischen Anwendung der die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

---

1) W. Kalveram, Die kaufmännische Buchhaltung, Wiesbaden, 1949, S. 12; RGStr in RStBl 1934 S. 319 und RStBl 1939 S. 1165; BFH in BStBl 1954 S. 298

2) R. Karoli, Die formellen Erfordernisse ordnungsmäßiger Buchführung nach Handels- und Steuerrecht. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Opladen, 1932, S. 618

3) A. Hertlein in H. Nicklisch (25), a.a.O., 1. Band 1938, Sp. 1164 (Stichwort: Buchhaltung und Gesetzgebung)

kennzeichnenden Postulate - Rechtzeitigkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit - heute als Stiefkinder behandelt;[1] dies um so mehr, wenn man sich den Zweck des Ordnungsmäßigkeits-Grundsatzes vor Augen hält, aus der Bilanz die Geschäfts- und Vermögenslage, die wirtschaftliche Lage der Betriebswirtschaft schlechthin, eindeutig ersehen zu können. Die Gewerbeschutzrechte sind zweifellos Werte, die die Vermögenslage eines Betriebes mitbestimmen. Deshalb sollte der Ordnungsmäßigkeit ihrer Behandlung im gesamten Rahmen der Buchhaltung mehr Beachtung zukommen.
Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit ist demzufolge für die Gewerbeschutzrechte nicht nur formal zu bejahen; auch in praxi sollte er unbedingt stärker in Erscheinung treten.

402 Bei konsequentem Gebrauch kommt er ebenso in den laufenden Aufzeichnungen der Buchführung wie - mit Blickpunkt auf die Inventur als unmittelbares Vorstadium der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten - in bestimmten Inventarisierungserfordernissen zur Geltung.
Die Inventur bietet häufig die einzige Möglichkeit, den Bestand an Gewerbeschutzrechten zu ermitteln, um so mehr, als diese Rechte bekanntlich auch ungeplant und unkontrolliert entstehen. Sie erhalten somit erst durch die Inventur ihre Bilanzrelevanz.
Nach HGB § 40 Abs. 2 sind bei der Aufstellung des Inventars sämtliche Vermögensgegenstände mit dem Wert zu erfassen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Da das HGB nur von Vermögensgegenständen spricht, ohne nach materiellen und immateriellen betriebswirtschaftlichen Werten zu differenzieren, sind damit auch die Gewerbeschutzrechte angesprochen. Die Formulierung "sämtliche Vermögensgegenstände" postuliert die Anwendung des Vollständigkeitsgrundsatzes. Die AO §§ 160, 161 fordern die gleiche Behandlung auch nach dem Steuerrecht.
Für die Praxis der Inventur bedeutet dies, daß die Gewerbeschutzrechte entsprechend der Bilanzgliederung bzw. dem geltenden Fachkontenrahmen listenmäßig zu erfassen wären, wobei ein Nachweis der bestehenden Rechte zu erbringen und die Bewertung entsprechend

---

1) Anm. Zwei Tatsachen mögen bisher den Bilanzierenden bewogen haben, der Ordnungsmäßigkeit, insbesondere dem Postulat der Vollständigkeit, nicht immer gerecht zu werden: Die Schwierigkeiten nicht so sehr der mengenmäßigen als der wertmäßigen Erfassung und das ungute Gefühl, im Falle der Bilanzierung dem Fiskus möglicherweise neue Steuerquellen zu erschließen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es immer noch die Möglichkeit der Sofortabschreibung im betreffenden Rechnungsjahr und den Ansatz zum Erinnerungswert gibt.

zu erläutern wäre.[1] Bejaht man diese Regelung, so würde z.B. die Inventarisierung eines Patentes erfordern, dessen Patentnummer, Erteilungsdatum, Anschaffungs- oder Herstellungskosten, rechtliche und voraussichtlich wirtschaftliche Restlaufzeit sowie den sich ergebenden Inventurwert in die Inventurliste aufzunehmen.

403 Für die handels- wie steuerbilanzielle Behandlung der Gewerbeschutzrechte sind schließlich jene Bilanzierungsnormen bedeutungsvoll, die im Zusammenhang stehen mit den Begriffen Bilanzgliederung, Bilanzkontinuität und Bilanzidentität.

4030 Das HGB enthält keine näheren Vorschriften über Bilanzgliederung. Dagegen sind im GenG[2] und AktG[3] Vorschriften über Inhalt und Gliederung von Bilanzen fixiert, die - soweit sie die Gewerbeschutzrechte betreffen - beide den gleichen Wortlaut haben. Sie fordern bei Einstellung der Gewerbeschutzrechte in die Jahresbilanz - sofern der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß und unbeschadet einer weitergehenden Gliederung - deren Einreihung unter die Position "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte", zwischen den Positionen "Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung" einerseits und "Beteiligungen" andererseits, unter die große Gruppe des Anlagevermögens.
Damit ist den Gewerbeschutzrechten ein genau bestimmter Platz in der Bilanz zugewiesen. Diese Regel gilt für alle unternehmerischen Rechtsformen, da die Gliederungsvorschriften des AktG § 131 nach allgemeiner Auffassung[4] auch für Bilanzen von Einzelunternehmungen und Personengesellschaften wirksam sind.
Da keine besonderen steuerrechtlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz bestehen, findet für die steuerbilanzielle Behandlung der Gewerbeschutzrechte die handelsbilanziell bestehende Regelung Anwendung.[5]

---

1) vgl. Alt/Engel, Taschenbuch für den Buchhalter, Stuttgart, 1960, 5.Jg., S.157,161 (Stichwort: Leitsätze zur Inventur)

2) GenG § 33 d

3) AktG § 131

4) R. Falk, Die Steuerbilanz, Herne, 1958, S. 41; Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S.127

5) vgl. A. Gnam, Handbuch des Bilanzsteuerrechts, Freiburg, 1960, Nr. 127, S. 4 (Stichwort: Steuerbilanz)

4031 Die Bilanzkontinuität[1], bezogen auf das einzelne Bilanzierungsobjekt, fordert kontinuierliche Einstellung bzw. Nichteinstellung der Gewerbeschutzrechte in die Bilanz sowie Stetigkeit bei der Anwendung einmal gewählter Bewertungsmaßstäbe. Diesem Grundsatz der Bilanzkontinuität läuft zuwider, ein Gewerbeschutzrecht z.B. in einem Jahr mit einem Erinnerungswert auszuweisen, im folgenden überhaupt nicht zu bilanzieren und im dritten Jahr zum Herstellungswert zu aktivieren.

Die Wahrung des Wertzusammenhangs ist zwar nach Handelsrecht wie auch in den Formulierungen des AktG von 1937 nicht ausdrücklich vorgeschrieben,[2] so daß Abweichungen von der Bewertungsstetigkeit in der Handelsbilanz zulässig sind. Sie werden allerdings auf Einzelfälle, die durch begründete Umstellungen hervorgerufen sind, beschränkt bleiben müssen. Bei grober Nichtachtung der Bilanzkontinuität muß von einer Willkür in der Bewertung gesprochen werden, die mit den Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute unvereinbar ist und damit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verletzt.

Für die Ertragsteuerbilanz, die noch stärker als die Handelsbilanz des Grundsatzes der Bilanzkontinuität bedarf, da sie in ihrer dynamischen Zielsetzung einen periodischen Erfolgsausweis anstrebt, wurden im Einkommensteuerrecht (EStG § 6) entsprechende Vorschriften geschaffen.[3] Diese sind selbstverständlich auch bei der Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte anzuwenden.

---

1) Anm. Bewußt werden hier die Begriffe "Bilanzkontinuität" und "Bilanzidentität" gleichwertig nebeneinander gestellt, auch wenn die gegenwärtige Literatur von wenigen Ausnahmen abgesehen - s. E. Heinen (19), a.a.O., S. 68 f - die Bilanzidentität nur als Teil der formellen Bilanzkontinuität ansieht. Unter Identität - und dies muß auch im Zusammenhang mit dem Wort Bilanz gelten - ist die völlige Übereinstimmung zweier Dinge, eine Sichselbst-Gleichheit zu verstehen. Sie drückt, bezogen auf die Bilanz, allein die Gleichheit der faktisch nicht durch ein größeres Zeitintervall getrennten vorausgehenden Jahresschlußbilanz gegenüber der folgenden Anfangsbilanz aus. Die Bilanzidentität ist somit primär ein inhaltliches Gleichheitspostulat, bei dem der Faktor Zeit nur insofern eine Rolle spielt, als die absolute Identität eben nur zur gleichen Zeit gewährleistet ist.
Der Begriff der Kontinuität bedeutet Stetigkeit, Ununterbrochenheit. Er drückt die durch Zeiträume getrennte fortlaufende Wiederkehr einer in ihrer Grundanlage ähnlichen Erscheinung aus.

2) Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 308

3) vgl. A. Gnam (16), a.a.O., Nr. 25, S. 9 (Stichwort: Bilanz)

4032 Der Grundsatz der Bilanzidentität[1] fordert, daß die Anfangsbilanz eines Geschäftsjahres das Spiegelbild der vorangegangenen Jahresschlußbilanz zu sein habe. Da sich die Identität letztlich auf die Gleichwertigkeit der einzelnen Bilanzpositionen bezieht, unterliegen auch die Gewerbeschutzrechte als bilanzrelevante Sachverhalte diesem Grundsatz.

Obwohl das Prinzip der Bilanzidentität im Handelsrecht gleichfalls nicht ausdrücklich angesprochen ist und im Einkommensteuerrecht nur über die Umschreibung des Gewinnbegriffes[2] und aus dem absoluten Verbot der Werterhöhung für Anlagewerte gegenüber dem vorjährigen Bilanzansatz[3] konstruiert werden kann, ist seine tatsächliche Existenz unleugbar und seine Anwendung bei Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte in Handels- und Steuerbilanz nicht zu umgehen.[4]

Gewiß gibt es noch andere die bilanzielle Behandlung der Gewerbeschutzrechte beeinflussende Bilanzierungsnormen, wie das Prinzip des Einzel- und Sammelwertansatzes und das Verbot der Koppelung oder Aufrechnung mit anderen Bilanzpositionen; den Grundsatz, daß die Gewerbeschutzrechte Transitorien sein müssen, um überhaupt bilanziert werden zu können; oder die Tatsache, daß Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit auch bei der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten zu wahren sind. Sie sind sämtlich mehr oder minder Ergänzungen zum Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die bisherigen Darlegungen mögen genügen. Sie haben die als wesentlich anzusehenden generellen Grundsätze aufgezeigt, die bestimmt sind, auch für die Gewerbeschutzrechte eine allgemeine Ordnung in der Bilanzierung aufrecht zu erhalten. Trotz allem handelt es sich nur um Grundsätze, die bekanntlich nicht ohne Ausnahmen sind und die daher einen gewissen Spielraum zulassen, dessen Grenzen gerade im Falle der Gewerbeschutzrechte weiter gesteckt zu sein scheinen, als bei der Mehrzahl der sonstigen Bilanzierungsobjekte. Darüber hinaus stehen sie in Konkurrenz zu einigen der nunmehr zu untersuchenden speziellen Grundsätzen, die für Handels- oder Steuerbilanz gelten.[5]

1) Anm. Der RFH bediente sich früher fast nur des Begriffes Bilanzidentität. Von 1931 bis 1934 war im Sachregister des RStBl nur dieses Stichwort angeführt.

2) EStG § 4

3) EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5

4) Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 308: "Die Bedeutung der Bilanzkontinuität in beiden Bilanzen (Anm. im engeren Sinne ist damit vor allem die hier angesprochene Bilanzidentität gemeint) ist durch ihre höchst bedeutsame Unterbrechung in der DM-Eröffnungs-Bilanz - ebenfalls für beide Bereiche - nur unterstrichen worden."

5) Anm. Dies ist z.B. zwischen dem Vollständigkeitsgrundsatz und dem in der Handelsbilanz vorherrschenden Prinzip des Gläubigerschutzes der Fall.

41 Die speziellen Bilanzierungsgrundsätze für die Handelsbilanz und ihre Wirkung auf die Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte lassen sich zweckmäßigerweise von folgenden Fragestellungen aus untersuchen:

a. Welchen Einfluß hat das Gläubigerschutzprinzip bei Bilanzierung dieser immateriellen Werte?

b. Inwieweit besteht eine Aktivierungsfähigkeit für Gewerbeschutzrechte?

c. Wodurch ist die Höhe des Wertansatzes bestimmt; welche Aufwandsteile sind dafür heranziehbar?

d. Welche Abschreibungsmöglichkeiten sind für aktivierte Gewerbeschutzrechte gegeben?

410 Ähnlich wie das Prinzip der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sich in sämtlichen generellen Bilanzierungsgrundsätzen widerspiegelt, beherrscht der Gedanke des Gläubigerschutzes die Handelsbilanz als oberstes Prinzip.[1] Durch die Norm, daß kein Kaufmann in der Bilanz reicher zu erscheinen habe als er in Wirklichkeit ist,[2] sollen Gläubiger und Geschäftspartner weitgehend vor unvorhergesehenen Verlusten geschützt werden.

Auch für die Gewerbeschutzrechte bedeutet dies, daß sie höchstens mit dem Wert anzusetzen sind, der ihnen selbst bei Berücksichtigung ungünstigster Umstände noch beigemessen werden kann. Diese Regelung wird sich de facto vornehmlich auf die Abschreibung einmal aktivierter Gewerbeschutzrechte beziehen, da die Praxis der Bilanzierung, gestützt auf die rechtsfolgernd konstruierbare Verneinung eines Aktivierungszwanges für die Gewerbeschutzrechte,[3] zum überwiegenden Teil die Einstellung dieser immateriellen Werte in die Handelsbilanz unterläßt oder höchstens zum Erinnerungswert vornimmt.[4]

---

1) Anm. E. Heinen (19), a.a.O., S. 60 ff nennt im Zusammenhang mit dem Prinzip des Gläubigerschutzes als einem die Handelsbilanz modifizierenden Grundsatz auch das "Prinzip der Vorsicht" und das "Prinzip der finanzwirtschaftlichen Vorsicht". - Letzteres wäre wohl besser als Prinzip der (finanzwirtschaftlichen) Vorsorge zu bezeichnen. Auch wenn diese beiden Grundsätze aus den Bewertungsbestimmungen des geltenden Bilanzierungsrechts möglicherweise herausgelesen werden können, sind sie historisch gesehen nur Abkömmlinge des Grundsatzes des Gläubigerschutzes, die allerdings in der Zukunft, unter anderem im Zusammenhang mit dem Gedanken des Miteigentums, auch im handelsbilanziellen Bewertungsrecht tieferen Niederschlag finden dürften. Deshalb seien sie hier nur erwähnt, ohne sie als selbständige Prinzipien näher ins Blickfeld der Betrachtung zu rücken.

2) Baumbach/Duden, Kurzkommentar zum Handelsgesetzbuch, München, 1956, 12. Aufl., § 39 Ziff. 2,2

3) s. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Stuttgart, 1957, 3. Aufl., Anm. 42 zu § 131 AktG; A. Gnam (16), a.a.O., Nr. 41, S. 2 (Stichwort: Erfindungen)

4) s. Ausführungen (B 4322) S. 118 ff

Gewiß entspricht die letztgenannte Handhabung voll dem Gedanken des Gläubigerschutzes. Auch sieht sich der Kaufmann der schwierigen Entscheidung enthoben, darüber zu befinden, wo bei der Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte die Grenze des "Reicherer-scheinens" gezogen werden könnte. Sie liegt, und das läßt sich wohl ohne Zweifel behaupten, bei mindestens 95% der Gewerbeschutzrechte um ein Vielfaches höher als der für sie angesetzte Erinnerungswert von einer DM.

Vor allem dem Gläubiger, aber auch dem Kaufmann wird mit einer derartigen Bilanzierungspraxis kein guter Dienst erwiesen. Ein in beider Interesse liegender oder zumindest wünschenswerter Überblick über den das Betriebsvermögen nach der positiven Seite hin beeinflussenden, tatsächlichen Bestand an Gewerbeschutzrechten bleibt versagt.

Aus dem Gedanken des Gläubigerschutzes und durch die daraus resultierende Nichtaktivierung, so z.B. von originären Patenten, wird dem Bilanzbetrachter eine Orientierungsmöglichkeit hinsichtlich des Bestandes an selbstgeschaffenen Patenten vorenthalten. Allein der Zugang kann - wie die noch folgende Analyse zeigen wird - innerhalb des durchschnittlich für ein Patent angenommenen praktischen Nutzungszeitraumes von fünf Jahren die stattliche Anzahl von mehreren tausend Patenten in einer einzigen Betriebswirtschaft erreichen, ohne bilanziell die geringste Erwähnung zu finden. Diese Situation ist nicht nur bei den als Beispiel gewählten Patenten, sondern, wenn auch nicht in so krasser Weise, bei allen übrigen Gewerbeschutzrechten anzutreffen.

Hinsichtlich des Gläubigerschutzes läßt sich abschließend feststellen, daß er ein gewiß erforderliches und in seiner Grundanlage zu bejahendes Bilanzprinzip darstellt, welches aber in bezug auf die handelsrechtliche Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte zu einer Handhabung führt, die der Aufgabenstellung der Bilanz als Instrument des Vermögens- wie Erfolgsausweises entschieden Abbruch tut.

411 Bei einem Literaturvergleich der sich um die handelsbilanzielle Aktivierungsfähigkeit der Gewerbeschutzrechte rankenden Probleme läßt sich auf den ersten Blick ein buntes Durcheinander verschiedentlich sich widersprechender Darlegungen erkennen. Dieser Umstand wird vor allem dadurch begünstigt, daß die betreffenden Ausführungen häufig nicht unterscheiden, ob und wann es sich um klare Rechtsauslegungen oder nur Hypothesen, um allgemein bilanztheoretische Schlußfolgerungen oder schließlich um Forderungen handelt, die aus betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen aufgestellt wurden. Der Bogen des Problemkreises spannt sich daher von einer Verneinung der Aktivierungsfähigkeit für Gewerbeschutzrechte über deren Bejahung bis

hin zur Konstruktion einer Aktivierungspflicht.

In dem Bemühen, Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen, muß man, bei der Nichtaktivierungsfähigkeit beginnend, unzweideutig zu unterscheiden versuchen zwischen Recht und Rechtsauslegungen einerseits und deren praktische Berechtigung und Zweckmäßigkeit andererseits.

"Nach herrschender Meinung sind immaterielle Wirtschaftsgüter nur dann zu aktivieren, wenn sie entgeltlich erworben oder andere Aufwendungen dafür gemacht worden sind."[1] Diese Formulierung ist zweideutig. Sie läßt nicht erkennen, ob darunter eine Verneinung der Aktivierungspflicht oder bereits der Aktivierungsfähigkeit für die beiden genannten Gruppen verstanden wird. Brönner[2] formuliert dagegen unmißverständlich: "Immaterielle Werte ... dürfen dann nicht aktiviert werden, wenn sie ohne Aufwendungen erlangt worden sind." Bei Kossack[3] wird unter Bezug auf Adler/Düring/Schmaltz[4] ausgeführt: "Nach alledem erfordert also die Bilanzierung eines immateriellen Wirtschaftsgutes nach herrschender Auffassung, daß 1. ein entgeltlicher Erwerbsvorgang stattgefunden hat; 2. das immaterielle Wirtschaftsgut verkehrsfähig ist. Damit sind jedoch nur die Voraussetzungen dafür genannt, daß immaterielle Wirtschaftsgüter bilanziert werden können ..."

Zunächst sei festgestellt, daß die vorstehend zitierten Formulierungen einmal allgemeiner gefaßt nur von einer Nichtaktivierungsfähigkeit jener immateriellen Werte sprechen, für die keine Aufwendungen gemacht wurden, das andere Mal präzisierend und erweiternd Entgeltlichkeit und Verkehrsfähigkeit zu Voraussetzungen für die Aktivierungsfähigkeit erklären. Zusammenfassend läßt sich daraus folgern, daß für die nachstehend aufgeführten Erscheinungsformen von Gewerbeschutzrechten eine handelsbilanzielle Aktivierungsfähigkeit zu verneinen ist:

a. Für Gewerbeschutzrechte, die unentgeltlich erworben wurden. Unter "unentgeltlich" ist das Fehlen einer für die Erlangung der Gewerbeschutzrechte von der Betriebswirtschaft an Dritte gegebenen Geld- oder Sachleistung zu verstehen. Bei dieser Gruppe handelt es sich um derivative, in der Regel auf dem Wege der Schenkung oder des Erbganges erworbene Gewerbeschutzrechte.

---

1) O. Mutze, Grundsätze für die Bilanzierung immaterieller Wirtschaftsgüter. Neues Steuerrecht von A bis Z, Immaterielle Wirtschaftsgüter D 1, Berlin/Bielefeld/München, 1956, Bl. 1 in Übereinstimmung mit den dort aufgeführten Quellen.

2) H. Brönner (5), a.a.O., S. 379

3) E. Kossack (21), a.a.O., S. 52

4) Adler/Düring/Schmaltz (59), a.a.O., § 129 TZ 28

b. Für Gewerbeschutzrechte, die ohne Aufwendungen erlangt wurden.[1] Das Fehlen jeglichen Aufwandes für die Erstellung eines Gewerbeschutzrechtes ist zwar utopisch, da ohne Einsatz an geistigen, körperlichen oder materialen Kräften wohl auch das simpelste Gewerbeschutzrecht nicht zur Entstehung gebracht werden kann. Die sinnfälligerweise hieraus zu ziehende Folgerung läuft darauf hinaus, daß nicht die "ohne Aufwendungen" erlangten Gewerbeschutzrechte darunter verstanden werden können, sondern nur jene, für die Zeitpunkt, Ort und Quantität des Aufwandes nicht zu ermitteln ist. Es kann also allein von einer Nichtaktivierungsfähigkeit für Gewerbeschutzrechte, die ohne rechnerisch exakt feststellbaren oder zumindest rekonstruierbaren Aufwand erlangt wurden, die Rede sein. Hierunter fallen ausschließlich originäre Gewerbeschutzrechte, d.h. solche, die in der bilanzierenden Betriebswirtschaft zur Entstehung gebracht worden sind.

c. Für Gewerbeschutzrechte, die nicht verkehrsfähig sind. Da sämtliche Gewerbeschutzrechte mehr oder minder verkehrsfähig sind,[2] zählen hierzu - als einzige Ausnahme - nur die rein persönlichen Konzessionen.[3] Dies sind Konzessionen, die fest an die Person des Rechtsinhabers gebunden und daher unveräußerlich sind. Unter Verkehrsfähigkeit ist nur die rechtens bestehende und somit potentielle, nicht jedoch die wirtschaftlich gewährleistete tatsächliche Möglichkeit der Rechtsweitergabe zu verstehen. Letztere berührt nur die Höhe des Wertansatzes, nicht aber die Aktivierungsfähigkeit an sich.

Soweit die Frage der Nichtaktivierungsfähigkeit für bestimmte Gewerbeschutzrechtsformen, wie sie sich, in Auslegung gegenwärtig gültiger handelsbilanzrechtlicher Prinzipien,

---

1) Anm. Wenn hier zwischen Entgelt (a.) und Aufwendungen (b.) unterschieden wird, so geschieht dies in Auslegung der synonymen Begriffe "Ausgabe" und "Aufwand". Bekanntlich ergeben sich Ausgaben aus der Bewegung von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln, die die Betriebswirtschaft extern an Dritte leistet. Aufwand ist dagegen eine innerbetriebliche Wertinanspruchnahme, ein Verbrauch; vgl. hierzu A. Gnam (16), a.a.O., Nr. 13, S. 2 (Stichwort: Aufwand und Ertrag). Die Tatsache, daß dabei jeweils verschiedene Erscheinungsformen immaterieller Werte - hier derivative, dort originäre Gewerbeschutzrechte - angesprochen werden, unterstreicht nur die Berechtigung einer derartigen Differenzierung.

2) Anm. Marken- und Warenzeichen sind zwar nur beschränkt verkehrsfähig (s. Ausführungen Fußnote 1 S. 32; aus ihrer ausdrücklichen Erwähnung in den Bilanzgliederungsvorschriften für Aktiengesellschaften ist jedoch zu folgern, daß diese Beschränkung unbeachtlich für eine Verneinung der Aktivierungsfähigkeit ist.

3) s. E. Kossack (21), a.a.O., S. 53; O. Mutze (49), a.a.O., Bl. 4, S. 8

nach herrschender Meinung darstellt. Wie steht es aber nun mit der praktischen Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser Regelungen; welche Kritik läßt sich daran knüpfen? Neben dem Grundsatz des Gläubigerschutzes, dem bei allen drei von der Aktivierbarkeit ausgenommenen Gruppen mehr als Genüge getan wird, ist für die unentgeltlich erworbenen (a.) und ohne Aufwand erlangten (b.) Gewerbeschutzrechte die Nichtaktivierungsfähigkeit auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zurückzuführen. Angesichts der Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Vorhandensein von Werten und ihrem bilanziellen "Nicht-wahrhaben-dürfen" ist man an den moralisierenden Schluß eines Gedichtes von Christian Morgenstern erinnert, der leicht abgewandelt lautet: "Und so schließt man messerscharf, daß nicht sein kann was nicht darf."

Warum sollte eine Gewerbeschutzrecht, das genauso gut in der Verfügungsgewalt einer Betriebswirtschaft steht und gleiche, ja u.U. sogar noch weit günstigere Nutzungsmöglichkeiten bietet, nicht ebenso viel wert und bilanziell berücksichtigungsfähig sein wie ein anderes, nur weil der Buchhaltungsapparat nicht in der Lage ist, die nötigen Belege für die Wertfeststellung zu liefern. Hier ist Formalismus in reinster Form über Vernunft gestellt.[1]

Für den Ausschluß der unter c. behandelten, nicht verkehrsfähigen Gewerbeschutzrechte von der Aktivierungsfähigkeit ist die Auslegung des antiquierten handelsrechtlichen Begriffes "Vermögensgegenstand" (HGB § 40) verantwortlich, die eben die Verkehrsfähigkeit zum Kennzeichen eines Vermögensgegenstandes erklärt. Sie wird vor allem durch einige ältere Entscheidungen des RFH[2] gestützt.

Inzwischen wurden aber gerade in den letzten Jahren Stimmen laut, die eine Aktivierungsfähigkeit persönlicher Konzessionen mehr oder minder nachhaltig fordern. Die Ur-

---

1) Anm. Auch A. Gnam (16), a.a.O., Nr. 41, S. 2 (Stichwort: Erfindungen) setzt sich entgegen der herrschenden Meinung für eine Aktivierungsfähigkeit ein: "Die herrschende Meinung, daß immaterielle Wirtschaftsgüter nur dann zu aktivieren sind, wenn sie entgeltlich erworben oder für sie andere Aufwendungen gemacht worden sind, dürfte in dieser Allgemeinheit abzulehnen sein. Allerdings wird aus Gründen des Gläubigerschutzes vorsichtig bewertet werden müssen."

2) Anm. So z.B. durch RFH-Urteil vom 21.10.1931, VI A 2002/29, RStBl 1932, S. 307. Es heißt dort: "Dann kommt es aber mit dem Finanzgericht darauf an, ob die Konzession selbst ein besonders zu bewertendes Gut darstellt. Das hat aber das Finanzgericht für den vorliegenden Fall mit Recht verneint. Es handelt sich hier nicht um eine auf dem Grundstück ruhende sogenannte Real-, sondern um eine sogenannte persönliche Konzession; eine solche bildet aber kein selbständig zu bewertendes Verkehrsgut. Denn nach der Verkehrsanschauung handelt es sich bei einer persönlichen Wirtschaftskonzession um kein selbständiges, einigermaßen sicher greifbares Gut, ..."

sache hierfür ist in einem verstärkten Hervortreten betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweisen gegenüber der starren Rechtsauslegung zu suchen.
So wird einmal die mangelnde Verkehrsfähigkeit als unerheblich für eine Anerkennung der Aktivierbarkeit angesehen, da diePersönlichkeitsbindung die Zugehörigkeit der Konzession zum betriebswirtschaftlichen Apparat nicht beeinträchtige und lediglich Einfluß auf die Laufzeit des Rechtes habe.[1]
Das andere Mal wird die Aktivierungsfähigkeit gefordert, um damit die Möglichkeit zu schaffen, im Interesse einer exakten Kostenaufteilung auch die für persönliche Konzessionen anfallenden Kosten auf die jeweiligen Gewinnermittlungszeiträume verteilen zu können.[2]

Die in Auslegung handelsrechtlicher Prinzipien nach herrschender Meinung für bestimmte gewerbeschutzrechtliche Erscheinungsformen bestehende Aktivierungsfähigkeit, die nunmehr zur Betrachtung steht, ist durch die vorhergehenden Ausführungen bereits festgelegt. Eliminiert man aus der Gesamtheit der Gewerbeschutzrechte die nichtaktivierungsfähigen, so verbleiben folgende nach herrschender Meinung als aktivierungsfähig anzusehende Rechtsformen:

a. Gewerbeschutzrechte, die entgeltlich erworben wurden,
b. Gewerbeschutzrechte, die mit nachweisbarem Aufwand erlangt wurden,[3]
c. Gewerbeschutzrechte, die verkehrsfähig sind.[4]

---

1) E. Kossack (21), a.a.O., S. 53: "Die Bindung des Rechtes an den Inhaber hat betriebswirtschaftlich gesehen nur Bedeutung in bezug auf die Lebensdauer des Wirtschaftsgutes 'Konzession'."

2) s. z.B. bei C. Weisensee, Zusammenhang der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen DM-Eröffnungsbilanz. Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerwesen, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Düsseldorf, 1952, 5. Jg., Nr. 28, S. 558

3) Anm. In weitergefaßt zu deutender Auslegung des Aufwandsbegriffes als Entgelt (außerbetrieblich) und Aufwand (innerbetrieblich) ist die Aktivierungsfähigkeit für entgeltlich oder mit zurechnungsfähigem Aufwand erlangte Gewerbeschutzrechte - sieht man von der abweichenden Sonderbehandlungsmöglichkeit in der DMEB ab - u.a. bei Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 237 ausdrücklich bejaht: "Ohne weiteres leuchtet ein, daß auch immaterielle Güter, wie z.B. Patente, Urheberrechte usw., aktivierungsfähig sein müssen, wenn für sie Aufwendungen gemacht worden sind."

4) Anm. Eine dem Rechtsinhalt nach bestehende Verkehrsfähigkeit als Prämisse für die Aktivierbarkeit von Gewerbeschutzrechten läßt sich aus der Nichtaktivierbarkeit nichtverkehrsfähiger Gewerbeschutzrechte - s. Ausführungen (B 411) S. 98, Abschnitt c. - folgern.

Die beiden letztgenannten Bedingungen sind kumulativ wirksam, d.h. ein mit nachweisbarem Aufwand erlangtes Gewerbeschutzrecht muß gleichzeitig verkehrsfähig sein; der Aufwand für ein verkehrsfähiges Gewerbeschutzrecht muß gleichzeitig nachweisbar sein. Bei den unter a. genannten Gewerbeschutzrechten ist die Entgeltlichkeit gleichzusetzen mit der Nachweisbarkeit des Aufwandes und das Erfordernis des Erwerbes mit der Verkehrsfähigkeit.

Die Frage der Aktivierungsfähigkeit und vordem der Nichtaktivierungsfähigkeit von Gewerbeschutzrechten scheint bis hierher, gestützt auf Zitierungen, die sich in Auslegung handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze als herrschende Meinung deklarierten, unzweideutig beantwortet.

Überraschen muß daher ein Gedankengang, der, gleichfalls in Auslegung handelsrechtlicher Normen, das bisher Gesagte umstößt und mit dem Gnam[1] zu beweisen sucht, daß auch unentgeltlich erworbene Gewerbeschutzrechte aktivierungsfähig sind. Es heißt dort: "Für die Aktiengesellschaft wird in § 133 Ziff. 2 AktG bestimmt, daß die Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte höchstens zu den Anschaffungskosten angesetzt und daß auch bei geringerem Wert diese Anschaffungskosten beibehalten werden dürfen... Somit bezieht sich diese Vorschrift nur auf den entgeltlichen Erwerb von gewerblichen Schutzrechten. Da aber zum Inhalt des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaft § 129 Abs. 2 AktG bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 38-47 HGB anzuwenden sind, wenn die aktienrechtlichen Bestimmungen (§§ 129-134 AktG) nicht eingreifen, gilt § 40 HGB auch für den unentgeltlichen Erwerb gewerblicher Schutzrechte durch eine Aktiengesellschaft; sie können also auch in der Bilanz der Aktiengesellschaft mit einem Merkposten angesetzt werden."

Diese Ausführungen stehen im Gegensatz zu der von verschiedenen Autoren expressis verbis als herrschende Meinung bezeichneten Nichtaktivierungsfähigkeit unentgeltlich erworbener Gewerbeschutzrechte.[2]

Darüber zu befinden, ob diese Rechtsfolgerung in allen Teilen absolut hieb- und stichfest[3] und daher in der Lage ist, die "herrschende Meinung" ad absurdum zu führen, muß

---

1) A. Gnam (16), a.a.O., Nr. 41, S. 2 (Stichwort: Erfindungen)

2) vgl. Ausführungen (B 411) S. 97

3) Anm. Die von A. Gnam gegebene Darstellung wird leider etwas abgewertet durch die daran anschließende in ihrer Verallgemeinerung nicht richtige Feststellung: "Zusammenfassend ist zu sagen, daß für gewerbliche Schutzrechte handelsrechtlich wohl ein Aktivierungsrecht, jedoch kein Aktivierungszwang besteht." So wie hier über die Aktivierungsfähigkeit geurteilt wird, hätte sich nie die Frage der Nichtaktivierungsfähigkeit ergeben.

dahingestellt bleiben. Gewiß ist sie aber dazu angetan, die aus rationalen und guten betriebswirtschaftlichen Gründen anzustrebende Aufhebung der Nichtaktivierungsfähigkeit für bestimmte Gewerbeschutzrechte zu fördern.

Die Probleme um die handelsrechtliche Aktivierungsfähigkeit der Gewerbeschutzrechte wären nicht vollständig behandelt, würde als letztes nicht auch die Frage der Aktivierungspflicht angesprochen.

Zunächst sei festgestellt, daß nach der gebräuchlichen Deutung handelsrechtlicher Prinzipien kein Aktivierungszwang für Gewerbeschutzrechte besteht,[1] wenngleich dieser in wörtlicher Auslegung des § 40 HGB - "Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände ... anzusetzen ..." - gefolgert werden müßte.

So bleibt nur zu untersuchen, inwieweit es grundsätzlich geboten erscheint, eine Aktivierungspflicht für Gewerbeschutzrechte zu fordern. Kossack,[2] der u.a. für die Einführung der Aktivierungspflicht eintritt, nimmt zu dieser Frage wie folgt Stellung: "Das grundsätzliche Anerkenntnis einer Aktivierungspflicht für immaterielle Wirtschaftsgüter würde alle ihre verschiedenen Arten den materiellen gleichstellen und damit auch die Frage unentgeltlich erworbener immaterieller Güter und ihrer bilanziellen Behandlung in einem neuen Licht erscheinen lassen." An anderer Stelle heißt es: "Die Gesetzgebung kann offenbar in der Frage der Aktivierungspflicht die Entwicklung nur dann vorantreiben, wenn sie sich einer gefestigten Anschauung in Praxis und Theorie gegenübersieht. Dieses Erfordernis ist m.E. erfüllt: Einerseits kann aus dem theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit ein eindeutiges Ja zur Aktivierungspflicht für immaterielle Wirtschaftsgüter hergeleitet werden, andererseits ist auch in der Praxis - wie wir gezeigt haben - ein ausgeprägtes Empfinden für immaterielle Dinge vorhanden."

Diesen Feststellungen ist vollinhaltlich zuzustimmen. Die aus der Abwägung bestehender handelsrechtlicher Grundsätze für die Gewerbeschutzrechte bis dato konstruierte teilweise Aktivierungsfähigkeit sollte nur als eine Übergangslösung gewertet werden, die freilich lange genug andauert. Sie dürfte nicht so unantastbar sein, daß sie der Einführung der Aktivierungspflicht, zumindest für diese Gruppe betriebswirtschaftlicher Werte, nicht Platz machen könnte.

---

1) s.u.a. Adler/Düring/Schmaltz (59), a.a.O., Anm. 42 zu § 131 AktG und A. Gnam, (16), a.a.O., Nr. 41, S. 2 (Stichwort: Erfindungen); Institut der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1954, Düsseldorf, 1954, S. 420: "Eine grundsätzliche Aktivierungspflicht für immaterielle Rechte und Wirtschaftsgüter besteht in der Handelsbilanz nicht."

2) E. Kossack (21), a.a.O., S. 60

Die Formulierungen unseres heute gültigen Handelsrechts wurzeln in den nicht immer positiven Erfahrungen der Gründerjahre des vorigen Jahrhunderts. Zudem haben die immateriellen Werte und mit ihnen vor allem die Gewerbeschutzrechte ihrer Zahl und ihrem Wert nach seither in einem Maße zugenommen, wie es zum damaligen Zeitpunkt wohl kaum vorauszusehen war.

Aus allen diesen Gründen sollte nicht weiterhin dem Bilanzierenden die Aufgabe zugeschoben werden zu ergründen, ob es nun günstiger wäre, sich alljährlich ein Bild über den in der Betriebswirtschaft vorhandenen Bestand an Gewerbeschutzrechten zu machen und diesen in der Bilanz festzuhalten oder sich besser diesen Mühen nicht auszusetzen und die Gewerbeschutzrechte bilanziell gänzlich unbeachtet zu lassen. Grundbedingung für die geforderte Aktivierungspflicht der Gewerbeschutzrechte wäre allerdings ein klar formulierter Einbau entsprechender Regelungen in die bestehenden Gesetzestextungen.[1]

Bevor die Frage des Wertansatzes anzuschneiden ist, sei abschließend betont, daß hierbei keineswegs gleich an einen Ansatz zu höheren fingierten Werten gedacht ist. Ein pflichtweiser Ansatz als Erinnerungsposten würde vorerst schon einen Schritt vorwärts bedeuten. Die Bilanzierungspflicht sollte daher für jedes einzelne bisher nicht aktivierungsfähige oder nur aktivierungsfähige Gewerbeschutzrecht, unbeschadet der im Rahmen des Gläubigerschutzes auch gegenwärtig möglichen Höherbewertung bis zum Anschaffungs- oder Herstellungswert, die Bilanzierung mit einer DM obligatorisch machen. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung hinsichtlich Vollständigkeit der Bilanz wäre erfüllt, ohne daß dem Gedanken des Gläubigerschutzes und der Vorsicht Abbruch getan würde.

412 Die Gewerbeschutzrechte werden den geltenden Bilanzgliederungsvorschriften entsprechend zu den Gegenständen des Anlagevermögens gerechnet. Daher richtet sich auch der W e r t a n s a t z für aktivierungsfähige Gewerbeschutzrechte nach den für diese Gruppe geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen, was besagt, daß sie mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanzierbar sind.

---

1) Anm. Der gegenwärtige Stand der Aktienrechtsreform läßt leider keine Berücksichtigung dieser Forderung erkennen. Weder im Bonner Referentenentwurf - s. Bundestagsdrucksache 1916 - noch in den Änderungsvorschlägen - s. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Publizität von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bundestagsdrucksache 2278 - ist vorgesehen, die Gewerbeschutzrechte wesentlich anders zu behandeln als bisher.

Zu den Anschaffungskosten zählen sämtliche Erwerbskosten inklusive Gebühren, Prozeß- und Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen; zu den Herstellungskosten die Kosten für Vorversuche, Konstruktionen, Modelle, Entwürfe, Gebühren für Anmeldung, Patentanwalt usw.[1]

Der Wertansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bildet die Bewertungshöchstgrenze. Eine Untergrenze besteht schon deshalb nicht, weil es sich hier ja nur um bilanzierungsfähige, nicht aber bilanzierungspflichtige Bewertungsobjekte handelt. Außerdem kommt, aus dem Gedanken des Gläubigerschutzes heraus, das Prinzip zum Zuge, die Gewerbeschutzrechte nur insoweit zum Ansatz zu bringen, als "der vorsichtig zu schätzende wirtschaftliche Wert eine Aktivierung rechtfertigt".[2] Einerseits bewirkt dieser Grundsatz im Einzelfall eine weitere Herabsetzung der Bewertungsobergrenze, andererseits erschließt er der Unterbewertung alle Möglichkeiten, bis hinunter zum Erinnerungswert zu bilanzieren.

Weil die Gewerbeschutzrechte auch bei geringerem Wert zu den Anschaffungskosten aktiviert werden dürfen,[3] sprechen Bühler/Scherpf[4] in diesem Zusammenhang von einem gemilderten Niederstwertprinzip, allerdings mit Annäherung an das strenge Niederstwertprinzip, da Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wenn die Buchführungsgrundsätze es verlangen.

413 Die handelsbilanzielle Abschreibung der Gewerbeschutzrechte ist in konsequenter Fortführung der hinsichtlich Aktivierungsfähigkeit und Wertansatz festgestellten handelsrechtlichen Situation gleichfalls von dem Gedanken bestimmt, diesen Bilanzposten, wenn überhaupt, nur ganz vorsichtig bewertet bilanziell in Erscheinung treten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Abschreibung bedeutet dies, ihn möglichst rasch abzubauen. Daher gibt es auch keine Begrenzung der Abschreibung für Gewerbeschutzrechte durch einen Abschreibungshöchstsatz.

Eine Mindestabschreibung läßt sich theoretisch aus den Formulierungen des AktG herleiten, das eine Reduzierung des Wertansatzes dann für erforderlich erklärt, wenn "die Grund-

---

1) und 2) vgl. Adler/Düring/Schmaltz (59), a.a.O., § 113 TZ 147; O. Mutze (49), a.a.O., S. 1 f; Institut der Wirtschaftsprüfer (82), a.a.O., S. 420

3) s. AktG § 133 Ziff. 2

4) Bühler/Scherpf (6), a.a.O., S. 284

sätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibung oder Wertminderung nötig machen".[1] Da für die Betriebswirtschaft nicht der Besitz des Rechtes, sondern ausschließlich dessen Verwertbarkeit entscheidend ist, muß sich die Notwendigkeit zur Abschreibung allein an der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Rechtes orientieren. Diese ist freilich eine vage Größe, denn es wird wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein, die zukünftige wirtschaftliche Laufzeit eines Gewerbeschutzrechtes annähernd exakt zu bestimmen, vor allem dann, wenn dieses rechtlich noch auf längere Jahre gesichert ist.
Um nicht in den Fußangeln des Gesetzes hängen zu bleiben, kommt es daher zu dem bei einigen Autoren zu findenden wohlmeinenden Ratschlag - den die Praxis auch weitgehend befolgt -, aktivierte Gewerbeschutzrechte im allgemeinen möglichst rasch abzuschreiben.[2] So werden einmal aktivierte Gewerbeschutzrechte entweder in längstens drei bis fünf Jahren[3] oder bereits im Jahr der Aktivierung auf einen Erinnerungswert von einer DM abgeschrieben.[4]

Abschließend sei festgestellt, daß man dem Unternehmer keinen Vorwurf machen kann, wenn er den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Weise Rechnung trägt. Schuld daran ist allein die bestehende Rechtsordnung auf handelsrechtlichem Gebiet, die den Grundsatz des Gläubigerschutzes, anderen vernunftsmäßigen Gesichtspunkten zuwider, über Gebühr betont.
Es ist gewiß richtig, daß der Kaufmann in seiner Bilanz nicht reicher erscheinen sollte, als er in Wirklichkeit ist. Er sollte andererseits aber, durch rechtliche Bestimmungen hervorgerufen, nicht bewußt und permanent ärmer gemacht werden. Auf anderen Rechtsgebieten würde man bei einer derartigen wider bessere kaufmännische Beurteilungsfähigkeit stehenden Sachlage von einer Entmündigung sprechen können.
Noch ein anderer Gedankengang gibt Anlaß, den Ausschluß bestimmter Gewerbeschutzrechte von der Bilanzierung, die Nur-Aktivierungsfähigkeit für die restlichen und die unrealistische Abschreibungssituation zu kritisieren. Es ist die Überlegung, welche Gläu-

---

1) AktG § 133 Ziff.2

2) Anm. So z.B. in Institut der Wirtschaftsprüfer (82), a.a.O., S. 420: Für die Gewerbeschutzrechte erfolgt "Abschreibung nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Im allgemeinen wird rasche Abschreibung geboten sein ..."

3) vgl. O. Mutze (49), a.a.O., S. 2

4) Anm. Wie überaus vorsichtig dabei hinsichtlich der die Abschreibung bestimmenden Laufzeit vorgegangen wird, zeigt ein Vergleich mit den von O. Dick (7), a.a.O., S. 69 genannten tatsächlichen Durchschnittslaufzeiten - s. Ausführungen (B 2110) S. 65.

biger bei der Einführung einer grundsätzlichen Aktivierungspflicht und einer mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Abschreibung in der Handelsbilanz von einer gemilderten Anwendung des Gläubigerschutzprinzips betroffen würden.
Fraglos ist es nur jener überaus geringe Prozentsatz, der die Bilanz als Ausgangspunkt irgendwelcher Kredithingaben oder Kapitaleinlagen heranzieht. Diese wenigen sind, wenn sie schon zur Bilanz greifen, auch in der Lage, diese kritisch zu lesen. Dabei könnte ein den tatsächlichen Verhältnissen etwas mehr entsprechender Bilanzposten die Gesamtbeurteilung der Betriebswirtschaft gewiß erleichtern.
Letztlich ist ein Gläubiger nicht dadurch vor monetären Verlusten zu schützen, daß man es ihm überläßt, als Ersatz für die häufig fehlende Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte deren Wert zwangsläufig nur fiktiv zu ermitteln.
Soweit die Rechtsauslegung, Handhabung und Wirkung der für die Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten bestehenden handelsrechtlichen Prinzipien.

42 Die gegenwärtig geltenden speziellen Bilanzierungsgrundsätze für die Steuerbilanz bewirken eine gegenüber der Handelsbilanz teils abweichende, teils gleichlaufende Behandlung der Gewerbeschutzrechte.
Abweichungen ergeben sich durch die unterschiedliche Zwecksetzung der die einzelnen Bilanzarten bestimmenden Leitprinzipien - hier Ermittlung eines steuerbaren Gewinnes, dort Gläubigerschutz und Vorsicht - sowie durch die daraus resultierende Aktivierungspflicht einerseits und Aktivierungsfähigkeit andererseits. Teilweise Übereinstimmung besteht dagegen hinsichtlich Wertansatz und Abschreibung.

420 Die Zwecksetzung des Ertragsteuerrechts[1] besteht in der einheitlichen und gerechten Ermittlung steuerbarer Gewinne. Aus dem Wesen der Steuern als Abgaben, die von einem Gemeinwesen ohne Gewähr einer speziellen Gegenleistung und in einseitig festgesetzter Höhe in dessen Gebietsbereich erhoben werden können,[2] sowie aus der ertragsteuerlichen Ermittlungsbasis, der Fixierung steuerbarer Ge-

---

1) Anm. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes, da sich letztere mit nur unbedeutenden Abweichungen auch in den für die übrigen Ertragsteuerarten geltenden Normen wiederfinden.

2) vgl. AO § 1 I: "Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft."

winne, ergibt sich für die Steuerbilanz eine gegenüber der Handelsbilanz grundsätzlich abweichende Problemstellung.
Es geht hier nicht um den freiwilligen, sondern um den zwangsweisen Ausweis von Vermögensteilen, die, sofern sie bilanziell erfaßt werden müssen, eine Beeinflussung des Gewinnes und damit der einzelbetrieblichen Steuerlast zur Folge haben.
Dies ist der Hintergrund, vor dem die steuerliche Bilanzierung auch der Gewerbeschutzrechte zu sehen ist.

421 In der Steuerbilanz besteht demzufolge für Gewerbeschutzrechte eine weitgehende Aktivierungspflicht, sofern die Aufwendungen einwandfrei einen wirtschaftlichen Nutzen über das Aufwendungsjahr hinaus bewirken.[1]
Als Aufwendungen sind in diesem Zusammenhang Entgelte für von Dritten erworbene und Aufwendungen für durch die Betriebswirtschaft geschaffene Gewerbeschutzrechte anzusehen.[2]
Persönliche Konzessionen sind, auch wenn sie entgeltlich erworben wurden, nicht einmal aktivierungsfähig, weil die strikte Bindung des Rechtes an den Rechtsinhaber einer selbständigen Wertbildung angeblich im Wege steht.[3]

422 Für den Wertansatz dergestalt unter die Aktivierungspflicht fallender Gewerbeschutzrechte sind zwei Arten von Bewertungsmaßstäben zutreffend: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der niedrigere Teilwert.
Das EStG als Rechtsgrundlage für die einkommensteuerliche Bewertung differenziert auch hier nach dem Grad der Abnutzungsfähigkeit. So sind abnutzungsfähige Gewerbeschutzrechte (gewisse Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichen) nach EStG § 6 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit EStG § 7 Abs. 1 und nicht abnutzungsfähige Gewerbeschutzrechte (Konzessionen bestimmter Art) nach EStG § 6 Abs. 1 Ziff. 2 zu bewerten.

---

1) vgl. u.a. E.Kossack (21), a.a.O., S. 69 und Institut der Wirtschaftsprüfer (82), a.a.O., S. 420 sowie die dort zitierten Kommentare und Urteile.

2) vgl. O. Mutze, Die bilanzmäßige Aktivierung und Bewertung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Lizenzen. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, München, 1961, 52. Jg., Heft 5, S. 82

3) vgl. RFH-Urteile vom 21.10.1931, RStBl 1932, S. 305 und vom 19.12.1934, RStBl 1935, S. 922

Zu den Anschaffungskosten rechnen u.a. Erwerbungskosten, Anmeldegebühren, Anwalts- und Prozeßkosten. Herstellungskosten sind u.a. Kosten für Versuche, Berechnungen, Konstruktionsarbeiten, Entwürfe, Anfertigung technischer Zeichnungen und Modelle.

Wie in der Handelsbilanz entfällt auch für die Steuerbilanz die Aktivierung der laufenden Erhaltungsaufwendungen, z.B. jährlich fällige Gebühren. Das gleiche gilt für die Arbeitskraft des Unternehmers auch unter dem Gesichtspunkt des Zeitaufwandes oder entgangener Verdienstmöglichkeiten.[1]

423 Die Abschreibung aktivierter Gewerbeschutzrechte richtet sich danach, ob das betreffende Gewerbeschutzrecht im Sinne des EStG als abnutzungsfähiges oder nicht abnutzungsfähiges Wirtschaftsgut anzusehen ist.

Während für abnutzungsfähige Gewerbeschutzrechte[2] Absetzungen für Abnutzung (Afa), für Substanzverringerung, für außergewöhnliche wirtschaftliche oder technische Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert möglich sind, können nicht abnutzungsfähige Gewerbeschutzrechte[3] nur bis auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden.[4,5]

Trotz Bestehens verschiedener Urteile[6] bleibt es im Endeffekt einer Absprache mit dem Finanzamt vorbehalten, in welcher Höhe niedrigere Teilwerte festzusetzen sind oder Abschreibungsquoten für vorerwähnte Absetzungsfälle anerkannt werden. Auch wenn das "Aushandeln" der Abschreibungssätze mit der Finanzverwaltung dem speziellen Charakter der Gewerbeschutzrechte Rechnung zu tragen scheint, so ist dieses Verfahren dennoch als unbefriedigend anzusehen; es ist allzusehr von subjektiven Momenten beeinflußbar.

---

1) vgl. O.Mutze (50), a.a.O., S.81 ff

2) Anm. Der größte Teil der Gewerbeschutzrechte unterliegt einer kontinuierlichen Verringerung der Ausnutzbarkeit. Sie ist vor allem durch die fortlaufende Verkürzung der Restlaufzeit der betreffenden Schutzrechte ausgelöst.

3) Anm. Nicht abnutzungsfähig sind z. B. zeitlich unbefristete Betriebskonzessionen wie reale Gewerbeberechtigungen und Genehmigungen zur Personenbeförderung.

4) vgl. E. Kossack (21), a.a.O., S. 77 f

5) Anm. Herabgehen auf den niedrigeren Teilwert setzt grundsätzlich eine entsprechende Minderung der Handelsbilanzwerte voraus.

6) Anm. z.B. für Patente RFH-Urteile vom 8.5.1929, RStBl 1929, S. 410 und vom 12.2.1936, RStBl 1936, S. 787

43 Einer umfassenden Analyse der Praxis der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten sind weitgehend Grenzen gesetzt. Sie bestehen darin, daß steuerbilanzielle Unterlagen in breiter Streuung nur den Finanzbehörden zur Verfügung stehen. Da diese dem Steuergeheimnis unterliegen, sind sie für wissenschaftliche Untersuchungen unzugänglich. Damit scheidet eine Analysierung der rein steuerbilanziellen Behandlung der Gewerbeschutzrechte aus.
Auf handelsbilanziellem Gebiet können nur Unternehmungsformen herangezogen werden, für deren Bilanzen eine Publizitätspflicht besteht. Inwieweit derartige Handelsbilanzen mit den Steuerbilanzen tatsächlich identisch sind, muß dahingestellt bleiben.[1]

430 Der Kreis der untersuchten Betriebswirtschaften wurde allein durch sachliche Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte bestimmt. Um annähernd brauchbare Aussagen zu erhalten,[2] konnten nur Betriebswirtschaften herangezogen werden, die nach vergleichbaren Gliederungen bilanzieren, deren Bilanzpraxis über mehrere Jahre hinweg zu verfolgen ist und deren "Marktwert" in grobem Umfang festgestellt werden kann.
Diesen Voraussetzungen entsprechen nur Aktiengesellschaften. Verständlicherweise mußte die Zahl der in diese Untersuchung einbezogenen Betriebswirtschaften beschränkt werden.

4300 Um dennoch gute Repräsentativwerte und Aussagen zu erhalten, wurden von sämtlichen Aktiengesellschaften der Bundesrepublik alle jene in die Analyse aufgenommen, für die die im folgenden genannten Merkmale kumulativ zutreffen:

a. Industrie-Aktiengesellschaften, deren Aktienkapital multipliziert mit dem Kurswert (= Aktienkapital-Marktwert) am 31.12.1959 mindestens 30 Mill. DM betrug.

---

1) Anm. In Ausnahmefällen - s. Lfd. Nr. 16 - ist eine korrektive Anpassung der Handelsbilanzwerte an die auf Grund steuerlicher Betriebsprüfungen neu festgelegten Steuerbilanzwerte festzustellen. Dies besagt jedoch keineswegs, daß auch in anderen Fällen die Identität immer konsequent gewahrt wird.

2) Anm. So z.B. hinsichtlich Relation der Zahl der tatsächlich bestehenden Gewerbeschutzrechte zur Höhe der hierfür angesetzten Bilanzposition und dem "Marktwert" der Unternehmung.

b. Industrie-Aktiengesellschaften, deren Aktienkurswerte an mindestens zwei deutschen Börsenplätzen zum 31.12.1959 amtlich notiert waren.

Eine Unterteilung der auf diesem Wege ermittelten Betriebswirtschaften ergab sich durch Berücksichtigung folgender Fakten:

c. Unter einer ersten Gruppe[1] wurden Industrie-Aktiengesellschaften zusammengefaßt, die in der Bilanz 1959[2] Gewerbeschutzrechte mit mindestens einem Erinnerungswert ausweisen, für die gleichzeitig Jahresschlußkurse auch 1955, 1956, 1957 und 1958 feststellbar sind und die nicht aus sonstigen Gründen[3] von der weiteren Analyse ausgeschlossen werden mußten.

d. Eine zweite Gruppe[4] umfaßt Industrie-Aktiengesellschaften, die in der Bilanz 1959 keinerlei Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen.

e. Die dritte Gruppe[5] betrifft Industrie-Aktiengesellschaften, die in der Bilanz 1959 zwar Rechte ausweisen, aber nur solche, die nicht unmittelbar zu den Gewerbeschutzrechten gezählt wurden. - Für die unter d. und e. erfaßten Gesellschaften wurden die im Geschäftsjahr 1959 trotz Nicht-Bilanzierung realiter zugegangenen Patente, Warenzeichen und Gebrauchsmuster festgestellt.

f. Die letzte Gruppe[6] gibt die Gründe an, nach denen die Einbeziehung einiger Industrie-Aktiengesellschaften in die nähere Analyse unterbleiben mußte.

4301 Ihrer Anzahl nach entsprechen den Prämissen der Punkte a. und b. insgesamt 174 Aktiengesellschaften. Sie sind im Anhang, nach den genannten vier Gruppen aufgeteilt, alphabetisch in fortlaufender Numerierung erfaßt.

---

1) s. (Anhang 1) S. 139 ff

2) Anm. Geschäfts- und Kalenderjahr decken sich nicht immer. Wenn daher in den folgenden Abschnitten im Zusammenhang mit einer Bilanz eine Jahreszahl angeführt wird, ist darunter grundsätzlich die Bilanz desjenigen Geschäftsjahres zu verstehen, das, nach der gewählten Handhabung - s. Ausführungen (B 4312) S. 112 f -, unter das genannte Kalenderjahr gezählt wurde.

3) s. (Anhang 4) S. 229 f

4) s. (Anhang 2) S. 221 ff

5) s. (Anhang 3) S. 227 f

6) s. Anm. 3)

Die erste Gruppe, bei der für jede Betriebswirtschaft ein Erhebungsbogen angelegt ist, zählt 80, die zweite, in der wie auch bei den folgenden die Unternehmungen in listenmäßiger Darstellung ausgewiesen werden, erfaßt 70, die dritte 11 und die vierte 13 Aktiengesellschaften.

431 Vor Betrachtung der Untersuchungsergebnisse sind noch einige Erläuterungen zur Durchführung der Analyse erforderlich.

4310 Über die Herkunft des Zahlenmaterials ist zu sagen, daß die der Untersuchung zugrunde gelegten Daten fünf verschiedenen Quellen entnommen werden mußten.

Der Kreis der den unter a. und b. genannten Vorbedingungen entsprechenden Gesellschaften wurde an Hand der "Börsen Zeitung"[1] ermittelt.

Zahlen, die Bilanzvolumen, Anlagevermögen, Grundkapital und Kurswerte betreffen,[2] sind zum überwiegenden Teil dem "Wegweiser durch deutsche Aktiengesellschaften"[3] entnommen. Sofern in dieser Publikation für eine Aktiengesellschaft nur deren konsolidierte Bilanzen wiedergegeben waren, wurden die Werte der Einzelbilanzen aus den Geschäftsberichten ermittelt.

Ebenso entstammen sämtliche für die Gewerbeschutzrechte aufgeführten Bilanzposten-Bezeichnungen, Bilanzwerte[4] und deren Erläuterungen[5] den Geschäftsberichten der jeweiligen Aktiengesellschaften. Falls darüber hinaus auswertbare Daten fehlten, wurde versucht, diese durch schriftliche Anfrage bei einzelnen Gesellschaften in Erfahrung zu bringen.

Die tatsächliche Zahl der Patente und Gebrauchsmuster, wie sie durch Erteilung bzw. Eintragung beim Deutschen Patentamt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Geschäfts-

---

1) Börsen Zeitung, Frankfurt, 1959, 8. Jg. Nr. 250, S. 23 ff

2) s. (Anhang 1) S. 140 ff Pos. 1, 2, 3 und 5

3) Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Wegweiser durch deutsche Aktiengesellschaften, München, 1959 und 1960

4) s. (Anhang 1) S. 140 ff Pos. 7

5) s. (Anhang 1) S. 140 ff, Fußnoten. Um einen besseren Überblick zu ermöglichen, wurden letztere nach artgleichen Gruppen aufgeteilt, durch unterschiedliche Symbole gekennzeichnet und auf jedem Erhebungsbogen in der selben Reihenfolge aufgeführt.

jahres-Rhythmus neu zur Entstehung gelangte,[1] wurde an Hand des "Vierteljährlichen Namenverzeichnisses ..."[2] ermittelt. Jede dort aufgeführte Patenterteilungs- bzw. Gebrauchsmustereintragungs-Nummer wurde als ein Patent bzw. Gebrauchsmuster gewertet.

In gleicher Weise wurde die Anzahl der Zugänge an Warenzeichen[3] auf Grund des Namenregisters im Anhang zum "Warenzeichenblatt Teil II ..."[4] festgestellt. Da in dieser Übersicht nur jeweils die Seitenzahl angegeben ist, unter der die Warenzeicheneintragung im einzelnen näher beschrieben wird, in einigen Fällen aber mehrere Warenzeichen des gleichen Anmelders auf einer Seite angeführt sein können, ist die Zahl der Warenzeicheneintragungen eher noch etwas größer, als in den vorliegenden Übersichten, Erhebungsbogen und Verzeichnissen ausgewiesen.

4311 Der Ausschluß konsolidierter Bilanzen war in sieben Fällen erforderlich, um nicht die Relation zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und der Zahl der beim Deutschen Patentamt eingetragenen oder erteilten Gewerbeschutzrechte zu verfälschen. An deren Stelle wurden, wie schon angedeutet, die nicht-konsolidierten Handelsbilanzen dieser Gesellschaften für die Analyse herangezogen.

4312 Die verschiedentliche Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr wurde dahingehend berücksichtigt, daß für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr zum 30.6. oder später endet, das Kalenderjahr des Jahresschluß-bilanz-Stichtages als Datum für das Geschäftsjahr gewertet wurde.[5]

---

1) s. (Anhang 1) S. 140 ff Pos. 8 a, b und e; (Anhang 2) und (Anhang 3) S. 222 ff, Sp. 3, 4 und 7

2) Vierteljährliches Namenverzeichnis zu den im Jahre ... im Patentblatt veröffentlichten Patent-Anmeldungen, -Erteilungen und Gebrauchsmustereintragungen, Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Patentanmelders sowie Patent- oder Gebrauchsmusterinhabers, herausgegeben im Auftrag des Deutschen Patentamtes vom C. Heymanns Verlag, München/Köln/Berlin, 1955 (54) bis 1959

3) s. (Anhang 1) S. 140 ff Pos. 8 c und d; (Anhang 2) und (Anhang 3) S. 222 ff, Sp. 5 und 6

4) Warenzeichenblatt Teil II (eingetragene Zeichen), herausgegeben vom Deutschen Patentamt, 1955 (54) bis 1959

5) Anm. Beispiel: Geschäftsjahr 1.7.58 bis 30.6.59 = Kalenderjahr 1959; aber Geschäftsjahr 1.4.58 bis 31.3.59 = Kalenderjahr 1958

Nur in den Erhebungsbogen sind die Abweichungen im einzelnen vermerkt. Sie betreffen hier einundzwanzig Gesellschaften. Bei Anhang 2 liegen sie in achtzehn,[1] bei Anhang 3 in drei Fällen[2] vor.

Um die Zahl der Zugänge an Gewerbeschutzrechten den Bilanzwerten gegenüberstellen zu können, wurde diese nicht nach dem Kalenderjahr, sondern allein in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Geschäftsjahr ermittelt.

In zwei Fällen[3] mußte die Aufnahme der betreffenden Gesellschaften in die engere Analyse unterbleiben, da eine Umstellung des Geschäftsjahres-Rhythmus während des Untersuchungszeitraumes (1955 bis 1959) vorlag.

4313 Erforderliche Korrekturen, wie sie in zwanzig Erhebungsbogen unter Pos. 4 ihrer Höhe nach ausgewiesen sind, beziehen sich entweder auf Anlagevermögen und Bilanzsumme oder auf Aktienkapital und Bilanzsumme.

Soweit Gesellschaften Wertberichtigungen zu einzelnen Posten des Anlagevermögens[4] bilanziert haben, wurden diese in ihrer vollen Größe vom ausgewiesenen Anlagevermögen (Pos. 1) und der Bilanzsumme (Pos. 3) abgesetzt. Dies war in achtzehn Fällen[5] erforderlich. Bei zwei Bilanzen[6] wurden noch ausstehende Einlagen auf das Grundkapital vom Aktienkapital (Pos. 2) und der Bilanzsumme (Pos. 3) in Abzug gebracht.

Sofern Gewerbeschutzrechte nicht nach dem System der 5-Spalten-Bilanz ausgewiesen und ohne nähere Erläuterung im Geschäftsbericht gemeinsam mit anderen Posten nach der indirekten Methode abgeschrieben wurden, mußten die betreffenden Gesellschaften von der näheren Analyse ausgeschlossen werden.[7]

---

1) Lfd. Nr. 85, 92, 96, 102, 105, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 119, 122, 134, 144, 145, 146 und 148

2) Lfd. Nr. 152, 156 und 157

3) Lfd. Nr. 162 und 171

4) Anm. Sie wurden in den Gesellschaftsbilanzen entweder unter dieser Bezeichnung oder als "Sonderabschreibungen" - teilweise unter Angabe der induzierenden Rechtsgrundlage (IHG § 36, EStDV §§ 79, 81, 82) - aufgeführt. In beiden Fällen handelt es sich um indirekte Abschreibungen.

5) Lfd. Nr. 3, 5, 11, 14, 18, 19, 23, 31, 33, 35, 38, 42, 52, 56, 57, 60, 68 und 71

6) Lfd. Nr. 15 und 36

7) Lfd. Nr. 165 und 168

Die Handhabungen vorstehender Art bewirken, daß in Einzelfällen die zu Grunde gelegten Anlagevermögens-, Aktienkapital- und Bilanzsummen-Werte nicht zu unrealen Größen aufgebauscht in der Analyse erscheinen. Die Einbeziehung von für die Betriebswirtschaft im eigentlichen Sinne noch nicht verfügbaren Grundkapitalteilen, aber vor allem die Nichtberücksichtigung der teilweise sehr hohen indirekten Abschreibungen hätte zweifellos das Gesamtbild der Untersuchung verzerrt.

432 Die Auswertungsergebnisse und Einzelschlußfolgerungen der Analyse sind nach zwei Gesichtspunkten aufgeteilt. Zunächst wird versucht das Ausmaß der nach heutiger Bilanzpraxis und Rechtsauffassung den Gewerbeschutzrechten per saldo zugemessenen Bedeutung zu erfassen. Dieser Teil der Untersuchung setzt sich mit der Stellung der Gewerbeschutzrechte im Rahmen der übrigen Bilanzpositionen, mit ihrer Relation zum "Marktwert" der Betriebswirtschaft und dem Verhältnis des Bilanzwertes zur Zahl der tatsächlichen Zugänge an Gewerbeschutzrechten auseinander.
Unter dem zweiten Gesichtspunkt wird angestrebt, die bilanzielle Behandlung der Gewerbeschutzrechte im einzelnen zu analysieren. Dies geschieht u.a. von der Höhe der angesetzten Erinnerungswerte her, von der Handhabung der die Gewerbeschutzrechte betreffenden Erläuterungen in den Geschäftsberichten, der Wahl der Bilanzposten-Bezeichnungen, dem Abschreibungsmodus und der Behandlung im Rahmen des 5-Spalten-Ausweises.

4320 Der Anteil des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte an Anlagevermögen und Bilanzvolumen[1] ist, verglichen mit dem der übrigen Bilanzpositionen, nicht nur verschwindend klein, er hat während des Untersuchungszeitraumes auch eine laufende Reduzierung erfahren.
Lag bei den überhaupt Gewerbeschutzrechte bilanzierenden Gesellschaften der Anteil der Gewerbeschutzrechte am Anlagevermögen 1955 noch bei 0,17%, so betrug er 1959 nur noch 0,11%. Die gleiche Tendenz zeichnet sich beim Anteil der Gewerbeschutzrechte am Bilanzvolumen ab (1955 = 0,09%, 1959 = 0,06%).
Bedingt ist diese Entwicklung dadurch, daß einer kontinuierlichen Zunahme des Anlagevermögens 1959 gegenüber 1955 von insgesamt 62,7% (Schwankungsbereich pro Jahr: + 9,2 bis + 17,9%, Jahresdurchschnitt: + 15,7%) und des Bilanzvolumens von insgesamt

---

1) s. Übersicht Nr. VII, S. 115

ANTEIL DES BILANZWERTES DER GEWERBESCHUTZRECHTE AN ANLAGEVERMÖGEN UND BILANZVOLUMEN

- Auswertungsergebnis Lfd. Nr. 1 bis 80 -

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959	Steigerung 1959 gegenüber 1955	
									Absolut	Ø pro Jahr
1	Anlagevermögen	a	Mill. DM	11.237,76	13.249,74	14.478,51	15.850,33	18.290,85	+ 7.053,09	+ 1.763,27
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 17,9	+ 9,2	+ 9,4	+ 15,3	+ 62,7	+ 15,7
2	Bilanzvolumen	a	Mill. DM	21.437,34	24.929,84	27.012,29	29.335,81	32.957,62	+ 11.520,26	+ 2.880,07
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 16,2	+ 8,3	+ 8,6	+ 12,3	+ 53,7	+ 13,4
3	Bilanzwert der Gewerbeschutzrechte	a	Mill. DM	19,05	20,39	22,85	22,75	20,16	+ 1,11	+ 0,28
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 7,0	+ 12,1	- 0,4	- 11,4	+ 5,8	+ 1,5
		c	% - Anteil am Anlagevermögen	0,17	0,15	0,16	0,14	0,11		
		d	% - Anteil am Bilanzvolumen	0,09	0,08	0,08	0,08	0,06		

53,7% (Schwankungsbereich pro Jahr: + 8,3 bis + 16,2%, Jahresdurchschnitt: + 13,4%) nur eine absolute Gesamtzunahme des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte von 5,8% gegenübersteht.
Sieht man von der vorübergehenden Zunahme in 1957 (+ 12,1%) ab,[1] die die Abnahme in 1958 und 1959 bedingt, so ist für die Gewerbeschutzrechte, im Gegensatz zu der fortlaufend beträchtlichen Steigerung des Anlagevermögens und Bilanzvolumens, keine wesentliche Veränderung festzustellen.

4321 Bei der Relation des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zu Aktienkapital und Aktienkapital-Marktwert[2] geht es vor allem darum, einmal festzustellen, inwieweit die Gewerbeschutzrechte an der Zunahme des marktmäßigen Gesamtwertes der Betriebswirtschaft beteiligt sind.
Liegt die Abnahmerate des prozentualen Anteils des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte am Aktienkapital (1955=0,34%, 1959=0,25%) mit weniger als einem Drittel etwas niedriger als beim Anteil am Anlagevermögen und Bilanzvolumen, so beträgt demgegenüber die Abnahmerate des prozentualen Anteils am Aktienkapital-Marktwert (1955 = 0,16%, 1959 = 0,06%) nahezu zwei Drittel.
Diese Erscheinung liegt darin begründet, daß bei annähernder Gleichheit des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte das Aktienkapital von 1955 bis 1959 nur um 40,2%, der Aktienkapital-Marktwert aber um 203,3% zugenommen hat.

Eine Tatsache läßt sich aus diesen Feststellungen eindeutig ableiten: Die Gewerbeschutzrechte verlieren als Bilanzwert, unabhängig davon, daß sie sowieso nur in minimalem Umfang zur Bilanzierung gelangen, gegenüber den bilanzierten Anlagewerten, dem Bilanzvolumen, dem Aktienkapital und dem Marktwert der Betriebswirtschaft stetig an Bedeutung. Dies ist eine Entwicklung, die auf der Anwendung geltender Bilanzierungsnormen beruht. Sie steht im Widerspruch zu der nur in Einzelfällen nachweisbaren, aber in breitem Umfang durch die Gewerbeschutzrechte mitinduzierten Erhöhung der Anlagewerte und

---

1) Anm. Sie ist allein durch überdurchschnittlich hohe Zugänge bei Lfd. Nr. 57 und 70 hervorgerufen.

2) s. Übersicht Nr. VIII, S. 117

RELATION DES BILANZWERTES DER GEWERBESCHUTZRECHTE ZU AKTIENKAPITAL UND AKTIENKAPITAL-MARKTWERT

- Auswertungsergebnis Lfd. Nr. 1 bis 80 -

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959	Steigerung 1959 gegenüber 1955	
									Absolut	Ø pro Jahr
1	Aktienkapital	a	Mill. DM	5.659,98	6.679,86	7.319,77	7.574,77	7.933,58	+ 2.273,60	+ 568,40
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 18,0	+ 9,6	+ 3,5	+ 4,7	+ 40,2	+ 10,1
2	Aktienkapital-Marktwert	a	Mill. DM	11.722,45	12.023,11	13.136,62	20.361,96	35.561,14	+ 23.838,69	+ 5.959,67
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 2,5	+ 9,2	+ 55,0	+ 74,6	+ 203,3	+ 50,8
3	Bilanzwert der Gewerbeschutzrechte	a	Mill. DM	19,05	20,39	22,85	22,75	20,16	+ 1,11	+ 0,28
		b	% - Steigerung (gegenüber Vorjahr)		+ 7,0	+ 12,1	- 0,4	- 11,4	+ 5,8	+ 1,5
		c	% - Anteil am Aktienkapital	0,34	0,31	0,31	0,30	0,25		
		d	% - Anteil am Aktienkapital-Marktwert	0,16	0,17	0,17	0,11	0,06		

des Aktienkapitals sowie der zum Teil unabhängig davon oft beträchtlichen Steigerung des Aktienkapital-Marktwertes der Unternehmung.[1]
Es ergibt sich somit die Diskrepanz, daß der bilanzielle Ansatz der Gewerbeschutzrechte unverändert bleibt und dadurch immer stärker gegenüber den genannten laufend zunehmenden Bilanz- und Wertkategorien zurücktritt, obwohl die Gewerbeschutzrechte an der Expansion dieser Bilanz- und Wertkategorien maßgeblich beteiligt sind.

4322 Eine aussagefähige Beziehung zwischen dem Bilanzwert und der tatsächlichen Zahl der Gewerbeschutzrechte läßt sich nur für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen herstellen. Da Konzessionen und Geschmacksmuster nicht von einer zentralen Institution erteilt werden, sondern vielenorts entstehen, ist deren Anzahl nicht zu ermitteln.
Auch das Verhältnis des Bilanzwertes der Gewerbeschutzrechte zur Zahl der Zugänge an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen, wie in Übersicht IX[2] Pos. 1 und 2 ausgewiesen, ermöglicht noch keine klare Schlußfolgerung, da infolge der unterschiedlichen Handhabung der Bilanzpostenbezeichnungen sich nicht feststellen läßt, welcher Anteil aus dem Gesamt-Bilanzwert der Gewerbeschutzrechte dem tatsächlichen Zugang an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen gegenüberzustellen ist.
Eines ist hier aber bereits erkennbar. Im Jahre 1959 haben von einundachtzig Gesellschaften[3] neunundzwanzig Betriebswirtschaften Patente, fünfundzwanzig Gebrauchsmuster und neunundzwanzig Warenzeichen neu zur Erteilung bzw. Eintragung gebracht, ohne daß in der Bilanz ein Posten erscheint, der auf die Existenz dieser Gewerbeschutzrechte nur im geringsten hinweist. Es handelt sich dabei um 422 Patente, 305 Gebrauchsmuster und 74 Warenzeichen. Im Einzelfall sind es bis zu 115 Patente, 95 Gebrauchsmuster und 8 Warenzeichen;[4] wobei nicht übersehen werden darf, daß es sich hierbei nur um

---

1) Anm. So ist z.B. bei Lfd. Nr. 49 die Kurssteigerung innerhalb Jahresfrist von 269,5 Punkten in 1958 auf 995 Punkte in 1959 und damit die beinahe Vervierfachung des Aktienkapital-Marktwertes vorwiegend auf das Bekanntwerden einer Erfindung zurückzuführen, ohne daß diese zur Bilanzierung gelangen konnte.

2) s. Übersicht Nr. IX, S. 119

3) vgl. Anhang, Verzeichnis 2 und 3

4) Lfd. Nr. 101, 94, 100 und 155; auch Lfd. Nr. 102 und 146

VERHÄLTNIS DES BILANZWERTES DER GEWERBESCHUTZRECHTE ZUR ZAHL DER ZUGÄNGE AN PATENTEN, GEBRAUCHSMUSTERN UND WARENZEICHEN

- Auswertungsergebnis Lfd. Nr. 1 bis 80 und 81 bis 161 -

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959	(1959) *
1	Gesamt-Bilanzwert der Gewerbeschutzrechte (in 1000 DM)	a	Stand - Ende Geschäftsjahr	19.046	20.389	22.846	22.749	20.160	(0)
		b	Zugang im Geschäftsjahr	4.082	5.332	5.888	2.506	4.936	(0)
2	Tatsächlicher Gesamt - Zugang (in Stck.)	a	Patente	2.133	2.555	2.733	2.459	2.726	(422)
		b	Gebrauchsmuster	662	872	801	703	717	(305)
		c	Warenzeichen	410	333	348	331	311	(74)
3	Bilanzwert der Patente lt. Fußnote ○ (in DM)	a	Stand - Ende Geschäftsjahr	40	41	40	41	41	(0)
		b	Zugang im Geschäftsjahr	0	1	0	1	0	(0)
4	Tatsächlicher Zugang lt. Fußnote □ (in Stck.)	a	Patente	1.734	2.086	2.217	1.972	2.198	(422)
		b	Gebrauchsmuster	444	660	590	503	507	(305)
		c	Warenzeichen	267	221	246	241	193	(74)

* Die für 1959 in Klammern genannten Zahlen betreffen die Anzahl der Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die bei Betriebswirtschaften zur Entstehung kamen, die keine Gewerbeschutzrechte ausweisen - s. Anhang, Verzeichnis 2 und 3 dieser Arbeit, Lfd. Nr. 81 bis 161.

○ Unter Pos. 3 sind ausschließlich Bilanzwerte von Betriebswirtschaften erfaßt, die 1955 bis 1959 Patente erteilt erhielten und diese entweder unter der eindeutigen Bilanzbezeichnung "Patente" oder zum Erinnerungswert unter einer Sammelbezeichnung bilanziert haben. Nicht berücksichtigt sind durch Umwandlung bedingte Zugänge.

□ Unter Pos. 4 ist der tatsächliche Zugang an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen ausgewiesen, der für die in Pos. 3 erfaßten Betriebswirtschaften zutrifft.

die Zugänge eines Jahres handelt. Der Bestand an diesen Gewerbeschutzrechten ist, multipliziert mit ihrer durchschnittlichen Laufzeit, um ein Mehrfaches größer.[1]

Die erwähnten Hemmnisse, die einer weiteren Auswertung der Übersicht IX Pos. 1 und 2 entgegenstehen, machen es erforderlich, von den Gewerbeschutzrechte bilanzierenden Betriebswirtschaften (Lfd. Nr. 1 bis 80) nur jene heranzuziehen, bei denen die Gegenüberstellung von Bilanzwert und tatsächlichem Zugang an Gewerbeschutzrechten ohne Bedenken vorgenommen werden kann.

So sind unter Pos. 3 ausschließlich Bilanzwerte von Gesellschaften erfaßt, die 1955 bis 1959 Patente erteilt erhielten und diese entweder unter der eindeutigen Bilanzpostenbezeichnung "Patente" oder zum Erinnerungswert unter einer Sammelbezeichnung bilanziert haben.[2] Unter Pos. 4 ist analog dazu der tatsächliche Zugang an originären Patenten und Gebrauchsmustern sowie an originären und übernommenen Warenzeichen aufgeführt.[3]

Aus dieser Gegenüberstellung lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Bei den einbezogenen 36 Betriebswirtschaften werden unter der Bilanzpostenbezeichnung "Patente" oder einer Sammelbezeichnung die Gewerbeschutzrechte nur mit insgesamt 40.-- bzw. 41.-- DM bilanziert. Ein Zugang wird faktisch nicht ausgewiesen,[4] so daß die genannten Bilanzwerte im Grunde Erinnerungsfestwerte sind.

---

1) Anm. Der erwähnte Fall mit 115 Patenten in 1959 ergibt bei einer angenommenen Durchschnittslaufzeit von nur fünf Jahren einen Bestand von nicht weniger als 575 Patenten, deren Vorhandensein lt. Bilanz nicht einmal angedeutet ist.

2) Anm. Hierunter fällt Lfd. Nr. 1, 4, 6, 8, 11, 13, 17, 20, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 46, 47, 49, 50, 52, 53, 63, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75 und 77.

3) Anm. Als Sonderfälle sind Lfd. Nr. 3, 7, 14, 22, 33 und 64 zu betrachten, die in Übersicht IX Pos. 3 und 4 nicht einbezogen wurden. Bei Lfd. Nr. 3, 7, 14, 22 und 64 kann auf Grund der Erläuterungen im Geschäftsbericht, der unterschiedlichen Größe der Zugangsposten und der Anzahl erteilter Patente darauf geschlossen werden, daß die Zugänge nicht durch Aktivierung selbstgeschaffener Patente, sondern durch den Erwerb von Fremdpatenten hervorgerufen wurden.
Lfd. Nr. 4 und 33 stellen insoweit Ausnahmefälle dar, als diese Gesellschaften bis 1955 bzw. 1958 Gewerbeschutzrechte zu Festwerten von 12.400.000.-- und 75.000.-- DM auswiesen und eine Bilanzierung der Zugänge somit in Fortfall kam.

4) Anm. Der bei Pos. 3 b vermerkte Bilanzwert-Zugang von 1.-- DM in 1956 und 1958 ist faktisch ohne Bedeutung. Er ergibt sich bei Lfd. Nr. 31 und 63, weil diese Gesellschaften erst ab diesem Zeitpunkt die vorhandenen Gewerbeschutzrechte mit 1.-- DM Erinnerungswert zu bilanzieren begonnen haben.

Dieser bilanziellen Handhabung stehen an neu erstellten Gewerbeschutzrechten im Jahresdurchschnitt rund 2.040 Patente, 540 Gebrauchsmuster und 230 Warenzeichen gegenüber. Es ergibt sich somit für diese Betriebswirtschaften ein permanent vorhandener Bestand bei angenommener fünfjähriger Durchschnittslaufzeit von ca. 10.200 Patenten, bei angenommener dreijähriger Durchschnittslaufzeit von ca. 1.620 Gebrauchsmustern und bei angenommener zehnjähriger Durchschnittslaufzeit von ca. 2.300 Warenzeichen,[1] der bilanziell mit nur 40.-- DM ausgewiesen ist.[2] Diese Zahlen sprechen für sich selbst, so daß sich ein weiterer Kommentar erübrigt.

4323 Der verschiedentlich in den Geschäftsberichten zu findende, auf das gesamte Anlagevermögen und damit auch auf die Gewerbeschutzrechte zu beziehende Hinweis, die Abschreibung sei unter Beachtung der Lebensdauer und des technischen Fortschritts vorgenommen, läßt eine relativ einheitliche Behandlung der Gewerbeschutzrechte vermuten. Tatsächlich ergeben sich aber drei verschiedene, von der Praxis geübte Versionen: Abschreibung über mehrere Bilanzierungszeiträume hinweg, Sofortabschreibung und Sonderabschreibung.

Soweit aus der Analyse erkennbar, kann bei mehrjähriger Abschreibung nicht von einer kontinuierlichen Anwendung einer bestimmten Abschreibungsmethode gesprochen werden. Es lassen sich in der Regel nur Ansätze dazu feststellen, da die Kontinuität einer Abschreibungsmethode häufig durch erhöhte Abschreibungsquoten unterbrochen wird. Letztere sind durch rasche Entwertbarkeit der Gewerbeschutzrechte im Einzelfalle gerechtfertigt.

Von dieser Möglichkeit abgesehen, ist den erwähnten Erläuterungen zum Jahresabschluß zu entnehmen, daß wiederkehrende Abschreibungen auf Gewerbeschutzrechte im allgemeinen "im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten"[3] nach der degressiven Methode vor-

---

1) Anm. Diese Bestandszahlen für Gewerbeschutzrechte ergeben sich bei vorsichtigstem Ansatz der Laufzeiten. Sie sind realiter gewiß fast doppelt so hoch. Vgl. Ausführungen (B 2110) S. 65.

2) Anm. Welchen Wert die angeführte Anzahl Gewerbeschutzrechte darstellt, soll nicht weiter untersucht werden. Jedenfalls ist er alles in allem pro Gewerbeschutzrecht mindestens so groß wie die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des bewirkten Rechtsschutzes während der genannten Laufzeiten getätigt werden.

3) Anm. In Einzelfällen geht aus den Erläuterungen zum Geschäftsbericht hervor, daß Abschreibungen für Gewerbeschutzrechte gemäß den mit der Finanzverwaltung vereinbarten Sätzen vorgenommen wurden. Siehe u.a. Lfd. Nr. 2.

genommen werden. Vereinzelt läßt sich besonders bei Konzessionen und artverwandten Rechten, aber auch bei Patenten eine annähernd lineare Abschreibung feststellen.[1] Nur in einem Ausnahmefall - sieht man von einer geringfügigen Unterbrechung in 1957 ab - wurde progressiv abgeschrieben.[2]

Bei der in größerem Umfang anzutreffenden Sofortabschreibung wurden die Gewerbeschutzrechte im Fünf-Spalten-Bilanz-Schema mit ihrem Bilanzwert als Zugang und gleichzeitig in derselben Höhe als Abschreibungsposten ausgewiesen.[3]

Bei beiden Verfahren - der mehrjährigen und der sofortigen Abschreibung - ist das Bemühen anzuerkennen, daß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wenigstens der Versuch unternommen wird, alljährliche Bewegungen der Gewerbeschutzrechte bilanziell auszuweisen.

Die letzte Version der Sonderabschreibung wird, abgesehen von den erwähnten wertminderungsbedingten Umstellungen der Abschreibungsquoten, durch zweierlei Ursachen ausgelöst. Vereinzelt sind es grundsätzliche Änderungen der Bilanzpolitik der Betriebswirtschaft - wie z.B. die Maßnahme, von der Bilanzierung zu größeren Festwerten auf den Ausweis zu Erinnerungswerten überzugehen[4] - oder Steuer- und Betriebsprüfungen,[5] die eine umstellungsbedingte Sonderabschreibung induzieren.

4324 Die für Gewerbeschutzrechte angesetzten Erinnerungswerte, wie sie im Betrachtungszeitraum 1955 bis 1959 zumindest während zweier aufeinanderfolgender Jahre ausgewiesen wurden, differieren zwischen Werten von 1.-- DM und 164.-- DM. Nur zu einem sehr geringen Teil handelt es sich dabei um variierte Erinnerungswerte;[6] das Gros der Betriebswirtschaften bedient sich des Ansatzes zu Erinnerungsfestwerten.[7]

---

1) Anm. So z.B. bei Lfd. Nr. 10, 42 und 64

2) Lfd. Nr. 38

3) Lfd. Nr. 7, 15, 19, 21, 36, 44, 54, 55, 56, 59, 65, 66 und 79

4) Anm. Lfd. Nr. 4 und 33. Als einziger Fall wurde bei Lfd. Nr. 62 die Abschreibung des ausgewiesenen Bilanzwertes für Warenzeichen damit begründet, daß dieser im Rahmen des Bilanzvolumens zu gering sei.

5) Anm. Bei Lfd. Nr. 16 war im umgekehrten Falle eine steuerliche Betriebsprüfung Anlaß zu einer Sonderzuschreibung für Patente in Höhe von 100.000.-- DM.

6) Anm. Beispiele für den Ansatz zu variablen Erinnerungswerten s. Lfd. Nr. 9, 44; vor allem aber Lfd. Nr. 78.

7) Anm. Beispiele für den Ansatz zu Erinnerungsfestwerten s. u.a. Lfd. Nr. 1, 6, 11, 25.

Ferner läßt sich feststellen, daß bei der Handhabung von Erinnerungswerten im Falle der Gewerbeschutzrechte nach folgenden unterschiedlichen Gesichtspunkten verfahren wird:

a. Entweder werden sämtliche Gewerbeschutzrechte unabhängig von ihrer Art und Zahl mit 1.-- DM ausgewiesen,[1] oder

b. für jede Gewerbeschutzrechtart - bei Existenz mehrerer Arten - wird ein Erinnerungswert von 1.-- DM festgelegt, der, durch den Sammelausweis summiert, bilanzierte Erinnerungsposten von 2.-- DM bis 5.-- DM ergibt,[2] oder

c. beim Vorhandensein mehrerer Einzelbetriebsstätten wird für jede ein Erinnerungswert von 1.-- DM fixiert, so daß ein der Zahl dieser Betriebsstätten entsprechender Erinnerungswert zustande kommt,[3] oder

d. jedem einzelnen Gewerbeschutzrecht wird ein Erinnerungswert von 1.-- DM zugeordnet, so daß sich bei Summierung in der Bilanz ein Posten ergibt, aus dem die tatsächliche Zahl der existenten Gewerbeschutzrechte zu entnehmen ist.[4]

Im Interesse einer absoluten Bilanzklarheit wäre es zweckmäßig und wünschenswert, wenn auch andere Betriebswirtschaften bei der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten zum Erinnerungswert sich des letztgenannten Verfahrens bedienten. Das Renommee der einzelnen Gesellschaft würde gewiß nicht darunter leiden, wenn aus der Bilanz künftighin die Zahl der Gewerbeschutzrechte ersichtlich wäre.[5]

---

1) Lfd. Nr. 1, (3), (4), 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, (15), 17, 19, 20, 21, 23, 26, 28, 29, 30, 31, (33), 34, 35, (36), 37, 39, 40, (41), 43, (45), 46, 47, 48, 49, 50, 52, (56), 58, 59, 60, (61), (62), 63, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77 und 79

2) Lfd. Nr. 25, 44, 55, 65 und 80

3) Anm. Es ist im Einzelfalle nur schwer zu ermitteln, ob nach dem Verfahren b. oder c. bilanziert wurde. Bei Lfd. Nr. 32 steht jedoch zu vermuten, daß die unter c. erwähnte Methode zur Anwendung kam, da die betreffende Betriebswirtschaft Patente unter dem Namen ihrer unterschiedlich firmierenden Betriebsstätten beim Deutschen Patentamt zur Anmeldung gebracht hat. Analog ist die Situation bei Lfd. Nr. 54.

4) Anm. Nach diesem Verfahren dürften die "Bergbau Aktiengesellschaft Lothringen" (Lfd. Nr. 9) und die "Wintershall Aktiengesellschaft" (Lfd. Nr. 78) bilanzieren, die jeweils Posten von 104.--, 105.-- und 106.-- DM bzw. von 123.--, 128.--, 154.-- und 164.-- DM ausweisen. Möglicherweise fallen hierunter auch Lfd. Nr. 22 und 53.

5) Anm. Auswertbare Schlußfolgerungen konkurrierender Betriebswirtschaften, die zum Nachteil der nach einem derartigen Modus bilanzierenden Unternehmen ausschlagen könnten, sind dadurch keinesfalls zu befürchten, zumal sich auch heute jederzeit durch Einschaltung eines Patentberichterstatters die Zahl der auf eine bestimmte Betriebswirtschaft entfallenden Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen ohne nennenswerten Kostenaufwand beim Deutschen Patentamt ermitteln läßt.

4325 Bezüglich Kennzeichnung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen für Gewerbeschutzrechte im Fünf-Spalten-Bilanz-Ausweis sind gleichfalls unterschiedliche Handhabungen festzustellen. Dabei ist die Art des Ausweises besonders bei jenen Betriebswirtschaften interessant, die nur zu Erinnerungsfestwerten bilanzieren und keine Bewegungen für Gewerbeschutzrechte ausweisen.

Der größte Teil der hierunter fallenden Gesellschaften weist Zugänge, Abgänge und Abschreibungen mit "O" aus, obwohl Gewerbeschutzrechte betreffende Bewegungen de facto stattgefunden haben. Bei logischer Betrachtung ist zu kritisieren, daß das Kennzeichen "O" als mathematisches Symbol ausnahmslos auch mit dem Wert Null zu identifizieren ist. Dadurch wird die größtenteils fälschliche Aussage erzielt oder zumindest der Eindruck erweckt, es hätten tatsächlich keinerlei Zugänge und Abgänge vorgelegen.

Ein kleiner Teil der Betriebswirtschaften verwendet zur Kennzeichnung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen das Symbol "-".[1] Da auch bei dieser Handhabung nicht eindeutig erkennbar, ob tatsächlich keine Zugänge oder Abgänge an Gewerbeschutzrechten zu verzeichnen sind oder nur deren Bewertung unterlassen wurde, ist auch diese Lösung unbefriedigend.

Sehr vereinzelt sind, unter Ausweis des überwiegenden Teils der Anlagevermögensposten nach der Fünf-Spalten-Bilanz-Gliederung, Gewerbeschutzrechte abweichend von diesem System nur als Posten der Jahresschlußbilanz ausgewiesen.[2] Durch diese Anordnung des Festwertes wird aus der Bilanz ersichtlich, daß Gewerbeschutzrechte nicht nach ihrer Bewegung aufgegliedert werden sollten, obwohl u.U. Bewegungen stattgefunden haben.

Soweit festzustellen, sind nur in einem Falle Gewerbeschutzrechte unter Zugängen, Abgängen, Abschreibungen und Umbuchungen weder mit "O" noch mit dem synonymen Symbol "-" ausgewiesen, während die anderen Bilanzposten des Anlagevermögens bei Fehlanzeige an diesen Stellen mit "-" gekennzeichnet sind. Anstatt einer Markierung ist in den genannten Spalten ein weißes Feld zu finden.[3]

---

1) Anm. Um eine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen den in früheren Bilanzjahren noch nicht Gewerbeschutzrechte bilanzierenden Gesellschaften (gewähltes Symbol: "-") und den die Bewegungen mit "O" oder "-" kennzeichnenden Betriebswirtschaften zu erreichen, wurde im letzteren Fall in den Erhebungsbogen grundsätzlich das Symbol "O" eingesetzt. Die die Zugänge, Abgänge und Abschreibungen mit "-" kennzeichnenden Gesellschaften sind daher unter den in den entsprechenden Spalten mit "O" markierten Erhebungsbogen zu suchen.

2) Anm. s. Bilanzen zu Lfd. Nr. 8, 30 und 46

3) Anm. s. Bilanzen zu Lfd. Nr. 29

Nur die zwei letzten der vier genannten Möglichkeiten gestatten die Schlußfolgerung, daß Bewegungen der Gewerbeschutzrechte bilanziell nicht ausgewiesen wurden, aber möglicherweise stattgefunden haben. Sie eliminieren die Unkorrektheit und Zweideutigkeit, die zu häufig mit der Verwendung der Symbole "O" und "-" verbunden ist,[1] und werden dem Grundsatz der Bilanzwahrheit wenigstens der Form nach gerecht.

4326 In den Erläuterungen zum Geschäftsbericht sind Gewerbeschutzrechte betreffende Ausführungen nur relativ selten zu finden. Dies liegt vor allem daran, daß die Bilanzwerte der Gewerbeschutzrechte im Verhältnis zu den übrigen Bilanzposten in der Regel nur unbedeutende Größen aufweisen. Es steht aber zu vermuten, daß das durch die Problematik der geltenden Bilanzierungsvorschriften induzierte, allgemein vorherrschende Unbehagen bei der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten oder auch nur bilanztaktische Erwägungen in diesen Fällen den Verzicht auf eine detailliertere Erläuterung ausgelöst haben.
Erschienen dennoch in den Geschäftsberichten Erläuterungen, so wurden sie verschiedentlich nur inkonsequent gehandhabt[2] oder aussagelos formuliert.[3]

4327 Die Benennung der Gewerbeschutzrechte in der Bilanz ist keinesfalls einheitlich. Im wesentlichen sind vier verschiedene Handhabungen festzustellen.[4]
Annähernd 36% der Gewerbeschutzrechte bilanzierenden Betriebswirtschaften bedienen

---

1) Anm. Unabhängig davon sollte natürlich in der Fünf-Spalten-Bilanz die Kennzeichnung mit "O" vorgenommen werden, wenn tatsächlich keine Zugänge, Abgänge oder Abschreibungen vorliegen.

2) Anm. Bei Lfd. Nr. 71 wurde in 1958 der Zugang an Vertragsrechten in Höhe von 50.000.-- DM erläutert, während Zugänge von 57.065.--DM und 100.000.-- DM in 1957 und 1959 unter der gleichen Position unerläutert blieben.

3) Anm. Bei Lfd. Nr. 76 lautet die Erläuterung im Geschäftsbericht 1956, S. 13: "Konzessionen und ähnliche Rechte wurden um DM 113.000 höher ausgewiesen als im Vorjahr. Dabei stehen Zugänge in Höhe von DM 160.000 Abschreibungen mit rund DM 47.000 gegenüber." Da dies nur eine verbale Wiederholung der Tatsachen ist, die schon aus der Fünf-Spalten-Bilanz ersichtlich sind, kann eine derartige Formulierung nicht als echte Erläuterung angesehen werden. Sie ist aus diesem Grunde auch nicht auf dem Erhebungsbogen für Lfd. Nr. 76 vermerkt.

4) s. Übersicht Nr. X, S. 126

Übersicht Nr. X

BENENNUNG DER GEWERBESCHUTZRECHTE IN DER BILANZ

- Auswertungsergebnis Lfd. Nr. 1 bis 80* -

Art des Ausweises	Verwendete Bilanzpostenbezeichnung	Gesellschaften Anzahl	Gesellschaften Gesamt	entspricht %
Sammelausweis	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	18		
	Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	2		
	Konzessionen, Patente, Lizenzen usw.	2		
	Konzessionen, Patente, Marken- und ähnliche Rechte	1		
	Gewerbliche Schutzrechte	1		
	Gewerbliche Rechte	1		
	Rechtswerte	2		
	Rechte	1		
	Rechte und Patente	1	29	41 %
Eingeschränkter Sammelausweis	Konzessionen und ähnliche Rechte	2		
	Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	3		
	Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	2		
	Patente, Marken- und ähnliche Rechte	1		
	Patente und ähnliche Rechte	1	9	13 %
Erweiterter Einzelausweis	Konzessionen, Patente, Lizenzen	3		
	Konzessionen, Patente	1		
	Patente und Lizenzen	1		
	Patente und Lizenzverträge	1		
	Wasser- und Fischereirechte	1	7	10 %
Einzelausweis	Nutzungsrechte	3		
	Vertragsrechte	2		
	Patente	19		
	Warenzeichen	1		
	Fischereirechte	1	26	36 %
Gesamt		71*	71	100 %

* Von den für die Analyse herangezogenen 80 Betriebswirtschaften behielten von der DMEB bis 1959 insgesamt 71 die gewählte Bilanzpostenbezeichnung für Gewerbeschutzrechte unverändert bei, während 9 Gesellschaften in den Bilanzen für 1953, 1956, 1958 bzw. 1959 die ursprünglich verwendeten Textungen änderten.

sich des Einzelausweises.[1] Am häufigsten wird dabei die Bilanzpostenbezeichnung "Patente" verwendet. Der Einzelausweis ist eine eindeutige bilanzielle Aussage, da er zeigt, daß nur die eine genannte Gewerbeschutzrechtsart für die Bilanz relevant ist, wenngleich dadurch nicht bewiesen sein dürfte, daß de facto nicht auch andere Gewerbeschutzrechte bestehen. Dies ist zumindest für Warenzeichen zutreffend, da die genannten, Patente ausweisenden Gesellschaften wohl allgemein auch mehrere Warenzeichen führen.

Zirka 10% der Gesellschaften texten in Form eines erweiterten Einzelausweises, d.h. sie zählen mehrere Einzelformen der Gewerbeschutzrechte ohne den erweiternden Zusatz "usw." oder "ähnliche Rechte" auf. Stimmt die Formulierung in der Bilanz mit den tatsächlich in der Betriebswirtschaft existenten Gewerbeschutzrechtsarten überein, so ist gegen diese Handhabung nichts einzuwenden, ja sie wäre sogar eine Ideallösung, da sie ermöglicht, die in der Betriebswirtschaft vorhandenen Gewerbeschutzrechtsarten aus der Bilanz zu ersehen. Allerdings kann angenommen werden, daß die bereits beim Einzelausweis bezweifelte Vollständigkeit der Bilanzbenennung zum größten Teil auch auf die mit erweitertem Einzelausweis bilanzierenden Gesellschaften zutrifft.

Bei rund 13% der Betriebswirtschaften ist die Form der verwendeten Bilanzpostenbenennung als eingeschränkter Sammelausweis zu bezeichnen. Von einem Sammelausweis ist zu sprechen, weil der Zusatz "ähnliche Rechte" die in der Bilanzbezeichnung zuvor genannten Gewerbeschutzrechtsarten bis zu einem gewissen Grad erweitert. Eine Einschränkung des Sammelausweises liegt vor, weil die in diesem Zusammenhang aufgeführten Gewerbeschutzrechtsarten nicht unbedingt den Einschluß aller Gewerbeschutzrechte erkennen lassen. Die Frage muß unbeantwortet bleiben, ob in diesen Fällen vielleicht aus Gründen der Vereinfachung eine kürzere Formulierung gewählt wurde und trotzdem beabsichtigt war, die gesamten Gewerbeschutzrechtsarten damit zu bezeichnen, oder ob für die Betriebswirtschaft nicht relevante Rechte bewußt von der Aufzählung ausgeschlossen werden sollten.

Der größte Teil der Betriebswirtschaften, annähernd 41%, bedient sich des Sammelausweises. Die hierunter fallenden Bilanzpostenbezeichnungen sind so formuliert, daß damit sämtliche Gewerbeschutzrechtsarten angesprochen sind. Am häufigsten wird bei dieser Gruppe die im AktG § 131 formulierte Textung "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" verwendet.

---

1) Anm. Als Einzelausweis ist die Textung bezeichnet, mit der nur eine engumrissene Gattung immaterieller Werte angesprochen wurde.

Im Hinblick auf strikte Einhaltung der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit sind per saldo gesehen nur zwei Lösungen akzeptabel: Die Benennung der Gewerbeschutzrechte nach der Methode des Sammelausweises, wobei zweckmäßigerweise die Bilanzpostenbezeichnung des Aktienrechtes zu verwenden ist, und der aufzählende Einzelausweis, bei dem sämtliche in der Betriebswirtschaft existenten Gewerbeschutzrechte ihrer Art nach aufgeführt werden.

433 Die zunächst bestehende Vermutung in den Bilanzen ausländischer Gesellschaften würde eine weitgehendere Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte vorgenommen, als es bei den Gesellschaften in der Bundesrepublik der Fall ist, hat sich nicht bestätigt.

Zwar wird von R. Busse[1] ausgeführt, daß die amerikanischen Tabak-Gesellschaften bei ihrer Auflösung in Einzelunternehmungen ihre Schutzmarke mit 45.000.000 Dollar bewertet hätten, während das Gesamtvermögen 227.000.000 Dollar betragen habe. Dies ist aber nur als ein durch den Umstand der Auflösung bedingter und zudem auch lange Jahre zurückliegender Einzelfall anzusehen. Im Jahre 1959 haben von sechs willkürlich herausgegriffenen Gesellschaften vier, die American Telephone and Telegraph Company, die Standard Oil Company, die Eastman Kodak Company und die Royal Dutch keinen Posten für Gewerbeschutzrechte in ihren Bilanzen ausgewiesen. Als einzige haben die American Tobacco Company "Brands, trade-marks, patents, good will, etc."[2] und die Union Carbide Corporation "Patents, Trade-marks, and Goodwill"[3] zum 31.12.1958 und 1959 mit $ 1.- bilanziert.

Es dürfte damit als erwiesen gelten, daß der negative Einfluß bei der nur schleppenden Zulassung deutscher Wertpapiere an ausländischen Börsen, den man vor allem den Publizitätspflicht-Mängeln des geltenden deutschen Aktienrechts zuschreibt, nicht im mindesten auch auf die spärliche Art der Bilanzierung von Gewerbeschutzrechten zurückgeführt werden kann.

---

1) R. Busse, Warenzeichengesetz in der Fassung vom 18.7.1953 nebst Pariser Unionsvertrag und Madrider Abkommen, erläutert von Dr. jur. Rudolf Busse, Berlin 1960, 3. Aufl. S. 1 f, unter Bezug auf Duchesne in Gewerbefleiß 1921, S. 7

2) s. 1959 Annual Report, Consolidated Balance Sheets, S. 16

3) s. Annual Report for 1959, Consolidated Balance Sheet, S. 34

44 Als Gesamtschlußfolgerung aus der für die Gewerbeschutzrechte gegenwärtig herrschenden und dargestellten bilanzrechtlichen wie bilanzpraktischen Situation ist festzuhalten, daß weder klar formulierte, unzweideutig auslegbare und alle Betriebswirtschaften mit Gewerbeschutzrechten gleichermaßen treffende Bilanzierungsnormen bestehen, noch - als Folge davon - von einer einheitlichen Bilanzierungspraxis gesprochen werden kann.
Die unterschiedlichen Bilanzierungshandhabungen, wie die durchgeführte Analyse sie aufgezeigt hat, sind der Niederschlag aus den vielfältigen Bemühungen der Praxis, neue Wege zu suchen oder mit den bestehenden Rechtsnormen so gut wie möglich fertig zu werden. Verantwortlich für diese Lage ist keinesfalls der Unternehmer, sondern allein der Gesetzgeber, dessen Aufgabe es zukünftig sein muß, auch auf diesem Gebiet brauchbare, klare und einheitliche Verhältnisse zu schaffen.

Eine u.U. anwendbare Lösung wäre die dem bisherigen Bilanzrecht unbekannte obligatorische Aktivierung zum Erinnerungswert. Jedes einzelne in der Betriebswirtschaft existente Gewerbeschutzrecht wäre hierbei, nach seiner Art benannt, mit jeweils 1.-- DM auszuweisen.

Eine zweite Möglichkeit, substitutiv oder ergänzend dazu angewandt, wäre ein Bilanzausweis der Gewerbeschutzrechte "unter dem Strich", wie es z.B. bei Haftungsverhältnissen (Scheck- und Wechselobligo, Bürgschaften) und Lastenausgleichs- sowie Vermögensabgaben etc. heute bereits geschieht; nur in diesem Falle auf der Aktivseite der Bilanz.
Als einheitlich anzuwendender Maßstab für einen derartigen Ansatz wäre die Höhe der gesamten Erhaltungskosten für die ausschöpfbare Restlaufzeit der in Frage stehenden Gewerbeschutzrechte vorzuschreiben. Von diesem Posten wären die jährlich auslaufenden oder erloschenen Gewerbeschutzrechte mit ihren ausgewiesenen Resterhaltungskosten wieder abzusetzen.

Bei Gewerbeschutzrechten, deren Erhaltungskosten in jährlich nicht gleichbleibender Höhe anfallen - z.B. bei Patenten, deren Erhaltungsgebühren sich von Jahr zu Jahr erhöhen -, wäre allerdings eine Korrektur erforderlich, etwa dahingehend, daß die Resterhaltungskostenwerte nach der Formel

$$\text{Resterhaltungskostenwert} = \frac{\text{Gesamtnutzungskosten} \times \text{Restlaufzeit}}{\text{Gesamtlaufzeit}}$$

angesetzt werden.

Bei Gewerbeschutzrechten, deren Laufzeit beliebig verlängert werden kann - z.B. Warenzeichen -, würde der Wert konstant mit einem einheitlich festzulegenden Mehrfachen der Jahresgebühren bzw. der Zehnjahresgebühren zu veranlagen sein.

Es soll hier nur angedeutet werden, welche Möglichkeiten u.a. gegeben sind, die gegenwärtige Situation hinsichtlich Bilanzierung der Gewerbeschutzrechte zu verbessern. Inwieweit diese Lösungen für die Praxis und den Gesetzgeber akzeptabel und durchführbar sind, muß dahingestellt bleiben.

C SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Schlußfolgerungen, die in bezug auf theoretische Sicht und praktische Behandlung der immateriellen Werte, insonderheit der Gewerbeschutzrechte, für die Zukunft zu ziehen sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Im Einführungsteil wie auch in der vorgenommenen Analyse dürfte es gelungen sein, das leider noch heute existierende Durcheinander verschieden lautender Benennungen, die durchaus nicht immer als logisch oder zutreffend anzusehen sind, darzustellen. Daraus ergibt sich die Forderung, künftig eine einheitliche, sinnvolle und aussagefähige Begriffsbenennung in Literatur und Praxis herbeizuführen.

2. Die dargelegte unterschiedliche und in ihren einzelnen Varianten überaus vielgestaltige mögliche Wertzusammensetzung ist zwar ein gewisses Hemmnis für das rechte Erkennen des Wertes eines Gewerbeschutzrechtes. Dies darf aber nicht davon abhalten, den Wert ergründen zu wollen, sondern muß vielmehr ein Anreiz sein, die genannten wertbegründenden Komponenten für jeden Einzelfall intensiv unter die Lupe zu nehmen. Die hieran zu knüpfende und sowohl für die Praxis wie für die Theorie unbedingt aufzustellende Forderung geht dahin, nicht vor den bei der Wertanalyse der Gewerbeschutzrechte häufig auftauchenden Schwierigkeiten zu kapitulieren, sondern bemüht zu bleiben, durch systematisches, analysierendes Vorgehen tiefer in die Wertfindungszusammenhänge einzudringen, als bei der in den meisten Fällen bisher üblichen Handhabung.

3. Für die Bewertung der Gewerbeschutzrechte trifft im Grunde die gleiche Forderung zu. Auch hier gilt es, eine Vielzahl von wertungsbeeinflussenden Faktoren zu erkennen. Wenn es in diesem Zusammenhang wohl erstmalig gelungen sein dürfte, einen umfassenden Katalog der für die Wertung von Gewerbeschutzrechten relevanten Faktoren aufzuzeigen, so wurde damit zumindest eine Art Rezept aufgestellt, nach dem bei der Bewertung und vor allem bei der Analyse eines einmal fixierten Wertes für ein Gewerbeschutzrecht verfahren werden kann.

4. Die gegenwärtig für Gewerbeschutzrechte bestehenden handels- und steuerbilanzrechtlichen Normen sind derart unbestimmt, daß sie bei praktischer Handhabung zwangsläufig zu den unterschiedlichsten Auslegungen und Anwendungen führen müssen. Es kann für alle Beteiligten nur von Vorteil sein, wenn auf diesem Gebiet baldigst eine bereinigende Änderung der gesetzlichen Grundlagen eintreten würde.

5. Die Analyse der für die Gewerbeschutzrechte gegenwärtig geübten Bilanzierungspraxis hat interessante und aufschlußreiche Ergebnisse erbracht. Auch sie unterstreichen die Forderung nach einer von sämtlichen Betriebswirtschaften einheitlich vorzunehmenden Bilanzbehandlung der Gewerbeschutzrechte. De lege ferenda wäre diese bei einer Bereinigung des Aktienrechtes beginnend dergestalt durchzuführen, daß der Posten "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" entweder als Gliederungspunkt der Bilanz entfällt oder durch rechtliche Bilanzierungsnormen so fixiert wird, daß eine einheitliche und aussagefähige Handhabung des Ansatzes der Gewerbeschutzrechte in den Bilanzen garantiert ist.

LITERATURVERZEICHNIS

1 Bücher und Abhandlungen

(1)	Aufermann, E.	Grundzüge einer betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin, 1941
(2)	Aufermann, E.	Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Wiesbaden, 1959
(3)	Beckmann, L.	Die Betriebswirtschaftliche Finanzierung, Stuttgart, 1956, 2. Aufl.
(4)	Bernhardt, W.	Lehrbuch des Deutschen Patentrechts, München/Berlin, 1957
(5)	Brönner, H.	Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, Stuttgart, 1956, 5. Aufl.
(6)	Bühler, O./ Scherpf, P.	Steuern und Bilanz, Berlin/Frankfurt a.M., 1957, 6. Aufl.
(7)	Dick, O.	Bewertung beweglicher und ideeller Wirtschaftsgüter, Hannover-Kirchrode, 1955
(8)	Dönges, E.	Warenzeichenanmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1956
(9)	Dönges, E.	Erfindungsverwertung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1957
(10)	Dönges, E.	Gebrauchsmusteranmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1957, 2. Aufl.
(11)	Dönges, E.	Patentanmeldung - leicht gemacht, Bad Wörishofen, 1958, 3. Aufl.
(12)	Dyroff, A.	Kaminkehrer-Realrechte und Kehrbezirke..., München, 1925
(13)	Falk, R.	Die Steuerbilanz, Herne, 1958
(14)	Fischer, G.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Heidelberg, 1957, 7. Aufl.
(15)	Fürst, R.	Bilanzierungsgrundsätze in der Praxis, Essen, 1956
(16)	Gnam, A.	Handbuch des Bilanzsteuerrechts, Freiburg, 1960
(17)	Gutenberg, E.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden, 1958

(18)	Haller/Hotzel	Kaufmännisches Handwörterbuch, Berlin-Schöneberg, 1938, Band 1
(19)	Heinen, E.	Handelsbilanzen, Wiesbaden, 1958, Band 1 und 2
(20)	Kalveram, W.	Die kaufmännische Buchhaltung, Wiesbaden, 1949
(21)	Kossack, E.	Die immateriellen Wirtschaftsgüter und ihre Behandlung in der Bilanz, Wiesbaden, 1960
(22)	Kosiol, E.	Bilanzreform und Einheitsbilanz, Berlin/Stuttgart, 1949, 2. Aufl.
(23)	Mohr, H.	Bilanz und immaterielle Werte, Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen, Berlin/Wien, 1927, II. Serie, Heft 30
(24)	Mutze, O.	Aktivierung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter nach Handels- und Steuerrecht, Berlin, 1960
(25)	Nicklisch, H.	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart, 1938/39, 2. Aufl., Band 1 und 2
(26)	Osterrieth, A.	Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig, 1908
(27)	Rieger, W.	Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, Nürnberg, 1928
(28)	Rößle, K.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, 1956, 5. Aufl.
(29)	Rüger, A.	Bilanzen. Umsatz-, Verkehrs-, Saldo-, Vermögens-, Erfolgs-, Zwischen-, Eröffnungs-, Sanierungs-, Fusions-, Liquidations- und Konkurs-Bilanz, Eichenbühl (Ufr.), 1950, 13. Aufl.
(30)	Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz, Köln/Opladen, 1956, 12. Aufl.
(31)	Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden, 1951
(32)	Sommerfeld, H.	Der Unternehmer als Verwalter von Volksvermögen, Hamburg, 1934
(33)	Troller, A.	Immaterialgüterrecht. Patent-, Marken-, Urheber-, Muster- und Modell-, Wettbewerbsrecht, Basel/Stuttgart, 1959, Band 1
(34)	Zeller, Th./ Späth, G.	Rechtshandbuch für Unternehmer, Stuttgart/München/Hannover, 1959

2 Dissertationen

(35) Haberkorn, W. — Die Bewertung von Erfindungen, Patenten und Lizenzen in Handels- und Steuerbilanz, Frankfurt, 1949

(36) Haffner, F. — Die Bewertung in Steuerrecht und Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Teilwertes, Heidelberg, 1952

(37) Meis, H. — Rechtsgrundsätze bei der Bilanzierung von immateriellen Werten, Köln, 1935

(38) Obladen, C. — Immaterielle Werte, insbesondere der Geschäftswert im Steuerrecht, Köln, 1940

3 Aufsätze

(39) Brinkmann, C. — Produktivität und ideeller Wert. Wirtschaft und Gesellschaft, Festschrift für Franz Oppenheimer

(40) Dahmann, J. — Die Bilanzierung der immateriellen Werte unter besonderer Berücksichtigung des Steuerrechts. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Opladen, Jg. 1930, S. 460, S. 496

(41) Godenrath, W. — Die Mineralgewinnungsrechte im Reichsbewertungsrecht. Finanz-Rundschau - Deutsches Steuerblatt -, Köln, 1951, S. 145

(42) Haver — Immaterielle Werte in der DM-Eröffnungsbilanz. Der Betriebsberater, Zehntagedienst für Wirtschaft, Steuer- und Sozialrecht, Heidelberg, 1950, S. 43

(43) Hintner, O. — Bilanz und Status. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Wiesbaden, 1960, 30. Jg., Nr. 9, S. 523

(44) Hintner, O. — Die Riegersche Bilanzlehre, ein Vergleich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart, 1930, Band 95, S. 228

(45) Karoli, R. — Die formellen Erfordernisse ordnungsmäßiger Buchführung nach Handels- und Steuerrecht. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Opladen, 1932, S. 618

(46) Langen, H. — Zum betriebswirtschaftlichen Wertbegriff. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Opladen, 1954, S. 538

(47) Mellerowicz, K. — Bewertungslehre.
Gablers Wirtschaftslexikon,
Wiesbaden, 1958, Teil 1

(48) Mutze, O. — Grundsätze für die Bilanzierung immaterieller Wirtschaftsgüter.
Neues Steuerrecht von A bis Z,
Immaterielle Wirtschaftsgüter D 1,
Berlin/Bielefeld/München, 1956

(49) Mutze, O. — Zur Bewertung der wichtigsten immateriellen Wirtschaftsgüter.
Neues Steuerrecht von A bis Z,
Immaterielle Wirtschaftsgüter D 2,
Berlin/Bielefeld/München, 1956

(50) Mutze, O. — Die bilanzmäßige Aktivierung und Bewertung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Lizenzen.
Mitteilungen der deutschen Patentanwälte,
München, 1961, 52. Jg., Heft 5

(51) Ott, R. — Sind Filme Anlagevermögen?
Die Wirtschaftsprüfung, der Berater der Wirtschaft,
Institut der Wirtschaftsprüfer,
Stuttgart, 1955, S. 413

(52) Schiffmann, W. — Die immateriellen Werte in der DM-Eröffnungsbilanz.
Der Wirtschaftsprüfer,
Köln, 1950, S. 296

(53) Thoma, H. — Bewertung von Wassernutzungen.
Die Information über Steuer und Wirtschaft für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe,
Düsseldorf, 1957, S. 165

(54) Vogel, H. — Zur Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter in der DM-Eröffnungsbilanz.
Der Betriebsberater, Zehntagedienst für Wirtschaft, Steuer- und Sozialrecht,
Heidelberg, 1952, S. 399

(55) Weisensee, C. — Immaterielle Wirtschaftsgüter.
Deutsche Steuerzeitung,
Konstanz, Jg. 1936

(56) Weisensee, C. — Zusammenhang der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen DM-Eröffnungsbilanz.
Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerwesen, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht,
Düsseldorf, 1952, 5. Jg., Nr. 28, S. 557

(57) Wulff, H. — Geschäftswert, Firmenwert, ideelle Werte.
Deutsche Steuerzeitung,
Konstanz, Jg. 1931

(58) Zeidler, F. Bilanzierung gewerblicher Schutzrechte. Der Wirtschaftsprüfer, Köln, Jg. 1952

4 Sammelwerke und Kommentare

(59) Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Stuttgart, 1957, 3. Aufl.

(60) Baumbach, A./ Duden, K. Kurzkommentar zum Handelsgesetzbuch, München, 1956, 12. Aufl.

(61) Busse, R. Warenzeichengesetz in der Fassung vom 18.7.1953, nebst Pariser Unionsvertrag und Madrider Abkommen, erläutert von Dr. jur. Rudolf Busse, Berlin, 1960, 3. Aufl.

(62) Deutsches Patentamt Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, München/Köln/Berlin, 1955

(63) Furler, H. Das Geschmacksmustergesetz, Kommentar, München/Köln/Berlin, 1956, 2. Aufl.

(64) Herrmann, C./ Heuer, G. Kommentar zur Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer und Körperschaftsteuer, Köln, 1950/61, 9. Aufl.

(65) Institut der Wirtschaftsprüfer Die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1960, Düsseldorf, 1961

(66) Landmann, R./ Rohmer, G. Gewerbeordnung, Kommentar, München/Berlin, 1956, 11. Aufl.

(67) Peters, J.F.H./ Herrmann, C. Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Köln, 1955

(68) Posener, P. Rechtslexikon. Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, 1909

(69) Reimer, E. Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, München/Köln/Berlin, 1958, 2. Aufl.

(70) Reimer, E. Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Köln/Berlin, 1954

(71) Stier-Somlo, F./ Elster, A. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin/Leipzig, 1927/28

(72) Zeller, O. Gebrauchsmusterrecht, Köln/Berlin, 1952

5 Lexika

(73)	Bertelsmann	Das Bertelsmann Lexikon, Gütersloh, 1954, 2. Band
(74)	Brockhaus	Der Große Brockhaus, Leipzig, 1931, 15. Aufl., 9. Band
(75)	Gabler, Th.	Wirtschafts-Lexikon, Wiesbaden, 1958, 2. Aufl.
(76)	Herder	Der Große Herder, Freiburg i.B., 1933, 4. Aufl., 6. Band
(77)	Kluge, F.	Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin, 1957, 17. Aufl.
(78)	Meyer	Meyers Großes Konversationslexikon, Leipzig/Wien, 1908, 6. Aufl., 9. Band
(79)	Weigand, Fr.L.K.	Deutsches Wörterbuch, Gießen, 1909/10, 5. Aufl.

6 Sonstige Publikationen

(80)	Alt, W./Engel, E.	Taschenbuch für den Buchhalter, Stuttgart, 1960, 5. Jg.
(81)	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	Wegweiser durch deutsche Aktiengesellschaften, München, 1959 und 1960
(82)	Institut der Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1954, Düsseldorf, 1954

A N H A N G

1 E r h e b u n g s b o g e n

der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr

Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen.

Firma: AEG
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft

Berlin - Frankfurt

Laufende Nummer: 1

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		321,49	396,67	442,21	477,59	517,17
2	Aktienkapital	in Mill. DM		165,00	165,00	275,00	310,00	310,00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		954,05	1.081,87	1.170,16	1.248,75	1.244,08
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		220,50	193,50	188,25	300,75	449,50
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		363,83	319,28	517,69	932,33	1.393,45
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	302	207	114	106	63
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	14	4	5	14	14
		d	(Übernahmen)				(1)	
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	1	1	1	6	6

□ Seit RMSB mit 1,-- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Aschaffenburger Zellstoffwerke Aktiengesellschaft

Aschaffenburg/Redenfelden

Laufende Nummer: 2

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	80,44	81,96	83,88	90,78	100,33
2	Aktienkapital		in Mill. DM	41,00	41,00	41,00	41,00	41,00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	149,42	139,41	129,04	130,69	142,58
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	106,00	79,00	91,00	92,00	160,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	43,46	32,39	37,31	37,72	65,60
7	Bilanzierte Rechte		in DM	○				
	Rechtswerte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	0	○○	●	●	○○○
		b	Zugänge	166.095,--	107.422,--	56.889,--	28.599,--	19.612,--
		c	Abgänge	0	0	0	17.185,--	5.089,--
		d	Abschreibungen	40.006,--	55.966,--	56.942,--	42.939,--	37.799,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	126.089,--	177.545,--	177.492,--	145.967,--	122.691,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	6	13	11	11	15
		b	(Anmeldungen)	(10)	(13)	(11)	(12)	(16)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	4	5	1	2	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	3	0	4	0	2

□ Seit RMSB bis 1954 keine Gewerbeschutzrechte bilanziert.

● Im Geschäftsbericht (1957 und 1958) nicht erläutert.

○ Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1955, S. 23: "Bei der Position 'Rechtswerte' handelt es sich um Patentgebühren und Nutzungsrechte."

○○ Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1956, S. 26: "In der Position Rechtswerte sind Lizenzen, Patente u.ä. enthalten."

○○○ Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1959, S. 26: "Der Zugang an Rechtswerten betrifft im wesentlichen aktivierte Kosten für Patente, der Abgang den Verkauf von solchen an ein befreundetes Unternehmen. Die Abschreibungen auf Rechtswerte werden gemäß den mit der Finanzverwaltung vereinbarten Sätzen vorgenommen."

Firma: Atlas-Werke Aktiengesellschaft

Bremen

Laufende Nummer 3

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	9, 23	9, 51	10, 23	10, 52	36, 74
2	Aktienkapital		in Mill. DM	5, 00	5, 00	5, 00	7, 00	10, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	47, 36	52, 54	51, 89	50, 66	74, 89
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	6, 14	7, 43	8, 94	10, 39	30, 97
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	147, 00	170, 00	140, 00	205, 00 T	450, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	7, 35	8, 50	7, 00	14, 35	45, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				●
		b	Zugänge	0	0	0	0	500, -- (4.200, --) ✱
		c	Abgänge	0	0	0	0	100, --
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	141, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	4.460, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	32	47	31	28	16
		b	(Anmeldungen)				(21)	(15)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	2	0	5	4
		d	(Übernahmen)					(1)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	4	5	10	5	3

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

✱ Zugang durch Umwandlung.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens".

T Taxkurs.

Firma: BASF Badische Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft

Ludwigshafen a. Rh.

Laufende Nummer: 4

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	718, 97	921, 91	990, 91	1. 092, 39	1. 228, 20
2	Aktienkapital		in Mill. DM	510, 00	510, 00	612, 00	612, 00	700, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	1. 373, 38	1. 638, 63	1. 812, 42	1. 923, 96	2. 199, 18
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	226, 75	187, 25	180, 50	323, 00	496, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	1. 156, 43	954, 98	1. 104, 66	1. 976, 76	3. 472, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM	o				
	Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	12. 400. 000, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	12. 399. 999, --	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	229	301	278	287	319
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	36	25	20	25	16
		d	(Übernahmen)	(2)	(1)	(1)		
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	9	13	8	8	13

□ Seit Neugründung (erste Bilanz 1951) bis 1954 "Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte" konstant mit 12. 400. 000, -- DM bilanziert. Ab 1955 nur noch mit 1, -- DM ausgewiesen.

o Erläuterung zur Bilanz, Geschäftsbericht 1955, S. 24: "Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte, die im Abschluß 1954 noch mit 12. 400. 000, -- DM ausgewiesen waren, wurden zu Lasten des Ergebnisses auf den Erinnerungswert von 1, -- DM abgeschrieben."

Firma: Bayerische Elektrizitäts-Werke

München

Laufende Nummer 5

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X	in Mill. DM		10, 34	10, 80	13, 21	13, 97	16, 09
2	Aktienkapital	in Mill. DM		5, 50	5, 50	5, 50	5, 50	5, 50
3	Bilanzsumme X	in Mill. DM		18, 44	20, 44	23, 72	25, 06	31, 84
4	Berichtigung berücksichtigt zu X	in Mill. DM		23, 51	25, 75	26, 95	29, 83	28, 05
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		238, 00	225, 00	260, 00	480, 00	1. 000, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		13, 09	12, 38	14, 30	26, 40	55, 00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Fischereirechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB "Fischereirechte" mit 1, -- RM, in DMEB mit 360,-- DM bilanziert. 1949 um 359, -- DM auf 1, -- DM abgeschrieben. In der Folgezeit kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigung des Anlagevermögens".

Firma: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

München

Laufende Nummer 6

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		44, 19	49, 25	46, 90	51, 97	55, 76
2	Aktienkapital	in Mill. DM		30, 00	30, 00	30, 00	30, 00	30, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		97, 20	104, 73	103, 07	132, 36	119, 00
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		169, 50	111, 00	128, 50	124, 00	240, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		50, 85	33, 30	38, 55	37, 20	72, 00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	19	13	10	14	13
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	4	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	49	43	24	33	27

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: P. Beiersdorf & Co. A.-G.

Hamburg

Laufende Nummer 7

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		16,20	15,12	17,62	17,90	16,82
2	Aktienkapital	in Mill. DM		15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		57,52	62,44	74,12	77,46	89,09
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		320,00	330,00	385,00	560,00	1.800,00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		48,00	49,50	57,75	84,00	270,00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--	●	●	●	
		b	Zugänge	0	3.005,--	9.503,--	6.000,--	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	3.005,--	9.503,--	6.000,--	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	1	1	7	3	1
		b	(Anmeldungen)	(3)	(10)	(2)	(3)	(4)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	14	12	5	7	10
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	4	3	0	3	3

□ Von RMSB bis 1950 keine Gewerbeschutzrechte bilanziert. 1951 Zugang von "Patenten" mit 20.000,-- DM ausgewiesen, die mit jeweils 2.144,-- DM in 1951, 1952 und 1953 linear, und mit 13.567,-- DM in 1954 als Rest, auf 1,-- DM abgeschrieben wurden.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: J.P. Bemberg Aktiengesellschaft

Wuppertal-Barmen

Laufende Nummer 8

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	17, 26	18, 03	19, 73	18, 60	18, 14
2	Aktienkapital		in Mill. DM	20, 00	20, 00	20, 00	20, 00	20, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	35, 66	35, 27	39, 00	37, 10	36, 82
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	108, 00	91, 00	83, 00	138, 00	270, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	21, 60	18, 20	16, 60	27, 60	54, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge #	-	-	-	-	-
		c	Abgänge #	-	-	-	-	-
		d	Abschreibungen #	-	-	-	-	-
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	3	3	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	2	4	4	1
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	2	5	2	1

□ Seit RMSB "Patente" mit 1. -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

\# Trotz 5-Spalten-Darstellung der Mehrzahl der Anlagevermögensposten "Patente" nicht nach Zugängen, Abgängen und Abschreibungen aufgeteilt ausgewiesen.

Firma: Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen

Bochum-Gerthe

Laufende Nummer: 9

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		91,95	102,11	105,51	102,14	99,85
2	Aktienkapital	in Mill. DM		31,20	31,20	31,20	31,20	31,20
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		132,63	145,33	166,36	159,60	159,66
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		109,00	92,00	82,50	85,00	95,00 T
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		34,01	28,70	25,74	26,52	29,64
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	106,--				●
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	1,--	0	1,--	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	106,--	105,--	105,--	104,--	104,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB mit 7,-- RM, in DMEB mit 105,-- DM bilanziert (Bilanzerläuterung zur DMEB, Sammelgeschäftsbericht 1944-1953, S. 18: "Für die unter 'Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte' fallenden Objekte wurde die Bewertung nach § 5 des DMBG vorgenommen."). Außer Zugang von 4,-- DM in 1952 und Abgang von 3,-- DM in 1954 keine Veränderung des Postens.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

T Taxkurs.

Firma: **Binding-Brauerei Aktiengesellschaft**

Frankfurt am Main

Laufende Nummer: 10

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	13, 49	15, 18	16, 38	16, 31	17, 59
2	Aktienkapital		in Mill. DM	8, 64	8, 64	8, 64	8, 64	8, 64
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	22, 97	27, 05	29, 66	30, 60	33, 52
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	252, 00	260, 00	296, 00	505, 00	980, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	21, 77	22, 46	25, 57	43, 63	84, 67
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Nutzungsrecht	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	34. 250, --	●	●	●	●
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	3. 000, --	3. 000, --	3. 000, --	3. 000, --	3. 000, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	31. 250, --	28. 250, --	25. 250, --	22. 250, --	19. 250, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	3	1	2	0	0
		d	(Übernahmen)			(2)		
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Von RMSB bis 1950 keine Gewerbeschutzrechte bilanziert.
1951 Zugang eines "Nutzungsrechtes" mit 45. 000, -- DM ausgewiesen (Bericht des Vorstandes, Geschäftsbericht 1950/51, S. 5: "Für ein verkauftes Anwesen haben wir uns ein langjähriges Nutzungsrecht vorbehalten."), das 1951 mit 1. 000, -- DM und ab 1952 mit einer jährlichen Abschreibungsquote von 3. 000, -- DM abgeschrieben.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation Aktiengesellschaft

Bochum

Laufende Nummer: 11

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	245, 93	277, 65	329, 62	349, 68	353, 97
2	Aktienkapital		in Mill. DM	69, 00	69, 00	69, 00	69, 00	92, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	479, 70	513, 35	595, 57	578, 54	553, 52
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	39, 21	39, 71	39, 67	36, 73	34, 17
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	171, 00	139, 50	168, 00	172, 00	246, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	117, 99	96, 26	115, 92	118, 68	226, 32
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	66	7	5
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	1	0	0
		d	(Übernahmen)			(2)		
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	10	2	7

□ Seit Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) ab 1. November 1951 mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens (Sonderabschreibungen gem. § 36 IHG)".

Firma: Braunkohlen- und Brikett-Industrie Aktiengesellschaft (Bubiag)

München

Laufende Nummer 12

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.7. - 30.6.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	20, 68	20, 73	20, 69	21, 97	19, 84
2	Aktienkapital		in Mill. DM	14, 76	14, 76	14, 76	14, 76	14, 76
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	22, 65	22, 90	22, 55	31, 05	30, 79
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	170, 00	136, 25	117, 00	207, 00	325, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	25, 09	20, 11	17, 27	30, 55	47, 97
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Von RMSB bis 1950 "Patente" mit 1.225, 44 RM, DM bilanziert. 1951 auf 1, -- DM abgeschrieben. In der Folgezeit kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Buderus' sche Eisenwerke

Wetzlar

Laufende Nummer 13

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	59, 94	63, 81	77, 80	93, 18	97, 07
2	Aktienkapital		in Mill. DM	26, 45	30, 40	30, 94	31, 58	32, 15
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	173, 56	182, 71	196, 38	208, 06	215, 27
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	227, 00	195, 00	157, 00	261, 00	370, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	60, 04	59, 28	48, 58	82, 42	118, 96
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	3	8	6	6	3
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	2	3
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	11	20	8	26	17

□ In RMSB "Patente" mit 1, -- RM bilanziert. Seit DMEB konstant mit 5.000, -- DM angesetzt (Bericht des Vorstands, Sammelgeschäftsbericht 1948-1949, S. 11: "Patente wurden mit dem Wert der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz in DM neu bewertet.") und 1954 auf 1, -- DM abgeschrieben.

Firma: Cassella Farbwerke
Mainkur Aktiengesellschaft

Frankfurt a. M. - Fechenheim

Laufende Nummer: 14

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	35, 98	42, 83	47, 13	52, 95	55, 22
2	Aktienkapital		in Mill. DM	34, 10	34, 10	34, 10	34, 10	34, 10
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	96, 89	100, 36	106, 93	107, 78	110, 00
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	-	-	-	-	1, 50
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	400, 00	272, 00	312, 00	408, 00	663, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	136, 40	92, 75	106, 39	139, 13	226, 08
7	Bilanzierte Rechte		in DM	○				
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	893. 000, --	○○	●	○○○	●
		b	Zugänge	260. 000, --	275. 000, --	310. 000, --	12. 372, --	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	478. 000, --	422. 000, --	270. 000, --	144. 372, --	144. 500, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	675. 000, --	528. 000, --	568. 000, --	436. 000, --	291. 500, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	15	39	32	36	29
		b	(Anmeldungen)	(19)	(63)	(35)	(27)	(23)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	8	7	2	7	11
		d	(Übernahmen)		(1)	(3)	(3)	(2)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	1	0	0	0

□ In der für Ausgründung der Gesellschaft zum 1. Januar 1952 erstellten Eröffnungsbilanz "Patente" mit 1. 362. 000, -- DM bilanziert. In 1952, 1953 und 1954 Zugänge 550. 000, --, 250. 000, --, 255. 000, -- DM, und Abschreibungen 483. 000, --, 533. 000, --, 508. 000, -- DM.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1955, S. 12: "In den Patenten ist noch ein Restbetrag von 104. 000, -- DM für aus dem Rumpfvermögen der I. G. Farbenindustrie AG i. A. übernommene Patente enthalten."

○○ Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1956, S. 12: "Der bei Patenten im Vorjahresbericht erwähnte Restbetrag von 104. 000, -- DM für aus dem Rumpfvermögen der I. G. Farbenindustrie AG i. A. übernommene Patente wurde im Berichtsjahr voll abgeschrieben."

○○○ Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1958, S. 15: "Die Patente sind unter Berücksichtigung eines Zuganges für Patenterwerb und der inzwischen ergangenen steuerlichen Vorschriften nur noch mit 436. 000, -- DM in der Bilanz ausgewiesen."

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen auf Beteiligungen".

Firma: Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft

München

Laufende Nummer 15

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	8,60	8,29	9,28	10,35	10,05
2	Aktienkapital ✕		in Mill. DM	4,11	4,11	5,10	6,08	6,08
3	Bilanzsumme ✕		in Mill. DM	12,60	13,68	17,72	17,96	19,32
4	Berichtigung berücksichtigt zu ✕		in Mill. DM	-	-	2,94	1,96	1,96
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	140,00	150,00	126,00	230,00	446,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	5,75	6,17	6,43	13,98	27,12
7	Bilanzierte Rechte		in DM	□				
	⊗ Patente und sonstige Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	23.201,--	●	●		●
		b	Zugänge	0	0	400.000,--	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	5.800,--	17.400,--	400.000,--	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	17.401,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	2	4	2	2
		b	(Anmeldungen)	(0)	(3)	(5)	(2)	(4)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	14	3	5	9	7
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	1	0

□ Von RMSB bis 1953 "Patente" mit 1,-- RM, DM bilanziert.
1954 Zugang 29.000,-- DM und Abschreibung 5.800,-- DM.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

⊗ In den Bilanzen bis 1957 incl. als Position "Patente" aufgeführt.

✕ In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital".

Fortsetzung zu ⟶

○ Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1956, S. 11: "Die Positionen Rechte und Patente ..... unterlagen nur geringfügigen Veränderungen."

○○ Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1958, S. 4: "Die unter der Position Rechte und Patente bisher ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungskosten sind nunmehr voll abgeschrieben worden."

Firma: Chemische Werke Albert

Wiesbaden-Biebrich

Laufende Nummer 16

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	17,38	18,21	18,15	17,81	18,14
2	Aktienkapital		in Mill. DM	15,69	15,69	15,69	15,69	15,69
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	49,10	51,04	53,27	51,15	51,07
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	164,00	139,00	155,00	265,00	425,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	25,73	21,81	24,32	41,58	66,68
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Rechte und Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	136.001,--	o	●	oo	
		b	Zugänge	79.935,--	96.000,--	93.000,--	1,--	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	56.000,--	83.635,--	81.600,--	183.700,--	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	159.935,--	172.300,--	183.700,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	8	21	32	24	36
		b	(Anmeldungen)	(18)	(40)	(32)	(23)	(38)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	21	23	6	8	12
		d	(Übernahmen)	(1)	(1)			(4)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	3	0	0	0	1

□ Seit RMSB bis 1950 "Rechte und Patente" mit 1,-- RM, DM angesetzt. Ab 1951 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Abschreibung	Buchwert
1951	x 25.000,--	10.000,--	15.001,--
1952	0	15.000,--	1,--
1953	o 100.000,--	0	100.001,--
1954	69.000,--	33.000,--	136.001,--

x Erläuterungen zur Bilanz, Geschäftsbericht 1951, S. 10: "Der Zugang bei 'Rechte und Patente' mit DM 25.000,-- betrifft den Erwerb eines Herstellungsverfahrens von pharmazeutischen Präparaten, dessen Restwert im Laufe von 1952 zur Abschreibung gelangt."

o Erläuterung zur Bilanz, Geschäftsbericht 1953, S. 10: "Bei 'Rechten und Patenten' wurden, auf Grund der steuerlichen Betriebsprüfung, DM 100.000,-- für die aus den Forschungsabteilungen bis 1952 angemeldeten und erworbenen Patente aktiviert."

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Demag Aktiengesellschaft

Laufende Nummer 17

Duisburg

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	104, 17	114, 48	124, 88	127, 97	144, 39
2	Aktienkapital		in Mill. DM	66, 00	66, 00	84, 00	84, 00	84, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	382, 05	461, 73	488, 82	551, 45	592, 92
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	259, 00	226, 00	194, 00	346, 00	562, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	170, 94	149, 16	162, 96	290, 64	472, 08
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Gewerbliche Schutzrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	46	50	59	46	42
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	7	14	23	21	12

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft

Düsseldorf

Laufende Nummer 18

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	87,84	97,87	102,87	121,79	126,72
2	Aktienkapital		in Mill. DM	36,00	45,00	60,00	60,00	60,00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	97,70	115,55	133,70	142,91	146,61
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	0,07	0,09	0,12	14,70	15,83
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	257,00	280,00	269,00	371,00	605,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	92,52	117,00	161,40	222,60	363,00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-			o	oo
		b	Zugänge	-	-	-	24.964,-- * (277.070,--)	33.333,-- ** (70.000,--)
		c	Abgänge	-	-	-	0	18.173,--
		d	Abschreibungen	-	-	-	30.433,--	43.947,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	-	-	271.601,--	312.814,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	1	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB "Konzessionen und ähnliche Rechte" mit 259.320,-- RM, ab DMEB keine Gewerbeschutzrechte bilanziert.

o Bilanzerläuterung, Geschäftsbericht 1958, S. 13: "Die Konzessionen und ähnliche Rechte beinhalten im wesentlichen Nutzungsrechte auf Grund von geleisteten Baukostenzuschüssen sowie Wassernutzungsrechte."

oo Bilanzerläuterung, Geschäftsbericht 1959, S. 14, gleicher Wortlaut wie im Geschäftsbericht 1958.

* Zugang durch Umwandlung.

** Zugang durch Umbuchung.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zum Anlagevermögen".

Firma: Deutsche Edelstahlwerke Aktiengesellschaft

Krefeld

Laufende Nummer 19

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	98, 11	116, 43	155, 33	180, 00	187, 63
2	Aktienkapital		in Mill. DM	41, 40	41, 40	41, 40	41, 40	41, 40
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	266, 27	311, 16	357, 70	394, 33	396, 85
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	39, 98	47, 46	44, 06	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	211, 00	205, 00	238, 00	335, 00	455, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	87, 35	84, 87	98, 53	138, 69	188, 37
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	⊛ Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --	●	●		
		b	Zugänge	8.307, --	7.820, --	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	8.307, --	7. 820, --	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	27	36	22	44	26
		b	(Anmeldungen)	(25)	(37)			
	Warenzeichen	c	Eintragungen	7	6	6	4	4
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	12	7	20	17	12

□ Seit Neugründung ab 1. Oktober 1951 mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

⊛ In den Bilanzen bis 1957 incl. als Position "Patente, Warenzeichen und andere Schutzrechte" aufgeführt.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zum Anlagevermögen aus Sonderabschreibungen".

Firma: Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft

Hamburg

Laufende Nummer 20

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	204, 01	220, 87	259, 66	314, 75	500, 89
2	Aktienkapital		in Mill. DM	135, 56	136, 84	177, 45	181, 97	281, 32
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	354, 86	381, 61	431, 82	546, 24	745, 77
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	175, 75	182, 00	179, 50	283, 00	315, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	238, 25	249, 05	318, 52	514, 98	886, 16
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	3	5	7	3	4
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	7	6	3	5
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	1	0	0	2

□ In RMSB "Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte" mit 2, -- RM und in DMEB mit 135. 001, -- DM bilanziert. Gesamtwert 1949 auf 1, -- DM abgeschrieben. Außer 1953 (2, -- DM) kein Zugang, außer 1954 (2, -- DM) keine Abschreibung.

Firma: Deutsche Linoleum-Werke Aktiengesellschaft

Bietigheim (Württ.)

Laufende Nummer 21

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	26, 70	35, 16	45, 12	45, 68	51, 46
2	Aktienkapital		in Mill. DM	18, 00	24, 00	24, 00	24, 00	24, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	81, 84	92, 07	96, 63	97, 36	112, 11
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	278, 00	227, 00	272, 00	478, 00	798, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	50, 04	54, 48	65, 28	114, 72	191, 52
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-	o	oo		
		b	Zugänge	-	611.565, --	94.277, --	0	0
		c	Abgänge	-	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	-	611.564, --	94.277, --	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	1	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)	(1)	(0)	(0)		
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	1	0	0	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Von RMSB bis 1955 kein Posten "Rechte" aufgeführt.

o Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1956, S. 11: "Zur Erschließung eines bisher unbebauten Teils unseres Werksgeländes Bietigheim, das die neue Kraftanlage aufnehmen soll, mußten erhebliche Bauten für Unterführung von Bundesbahngleisen erstellt werden, an denen wir nur Nutzungsrechte haben. Sie sind unter der Position 'Rechte' zunächst aktiviert und auf DM 1, -- abgebucht."

oo Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1957, S. 11: "Der unter Rechte verbuchte und sofort abgeschriebene Betrag von rd. DM 94.000, -- stellt Restkosten für die im Werk Bietigheim geschaffene Bahnunterführung dar, an der wir nur Nutzungsrecht, aber kein Eigentum erworben haben."

Firma: Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und chemische Industrie

Mannheim-Friedrichsfeld

Laufende Nummer 22

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		12, 14	15, 03	14, 77	13, 65	14, 17
2	Aktienkapital	in Mill. DM		8, 00	8, 00	8, 00	8, 00	8, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		20, 38	21, 32	21, 00	23, 39	24, 94
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		240, 00	230, 00	225, 00	260, 00	435, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		19, 20	18, 40	18, 00	20, 80	34, 80
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	1, --	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	1, --	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)	(0)	(0)			
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	2	1

□ Von RMSB bis 1954 "Patente" mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Deutsche Werft Aktiengesellschaft

Hamburg

Laufende Nummer: 23

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	31, 05	34, 51	42, 67	58, 29	58, 70
2	Aktienkapital		in Mill. DM	12, 00	12, 00	12, 00	12, 00	12, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	276, 14	337, 47	401, 15	349, 48	319, 63
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	0, 50	0, 50	0, 50	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	246, 00	232, 00	275, 00	377, 00	725, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	29, 52	27, 84	33, 00	45, 24	87, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	2	2	2	1	1
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	4	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	1	0	0	0

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens".

Firma: Didier-Werke Aktiengesellschaft

Wiesbaden

Laufende Nummer 24

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	24, 02	30, 11	40, 92	40, 41	46, 56
2	Aktienkapital S V		in Mill. DM	15, 80 0, 85	17, 00 1, 70	17, 00 1, 80	21, 60 2, 35	29, 05 3, 85
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	103, 47	120, 12	139, 07	156, 12	170, 30
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse S zum 31. 12. V		in %	260, 00 194, 00	216, 00 182, 00	216, 00 188, 00	350, 00 330, 00	527, 00 480, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	42, 73	39, 81	40, 10	83, 36	171, 57
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Patente und Lizenzen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --	●	●	●	●
		b	Zugänge	3. 501, --	3. 000, --	42. 500, --	10. 000, --	8. 500, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	21. 250, --	26. 250, --	16. 000, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	3. 502, --	6. 502, --	27. 752, --	11. 502, --	4. 002, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	27	9	16	5	18
		b	(Anmeldungen)	(6)	(23)	(15)	(24)	(19)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	8	7	2	4	1
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	8	3	7	5	1

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

S Stammaktien.

V Vorzugsaktien.

Firma: Dortmund-Hörder Hüttenunion Aktiengesellschaft

Dortmund

Laufende Nummer 25

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	580, 91	631, 12	670, 56	666, 25	660, 47
2	Aktienkapital		in Mill. DM	184, 00	184, 00	184, 00	184, 00	184, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	815, 41	909, 59	977, 65	983, 99	953, 16
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	145, 00	142, 00	132, 00	144, 00	250, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	266, 80	261, 28	242, 88	264, 96	460, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	2, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	2, --	2, --	2, --	2, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	6	14	9	5	5
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	2	1	4
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	1	1	0	1	2

□ Seit Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) vom 1. September 1951 bis 1952 mit 1, -- DM ausgewiesen.
1953 Zugang aus Übernahme 1, -- DM. Ab da konstant mit 2, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Dürrwerke Aktiengesellschaft

Ratingen-Ost

Laufende Nummer 26

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	4, 41	4, 85	5, 60	5, 74	5, 77
2	Aktienkapital		in Mill. DM	2, 00	4, 00	4, 00	4, 00	4, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	60, 12	67, 71	65, 88	66, 54	60, 96
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	320, 00	250, 00	310, 00	660, 00	1. 270, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	6, 40	10, 00	12, 40	26, 40	50, 80
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Rechtswerte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	3	3	2	1	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	1	0	2	3	0

□ Seit RMSB "Rechtswerte" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Dyckerhoff Zementwerke Aktiengesellschaft

Wiesbaden-Amöneburg

Laufende Nummer: 27

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	56, 14	67, 98	71, 44	75, 07	92, 82
2	Aktienkapital		in Mill. DM	33, 00	33, 00	33, 00	33, 00	42, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	114, 37	126, 39	129, 38	137, 41	161, 91
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	232, 50	204, 50	216, 00	400, 00	600, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	76, 73	67, 49	71, 28	132, 00	252, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	⊗ Ausbeuterechte, Lizenzen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	133.162, --	●	●	●	○
		b	Zugänge	10.000, --	25.334, --	24.900, --	8.720, --	148.037, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	29.999, --	0	0	0	7.000, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	113.163, --	138.497, --	163.397, --	172.117, --	313.154, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	2	0	0
		b	(Anmeldungen)	(0)	(0)	(1)	(2)	(1)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	1	0	0	2
		d	(Übernahmen)			(2)		
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	2	1	0	0

□ In RMSB "Ausbeuterechte" mit 39.770, -- RM, von DMEB bis 1952 mit 1, -- DM bilanziert. Zugänge an Lizenzen 1953 = 41.021, -- DM, an Ausbeutungsrechten 1954 = 103.000, -- DM. Abschreibungen 1954 = 11.020, -- DM.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1959, S. 25: "Bei den Ausbeuterechten, Lizenzen ist ein Zugang von 148.000, -- DM zu verzeichnen. Dieser Betrag wurde im wesentlichen für den Erwerb eines Ausbeuterechts aufgewendet."

⊗ In den Bilanzen bis 1952 incl. als Position "Ausbeuterechte" aufgeführt.

Firma: Farbenfabriken Bayer Aktiengesellschaft

Leverkusen

Laufende Nummer 28

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		777,11	867,90	1.009,32	1.141,92	1.205,47
2	Aktienkapital	in Mill. DM		387,70	550,00	550,00	660,00	660,00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		1.472,52	1.737,61	1.958,68	2.217,50	2.358,31
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		266,50	198,63	207,00	327,75	595,00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		1.033,22	1.092,47	1.138,50	2.163,15	3.927,00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	200	297	327	277	350
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	75	47	43	42	21
		d	(Übernahmen)	(6)	(4)	(3)	(4)	(2)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	12	3	10	10	22

□ Bei Neugründung (Gesetz Nr. 35 der Hohen Alliierten Kommission) am 1. Januar 1952 für "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" 10.998.362,75 DM angesetzt. Zum Jahresende auf 1,-- DM abgeschrieben. In der Folgezeit kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Farbwerke Hoechst AG
vormals Meister Lucius & Brüning

Frankfurt (M) - Hoechst

Laufende Nummer 29

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		575, 94	697, 06	778, 61	895, 53	1.073, 21
2	Aktienkapital	in Mill. DM		385, 00	462, 00	462, 00	462, 00	562, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		1.131, 71	1.270, 79	1.448, 95	1.573, 35	2.154, 60
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		231, 50	188, 50	187, 50	354, 50	515, 50
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		891, 28	870, 87	866, 25	1.637, 79	2.897, 11
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	⊛ Patente und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				●
		b	Zugänge #					(385.419, --)✱
		c	Abgänge #					-
		d	Abschreibungen #					(385.419, --)
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	205	196	192	178	248
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	46	42	75	54	51
		d	(Übernahmen)	(3)	(10)	(5)	(6)	(4)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	11	40	32	15	35

□ In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 für "Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte" 7.670.456, -- DM bilanziert. Zum Jahresende auf 1, -- DM abgeschrieben und ab da mit 1, -- DM ausgewiesen. Nur 1954 Zugang 1, -- DM, Abschreibung 1, -- DM (aus Umwandlung der Bobingen AG. für Textil-Faser stammend).

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

⊛ Nur in Bilanz 1952 als Position "Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte" aufgeführt.

Trotz 6-Spalten-Darstellung aller sonstigen Anlagevermögensposten "Patente und ähnliche Rechte" - mit Ausnahme des Umwandlungszuganges in 1959 - nicht nach Zugängen, Abgängen, Abschreibungen und Umbuchungen aufgeteilt ausgewiesen.

✱ Zugang durch Umwandlung (Knapsack und Kalle).

Firma: Felten & Guilleaume Carlswerk Aktiengesellschaft

Köln-Mülheim

Laufende Nummer: 30

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	98, 37	119, 35	123, 21	130, 53	141, 63
2	Aktienkapital		in Mill. DM	93, 00	93, 00	93, 00	93, 00	93, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	227, 11	235, 03	227, 32	246, 79	257, 23
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	225, 50	195, 00	187, 50	259, 00	405, 50
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	209, 72	181, 35	174, 38	240, 87	377, 12
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge #	-	-	-	-	-
		c	Abgänge #	-	-	-	-	-
		d	Abschreibungen #	-	-	-	-	-
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	25	54	31	22	19
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	0	0	5	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	15	28	33	27	16

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Trotz 5-Spalten-Darstellung aller sonstigen Anlagevermögensposten "Patente" nicht nach Zugängen, Abgängen und Abschreibungen aufgeteilt ausgewiesen.

Firma: Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft

Essen

Laufende Nummer 31

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	524, 92	589, 33	591, 27	576, 80	1.276, 24
2	Aktienkapital		in Mill. DM	388, 00	485, 00	485, 00	485, 00	485, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	860, 59	1.099, 42	1.030, 94	1.210, 08	1.718, 23
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	50, 15	-	-	-	95, 69
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	159, 75	137, 00	144, 88	141, 00	198, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	619, 83	664, 45	702, 67	683, 85	936, 05
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-				
		b	Zugänge	-	1, --	0	0	✱ (4, --)
		c	Abgänge	-	0	0	0	(4, --)
		d	Abschreibungen	-	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	26	21	13	8
		b	(Anmeldungen)	(1)	(22)			
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	0	1	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	1	2	1	0

□ Seit Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) vom 1. Juli 1953 bis 1955 keine "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" bilanziert.

✱ Zugang durch Umwandlung (s. Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1959, S. 45).

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigung aus Sonderabschreibungen nach § 36 IHG, § 79 und § 81 EStDV".

Firma: **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft**

Wiesbaden

Laufende Nummer: 32

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	70, 18	86, 08	88, 79	91, 05	102, 39
2	Aktienkapital		in Mill. DM	34, 27	51, 40	51, 40	51, 40	51, 40
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	228, 25	263, 82	279, 66	308, 01	367, 37
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	259, 00	221, 00	229, 00	403, 75	750, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	88, 76	113, 59	117, 71	207, 53	385, 50
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	5, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	5, --	5, --	5, --	5, --	5, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	25	24	13	18	28
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	1	1	3	10
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	27	18	8	8	23

□ Seit RMSB "Patente" mit 5, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Th. Goldschmidt A.-G.

Essen

Laufende Nummer 33

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	39, 44	45, 44	44, 82	45, 90	51, 06
2	Aktienkapital		in Mill. DM	20, 00	20, 00	25, 00	25, 00	25, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	66, 92	74, 21	78, 86	83, 54	86, 03
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	0, 52	0, 38	0, 13	0, 13	0, 13
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	186, 00	176, 50	218, 00	377, 00	590, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	37, 20	35, 30	54, 50	94, 25	147, 50
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente und Lizenzverträge	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	75. 000, --			o	
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	74. 999, --	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	75. 000, --	75. 000, --	75. 000, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	8	15	11	20	11
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	13	5	4	3	6
		d	(Übernahmen)	(1)		(1)		(1)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	1	0	2	0	1

□ In RMSB mit 1, -- RM, in DMEB mit 75. 000, -- DM bilanziert. Keine Bewegung bis 1958.

o Erläuterung zur Bilanz, Geschäftsbericht 1958, S. 18: "Nachdem nun auch die Finanzverwaltung anerkannt hat, daß selbstgeschaffene Patente ein nicht bewertbares Wirtschaftsgut sind, haben wir es für richtig gehalten, den seit der Währungsreform fortgeführten Festwert auf einen Erinnerungswert zu berichtigen."

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigung zum Anlagevermögen".

Firma: Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft

Hannover

Laufende Nummer 34

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	27, 74	29, 88	34, 07	34, 57	35, 32
2	Aktienkapital		in Mill. DM	12, 00	12, 00	12, 00	12, 00	12, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	79, 45	74, 31	71, 09	73, 24	75, 30
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	233, 00	229, 00	250, 00	371, 00	630, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	27, 96	27, 48	30, 00	44, 52	75, 60
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen usw.	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1; --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	4	3	2	2	6
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	1	1	3
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	1

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Hamborner Bergbau Aktiengesellschaft

Duisburg-Hamborn

Laufende Nummer 35

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	175,46	179,76	200,34	208,61	203,72
2	Aktienkapital		in Mill. DM	69,00	69,00	69,00	69,00	69,00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	226,07	244,27	267,73	289,10	271,91
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	6,44	10,84	10,26	10,26	10,50
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	131,00	109,50	116,00	110,00	119,50
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	90,39	75,56	80,04	75,90	82,46
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	7	0	3	2	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	4	3	3	3	0

□ Seit Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1953 mit 1,-- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen aus Sonderabschreibungen gemäß § 36 IHG".

Firma: Hoesch Aktiengesellschaft

Dortmund

Laufende Nummer 36

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	392, 41	503, 12	546, 98	552, 72	1.027, 88
2	Aktienkapital X		in Mill. DM	270, 00	373, 17	373, 27	375, 00	375, 00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	489, 19	636, 65	698, 02	922, 44	1.555, 59
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	-	1, 83	1, 73	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	164, 50	141, 00	134, 75	146, 50	284, 75
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	444, 15	526, 17	502, 98	549, 38	1.067, 81
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-	o			
		b	Zugänge	-	609. 658, --	0	0	✱ (7, --)
		c	Abgänge	-	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	-	609. 657, --	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	1, --	1, --	1, --	8, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	1	0	4
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	1	1	0	3

□ Seit Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) vom 1. Juli 1952 bis 1955 keine "Konzessionen, Patente, Lizenzen" bilanziert.

o Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1955/56, S. 23: "Die Zugänge enthalten Aufwendungen für ..... den Erwerb einer Lizenz."

✱ Zugang durch Umwandlung.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Noch nicht einbezahltes Kapital".

Firma: Hüttenwerke Siegerland Aktiengesellschaft

Siegen

Laufende Nummer: 37

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		81, 51	84, 33	97, 25	96, 65	87, 76
2	Aktienkapital	in Mill. DM		46, 00	46, 00	46, 00	46, 00	46, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		180, 03	183, 85	201, 37	190, 65	193, 38
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		196, 00	220, 25	225, 00	325, 00	440, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		90, 16	101, 32	103, 50	149, 50	202, 40
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	3	1	1	2	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Seit Eröffnungsbilanz zum 1. März 1952 mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft

Oberhausen (Rhld.)

Laufende Nummer 38

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	258,55	308,73	401,49	463,83	449,67
2	Aktienkapital		in Mill. DM	104,00	104,00	208,00	208,00	208,00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	431,89	513,13	664,12	719,77	689,72
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	84,24	101,53	105,72	107,35	107,05
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	158,50	157,00	161,00	196,00	341,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	164,84	163,28	334,88	407,68	709,28
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	97.788,--	●	●	●	●
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	1.690,--	1.907,--	1.734,--	2.241,--	5.236,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	96.098,--	94.191,--	92.457,--	90.216,--	84.980,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	7	5	4	5
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	2	2	2	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	6	5	1	0

□ Seit RMSB bis 1950 keine Gewerbeschutzrechte ausgewiesen. Von 1951 bis 1953 "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" mit 1,-- DM bilanziert. 1954 Zugang 712,-- DM (effektiv) und 99.094,-- DM (durch Umbuchung vom Posten "unbebaute Grundstücke"). Abschreibung 2.019,-- DM.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

✘ In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Sonderabschreibungen nach § 36 IHG, § 79 EStDV und § 82 EStDV".

Firma: Klöckner-Humboldt-Deutz AG

Köln

Laufende Nummer 39

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.7. - 30.6.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		68, 74	82, 06	82, 86	89, 71	88, 51
2	Aktienkapital	in Mill. DM		70, 00	70, 00	70, 00	70, 00	70, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		332, 40	440, 72	435, 92	425, 63	493, 29
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		234, 50	204, 00	190, 00	315, 00	590, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		164, 15	142, 80	133, 00	220, 50	413, 00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	60	80	82	76	98
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	3	3	5	6	6
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	28	25	32	22	18

□ In RMSB mit 1, -- RM, in DMEB bis 1950 mit 200.000, -- DM bilanziert. 1951 um 199.999, -- DM auf 1, -- DM abgeschrieben. (Erläuterung zum Geschäftsjahr 1950/51, Sammelgeschäftsbericht 1947-1953, S. 28: "Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf 1, -- DM abgeschrieben und damit auf einen für diese Position in früheren Jahren üblichen Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für Patente.").

Firma: Krauss-Maffei Aktiengesellschaft

München-Allach

Laufende Nummer 40

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		14,23	17,76	19,64	19,96	20,57
2	Aktienkapital	in Mill. DM		13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		67,91	74,58	79,43	70,11	69,15
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		150,00	130,00	125,00	235,00	360,00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		19,50	16,90	16,25	30,55	46,80
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	27	37	27	39	23
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	11	25	18	16	19

□ Seit RMSB "Patente" mit 1,-- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Heinrich Lanz (vormals)
jetzt: John Deere-Lanz
Aktiengesellschaft

Mannheim

Laufende Nummer 41

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	31, 11	35, 02	34, 20	34, 27	37, 13
2	Aktienkapital		in Mill. DM	25, 20	36, 00	36, 00	50, 00	50, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	134, 81	138, 70	128, 33	124, 50	120, 29
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	135, 50	112, 50	92, 50	90, 00	184, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	34, 15	40, 50	33, 30	45, 00	92, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				o
		b	Zugänge	0	0	0	0	1. 267. 503, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	236. 131, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1. 031. 373, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	16	20	16	39	36
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	1	2	1	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	20	32	23	27	23

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

o Erläuterung zur Bilanz, Geschäftsbericht 1959, S. 4: "Das Ansteigen der Bilanz-Position 'Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte' ergibt sich aus dem Ankauf von Konstruktionsplänen und Produktionsrechten von verschiedenen neuen John Deere Erzeugnissen. Diese Investition wird in spätestens 5 Jahren amortisiert sein."

Firma: Lech-Elektrizitätswerke Aktien-Gesellschaft

Augsburg

Laufende Nummer 42

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	96, 96	95, 22	100, 06	103, 58	106, 91
2	Aktienkapital		in Mill. DM	40, 53	40, 53	40, 53	40, 53	40, 53
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	111, 99	113, 75	120, 05	126, 57	130, 08
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	120, 53	129, 25	136, 20	149, 31	161, 50
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	229, 00	182, 00	204, 50	348, 00	595, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	92, 81	73, 76	82, 88	141, 04	241, 15
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	⊗ Konzessionen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1.335.197, --	●	●	○	●
		b	Zugänge	0	0	0	✱(283.912, --)	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	33.171, --	33.171, --	33.171, --	36.956, --	236.094, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1.302.026, --	1.268.855, --	1.235.684, --	1.482.640, --	1.246.546, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB "Konzessionserwerb (Lechkraftwerke)" 1.045.855, 80 RM und "Entwurfskosten und Lizenzgebühren (Illerkraftwerke)" 856.100, -- RM (Σ= 1.901.955, 80 RM) bilanziert.
In DMEB nur 1.476.045, 54 DM für "Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte" übernommen.
Abschreibungen 1949 = 45.292, -- DM, 1950 = 26.651, -- DM,
1951 = 28.891, -- DM, 1952 = 28.892, -- DM,
1953 = 28.891, -- DM, 1954 = 33.030, -- DM.
Außer 1954 (Zugang 50.799, -- DM; im Geschäftsbericht nicht erläutert) kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterungen zum Abschluß, Geschäftsbericht 1958, S. 9: "Der unter Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte ausgewiesene Zugang ist gleichfalls auf Umbuchungen zurückzuführen."

⊗ In den Bilanzen bis 1958 incl. als Position "Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte" aufgeführt.

✱ Zugang durch Umbuchung.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens".

Firma: "Löwenbräu" München

Laufende Nummer 43

München

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	27, 89	34, 60	36, 21	37, 74	42, 55
2	Aktienkapital		in Mill. DM	14, 61	14, 61	14, 61	14, 61	14, 61
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	49, 14	58, 46	61, 96	63, 38	68, 51
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	242, 00	247, 50	267, 00	440, 00	835, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	35, 36	36, 16	39, 01	64, 28	121, 99
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Gewerbliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	7	3	5	2	5
		d	(Übernahmen)	(1)				
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	0	1	0	0

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG.

Laufende Nummer: 44

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.7. - 30.6.

Augsburg

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	125,44	167,33	176,16	175,10	175,20
2	Aktienkapital		in Mill. DM	55,00	60,63	62,01	75,00	75,00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	506,48	611,39	729,76	822,66	915,50
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	242,50	220,00	199,75	370,00	640,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	133,38	133,39	123,86	277,50	480,00
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Konzessionen, Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	3,--	●	●	●	
		b	Zugänge	605.676,--	551.683,--	586.679,--	582.889,--	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	605.676,--	551.683,--	586.678,--	582.889,--	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	3,--	3,--	4,--	4,--	4,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	74	86	134	103	150
		b	(Anmeldungen)	(88)	(125)	(130)	(131)	(154)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	0	2	3	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	20	28	37	36	36

□ In RMSB "Konzessionen, Patente" mit 3,-- RM, in DMEB mit 150.000,-- DM bilanziert.
1949 Abschreibungen 38.531,23 DM, Zugang 85.308,23 DM.
1950 Zugang 153.757,85 DM, Bestand 197.777,-- DM. Letzterer 1950 auf Erinnerungswert von 3,-- DM abgeschrieben.
Ab 1951 Zugänge (1951 = 205.657,-- DM, 1952 = 314.534,-- DM, 1953 = 446.692,-- DM, 1954 = 478.092,-- DM) im jeweiligen Jahr sofort voll abgeschrieben.
Keine Erläuterungen in den Geschäftsberichten.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Mannesmann Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Laufende Nummer 45

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	508, 85	646, 44	747, 38	1.161, 96	1.428, 70
2	Aktienkapital		in Mill. DM	320, 00	410, 00	560, 00	580, 00	580, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	943, 54	1.158, 18	1.346, 09	1.899, 40	2.343, 73
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	187, 00	170, 50	161, 50	183, 88	310, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	598, 40	699, 05	904, 40	1.025, 50	1.798, 00
7	Bilanzierte Rechte		in DM	☐	XXX	XXX	XXX	XXX
	⊗ Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --	XXX	XXX	●	●
		b	Zugänge	1.300.000, --	0	0	8.601, -- ✱ (93.040, --)	✱ (1, --)
		c	Abgänge	0	0	0	0	3.646, --
		d	Abschreibungen	1.300.000, --	0	0	7.157, --	14.315, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	94.485, --	76.525, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
	Patente	a	Erteilungen	54	45	38	30	32
		b	(Anmeldungen)	(33)			(31)	(33)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	2	1	2	0
		d	(Übernahmen)		(1)			(1)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	34	26	13	18	25

☐ Seit Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) vom 1. April 1952 bis 1954 "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte" mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterung zur Bilanz, Geschäftsbericht 1955, S. 34: "Die Zugänge an Sachanlagevermögen umfassen ..... den Ankauf von Patenten."

◐ In den Bilanzen bis 1957 incl. als Position "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte" aufgeführt.

✱ Zugang durch Umwandlung.

Firma: Maschinenfabrik Buckau
R. Wolf Aktiengesellschaft

Greventbroich/Neuß

Laufende Nummer 46

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		14, 50	17, 81	19, 48	23, 36	25, 82
2	Aktienkapital	in Mill. DM		10, 00	10, 00	10, 00	10, 00	10, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		108, 91	112, 25	113, 73	122, 27	123, 51
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		213, 00	190, 00	166, 00	240, 00	370, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		21, 30	19, 00	16, 60	24, 00	37, 00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge #	-	-	-	-	-
		c	Abgänge #	-	-	-	-	-
		d	Abschreibungen #	-	-	-	-	-
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	12	19	24	23	22
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	1	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	4	9	5	3	2

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM; DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Trotz 5-Spalten-Darstellung der Anlagevermögensposten (mit Ausnahme von "Im Bau befindliche Anlagen", "Beteiligungen", "Wertpapiere des Anlagevermögens" und "Auslandsvermögen") auch "Patente" nicht nach Zugängen, Abgängen und Abschreibungen aufgeteilt ausgewiesen.

Firma: Maschinenfabrik Weingarten A-G

Weingarten (Württ.)

Laufende Nummer 47

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	8, 10	8, 03	7, 47	10, 75	10, 14
2	Aktienkapital		in Mill. DM	6, 00	6, 00 -	6, 00	6, 00	6, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	33, 43	31, 72	28, 69	36, 49	34, 27
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	230, 00	254, 00	267, 00	465, 00	905, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	13, 80	15, 24	18, 02	27, 90	54, 30
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	1	2	0	2	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	1	0	0

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: **Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgamspinnerei Aktiengesellschaft**

Bremen

Laufende Nummer **48**

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr **-----**

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		8, 68	8, 63	8, 90	8, 88	8, 86
2	Aktienkapital	in Mill. DM		14, 40	14, 40	14, 40	14, 40	14, 40
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		33, 59	35, 70	33, 82	27, 42	28, 39
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		160, 00	158, 00	162, 00	154, 00	248, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		23, 04	22, 75	23, 33	22, 18	35, 71
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)				(1)	
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: NSU Motorenwerke Aktiengesellschaft

Neckarsulm

Laufende Nummer 49

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	29,06	37,68	37,06	38,17	37,87
2	Aktienkapital		in Mill. DM	12,00	12,00	18,00	18,00	18,00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	108,42	108,59	96,42	101,30	111,83
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	229,00	179,00	138,00	269,50	995,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	27,48	21,48	24,84	48,51	179,10
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	4	9	22	5	12
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	6	4	7	3	6
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	8	7	12	5	4

☐ Seit RMSB mit 1,-- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk

Osnabrück

Laufende Nummer: 50

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.7. - 30.6.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		33, 90	37, 39	41, 05	46, 09	50, 31
2	Aktienkapital	in Mill. DM		12, 00	12, 00	12, 00	12, 00	12, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		123, 53	129, 75	121, 48	117, 67	128, 69
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		230, 00	201, 00	222, 00	375, 00	709, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		27, 60	24, 12	26, 64	45, 00	85, 08
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen usw.	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	5	1	6	8	7
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	1	1	2	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	5	2	1	3	4

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Phoenix Gummiwerke Aktiengesellschaft

Hamburg-Harburg

Laufende Nummer: 51

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		17, 65	19, 58	23, 10	30, 10	35, 43
2	Aktienkapital	in Mill. DM		20, 00	20, 00	25, 00	25, 00	25, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		91, 12	87, 44	93, 53	100, 88	116, 20
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		275, 00	323, 00	280, 00	445, 00	750, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		55, 00	64, 60	70, 00	111, 25	187, 50
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	⊗ Patente und Nutzungsrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1. 600. 002, --	●	●	●	●
		b	Zugänge	8. 526, --	0	0	31. 539, --	1, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	388. 526, --	320. 000, --	275. 000, --	256. 539, --	400. 000, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1. 220. 002, --	900. 002, --	625. 002, --	400. 002, --	3, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	6	14	12	12	21
		b	(Anmeldungen)	(13)	(18)	(14)	(15)	(12)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	8	6	4	4
		d	(Übernahmen)					(2)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	14	9	11	18	25

□ Von RMSB bis 1951 mit 2, -- RM, DM ausgewiesen. Ab 1952 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Buchwert
1952	X 4. 038. 000, --	X 500. 000, --	873. 000, --	2. 665, 002, --
1953	0	-	595. 000, --	2. 070. 002, --
1954	3. 500, --	-	473. 500, --	1. 600. 002, --

X Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1952, S. 14: "Patente und Ausnutzungsrechte sind, in Durchführung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 1952, über eine Kapitalerhöhung (Patent- und Erfahrungsaustauschvertrag mit 'The Firestone Tire & Rubber Company', Akron/Ohio, USA) erhöht."

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1955, S. 16: "Neue Patente wurden für die Metallgummi-Fertigung erworben."

⊗ In den Bilanzen bis 1955 incl. als Position "Patente und Ausnutzungsrechte" aufgeführt.

Firma: Phoenix-Rheinrohr AG,
Vereinigte Hütten- und Röhrenwerke

Düsseldorf

Laufende Nummer 52

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	645,72	686,54	757,21	859,67	933,33
2	Aktienkapital		in Mill. DM	207,00	207,00	207,00	207,00	207,00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	1.050,92	1.168,08	1.317,43	1.381,94	1.446,81
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	211,97	274,14	255,10	275,16	272,91
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	182,00	173,00	167,00	199,00	422,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	376,74	358,11	345,69	411,93	873,54
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	✱ (1,--)	0	0	0	0
		c	Abgänge	(1,--)	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	143	30	20	15
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	1	0	3
		d	(Übernahmen)		(3)			
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	27	3	3	3

□ Seit Verschmelzung der Hüttenwerke Phoenix AG und der Rheinische Röhrenwerke AG zur Phoenix-Rheinrohr AG im Verlauf des Geschäftsjahres 1954/55 konstant mit 1,-- DM bilanziert.

✱ Zugang durch Verschmelzung mit Hüttenwerke Phoenix AG.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Sonderabschreibungen nach § 36 IHG und §§ 79 und 82 EStDV."

Firma: Phrix-Werke Aktiengesellschaft

Hamburg

Laufende Nummer 53

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		62, 82	60, 81	59, 55	65, 69	66, 36
2	Aktienkapital	in Mill. DM		55, 00	55, 00	55, 00	55, 00	55, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		133, 40	131, 04	130, 37	126, 75	135, 04
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		59, 00	132, 50	112, 00	100, 00	153, 25
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		32, 45	72, 88	61, 60	55, 00	84, 29
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	11. 997, --				
		b	Zugänge	✱ (1, --)	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	1, --	0	0
		d	Abschreibungen	11. 996, --	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	2, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	18	13	9	17	10
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	1	1	3	0
		d	(Übernahmen)		(2)			
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	1	1	4	1

□ In RMSB nicht aufgeführt. Ab DMEB bis 1951 mit 1, -- DM ausgewiesen. Ab 1952 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Abgang	Abschreibung	Buchwert
1952	X 47. 500, --	0	8. 316, --	39. 185, --
1953	X 6. 035, --	0	22. 219, --	23. 001, --
1954	0	0	11. 004, --	11. 997, --

X Lt. Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1948/49-1952, S. 28. und Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1953, S. 22, handelt es sich bei den Zugängen um erworbene Patente.

✱ Zugang durch Umwandlung.

Firma: **Pintsch Bamag Aktiengesellschaft**

Berlin/Putzbach

Laufende Nummer: 54

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	15, 35	19, 77	22, 31	18, 21	18, 64
2	Aktienkapital		in Mill. DM	9, 00	9, 00	9, 00	9, 00	12, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	65, 95	82, 91	85, 97	77, 77	71, 94
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	152, 00	118, 00	127, 00	237, 50	418, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	13, 68	10, 62	11, 43	21, 38	50, 16
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	4.377, --		●		
		b	Zugänge	19.089, --	0	35.000, --	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	23.463, --	0	35.000, --	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	3, --	3, --	3, --	3, --	3, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	21	20	30	47	38
		b	(Anmeldungen)	(14)	(18)	(23)	(40)	(44)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	1	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	9	13	11	9	16

□ Bei Verschmelzung der Firmen Julius Pintsch West-KG, Julius Pintsch KG und Bamag-Meguin AG zur Pintsch Bamag Aktiengesellschaft am 1. Juli 1953 "Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte" mit 17.502, -- DM ausgewiesen. Ab da wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Abschreibung	Buchwert
1953	6.037, --	10.412, --	13.127, --
1954	48.422, --	57.172, --	4.377, --

Dazu keine Erläuterung in den betreffenden Geschäftsberichten.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Portland-Zementwerke
Heidelberg Aktiengesellschaft

Heidelberg

Laufende Nummer 55

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	44, 20	55, 53	61, 70	62, 34	77, 99
2	Aktienkapital		in Mill. DM	30, 10	30, 10	30, 10	30, 10	30, 10
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	114, 39	121, 16	123, 04	134, 03	160, 33
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	267, 00	260, 00	245, 00	420, 00	690, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	80, 37	78, 26	73, 75	126, 42	207, 69
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Konzessionen, Patente, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	2,--				
		b	Zugänge	50. 000, --	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	50, 000, --	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	2, --	2, --	2, --	2, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	2	3	1	1	0
		b	(Anmeldungen)	(1)	(1)	(0)	(1)	(2)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)	(1)				
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB "Konzessionen, Patente, Marken und ähnliche Rechte" mit 1, -- RM ausgewiesen. Seit DMEB mit 2, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: **Rheinische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**

Mannheim

Laufende Nummer: 56

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: ----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	28,45	27,69	25,69	26,28	27,95
2	Aktienkapital		in Mill. DM	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	52,41	46,41	47,38	48,05	53,46
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	10,93	11,76	13,16	14,28	15,43
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	186,00	165,00	169,00	295,00	505,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	31,25	27,72	28,39	49,56	84,84
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Nutzungsrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-			●	
		b	Zugänge	-	-	-	120.000,--	0
		c	Abgänge	-	-	-	0	0
		d	Abschreibungen	-	-	-	119.999,--	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	-	-	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)			(0)	(0)	(0)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Von RMSB bis 1957 "Nutzungsrechte" oder ähnliches nicht bilanziert.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigung zum Anlagevermögen".

Firma: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft

Essen

Laufende Nummer 57

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.7. - 30.6.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	1.348,89	1.736,64	1.731,47	1.788,84	1.880,87
2	Aktienkapital		in Mill. DM	246,00	428,00	428,00	428,00	428,00
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	1.561,05	1.983,24	1.984,08	2.071,68	2.186,04
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	1.755,59	1.942,84	2.173,16	2.361,92	2.514,39
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	218,00	208,00	201,00	365,00	610,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	536,28	890,24	860,28	1.562,20	2.610,80
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Konzessionen und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	13.606.387,--	●	●	●	●
		b	Zugänge	675.024,--	2.177.153,--	3.260.008,--	627.532,--	2.177.268,--
		c	Abgänge	130.445,-- ✱ (106.217,--)	38.624,--	0	15.286,--	4.750.568,--
		d	Abschreibungen	462.838,--	538.253,--	698.241,--	643.055,--	558.982,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	13.581.911,--	15.182.187,--	17.743.954,--	17.713.145,--	14.580.863,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	1	1	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	5	7	3	1	0

□ In RMSB "Konzessionen und ähnliche Rechte" mit 9.255.285,91 RM, in DMEB mit 6.750.886,-- DM ausgewiesen. Lt. Bericht des Vorstandes, Geschäftsbericht 1947/48, S. 25, wurden "Konzessionen und ähnliche Rechte mit dem steuerlichen Restwert vom 20. Juni 1948 angesetzt". Ab 1949 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Aktive Abschreibungen	Buchwert
1949	340.000,--	0	0	218.754,--	6.872.132,--
1950	277.652,--	1.954,--	0	219.318,--	6.932.420,--
1951	4.618.646,--	0	1,--	250.072,--	11.300.993,--
1952	1.858.698,--	1,--	692,--	308.886,--	12.850.114,--
1953	741.742,--	0	73.638,--	336.245,--	13.181.973,--
1954	839.325,--	144.000,--	110.780,--	448.131,--	13.606.387,--

In den Geschäftsberichten keine Erläuterung. (Aus der Art des Unternehmens geht jedoch hervor, daß es sich hierbei um Konzessionierungen von Überlandleitungen u.dgl. handelt.)

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

✱ Abgang durch Umbuchung.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens".

Firma: **Rheinmetall Berlin Aktiengesellschaft**

Berlin

Laufende Nummer 58

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr ----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	33, 73	26, 59	26, 57	44, 45	46, 36
2	Aktienkapital		in Mill. DM	15, 00	15, 00	15, 00	15, 00	15, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	48, 95	47, 63	41, 80	66, 58	67, 09
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	145, 50	169, 00	161, 50	190, 00	228, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	21, 83	25, 35	24, 23	28, 50	34, 20
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ Seit RMSB bis 1949 mit 1, -- RM, DM bilanziert. Außer Zugang 1950 = 13.000, -- DM, 1951 = 5.266, -- DM kein Zugang oder Abgang. Abschreibung 1952 = 18.266, -- DM. In den betreffenden Geschäftsberichten nicht erläutert.

Firma: Rheinpreußen Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemie

Homberg/Niederrhein

Laufende Nummer 59

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		208, 56	224, 36	251, 80	255, 72	247, 10
2	Aktienkapital	in Mill. DM		100, 00	100, 00	100, 00	100, 00	100, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		304, 24	322, 46	362, 78	352, 60	361, 50
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		159, 50	141, 00	140, 00	157, 50	236, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		159, 50	141, 00	140, 00	157, 50	236, 00
7	Bilanzierte Rechte	in DM		●				
	Konzessionen, Patente, Lizenzen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --	●	●	●	●
		b	Zugänge	317.184, --	269.064, --	376.545, --	112.500, --	142.500, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	317.184, --	269.064, --	376.545, --	112.500, --	142.500, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	41	23	16	6	11
		b	(Anmeldungen)	(6)	(24)	(6)	(6)	(13)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	6	1	5	3	7
		d	(Übernahmen)	(1)	(1)	(2)		
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	3	0	0

□ Seit Umwandlung der Gewerkschaft Rheinpreußen in Rheinpreußen Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemie am 31. Oktober 1951 "Konzessionen, Patente, Lizenzen" konstant mit 1, -- DM ausgewiesen.
Zugang 1951 = 65.928, -- DM, 1952 = 272.681, -- DM, 1953 = 246.804, -- DM und 1954 = 32.583, -- DM sofort im jeweiligen Jahr in gleicher Höhe abgeschrieben. Keine Erläuterung in den betreffenden Geschäftsberichten.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: **RHENAG Rheinische Energie Aktiengesellschaft**

Köln-Marienburg

Laufende Nummer 60

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	29, 84	32, 83	34, 81	35, 72	37, 20
2	Aktienkapital		in Mill. DM	11, 50	11, 96	12, 64	12, 87	13, 08
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	45, 82	50, 16	54, 43	55, 50	56, 77
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	31, 92	34, 84	36, 97	39, 77	42, 61
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	183, 00	178, 00	136, 00	243, 00	320, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	21, 05	21, 29	17, 19	31, 27	41, 86
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Vertragsrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	1	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB mit 2. 500, -- RM, ab DMEB mit 1, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen".

Firma: Rütgerswerke-Aktiengesellschaft

Frankfurt (Main)

Laufende Nummer 61

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr ——

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	40, 61	41, 94	45, 65	48, 43	50, 55
2	Aktienkapital		in Mill. DM	21, 63	26, 08	26, 37	27, 23	33, 87
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	82, 56	89, 56	102, 81	106, 26	115, 63
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	176, 00	151, 00	144, 00	249, 50	380, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	38, 07	39, 38	37, 97	67, 94	128, 71
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	⊛ Patente, Verfahren, Lizenzen, Marken- und andere bewertbare Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	195. 000, --	●			●
		b	Zugänge	0	0	0	0	189. 403, -- ✱ (5. 400, --)
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	45. 000, --	149. 999, --	0	0	194. 803, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	150. 000, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	3	5	17	6	9
		b	(Anmeldungen)				(5)	(6)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	1	2	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	1	0	0

□ Von RMSB bis 1952 nicht bilanziert. In 1953 als Zugang mit 150. 000, -- DM unter der Bezeichnung "Patente und Verfahren" ausgewiesen. Im Geschäftsbericht nicht erläutert. Ebenso 1954 bei Zugang von 75. 000, -- DM und Abschreibung von 30. 000, -- DM.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

⊛ In den Bilanzen bis 1958 incl. als Position "Patente und Verfahren" aufgeführt.

✱ Zugang durch Umgliederung.

Firma: "SAROTTI" Aktiengesellschaft

Hattersheim (Main)

Laufende Nummer 62

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		7, 58	8, 17	10, 48	12, 51	10, 92
2	Aktienkapital	in Mill. DM		12, 00	12, 00	12, 00	12, 00	14, 40
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		30, 07	34, 32	40, 41	44, 80	38, 78
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		150, 00	149, 00	241, 00	370, 00	695, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		18, 00	17, 88	28, 92	44, 40	100, 08
7	Bilanzierte Rechte	in DM		●				
	Warenzeichen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	9. 000, --	o			
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	2. 000, --	6. 999, --	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	7. 000, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	5	4	5	6	5
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	1	2	4	2	1

□ Von RMSB bis 1953 keine Gewerbeschutzrechte bilanziert. 1954 Zugang 10. 000, -- DM und Abschreibung 1. 000, -- DM unter dem Posten "Warenzeichen". Im Geschäftsbericht dazu keine Erläuterung (lt. Warenzeichenblatt Teil II, 1952 mindestens 3, 1953 keine und 1954 mindestens 5 Warenzeichen neu zur Eintragung gebracht, jedoch keine Umschreibungen).

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

o Erläuterungen zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1956, S. 4: "Die Positionen Warenzeichen und ..... wurden im Hinblick auf die kleinen Beträge im Rahmen des Bilanzvolumens auf Erinnerungswerte abgeschrieben."

Firma: Schering Aktiengesellschaft

Berlin

Laufende Nummer 63

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	58, 51	54, 96	70, 91	86, 80	105, 18
2	Aktienkapital		in Mill. DM	40, 00	40, 00	50, 00	70, 00	70, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	113, 92	130, 24	141, 85	170, 85	206, 58
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	215, 25	263, 00	331, 00	332, 00	494, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	86, 10	105, 20	165, 50	232, 40	345, 80
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	-			●	
		b	Zugänge	-	-	-	1, --	0
		c	Abgänge	-	-	-	0	0
		d	Abschreibungen	-	-	-	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	-	-	-	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	19	21	29	28	25
		b	(Anmeldungen)	(17)	(30)	(42)	(27)	(21)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	24	28	27	25	23
		d	(Übernahmen)	(1)				(3)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	2	0	0	2	5

□ Seit RMSB bis 1957 keine Gewerbeschutzrechte bilanziert.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Schiess Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Laufende Nummer 64

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		26,07	27,74	27,45	33,33	32,41
2	Aktienkapital	in Mill. DM		20,00	20,00	20,00	25,00	25,00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		56,13	68,02	74,20	79,48	74,53
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		190,00	170,00	160,00	226,00	350,00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		38,00	34,00	32,00	56,50	87,50
7	Bilanzierte Rechte	in DM		●				
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	550.000,--	●	●	●	●
		b	Zugänge	10.000,--	0	0	12.000,--	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	61.500,--	61.500,--	62.000,--	63.000,--	63.000,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	498.500,--	437.000,--	375.000,--	324.000,--	261.000,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	4	8	8	2	4
		b	(Anmeldungen)	(8)	(8)	(9)	(5)	(7)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	2	3	0	0

□ Von RMSB bis 1951 keine Gewerbeschutzrechte aufgeführt. Ab 1952 wie folgt bilanziert:
1952 Zugang 500.000,-- DM (Bericht des Vorstandes, Geschäftsbericht 1952, S. 6: "Die im Berichtsjahr erworbenen und mit 500.000,-- DM aktivierten Patente beziehen sich auf die Konstruktionen der nunmehr in Bremen gebauten Perfectmaschinen, die damit in unser alleiniges Eigentum übergegangen sind.").
1953 Zugang 90.000,-- DM,
1954 Zugang 20.000,-- DM, Abschreibung 60.000,-- DM.
In den betreffenden Geschäftsberichten nicht erläutert.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Schubert & Salzer Maschinenfabrik AG

Ingolstadt

Laufende Nummer 65

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		12, 93	13, 86	15, 63	17, 69	18, 09
2	Aktienkapital	in Mill. DM		8, 00	8, 00	12, 00	12, 00	12, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		59, 79	69, 71	76, 44	72, 87	77, 20
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		213, 00	170, 00	170, 00	352, 00	495, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		17, 04	13, 60	20, 40	42, 24	59, 40
7	Bilanzierte Rechte	in DM		●				
	❍ Patente und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	5.002, --			●	
		b	Zugänge	6.785, --	0	0	13.000, --	0
		c	Abgänge	5.000, --	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	6.785, --	0	0	13.000, --	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	2, --	2, --	2, --	2, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	10	4	10	9	7
		b	(Anmeldungen)	(5)	(7)	(13)	(8)	(5)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	2	1	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	6	4	1	8	9

□ In RMSB "Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" mit 1, -- RM, von DMEB bis 1949 "Patente und ähnliche Rechte" mit 1, -- DM bilanziert.
1950 Zugang 250, -- DM, Abschreibung 249, -- DM.
1951 Zugang und Abschreibung 1.053.250, -- DM.
(Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1950/51, S. 8: "Unsere Niederlassung Ingolstadt sicherte sich im Berichtsjahre die Lizenz für Patente im Gesamtwert von rd. DM 1.053.000, -- . Der Zugang wurde in voller Höhe abgeschrieben.")
1952 Zugang 10.000, -- DM, Abschreibung 5.000, -- DM.
(Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1951/52, S. 8: "Patente und ähnliche Rechte. Von den Zugängen von DM 10.000, -- wurden 50 % abgeschrieben. Der Buchwert dieser Rechte beträgt nunmehr DM 5.002, --.")
1953 und 1954 kein Zugang, kein Abgang, keine Abschreibung.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

❍ In RMSB als Position "Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte", ab DMEB als Position "Patente und ähnliche Rechte" aufgeführt.

Firma: **Schwäbische Zellstoff Aktiengesellschaft**

Ehingen (Donau)

Laufende Nummer **66**

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr **-----**

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	11, 84	12, 97	13, 68	11, 56	11, 78
2	Aktienkapital		in Mill. DM	8, 00	8, 00	8, 00	8, 00	8, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	23, 35	24, 96	24, 38	24, 59	24, 43
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	365, 00	230, 00	247, 00	340, 00	595, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	29, 20	18, 40	19, 76	27, 20	47, 60
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Nutzungsrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1.681, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	1.681, --	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)	(0)	(0)			
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB "Nutzungsrechte" mit 3.660, -- RM auf null RM abgeschrieben. In DMEB und 1949 - ohne Zugang oder Abgang - mit 1, -- DM ausgewiesen. Ab 1950 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Abschreibung	Buchwert
1950	40.431, --	8.431, --	32.001, --
1951	5.137, --	9.123, --	28.015, --
1952	0	9.124, --	18.891, --
1953	1.005, --	9.255, --	10.641, --
1954	0	8.960, --	1.681, --

Keine Erläuterung in den betreffenden Geschäftsberichten.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Siemens & Halske Aktiengesellschaft

Berlin und München

Laufende Nummer 67

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	408,80	554,31	566,42	578,60	586,58
2	Aktienkapital		in Mill. DM	320,00	448,00	448,00	448,00	450,00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	1.062,99	1.365,52	1.406,51	1.399,18	1.493,86
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	264,00	198,00	196,50	326,00	588,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	844,80	887,04	880,32	1.460,48	2.646,00
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	441	490	767	721	816
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	19	7	14	17	6
		d	(Übernahmen)		(2)	(2)		(1)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	189	333	301	248	239

□ Seit RMSB mit 1,-- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: **Stahlwerke Südwestfalen Aktiengesellschaft**

Geisweid

Laufende Nummer: 68

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X	in Mill. DM		71,76	87,23	91,96	91,73	99,56
2	Aktienkapital	in Mill. DM		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
3	Bilanzsumme X	in Mill. DM		170,24	197,28	210,11	225,13	263,75
4	Berichtigung berücksichtigt zu X	in Mill. DM		23,02	28,78	28,20	28,30	28,18
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		182,50	169,00	179,50	540,00	650
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		73,00	67,60	71,80	216,00	260,00
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1,--				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1,--	1,--	1,--	1,--	1,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	0	3	3	0	2
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	1	2	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	3	1	0	0

□ Bei Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) im September 1951 bilanzierter Übernahmewert für "Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" 4,-- DM, 1952 auf 1,-- DM abgeschrieben. Ab Übernahmebilanz kein Zugang, kein Abgang.

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigungen zum Anlagevermögen nach § 36 IHG, 79 und 82 EStDV".

Firma: **Steatit-Magnesia Aktiengesellschaft**

Lauf (Pegnitz)

Laufende Nummer: 69

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		5, 36	6, 04	5, 80	6, 28	7, 93
2	Aktienkapital	in Mill. DM		6, 63	6, 63	6, 63	6, 63	6, 63
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		20, 82	20, 21	19, 57	21, 66	24, 65
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		276, 00	263, 00	272, 00	340, 00	530, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		18, 30	17, 44	18, 03	22, 54	35, 14
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	4	4	7	5	8
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	2	6	2	1	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	7	7	14	10	9

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Fortsetzung von ⟶

○○○○ Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1958, S. 9: "Unter dem Titel 'Konzessionen, Patente und ähnliche Rechte' ist ein Betrag von rd. DM 188.000, -- als Zugang ausgewiesen. Es handelt sich um erworbene Abbaurechte für unseren Rohstoff Montmorillonit."

○○○○○ Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1959, S. 9: "Unter dem Titel 'Konzessionen, Patente und ähnliche Rechte' ist ein Betrag von rd. DM 380.000, -- als Zugang ausgewiesen. Es handelt sich ausschließlich um erworbene Abbaurechte für die Erweiterung unserer Rohstoffbasis."

Firma: Süd-Chemie Aktiengesellschaft

München

Laufende Nummer 70

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	14, 54	18, 18	16, 01	14, 15	15, 56
2	Aktienkapital		in Mill. DM	5, 40	5, 40	5, 40	5, 40	5, 40
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	31, 16	32, 60	32, 76	34, 94	38, 39
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	405, 00	432, 00	428, 00	712, 00	1.165, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	21, 87	23, 33	23, 11	38, 45	62, 91
7	Bilanzierte Rechte		in DM	□				
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	615.703, --	oo	ooo	oooo	ooooo
		b	Zugänge	270.415, --	194.637, --	499.998, --	188.451, --	379.468, --
		c	Abgänge	0	0	14.640, --	0	0
		d	Abschreibungen	116.371, --	137.230, --	139.328, --	132.763, --	145.045, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	769.747, --	827.154, --	1.173.184, --	1.228.872, --	1.463.295, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	1	2	1	0	0
		b	(Anmeldungen)	(4)	(1)	(1)	(1)	(2)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ In RMSB und DMEB "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte" mit 406.154, -- RM, DM bilanziert. (Ausführliche Begründung s. Bericht zur Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, Geschäftsbericht 1948, S. 8). 1949 bis 1954 Zugänge und Abschreibungen in ähnlichem Verhältnis wie 1955 bis 1959.

o Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1955, S. 9: "Ein Zugang von rd. DM 270.000, -- erscheint unter 'Konzessionen, Patente usw.'. Es handelt sich um die Erwerbung von Abbaurechten, die zur Sicherung unserer Rohstoffbasis erforderlich sind."

oo Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1956, S. 9: "Unter dem Titel 'Konzessionen, Patente usw.' erscheint ein Betrag von DM 194.637, -- als Zugang. Es handelt sich um den Erwerb weiterer Rohstoffvorkommen, die zur Sicherung unserer Produktionsbasis erforderlich sind."

ooo Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1957, S. 9: "Unter dem Titel 'Konzessionen, Patente usw.' ist ein Betrag von rd. DM 500.000, -- als Zugang ausgewiesen. Es handelt sich um die Erwerbung von Abbaurechten, die zur weiteren Sicherung unserer Rohstoffbasis erforderlich sind."

Firma: Thüringer Gasgesellschaft

Köln

Laufende Nummer 71

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen X		in Mill. DM	31,10	31,87	32,19	33,29	34,29
2	Aktienkapital		in Mill. DM	22,50	22,66	22,68	23,23	25,12
3	Bilanzsumme X		in Mill. DM	43,04	43,62	43,93	44,37	43,96
4	Berichtigung berücksichtigt zu X		in Mill. DM	1,64	1,78	1,92	2,08	2,30
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	153,00	133,00	126,00	208,75	342,00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	34,43	30,14	28,58	48,49	85,91
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Vertragsrechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1.895,--	●	●	○	●
		b	Zugänge	42.000,--	15.000,--	57.065,--	50.000,--	100.000,--
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	2.737,--	2.287,--	8.474,--	12.324,--	49.378,--
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	41.158,--	53.871,--	102.462,--	140.138,--	190.762,--
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	0	0	0	0	0
		b	(Anmeldungen)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	0	0

□ "Vertragsrechte", die in RMSB mit 65.000,-- RM als Aktivposten und 65.000,-- RM Wertberichtigung, also mit einem realen Buchwert von null RM ausgewiesen, sind in DMEB mit 23.020,-- DM bilanziert. (Erläuterung zur DMEB, Geschäftsbericht 1948, S. 7: "Vertragsrechte (Wassernutzungsrecht Scharzfeld) sind mit dem Steuerbilanzwert angesetzt, dessen Abschreibung im Rahmen der Vertragsdauer gesichert ist.") 1950 wurde dieser Wert auf 65.000,-- DM heraufgesetzt. (Bericht des Vorstandes, Geschäftsbericht 1950, S. 6: "Mit Rücksicht darauf, daß in ..... der Mehrzahl der Gesellschaften in der Energieversorgung das Anlagevermögen in der DM-Eröffnungsbilanz mit den Bruttowerten ausgewiesen wird, haben wir die Anlagen sowie die Wertberichtigungen rückbeziehend auf die DM-Eröffnungsbilanz ..... auf die Bruttowerte heraufgesetzt.") Die entsprechende Wertberichtigung für 1950 betrug 50.105,-- DM. Da indirekte Abschreibungsmethode laufend angewandt, unterbleibt weitere Darstellung.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

○ Erläuterung zum Jahresabschluß, Geschäftsbericht 1958, S. 11: "Ein an die Ferngasversorgung Weser-Ems GmbH, Wilhelmshaven, als Abgeltung für den fehlenden Behälterraum bei unserem Eigenwerk Rastede gezahlter Baukostenzuschuß von DM 50.000,-- wurde als Vertragsrecht aktiviert und wird verteilt auf die Dauer der Laufzeit des Gaslieferungsvertrags abgeschrieben."

X In Abzug gebracht wurde die Bilanzposition "Wertberichtigung zum Anlagevermögen".

Firma: **August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft**

Duisburg-Hamborn

Laufende Nummer **72**

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr **1.10. - 30.9.**

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	572, 72	727, 82	874, 55	910, 03	939, 21
2	Aktienkapital		in Mill. DM	115, 00	225, 00	290, 00	310, 00	310, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	741, 83	957, 23	1.136, 49	1.207, 28	1.253, 61
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	194, 00	166, 50	159, 50	196, 50	461, 50
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	223, 10	374, 63	462, 55	609, 15	1.430, 65
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	20	11	8	4	8
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	0	0	1	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	6	0	3	1	0

☐ Bei Neugründung (Gesetz Nr. 27 der Hohen Alliierten Kommission) zum 1. Oktober 1952 keine Gewerbeschutzrechte in der Bilanz ausgewiesen. 1954 einen per 14. Mai 1954 von der Altgesellschaft übernommenen Wert von 1, -- DM für "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte" bilanziert.

Firma: **Triumph Werke Nürnberg Aktiengesellschaft**

Nürnberg

Laufende Nummer **73**

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr **1.10. - 30.9.**

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		11, 19	11, 20	10, 36	17, 67	17, 56
2	Aktienkapital	in Mill. DM		8, 00	8, 00	8, 00	8, 00	8, 00
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		35, 71	39, 08	37, 23	39, 50	35, 79
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		270, 00	200, 00	170, 00	300, 00	530, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		21, 60	16, 00	13, 60	24, 00	42, 40
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	1	3	3	4	4
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	5	7	4	3	3
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	10	12	3	7	5

☐ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Zugänge 1949 = 10.054, 25 DM und 1950 = 10.783, 49 DM jeweils im gleichen Jahr abgeschrieben. Sonst keine Zugänge und Abschreibungen.

Firma: **Vereinigte Deutsche Metallwerke Aktiengesellschaft**

Frankfurt am Main

Laufende Nummer: 14

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		56, 82	74, 76	91, 68	104, 86	118, 45
2	Aktienkapital	in Mill. DM		56, 00	60, 25	61, 45	62, 80	64, 17
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		221, 48	241, 31	250, 40	260, 02	292, 16
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		208, 00	181, 00	173, 00	300, 00	500, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		116, 48	109, 05	106, 31	188, 40	320, 85
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	10	9	8	10	6
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	5	7	9	4	2
		d	(Übernahmen)	(1)				
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	6	9	11	3	8

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken AG

Wuppertal-Elberfeld

Laufende Nummer 75

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		156, 80	174, 41	181, 94	185, 02	189, 26
2	Aktienkapital	in Mill. DM		91, 50	91, 50	91, 50	91, 50	91, 50
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		269, 10	286, 31	303, 62	316, 58	345, 84
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		230, 00	203, 00	191, 50	332, 00	T 640, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		210, 45	185, 75	175, 22	303, 78	585, 60
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	22	28	24	11	16
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	4	5	1	7	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	8	4	8	8	5

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

T Taxkurs.

Firma: **WASAG-CHEMIE Aktiengesellschaft**

Essen

Laufende Nummer: 76

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen ◆		in Mill. DM	26, 79	29, 18	33, 21	32, 81	34, 17
2	Aktienkapital ◆		in Mill. DM	10, 00	10, 00	10, 00	10, 00	10, 68
3	Bilanzsumme ◆		in Mill. DM	39, 59	47, 90	49, 08	56, 57	54, 45
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	350, 00	203, 00	265, 00	325, 00	700, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	35, 00	20, 30	26, 50	32, 50	74, 76
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	◉ ◆ Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	5. 501, --	●	●	●	●
		b	Zugänge	224. 500, --	369. 099, -- ✱(17. 000, --)	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	160. 000, --	0	0
		d	Abschreibungen	52. 499, --	61. 950, --	61. 950, --	60. 950, --	59. 948, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	177. 502, --	499. 101, --	277. 151, --	216. 201, --	156. 253, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	6	6	11	13	18
		b	(Anmeldungen)	(0)	(9)	(15)	(20)	(22)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	2	0	2
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	7	2	4	1	2

□ In RMSB keine Gewerbeschutzrechte ausgewiesen. Von DMEB bis 1952 "Konzessionen und andere Rechte" mit 1, -- DM bilanziert. 1953 Zugang und gleichzeitig Abschreibung 10. 000, -- DM. 1954 Zugang (ohne Abschreibung im gleichen Jahr) 5. 500, -- DM. In beiden Fällen im Geschäftsbericht keine Erläuterung.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

◉ In den Bilanzen bis 1958 incl. als Position "Konzessionen und andere Rechte" aufgeführt.

✱ Zugang durch Zuschreibung.

◆ Die genannten Zahlen für 1956, 1957 und 1958 entstammen den für diese Jahre im Geschäftsbericht 1959 veröffentlichten geänderten Bilanzen.

Firma: WEDAG Westfalia Dinnendahl Gröppel Aktiengesellschaft

Bochum

Laufende Nummer 77

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen	in Mill. DM		9, 32	10, 26	10, 32	10, 48	10, 30
2	Aktienkapital	in Mill. DM		6, 50	9, 75	9, 75	9, 75	9, 75
3	Bilanzsumme	in Mill. DM		73, 82	77, 24	82, 51	86, 44	88, 18
4	Berichtigung berücksichtigt zu	in Mill. DM		-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.	in %		300, 00	251, 00	232, 00	345, 00	519, 00
6	Aktienkapital Marktwert	in Mill. DM		19, 50	24, 47	22, 62	33, 64	50, 60
7	Bilanzierte Rechte	in DM						
	Patente	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte	Anzahl						
	Patente	a	Erteilungen	13	9	22	6	4
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	0	0	0	0	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	8	7	7	2	1

□ Seit RMSB "Patente" mit 1, -- RM, DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

Firma: **Wintershall Aktiengesellschaft**

Celle/Kassel

Laufende Nummer **78**

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	229, 94	231, 11	250, 33	253, 76	250, 47
2	Aktienkapital		in Mill. DM	131, 25	131, 25	131, 25	131, 25	140, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	385, 41	410, 26	417, 19	427, 95	446, 99
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	239, 00	222, 00	254, 00	335, 00	547, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	313, 69	291, 38	333, 38	439, 69	765, 80
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	111, --				●
		b	Zugänge	20, --	22, --	23, --	32, --	30, --
		c	Abgänge	8, --	7, --	7, --	22, --	30, --
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	123, --	138, --	154, --	164, --	164, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	7	6	20	10	3
		b	(Anmeldungen)	(6)	(9)	(13)	(7)	(5)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	1	0	2	2	0
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	0	0	0	2	1

□ In RMSB mit 36, -- RM, in DMEB mit 41, -- DM angesetzt. Von 1949 bis 1954 wie folgt bilanziert:

Jahr	Zugang	Abgang	Buchwert
1949	6, --	0	47, --
1950	6, --	0	53, --
1951	13, --	0	66, --
1952	19, --	8, --	77, --
1953	14, --	2, --	89, --
1954	22, --	0	111, --

In den jeweiligen Geschäftsberichten keine Erläuterung.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Zeiss Ikon AG

Stuttgart

Laufende Nummer 79

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr 1.10. - 30.9.

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	13, 93	18, 57	20, 61	21, 03	20, 54
2	Aktienkapital		in Mill. DM	15, 00	15, 00	15, 00	15, 00	15, 00
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	57, 56	69, 05	71, 69	70, 89	65, 57
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	249, 00	230, 00	219, 00	292, 00	293, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	37, 35	34, 50	32, 85	43, 80	43, 95
7	Bilanzierte Rechte		in DM	●				
	Konzessionen, Patente, Lizenzen	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	1, --		●	●	●
		b	Zugänge	25.000, --	0	42.000, --	15.000, --	5.000, --
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	25.000, --	0	42.000, --	15.000, --	5.000, --
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	1, --	1, --	1, --	1, --	1, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	17	20	19	27	26
		b	(Anmeldungen)	(23)	(18)	(20)	(28)	(32)
	Warenzeichen	c	Eintragungen	11	8	20	10	18
		d	(Übernahmen)					
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	39	53	42	42	39

□ Seit RMSB mit 1, -- RM, DM bilanziert. Zugang 1951 = 15.000, -- DM und 1952 = 7.000, -- DM jeweils im gleichen Rechnungsjahr voll abgeschrieben.

● Im Geschäftsbericht nicht erläutert.

Firma: Zellstofffabrik Waldhof

Mannheim

Laufende Nummer: 80

Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr: -----

Pos.	Gegenstand			1955	1956	1957	1958	1959
1	Anlagevermögen		in Mill. DM	105, 28	105, 40	105, 43	117, 89	129, 33
2	Aktienkapital		in Mill. DM	62, 40	62, 40	62, 40	62, 40	62, 40
3	Bilanzsumme		in Mill. DM	206, 90	201, 54	193, 22	198, 80	227, 39
4	Berichtigung berücksichtigt zu		in Mill. DM	-	-	-	-	-
5	Aktienkurse zum 31. 12.		in %	157, 00	113, 00	113, 25	147, 00	277, 00
6	Aktienkapital Marktwert		in Mill. DM	97, 97	70, 51	70, 67	91, 73	172, 85
7	Bilanzierte Rechte		in DM					
	⊛ Wasser- und Fischereirechte	a	Stand - Beginn Geschäftsjahr	2, --				
		b	Zugänge	0	0	0	0	0
		c	Abgänge	0	0	0	0	0
		d	Abschreibungen	0	0	0	0	0
		e	Stand - Ende Geschäftsjahr	2, --	2, --	2, --	2, --	2, --
8	Zugang Gewerbeschutzrechte		Anzahl					
	Patente	a	Erteilungen	12	17	8	4	8
		b	(Anmeldungen)					
	Warenzeichen	c	Eintragungen	7	2	3	1	4
		d	(Übernahmen)					(1)
	Gebrauchsmuster	e	Eintragungen	22	6	4	2	6

□ In RMSB als "Anlagerechtswerte" mit 1, -- RM, seit DMEB als "Wasser- und Fischereirechte u. ä." mit 2, -- DM bilanziert. Kein Zugang, kein Abgang.

⊛ In der RMSB als Position "Anlagerechtswerte", ab DMEB als Position "Wasser- und Fischereirechte" aufgeführt.

2 V e r z e i c h n i s

der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr

keine Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen.

Anzahl der Zugänge an Gewerbeschutzrechten im Geschäftsjahr 1959 lt. dem vom Deutschen Patentamt herausgegebenen "Vierteljährlichen Namenverzeichnis" und dem "Warenzeichenblatt Teil II".

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7
81	Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft Hagen (Westf.)/Hannover	4	(9)	1		9
82	Ackermann-Göggingen AG. München	0		4	(2)	
83	Actien-Gesellschaft der Gerresheimer Glashüttenwerke vorm. Ferd. Heye Düsseldorf-Gerresheim	0	(1)	0		
84	Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer Aktiengesellschaft Frankfurt/Main	9	(8)	4		2
85	Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft Mannheim	0		0		
86	Aktiengesellschaft für Verkehrswesen und Industrie Frankfurt (Main)	0		0		
87	Aktien-Gesellschaft "Weser" Bremen	11	(10)	0		1
88	Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main	0		0		
89	Andreae-Noris Zahn Aktiengesellschaft Frankfurt/Main	0		0		
90	Basalt-Actien-Gesellschaft Linz (Rhein)	0		0		
91	Baumwollindustrie Erlangen-Bamberg Aktiengesellschaft Erlangen	0		0		
92	Bavaria- und St. Pauli-Brauerei Hamburg	0		2		
93	Bayerische Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft Bayreuth	0		0		
94	BBC Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft Mannheim-Käfertal	57	(71)	1		95

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7
95	Berliner Kindl Brauerei Aktiengesellschaft Berlin-Neukölln	0		0		
96	Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-Aktiengesellschaft Berlin	0		0		
97	Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik Bremen-Vegesack	0		0		
98	Bremer Woll-Kämmerei Bremen-Blumenthal	0		0		
99	Chemie-Verwaltungs-Aktiengesellschaft Frankfurt/M.	0		0		
100	Continental Gummi-Werke Aktiengesellschaft Hannover	35	(27)	8		45
101	Daimler-Benz Aktiengesellschaft Stuttgart-Untertürkheim	115	(123)	2		43
102	Deutsche Babcock & Wilcox-Dampfkessel-Werke Aktiengesellschaft Oberhausen (Rhld.)	43	(64)	1		8
103	Deutsche Tafelglas Aktiengesellschaft Detag Fürth (Bayern)	3	(6)	3		3
104	Christian Dierig Aktiengesellschaft Augsburg	0		1		
105	Dortmunder Actien-Brauerei Dortmund	0		2		
106	Dortmunder Ritterbrauerei Aktiengesellschaft zu Dortmund Dortmund	0		1		
107	Dortmunder Union-Brauerei Aktiengesellschaft Dortmund	0		0		
108	Eisenbahn-Verkehrsmittel-Aktiengesellschaft Düsseldorf	0		0		
109	Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft Köln	0		0		

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7
110	Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft München	0		0		
111	Eschweiler Bergwerks-Verein Kohlscheid/Kr. Aachen	0	(1)	1		1
112	Feldmühle Papier- und Zellstoff-werke Aktiengesellschaft Düsseldorf-Oberkassel	6	(5)	2		1
113	Ford-Werke Aktiengesellschaft Köln-Niehl	11	(19)	0		18
114	Gebrüder Junghans Aktiengesellschaft Schramberg	10	(14)	5		15
115	Gebrüder Stollwerck Aktiengesellschaft Köln	0		3		
116	Gußstahlwerk Witten Aktiengesellschaft Witten (Ruhr)	1	(2)	0		
117	Haake-Beck Brauerei Aktiengesellschaft Bremen	0	(1)	2	(1)	
118	Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft Hamburg	0		0		
119	Handelsunion Aktiengesellschaft Düsseldorf	0		0		
120	Hannoversche Papierfabriken Alfeld-Gronau vormals Gebr. Woge Alfeld an der Leine	0		0		
121	Hannoversche Verkehrsbetriebe (Üstra) Aktiengesellschaft (vorm. Ueberlandwerke und Straßenbahnen Hannover Aktien-gesellschaft) Hannover	0		0		
122	Henninger-Bräu Kommanditgesell-schaft auf Aktien Frankfurt/Main	0		1		
123	Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann Essen	2	(4)	0		

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7
124	Philipp Holzmann Aktiengesellschaft Frankfurt/Main	6	(2)	0		1
125	Industrie-Werke Karlsruhe Aktiengesellschaft Karlsruhe	2	(4)	0		1
126	Kabelwerk Rheydt Akt.-Ges. Rheydt	3	(4)	0		2
127	Rudolph Karstadt Aktiengesellschaft Hamburg	0		4		
128	Kaufhof Aktiengesellschaft Köln	0		2	(1)	
129	Keramag Keramische Werke Aktiengesellschaft Ratingen	0		0		3
130	Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke Bochum	5	(4)	0		1
131	Maschinenfabrik Eßlingen Eßlingen a.N.	4	(4)	0		9
132	Neckarwerke Elektrizitäts-versorgungs-AG Eßlingen a.N.	0		0		
133	"Nordsee" Deutsche Hochsee-fischerei Aktiengesellschaft Bremerhaven	0		1		
134	Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft Hamburg	0		0		
135	Orenstein-Koppel und Lübecker Maschinenbau Aktiengesellschaft Berlin (und Lübeck)	15	(10)	2		8
136	Porzellanfabrik Lorenz Hutschen-reuther Aktiengesellschaft Selb (und Weiden)	1	(1)	1		2
137	Rheinische Stahlwerke Essen	0		0		
138	Riedel - de Haën Aktiengesellschaft Seelze-Hannover	4	(4)	1		

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen
1	2	3	4	5	6	7
139	Ruhrstahl Aktiengesellschaft Hattingen (Ruhr)	9	(7)	0		1
140	Salamander Aktiengesellschaft Kornwestheim (Württ.)	0		2		
141	Salzdetfurth Aktiengesellschaft Bad Salzdetfurth/Hannover	0		0		
142	Salzwerk Heilbronn Aktiengesellschaft Heilbronn (Neckar)	0		0		
143	Schlegel-Scharpenseel-Brauerei Aktiengesellschaft Bochum	0		0		
144	Schultheiss-Brauerei Aktiengesellschaft Berlin-Charlottenburg	0		0		
145	Schwabenbräu Aktiengesellschaft Düsseldorf	0		0		
146	Siemens-Reiniger-Werke Aktiengesellschaft Erlangen	40	(49)	3		32
147	Überlandwerk Unterfranken Aktiengesellschaft Würzburg	0		0		
148	Vereinigte Deutsche Nickel-Werke Aktien-Gesellschaft vorm. Westfälisches Nickelwalzwerk Fleitmann, Witte & Co. Schwerte (Ruhr)	0	(1)	0		
149	Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier Gelsenkirchen	0		0		
150	WMF Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen/Steige	3	(4)	1		2

3 V e r z e i c h n i s

der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr

nur Rechte ausweisen, die nicht zu den Gewerbeschutzrechten gezählt wurden.

Anzahl der Zugänge an Gewerbeschutzrechten im Geschäftsjahr 1959 lt. dem vom Deutschen Patentamt herausgegebenen "Vierteljährlichen Namenverzeichnis" und dem "Warenzeichenblatt Teil II".

Lfd. Nr.	Firma	Patente		Warenzeichen		Gebrauchsmuster	Bezeichnung der bilanzierten Rechte
		Erteilungen	Anmeldungen	Eintragungen	Übernahmen	Eintragungen	
1	2	3	4	5	6	7	8
151	Burbach-Kaliwerke Aktiengesellschaft Kassel/Wolfenbüttel	1		0			"Bergwerksgerechtsame"
152	Gutehoffnungshütte Aktienverein Nürnberg	0		0			"Berechtsame"
153	Hamburg-Amerika Linie (Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft) Hamburg	0		0			"Mietberechtigungen"
154	Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft Dortmund	0	(1)	0			"Berechtsame"
155	Kali-Chemie Aktiengesellschaft Hannover	18	(24)	8			"Gerechtsame"
156	Klöckner-Bergbau Königsborn-Werne Aktiengesellschaft Unna-Königsborn	0		0			"Berechtsame"
157	Klöckner-Werke Aktiengesellschaft Duisburg	1	(1)	0			"Berechtsame"
158	Porzellanfabrik Kahla Schönwald (Bay.)	2	(2)	1		1	"Ausbeuterecht"
159	Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft (vormals Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation) Köln	1	(3)	0			"Bergwerksgerechtsame"
160	Rosenthal-Porzellan Aktiengesellschaft Selb	0		0		1	"Ausbeutungsrechte"
161	"Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie Köln	0	(2)	0			"Bergwerksgerechtsame"

4 Verzeichnis

der Aktiengesellschaften, deren Bilanzen in dem zum Kalenderjahr 1959 gerechneten Geschäftsjahr

Gewerbeschutzrechte oder sonstige Rechte ausweisen,

die aber aus besonderen Gründen für die weitere Analyse nicht herangezogen wurden.

Lfd. Nr.	Firma	Grund für den Ausschluß von der weiteren Analyse
1	2	3
162	Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. Troisdorf/Bez. Köln	Die Aktien dieser Gesellschaft wurden 1959 durch die "Aktiengesellschaft für Kunststoffwerte, Düsseldorf" abgefunden. Die zuletzt veröffentlichte Umwandlungsbilanz wurde zum 30. Juni 1959 und damit abweichend vom bis dahin für das Geschäftsjahr geltenden Kalenderjahr-Rhythmus erstellt.
163	Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co. Frankfurt/Main	Unter der Sammelüberschrift "Patente und Anlagerechte" wurden "Patente" und "Anlagerechte" zwar gesondert ausgewiesen, die Position "Anlagerechte" ist trotz größerer DM-Posten in den Geschäftsberichten nicht erläutert.
164	Grünzweig & Hartmann AG Ludwigshafen am Rhein	Die Aktien dieser Gesellschaft wurden erst seit 10. November 1959 börsenmäßig notiert - s. Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1959/60, Band 4, S. 2821.
165	Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft Hamburg	"Konzessions- und Vertragsrechte" wurden nicht nach dem System der 5-Spalten-Bilanz ausgewiesen und ohne nähere Erläuterung im Geschäftsbericht gemeinsam mit anderen Posten nach der indirekten Methode abgeschrieben.
166	Holsten-Brauerei Hamburg-Altona	Für "Marken und ähnliche Rechte" wurden erstmalig zum 1. November 1958 - Geschäftsjahr-Rhythmus 1. November bis 30. September - 67.197,-- DM ausgewiesen, ohne daß dieser Posten zuvor in der Bilanz zum 30. September 1958 erscheint.
167	Ilseder Hütte Peine	Für "Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte" wurden erstmalig zum 1. Januar 1959 75.599,-- DM ausgewiesen, ohne daß dieser Posten zuvor in der Bilanz zum 31. Dezember 1958 erscheint.
168	Isar-Amperwerke Aktiengesellschaft München	"Rechte" wurden nicht nach dem System der 5-Spalten-Bilanz ausgewiesen und ohne nähere Erläuterung im Geschäftsbericht gemeinsam mit anderen Posten nach der indirekten Methode abgeschrieben.
169	Metallgesellschaft Aktiengesellschaft Frankfurt a.M.	Die Gliederung der Bilanzen dieser Gesellschaft weicht von der nach Aktienrecht allgemein üblichen Gliederung so stark ab, daß eine Zuordnung der einzelnen Posten zum Anlagevermögen nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann.
170	Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Hannover	Die Aktien dieser Gesellschaft wurden erst seit 9. Oktober 1959 börsenmäßig notiert - s. Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1959/60, Band 4, S. 3710.
171	Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft Bochum	In 1957 erfolgte Umstellung des Geschäftsjahr-Rhythmus vom Bilanzstichtag 30. September auf Bilanzstichtag 31. Dezember.
172	Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes Aktiengesellschaft Essen	Die Aktien dieser Gesellschaft wurden erst seit 1. Juli 1957 (Vorzugsaktien) bzw. 29. Januar 1958 (Stammaktien) börsenmäßig notiert - s. Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1959/60, Band 2, S. 1741.
173	Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft Mannheim	Gesellschaft bilanziert Brennrechte nicht gesondert, sondern gemeinsam mit Betriebs- und Geschäftsausstattungswerten unter der Position "Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Brennrechte".
174	Wicküler-Küpper-Brauerei Aktiengesellschaft Wuppertal	Gesellschaft bilanziert Rechte nicht gesondert, sondern gemeinsam mit sonstigen Anlagewerten unter der Position "Sonstige Anlagen und Rechte".

5 A n l a g e

Schreiben des Bundesminister der Finanzen,
Bonn, vom 22. April 1959

Der Bundesminister der Finanzen

Vw/4 - 1036 - 35/59

Bonn, den 22. April 1959
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 301 31

Herrn
Dipl.-Kaufmann Heinz Gerathewohl

München 27
Kolbergerstrasse 21

Betr.: Zahlenmaterial zum Thema "Die Aktivierung immaterieller Bewertungsobjekte in der Bilanz"

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. April 1959

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die gesamten Steuereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr 1957 betrugen 27 040 Mill.DM. In diesem Betrage ist der Bundesanteil von 33 1/3 vH an den Steuern vom Einkommen mit 5 362 Mill.DM enthalten.

Die Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1958 werden in den nächsten Tagen im Bundesanzeiger und im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung veröffentlicht werden.

Zu 2. und 3.:

Zahlen oder Schätzungen über den Umfang immaterieller Werte und über ihren Anteil am steuerpflichtigen Vermögen der gewerblichen Wirtschaft liegen hier nicht vor. In der Einheitswertstatistik 1935 sind lediglich die Gewerbeberechtigungen festgestellt worden (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 526, S. 67 ff.). Auch die Statistik der auf den 1.1.1953 festgestellten Einheitswerte der gewerblichen Betriebe hat von den immateriellen Werten nur die Gewerbeberechtigungen ausgegliedert.
Ich stelle Ihnen anheim, sich wegen dieser Zahlen an das Statistische Bundesamt in Wiesbaden zu wenden.

Im Auftrag
Kaufhold

LEBENSLAUF

Personalien:	Walter Heinz Gerathewohl, als 2. Kind geboren am 23. Mai 1930 zu München, wohnhaft München 23, Leopoldstraße 52a, verheiratet, evangelisch	
	Vater:	Heinrich Walter Gerathewohl Oberstleutnant a.D.
	Mutter:	Ilse Gerathewohl, geb. Neumann
Schule:	1936 - 1940	Volksschule München
	1940 - 1944	Oberrealschule Bad Tölz
	1945 - 1946	Oberschule Murnau
	1946 - 1950	Oberrealschule Garmisch-Partenkirchen, 1950 Abitur
	1950 - 1953	Städtische Kaufmannsschule München, 1953 Abschlußprüfung
Studium:	1954 - 1957	Studium der Betriebswirtschaft an der Universität München
	1956	Studienaufenthalt University College Dublin/Ireland
	1958	Diplom-Prüfung an der Universität München
	1958 - 1961	Anfertigung der vorliegenden Dissertation
Berufsausbildung:	1950 - 1953	Lehrzeit als Mineralöl-Großhandelskaufmann in Firma Esso AG, Niederlassung München
	1953	Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer München
Praktische Tätigkeiten:	1953 - 1955	Kaufmännischer Angestellter in Firma Esso AG
	1958	Dozent für Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an der HTL München
	1959	Assistent der Geschäftsleitung in Firma Retheto-Filmtechnik München
	1961 - dato	Assistent der Geschäftsleitung in Firma Walter E. Kramer, Fußbodenwerk München

München, September 1961